Germ. sp.
212
mh(1844

Germ. sp. 212mh

1844

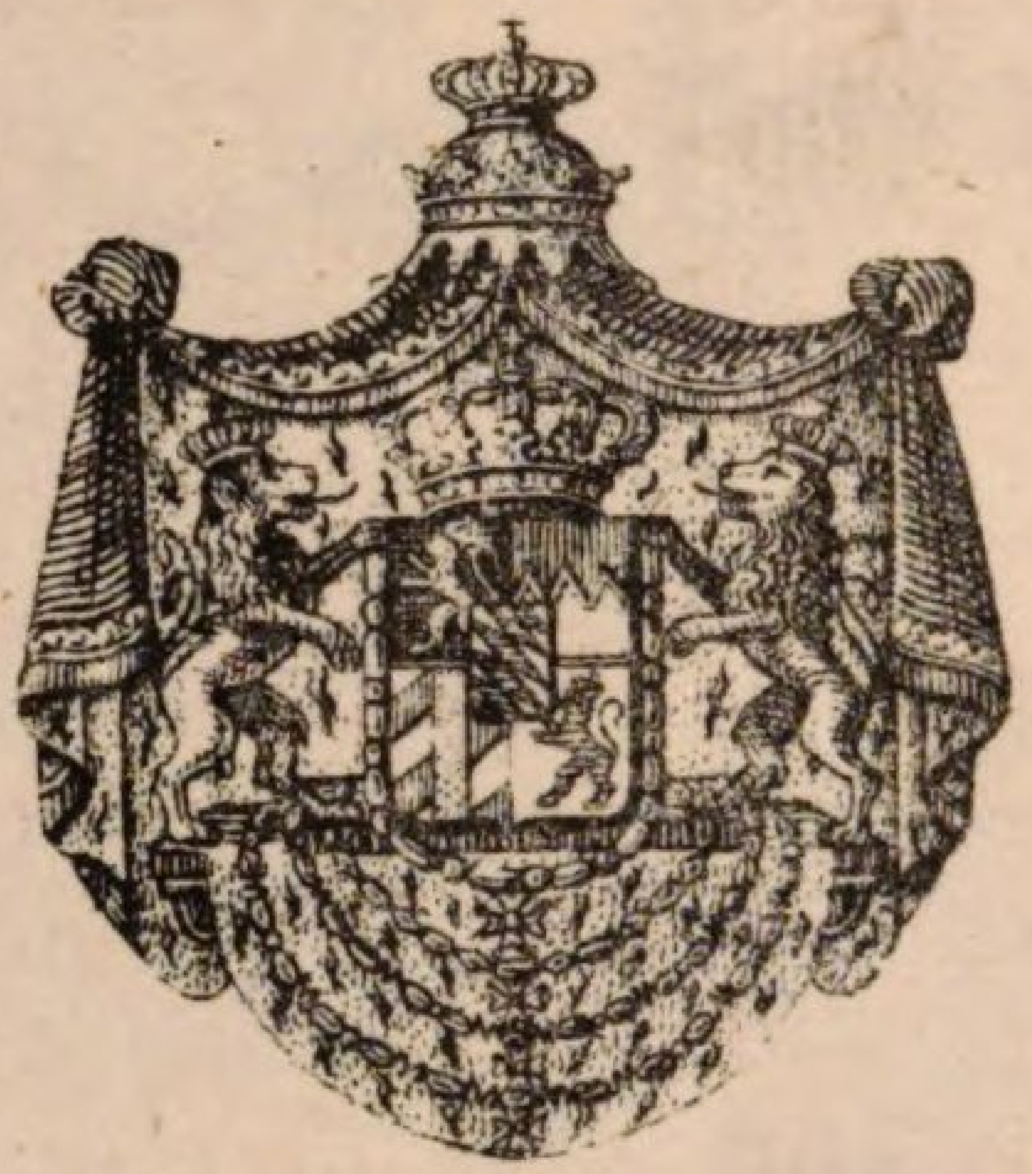

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Hof- und Adress-Handbuch

des

Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen

nebst

einer Uebersicht des Organismus der Verwaltung und der geographischen Verhältnisse des Landes.

1844.

Stuttgart und Sigmaringen

bei Beck und Fränkel.

Lith. bei P. Lichner.

136. D.

Germ. sp. 212 mh/1844

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

25 Bc.

Inhalts-Uebersicht.

Erste Abtheilung.

Fürstliches Haus.

	Seite
Genealogie des fürstlichen Hauses	3
Person und Residenz des Fürsten	5
Titel	6
Wappen	6
Familienstatut	6
Orden und Ehrenzeichen (Statuten)	9

Zweite Abtheilung.

Personalstand.

I. Hofstaat	13
II. Orden und Ehrenzeichen (Inhaber)	19
III. Militärstaat	21
IV. Civilstaat	22
V. Landstände	39
VI. Amts- und Localverwaltung.	
a. Civil- und Justiz-Aemter	40
b. Medicinal-Aemter	56
c. Geistliche Behörden	57
d. Schulbehörden	64
e. Rentamts-Verwaltungen	72
f. Forstverwaltungs-Behörden	73
VII. Adels-Verzeichniß	78
VIII. Verzeichniß der Pensionäre	79

Dritte Abtheilung.

Uebersicht der Landesverfassung und Verwaltung, insbesondere hinsichtlich des Wirkungskreises einzelner Verwaltungsstellen.

I. Verfassung	83

II. Verwaltung.

1) Im Allgemeinen — Seite

a. Verwaltungs-Einrichtung 91
b. Gerichtsordnung 92
c. Geschäftsordnung 93
d. Dienstverhältnisse der Staatsdiener 93
e. Rangordnung 96

2) Insbesondere.

A. Hofhaltungs-Verwaltung.

Hofmarschallamt 97
Hofkassenamt 97

B. Landesverwaltung.

Geheime Conferenz im Allgemeinen 98
Haus- und Landes-Archiv 98
Prüfungs-Commissionen 99
Landes-Regierung im Allgemeinen 100

a. Militär-Verwaltung.

1) Einrichtung 102
2) Ergänzung 103
3) Civilbehörden
Geheime Conferenz 104
Landes-Regierung 104
4) Militär-Behörden.
Oberste Militär-Inspection 105
Militär-Oeconomie-Verwaltung 105
Militärgericht 106
Militär-Commando 106

b. Auswärtige Angelegenheiten und fürstliches Haus.

1) Geheime Conferenz 107
2) Gesandtschaften 107
3) Verträge und Uebereinkünfte mit auswärtigen Staaten 107

c. Justizverwaltung.

1) Geheime Conferenz 109
2) Obertribunal 110
3) Hofgericht 111
4) Bezirksämter 112
5) Stadtschreibereien 114
6) Ortsobrigkeiten 114
7) Strafanstalten 115

d. Innere Verwaltung.

1) Geheime Conferenz 115
2) Landes-Regierung 117
3) Amts-Verwaltungsstellen.

Seite
a. Bezirksämter 127
b. Amtsarmen-Commissionen 130
c. Amtsphysicate 131
4) Local-Verwaltungsstellen.
a. Gemeinderath 134
b. Bürgerausschuß 140
c. Gemeinde-Versammlung 143
d. Localarmen-Commissionen 144
5) Postanstalt 145
6) Straßenanstalt 146
7) Landwirthschaftlicher und Gewerbeverein . . 146
8) Verein für entlassene Strafgefangene . . 149
9) Verwahrungs- und Besserungsanstalt für gemeinschädliche Menschen 149
10) Gensdarmerie 150
11) Brandversicherungs-Anstalt 151
12) Landesspital-Verwaltung 152
13) Spar- und Leihkasse 152
14) Unterstützungs-Anstalten für die fürstlichen Diener, Wittwen und Waisen . . . 153
15) Besondere Stiftungen 156
16) Kirchen- und Schul-Anstalten.
a. Bisthumsverhältnisse 158
b. Decanate 158
c. Schulcommissariate 159
d. Studienfond 160
e. Kirchenfond 161
f. Gymnasium 162
g. Präceptorate 162
h. Realschulen 163
i. Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt in Habsthal 163
1) Präparanden-Institut 164
2) Waisen- und Vaganten-Anstalt . . 166
3) Blinden- und Taubstummen-Anstalt . 166
k. Volksschulen
1) Elementarschulen 166
2) Fortbildungsschulen 168
3) Arbeitsschulen 169
e. Landesfinanz-Verwaltung.
1) Geheime Conferenz 170
2) Landes-Regierung 171
3) Landeskasse 173

Seite

4) Amtskassen 175
5) Umgelds-Commissariate 176
6) Landesvermessungs-Anstalt 177
7) Primär-Kataster-Bureau 177

C. Domänen-Verwaltung.
a. Oberste Domänendirection 178
b. Hofkammer 178
c. Hofkammerkasse 179
d. Rentämter 181
e. Forstamt 182
f. Bergverwaltung 183
g. Bauinspection 184
h. Fabrikverwaltung in Carlsthal . . . 186
i. Administration der fürstl. Besitzungen in Böhmen 186
k. Administration der fürstl. Besitzungen in den Niederlanden 186

Vierte Abtheilung.

Geographisch-statistische Uebersicht des Fürstenthums.

1) Lage und Gestalt 189
2) Grenzen und Größe 190
3) Bestandtheile 191
4) Gebirge 192
5) Gewässer 196
6) Abdachung 198
7) Gebirgsarten 220
8) Clima und Beschaffenheit des Bodens . . . 221
9) Naturerzeugnisse 221
10) Bevölkerung 225
11) Nahrungsquellen 227
12) Finanzielle Verhältnisse 233
13) Eintheilung des Landes 236
I. Obervogteiamt Achberg 236
II. Oberamt Gammertingen 238
III. „ Glatt 242
IV. „ Haigerloch 246
V. „ Ostrach 251
VI. „ Sigmaringen 255
VII. „ Straßberg 264
VIII. Obervogteiamt Trochtelfingen 268
IX. Oberamt Wald 270

Erste Abtheilung.

Fürstliches Haus.

Erste Abtheilung.

Fürstliches Haus.

Genealogie
des
Fürstlichen Hauses.

Fürst.

Carl (Anton Friedrich Mainrad Fidelis)
Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen, des königl. Preußischen schwarzen und rothen Adler-Ordens Ritter; des königl. Baierischen St. Hubertus-Ordens Ritter; Großkreuz des Ordens der königl. Württembergischen Krone; Ritter des großherzogl. Badischen Ordens der Treue und Großkreuz des Zähringer Löwen-Ordens; Großkreuz des herzogl. Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, und Ritter der königl. Französischen Ehren-Legion;
geboren den 19. Februar 1785,
regiert seit 17. October 1831,
vermählt den 4. Februar 1808
mit
Antoinette (Marie), Prinzessin Murat,
geboren den 5. Januar 1793.

Kinder.

1. **Caroline** (Annunciate Joachime Antoinette Amalie);
geboren den 6. Juni 1810,
vermählt den 7. Januar 1839
mit
Friedrich (Franz Anton), Prinzen von Hohenzollern-Hechingen, kais. königl. Oestreichischer General-Feld-

marschall-Lieutenant und Divisionär; Großkreuz des königl. Preußischen rothen Adler-Ordens und des Militärverdienst-Ordens; Ritter des kais. Russischen St. Wladimir-Ordens 4. Classe;

geboren den 3. Nov. 1790.

2. **Carl** (Anton Joachim Zephyrin Friedrich Mainrad), Erbprinz, großherzogl. Badischer General-Major der Cavallerie à la suite, des königl. Preußischen rothen Adler-Ordens Ritter; Großkreuz des königl. Würtembergischen Friedrichs-Ordens; Ritter des großherzl. Badischen Ordens der Treue, und Großkreuz des großherzogl. Badischen Zähringer Löwen-, so wie des herzogl. Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens;

geboren den 7. Sept. 1811,
vermählt den 21. Oct. 1834
mit

Josephine (Friederike Louise), Prinzessin von Baden;
geboren den 21. Oct. 1813.

Kinder.

a. **Leopold** (Stephan Carl Anton Gustav Eduard Tassilo);
geboren den 22. Sept. 1835.

b. **Stephanie** (Friederike Wilhelmine Antonie);
geboren den 15. Juli 1837.

c. **Carl** (Eitel Friedrich Zephyrin Ludwig);
geboren den 20. April 1839.

d. **Anton** (Egon Carl Friedrich);
geboren den 7. Oct. 1841.

e. **Friedrich** (Eugen Johann);
geboren den 25. Juni 1843.

3. **Amalie** (Antoinette Caroline Adrienne);
geboren den 30. April 1815,
gestorben den 14. Jan. 1841,
vermählt den 25. Juli 1835
mit

Eduard (Carl Wilhelm Christian), Prinzen von

Sachsen-Altenburg, königl. Baierischer General-Major, Großkreuz des herzogl. Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens; der königl. Sächsischen Rautenkrone, Großkreuz des königl. Griechischen Erlöser-Ordens; geboren den 3. Juli 1804.

Kinder.

a. **Therese** (Amalie Caroline Josephine Antonie); geboren den 21. Dec. 1836.

b. **Antoinette** (Charlotte Marie Josephine Caroline Frida); geboren den 17. April 1838.

c. **Ludwig** (Joseph Carl Georg Friedrich); geb. den 24. Sept. 1839. gest. den 13. Febr. 1844.

d. **Johann** (Friedrich Joseph Carl); geb. den 8. Jan. 1841. gest. den 25. Febr. 1844.

4. **Friederike** (Wilhelmine); geboren den 24. März 1820.

Eltern des Fürsten.

Anton (Alois Mainrad Franz), geboren den 20. Juni 1762, trat die Regierung an den 26. Decbr. 1785, starb den 17. Oct. 1831.

Amalie (Zephyrine), Prinzessin von Salm-Kyrburg, geboren den 6. März 1760, vermählt den 12. August 1782, gestorben den 17. Oct. 1841.

Tante des Fürsten.

Crescentie (Maria Anna Johanna Franziska), Prinzessin von Hohenzollern-Sigmaringen, geboren den 24. Juli 1766, vermählt mit Franz Xaver Graf Fischler v. Treuberg, herzogl. Sachsen-Coburg'scher Geheimerrath, Wittwe seit 4. Oct. 1835.

Person und Residenz des Fürsten.

Der gegenwärtige Landesfürst, **Carl**, geboren den 19. Febr. 1785, regiert seit 17. Oct. 1831. Er residirt gewöhnlich in der Haupt- und Residenzstadt Sigmaringen. Seinen Sommer-

aufenthalt pflegte er bisher in dem Landhause zu Krauchenwies zu nehmen.

Titel.

Von Gottes Gnaden souverainer Fürst zu Hohenzollern, Burggraf zu Nürnberg, Graf zu Sigmaringen und Veringen, Herr zu Haigerloch und Wehrstein.

Die regierende Fürstin führt denselben Titel, wie der Fürst; der Thronerbe heißt Erbprinz mit dem Prädicat: „Hochfürstliche Durchlaucht.“

Wappen.

Das Wappen ist quadrirt und mit einem von Silber und schwarz gevierteten Mittelschilde versehen, welcher das Hohenzollernsche Stammwappen darstellt.

Im ersten blauen Felde erscheint ein goldener Hirsch auf grünem Hügel wegen der Grafschaft Sigmaringen, im zweiten goldenen Felde ein schwarzer Löwe mit einer von roth und Silber gestickten Einfassung wegen des Burggrafthums Nürnberg, das dritte silberne Feld enthält drei übereinander gelegte blaue Hirschgeweihe wegen der Grafschaft Veringen und das vierte von Silber und roth quergetheilte Feld ist wegen der Herrschaften Haigerloch und Wehrstein.

Schildhalter sind zwei aufrecht stehende mit dem Kopfe rückwärts gekehrte Rüden, und das ganze Wappen umgibt ein mit Hermelin ausgeschlagener Fürstenmantel, über welchem die Fürstenkrone schwebt. Außer diesem größern Wappen bedient man sich eines kleinern, welches aus einem in vier Felder in weiß und schwarz getheilten Schild besteht, auf welchem sich eine Krone befindet.

Familien-Statut.

Nach dem Familienstatut vom 24. Januar 1821, welches sich auf die ältern Hausgesetze und Erbeinigungen vom 24. Janr. 1575, 20. Novbr. 1695 und 29. April 1707 gründet, sollen nicht nur die ursprünglichen Stammbesitzungen, sondern überhaupt alle dermaligen inner des deutschen Bundes gelegenen Lande und Besitzungen, so wie alle künftigen Erwerbungen mit allen Renten, Rechten und Gerechtigkeiten auf immerwährende Zeiten mit dem Stammvermögen vereinigt werden.

Das Haus- und Stammvermögen darf weder belastet, noch

verringert werden. Veräußerungen, Abtretungen oder Tauschhandlungen können nur dann stattfinden, wenn die Verwendung der erlangten Summe in das Stammvermögen wirklich erfolgt und ausgewiesen wird, oder wenn die dagegen erworbenen Realitäten oder Natural-Einkünfte mit dem Stammvermögen vereinigt werden und wenn zugleich ausgewiesen wird, daß dieser Zuwachs an Einkünften den Werth der geschehenen Abtretung entweder erreichen oder gar übertreffen werde; endlich wenn für bedeutende Abtretungen der Consens des Königs von Preußen, des jeweils regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und der fürstlich Hohenzollernschen Agnaten nachgesucht und ertheilt worden ist.

Ebenso dürfen weder unvorsichtige, das Stammvermögen beschwerende Schulden contrahirt, noch Verpfändungen und Abtretungen desselben in antichretischen Genuß oder auf Wiederverkauf vorgenommen werden und sind diese Handlungen als kraftlos und unverbindlich anzusehen. Ausgenommen hievon sind:

a. die altväterlichen Schulden, welche schon gegenwärtig auf dem Stammvermögen haften und mit Erwerbung desselben an den Nachfolger übergehen;
b. die zu erweislichem Nutzen des Hauses aufgenommenen und verwendeten Anleihen;
c. die in Kriegs- und andern gefährlichen Zeiten zu Rettung des Hauses und Landes aufgenommenen Schulden, gleichfalls jene Anleihen, welche nach großen Unglücksfällen zu Herstellung fürstlicher Gebäude oder Ausgleichung erlittener bedeutender Beschädigungen aufgenommen werden. Alle diese oder denselben rücksichtlich ihrer Begründung gleichkommende Anleihen sollen für rechtmäßig und verbindlich erkannt, daher von den Nachfolgern in der Regierung alsdann übernommen werden, wenn vor erfolgter Aufnahme der Schulden der Consens des Königs von Preußen, jener des regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und der agnatische Consens gehörig nachgesucht und ertheilt worden ist.

Die Erbfolge geschieht nach dem Rechte der Erstgeburt und

mit gänzlichem Ausschluß der weiblichen Nachkommenschaft, so lange der Mannsstamm besteht. Es hat sonach

a. in directer männlicher Abstammung zunächst der älteste Sohn und Erbprinz, nach dessen Ableben sein aus der gegenwärtigen Ehe entsprossener ältester Sohn, und in dieser fortlaufenden Ordnung jedesmal der Erstgeborne mit Ausschluß der nachgebornen Söhne und der Töchter zu der Succession zu gelangen.

b. Nach Erlöschung des Mannsstammes in directer Abstammung soll der nächste männliche Agnat nach dem Rechte der Linealfolge mit steter Beobachtung des Erstgeburtsrechtes eintreten.

c. Wenn der Mannsstamm in der fürstlich Sigmaringenschen Linie gänzlich erlöschen wird, gelangen die Regierung und der damit verbundene Besitz der Stammlande an das erbverbrüderte Haus Hohenzollern-Hechingen und dessen regierenden Fürsten, oder bei früherer Erlöschung der fürstlich Hohenzollern-Hechingenschen Linie an den König von Preußen.

Die Vormundschaft in dem fürstlichen Hause hat einzutreten:

a. wenn der regierende Fürst, oder auch ein nachgeborner Prinz mit Zurücklassung minderjähriger ehelicher Kinder verstirbt, oder wenn

b. ein Fürst durch Geisteszerrüttung oder ein sonstiges dauerndes Hinderniß, der Regierung und seiner Familie vorzustehen unvermögend ist.

Die Bestellung der Vormundschaft ist zunächst von der väterlichen Disposition abhängig. Nebst der Fürstin Wittwe hat der nächste successionsfähige volljährige Agnat an der Vormundschaft Theil zu nehmen. Die ersten zwei Räthe der Landesregierung oder diejenigen Räthe, welche der leztverstorbene Fürst in seinem Testamente dafür benennt hat, bilden den Vormundschaftsrath, dessen Gutachten in allen wichtigen Angelegenheiten von der Vormundschaft eingeholt werden soll.

Die Vormundschaft hat so lange zu bestehen, bis die fürstlichen Kinder zu der Großjährigkeit gelangt sind, und zwar in Beziehung auf die Landesverwaltung entweder bis zu erlangter

Volljährigkeit des Erbprinzen oder rücksichtlich des regierenden Fürsten, bis das eingetretene, die Vormundschaft veranlassende Hinderniß gehoben ist.

Der Anfang der Großjährigkeit wird für den Erbprinzen auf den Antritt des 21. Jahres, für nachgeborne Prinzen und Prinzessinnen auf das vollständig zurückgelegte 24. Lebensjahr festgestellt.

Zu Festhaltung und Sicherstellung des Familienstatuts werden die Räthe der Landesregierung in ihrem Diensteide auf das Hausgesetz namentlich verpflichtet, und sämmtliche Vasallen und Unterthanen bei Abnahme der Erbhuldigung auf die in den Erbverträgen von 1695 und 1707 und in gegenwärtigem Familienstatute festgesezte Nachfolge in der Regierung ausdrücklich hingewiesen.

Orden und Ehrenzeichen.

1) Hohenzollernscher Hausorden.

Der Hohenzollernsche Hausorden wurde von den beiden regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen am 5. December 1841 gemeinschaftlich gestiftet, um treu-geleistete, dem Fürstenhause und Lande ersprießliche Dienste mittelst eines öffentlich ehrenden Anerkenntnisses zu belohnen.

Derselbe besteht aus vier Classen:

a. dem Ehrenkreuze 1. Classe mit Krone;
b. dem Ehrenkreuze 2. Classe ohne Krone;
c. der goldenen Ehrenmedaille mit Krone;
d. der silbernen Verdienstmedaille.

Die Insignien bestehen bei dem Ehrenkreuze 1. Classe aus einem goldenen, mit weißem, schwarz geändertem Schmelzwerk überzogenen, und in acht Spitzen ausgehenden Kreuze. In der Mitte des Kreuzes tritt ein runder weiß geschmelzter Schild hervor, worauf die in einander verschlungenen Buchstaben F. und C., als Namensbezeichnung der Durchlauchtigsten Stifter, sich befinden.

Dieser Mittelschild ist mit einem blauen Kreise von Schmelz mit der goldenen Inschrift: „für Treue und Verdienst" und hienach mit einem Lorbeerkranz umgeben. Auf der Kehrseite enthält ein ganz gleicher Mittelschild das Hohenzollernsche Wappen. Ueber dem Kreuze schwebt die Krone in Gold.

Die Insignien des Ehrenkreuzes 2. Classe sind dieselben wie jene bei der ersten, jedoch ohne Krone. Ebenso enthalten die goldene Ehrenmedaille und die silberne Verdienstmedaille in ihren Geprägen die gleichen Bezeichnungen, welche auf dem Mittelschild des Ehrenkreuzes sowohl der Haupt- als Kehrseite sich befinden, jedoch mit dem Unterschied, daß die goldene Ehrenmedaille von der Krone in Gold überragt wird.

Die Ehrenzeichen sämmtlicher vier Klassen werden auf der linken Seite der Brust an einem weißen, schwarz geränderten Bande in dem Knopfloch getragen. Den Inhabern des Ehrenkreuzes und der goldenen Ehrenmedaille ist gestattet, statt des Ehrenzeichens auch nur das Band mit oder ohne Schnalle zu tragen, sofern sie nicht öffentlich bei feierlicher Veranlassung erscheinen müssen. Dagegen ist den Inhabern der silbernen Verdienstmedaille nicht erlaubt, das Band ohne angefügte Medaille zu tragen.

2) Militärisches Dienstehrenzeichen.

Das Dienstehrenkreuz ist von den beiden souverainen Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen unter dem 19/25. Febr. 1841 in der Absicht gestiftet worden, die in den fürstlichen Bundes-Contingenten lang und treu geleisteten Dienste durch ein äusseres Merkmal zu ehren.

Dasselbe besteht aus einem kleinen goldenen Kreuze, welches auf der Vorderseite das Wappenschild des fürstlichen Hauses, auf der Kehrseite die Zahl XXV enthält, und an einem schwarzen weiß geränderten Bande getragen wird.

Das Dienstauszeichnungs-Kreuz wird an diejenigen Offiziere der beiden Contingente, welche 25 Jahre lang treu und tadellos im Kriegsdienste zugebracht haben, verliehen, wobei indessen die als Unteroffizier oder Soldat in diesseitigen oder fremden Diensten zugebrachten Jahre gleichfalls zählen.

Der Besitzer dieser Auszeichnung ist berechtigt, solche auch nach dem Austritte aus dem Militärstande in seinen nachherigen Verhältnissen ferner zu tragen.

Zweite Abtheilung.

P e r s o n a l s t a n d.

I. Hofstaat.

1) Des regierenden Fürsten.

a. Hofchargen.

Hofmarschall:

Freiherr Ludwig Treusch von Buttlar, Major à la suite, Inhaber des f. Hohenzollernschen militärischen Dienstehren-Kreuzes, Ritter des königl. Preußischen Johanniter-Ordens.

Hofcavaliere:

Jacob von Schmidsfeld.
Freiherr Adolph v. Gaisberg, Hof-Forstmeister.

Hofdame:

Fräulein Franziska von Adelsheim.

Hof-Medicinalwesen.

Leibarzt: Medizinalrath Dr. Martin Batzer
Hofapotheker: Georg Baumeister.

Hofkaplan:

Joseph Feßler.

b. Hof-Administration.

Hofmarschallamt.

Hofmarschall, Freiherr Ludwig Treusch von Buttlar, Intendant der fürstlichen Schlösser zu Sigmaringen, Krauchenwies und Hohenfels.

Hofkassenamt.

Hofkassier: Anton Guilhard.
Buchhalter: . . . . .
Gehülfe: Joseph Wendlinger.

Garten-Intendanz.

Hof-Forstmeister: Freiherr Adolph v. Gaisberg.

Von der Hof-Administration ressortiren:

1) Der unmittelbare Dienst.

Kammerdiener: Thomas Usmaye Bille.
Kammerfriseur: vacat.
Kammerlaquai: Alois Bücheler.
Leibjäger: Christian Hellstern.
Garderobediener: vacat.
Kammerfrauen: Maria Hütlin.
Louise Buhl.
Kammerjungfer: Caroline Mandelli.
Garderobejungfer: Crescenz Nöbel.

2) Der Hof-Dienst.

Hoffourier: Johann Nepomuk Frick, Inhaber der Hohenzollernschen silbernen Ehrenmedaille.
Laquaien: Fidel Arnold, Inhaber der königl. Württembergischen silbernen Verdienstmedaille.
Georg Steinhauser.
Jacob Kaiser, zugleich Tafeldecker.
Xaver Knaus.
Xaver Walz.
Wilhelm Raid.
Schloßwärter: Joseph Strobel.
Joseph Ramsperger.
Johann Wolfer.
Laurenz Grom.

3) Der Oeconomie-Dienst.

a. Hofküche.

Hausmeister: Sales Arnold.

Mundkoch: Joseph Wendlinger.
Küchenlehrling: August v. Sättelin.
Küchenmägde: Maria Anna Ferrari.
Agnes Speh.
Philippine Michler.

b. Hofkellerei.

Kellermeister: Fidel Liehner.
Hofküfer: Johann Fidel Stroppel.

c. Weißzeug-Verwaltung.

Hausmeisterin: Sophie Keller.
Büglerin: Agatha Enzenroß.

4) Schloß- und Mobilien-Verwaltung.

Castellane.

Zu Sigmaringen: Johann Nepomuk Frick.
Krauchenwies: Sophie Keller.
Hohenfels: vacat.

Silberkammer und Mobilien.

Verwalter: Johann Nepomuk Frick.
Gehülfe: Lorenz Grom.

5) Hof-Anstalten.

Hof-Theater.

Intendant: Freiherr Ludwig Treusch von Buttlar, Hofmarschall.

Hof-Kapelle.

Kapellmeister: Ernst Harrer.
Musiker: Joseph Mayer.
Joseph Biedermann.
Anton Hellstern.
Georg Hensler.
Johann Bailer.
Joseph Wehrstein.
Krisant Hellstern.
Caspar Hellstern.
Sebastian Mutscheller.

Joseph Zimmermann.
Urban Wachter.

Hof-Bibliothek.

Bibliothekar: Hofkaplan Joseph Feßler.

Bildergallerie, Kupferstich-, Waffen- und Alterthümer-Sammlung.

Inspector: . . . . . .
Aufseher: Johann Nepomuk Frick.

Hofgärten.

Zu Sigmaringen: Hofgärtner vacat.
— Krauchenwies: Hofgärtner Fidel Schnell.
Johann Nepomuk Keebach.
— Hohenfels: . . . .

Holzmagazins-Verwaltung.

Verwalter: das Hofkassenamt.
Verrechner: Fidel Karle, Forst-Assistent.
Aufseher: Fidel Egenter, Hoffischer.

6) Marstall.

Stallmeister: vacat.
Hof-Thierarzt: Gabriel Eisele.
Bereiter: Anton Nell.
Wagenmeister: vacat.
Kutscher: Johann Baptist Volkwein.
Friedrich Epple.
Laurenz Bauer.
Reitknecht: Johann Bonschlegel.
Vorreiter: Andreas Wachter.
Peter Donatschek.
Franz Joseph Schäfer.
Beiführer: Franz Semmentinger.
Liborius Maier.
Hilarius Bauer.

7) Jagd-Dienst.

(Thiergarten.)

Verwalter des Thiergartens: Freiherr Adolph v. Gaisberg, Hof-Forstmeister.

Oberjäger: Johann Nepomuk Dollenmaier.
Verrechner: Joseph Dollenmaier.
Jagdgehülfen: August Weigel.
Andreas Dollenmaier.
Thorwächter: Georg Braun.
Constantin Hegerle.
Anton Riester.
Johann Weishaupt.

---

2) Des Erbprinzen.

Hofchargen.

Hofcavalier: Freiherr Carl v. Esebeck, Adjutant und Hauptmann à la suite, Ritter des königl. Preußischen Johanniter-Ordens.
Hofdame: Gräfin Elise v. Otting, Ehrendame des königl. Baierischen Theresien-Ordens.

Hof-Administration.

Vorstand: Freiherr Carl v. Esebeck.
Secretär und Kassier: Friedrich Werner.

Hofmeister: Joseph Wilhelm Emele, geistlicher Rath.
Gouvernante: Louise Naudin.
Hofprediger: Moritz Dietz, Professor.

Garderobe.

Kammerdiener: Matthäus Witz.
Leibjäger: Alois Lothka.
Kammerfrau: Clara Grève.
Garderobemädchen: Crescenz Mock.
Crescenz Bruder.

Kinderkammer.

Kindsfrau: Adelheid Picard.
Kindsmädchen: Crescenz Seldenmaier.
Josepha Laubis.

Haushofmeister: vacat.
Laquaien: Alois Karg.
Thaddäus Lutz.
Portier: vacat.
Hausdiener: Johann Ströbele.
Johann Hafner.

Hofküche.

Hofkoch: Fridolin Seldenmaier.
Lehrling: Nepomuk Schreiber.
Küchenmägde: Leokadia Schäfer.
Elisabethe Pfeifer.

Weißzeug-Verwaltung.

Hausmeisterin: Charlotte v. Spitzel.
Büglerin: Babette Kleinmaier.

Marstall.

Stall-Inspector: vacat.
Reitknecht: Philipp Maisenhölder.
Kutscher: Georg Schilling.
Vorreiter: Anton Gern.
Lucas Killmaier.

Hofgärten.

(Zu Sigmaringen und Inzigkofen.)

Hofgärtner: Peter Lehle.

Bauhof-Verwaltung.

(Zu Nikhof.)

Verwalter: Johann Jacob Retter.
Senner: Gerold Birchler.
Beiführer: Jacob Reiner.

Erbprinzliche Domänen-Kanzlei.

Vorstand: Friedrich Werner.

Besitzungen:

1) Die Herrschaft Straßberg.
(Siehe VI. Amts- und Local-Verwaltungen.
e. Rentamts-Verwaltungen.
f. Forstverwaltungs-Behörden.)

2) Die Herrschaft Felldorf (im k. Württ. Oberamte Horb).

Rentmeister: Michael Musch.
Kastner: Johann Epple.
Unterförster: Johann Speh.
Waldschütze: Felix Baiker.

II. Fürstliche Orden und Ehrenzeichen.

---

1) Hohenzollernscher Hausorden.

Protector

Se. Majestät der König von Preußen.

Ordensherren:

Die regierenden Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen.

Inhaber:

Ehrenkreuz 1. Classe.

Se. Majestät Friedrich Wilhelm IV., König von Preußen.
— — Wilhelm, König von Württemberg.
— — Oskar, König von Schweden.
Se. Königl. Hoh. Leopold, Großherzog von Baden.
— — — der Prinz von Preußen.
— — — Carl, Prinz von Preußen.
— — — Albrecht, Prinz von Preußen.

Se. Königl Hoh. Friedrich, Prinz von Preußen.
— — — Wilhelm, Prinz von Preußen.
— — — Carl, Prinz von Baiern.
Se. Kaiserl. Hoh. Maximilian, Herzog von Leuchtenberg.
Se. Durchlaucht Carl Egon, Fürst v. Fürstenberg.
— — Friedrich, Fürst von Salm-Kyrburg.
— — Clemens, Fürst von Metternich-Winneburg, k. k. Oestr. Haus- Hof-, und Staatskanzler.
v. Vicari, Erzbischof von Freiburg.

Ehrenkreuz 2. Classe.

Engel, geistlicher Regierungsrath, Pfarrer in Veringendorf.
Goßweyler, großherz. Badischer Zolldirector in Carlsruhe.
v. Raumer, k. Preuß. geh. Ober-Regierungsrath in Berlin.
Freiherr v. Stillfried-Rattonitz, k. Preuß. Kammerherr.
v. Mittnacht, k. Württ. Oberfinanzrath in Stuttgart.
Graf Franz v. Mercandin, k. k. Oestreich. Gubernialrath und Kreishauptmann von Klattau.
Freiherr Leopold v. Hennet, k. k. Oestreich. Appellationsrath in Prag.
Freiherr v. Wechmar, k. Preuß. Major im Cuirassier-Regiment König der Niederlande.
v. Schenkendorf, k. Preuß. Major im Dragoner-Regiment Prinz Wilhelm.
Buck, Hofkammerrath, Administrator der fürstl. Besitzungen in Böhmen.
v. Brodorotti, k. k. Oestr. Obristlieutenant in Wien.
v. Méjean, Graf, Obersthofmeister J. K. H. der Herzogin v. Leuchtenberg.

Silberne Ehren-Medaille.

Eberst, Kastenverwalter in Krauchenwies.
Feyerle, Revierförster in Achberg.
Teufel, Schullehrer in Krauchenwies.
Frick, Hoffourier in Sigmaringen.
Fischer, Kasernenverwalter in Gorheim.
Schweickard, Lehrer in Waldbertsweiler.
Langenstein, Bürgermeister in Frohnstetten.

2) Militärisches Dienst-Ehrenkreuz
für 25jährige Dienstzeit.
Inhaber:

Kohl, Hauptmann.
Widmann, Hauptmann.
v. Niedermayr, Oberstlieutenant.
Freiherr Treusch v. Buttlar, Major à la suite.

III. Militär-Staat.

Oberste Militär - Inspection.

Carl, Erbprinz zu Hohenzollern-Sigmaringen, Hochfürstliche Durchlaucht.

Adjutant, Freiherr Carl v. Esebeck, Hauptmann à la suite (s. o.).

Contingent.

Militär-Commandant: Oberst-Lieutenant, Joseph v. Niedermayr, Commandant des vereinigten fürstl. Hohenzollernschen und fürstl. Lichtensteinschen Bataillons, Inhaber des Hohenzollernschen militärischen Dienst-Ehrenkreuzes, Commandeur des k. k. Russisch-Polnischen St. Stanislaus- und des k. k. Russischen St. Wladimir-Ordens mit der Rosette, Inhaber des k. Baier. Felddienstkreuzes.

Hauptleute: Joseph Widmann, Inhaber des Hohenzollernschen militär. Dienst-Ehrenkreuzes, und der großherz. Badischen Felddienst-Auszeichnung.

Paul Kohl, Inhaber des Hohenzollernschen milit. Dienst-Ehrenkreuzes, des kön. Spanischen Ehrenkreuzes Chiclana, und der goldenen Medaille para la sufrimiento por la patria.

Carl Dopfer.

Oberlieutenants: Fabian Knoll.

Joseph Michael Echter, Adjutant.
Carl Weber.

Lieutenants: Max Joseph Simon.
Gustav v. Hoffstetter zu Plazolt.
Carl Lauchert.
Carl Widmann.

Bataillons-Arzt: Dr. Friedrich Rehmann.

Kasernen-Verwalter: Martin Fischer, Inhaber der Hohenzollernschen silbernen Ehrenmedaille und der großherz. Bad. Felddienst-Auszeichnung.

Hauptmann à la suite: Durchl. Prinz Ernst, Erbprinz von Salm-Kyrburg.

Militärgericht.

Auditor: Benedict Stehle, Oberamts-Assessor.

Recrutirungs-Commission.

Regierungsrath Carl Horn.
Medicinalrath Dr. Martin Batzer.
Hauptmann Carl Dopfer.
Bataillonsarzt Dr. Friedrich Rehmann.

IV. Civil-Staat.

a. Geheime Conferenz.

Vorstand.

Dirigirender wirklicher Geheimerrath: Excellenz Freiherr Wilhelm Schenck zu Schweinsberg, Dr. der Rechte, Ritter des kön. Württ. Kron-Ordens, Commandeur des großh. Badischen Ordens vom Zähringer Löwen.

Vortragender Rath.

Geheimer Referendär: Anton v. Sallwürk, Hofgerichtsrath.

Dritter Votant in Recurssachen.

Geheimer Conferenzrath: Franz v. Wächter (s. u.).

Kanzlei.

Geheimer Secretär . . . . . .

Geheimer Kanzlist: Joseph Steidel, Registrator.

Kanzleidiener: Anton Aigster, Inhaber der großherz. Bad. Felddienst-Auszeichnung.

Hausdiener: Fidel Birkle.

Haus- und Landes-Archiv.

Archivar: Anton Bilharz, Hofkammerrath.

Gesandtschaften.

1) Auswärtiger Staaten am fürstlichen Hofe.

Von Oestreich: Geschäftsträger Theodor Ritter v. Kast, Legationsrath bei der k. k. Oestreich. Gesandtschaft in München, Commandeur des kön. Portugiesischen St. Jacobs- und des Constantinischen St. Georg-Ordens von Parma, Ritter des großherz. Toskanischen St. Joseph-Ordens.

Von Preußen: vacat.

2) Accreditirt von dem fürstlichen Hause

In Wien: Joseph Freiherr v. Erstenberg zum Freyenthurn, geheimer Legationsrath, Commandeur des großh. Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, des herzogl. Braunschweig'schen Ordens Heinrich des Löwen und des herzogl. Anhalt'schen Haus- und Gesammt-Ordens Albrecht des Bären.

In Berlin: Minister-Resident Otto Wilhelm Carl v. Röder, kön. Preuß. Oberstlieutenant a. D., herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaischer Kammerherr, Ritter des kön. Preuß. rothen Adler-Ordens 3. Classe, Commenthur 1. Cl. des herzogl. Sachsen-Ernestinischen Haus-Ordens, Commenthur des herzogl. Braunschweig'schen Ordens Heinrichs des Löwen, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der kön. Baierischen Krone und Commandeur des k. Belgischen Leopold-Ordens.

Bei dem deutschen Bunde: Freiherr Adolph v. Holzhausen Exz., Geheimerrath, Ritter des k. Preuß. Johanniter-Ordens.

b. Oberster Gerichtshof.

Das königlich württembergische Ober-Tribunal.

Durch Staatsvertrag f. H.-Sig. Ober-Appellations-Gericht.

Präsident:

Freiherr v. Gaisberg, kön. Württ. Kammerherr, Commenthur des Ordens der Württ. Krone.

Director:

v. Harpprecht, Ritter des Ordens der kön. Württ. Krone.

Senats-Vorstände:

Freiherr v. Gaisberg, Präsident des ersten (Criminal-) Senats und des vierten (Pupillen-) Senats;
v. Harpprecht, Director des zweiten (Civil-) Senats;
Ehrenmitglied: v. Schott, Vicedirector, Vorstand des ehegerichtlichen Senats.

Ober-Tribunalräthe:

v. Steudel, Ober-Pupillenrath, Vicedirector des kön. Württ. Strafanstalten-Collegiums, Ritter des Ordens der königl. Württ. Krone;
v. Steck, zugleich Director des kön. Württ. Strafanstalten-Collegiums, Ritter des Ordens der kön. Württ. Krone;
Dr. v. Hofacker, Ritter des Ordens der kön. Württ. Krone;
Dr. v. Probst, Ritter des Ordens der kön. Württ. Krone;
Dr. v. Feuerlein, Ritter des Ordens der kön. Württ. Krone.
Freiherr v. König, Ritter des Ordens der kön. Württ. Krone und des kön. Württ. Militärverdienst-Ordens gb.;
v. Sarwey, Ritter des Ordens der kön. Württ. Krone;
v. Ege, Ritter des Ordens der kön. Württ. Krone.
Pfizer;
Zeyer;
Dr. v. Boßler, Ritter des Ordens der kön. Württ. Krone;
Freiherr v. Sternenfels.

Assessoren:

Neidhardt, Oberjustizrath;
M. Pfaff, Oberjustizrath, Mitglied des Strafanstalten-Collegiums.

Ehrenmitglieder:

v. Baur, Director, Commenthur des Ordens der kön. Württ. Krone.
v. Schott, Vicedirector, Ritter des Ordens der k. Württ. Krone.
Dr. v. Frick, pens. Ober-Tribunalrath, Ritter des Ordens der kön. Württ. Krone.

Geistliche Beisitzer des Ehegerichts:

Hofprediger Dr. v. Grüneisen, Feldprobst, Ober-Consistorialrath, außerordentliches Mitglied des Strafanstalten-Collegiums und Mitglied der Commission für die Erziehungshäuser, Ritter des Ordens der kön. Württ. Krone.
Klemm, Ober-Consistorialrath und Stiftsprediger.

Kanzlei.

Vorstand: Franz, Oberjustizrath.
Secretäre: Franz (s. o.).
Kanzleirath: Reuß.
Registratoren: Bolley, Kanzleirath.
v. Martens, Kanzleirath.
Ober-Revisor: Rapp.
Kanzlei-Assistent: Neuffer.
Kanzlist: Mosheim.
Tagschreiber: Mittler,
Wagner,
Stabel.
Kanzleidiener: Meidele.
Aufwärter: Zahn, Kaiser.

Obertribunal-Procuratoren:

Dr. Schott.	Seeger.
Hopfengärtner.	Dr. Römer.
Abel.	Nestlen.

c. Hofgericht.

Director.

Excellenz Freiherr Wilhelm Schenck zu Schweinsberg.

(Hofgerichts-) Räthe.

Quirin Mock.
Dr. Willibald v. Bannwarth.
Anton v. Sallwürk.
Xaver Dopfer, Assessor.

Kanzlei.

Wird durch das Personal der Landesregierung versehen.

Hofgerichts-Advocaten:

Otto Carl Würth } in Sigmaringen.
Anton Dopfer }
Joseph Walk in Haigerloch.
Joseph Aicheler in Gammertingen.

Sodann die Oberamts-Actuare, insoferne sie die Erlaubniß dazu erhalten haben.

Practicanten.

(bei dem Hofgericht und der Landes-Regierung.

Friedrich Birkle.
Johann Baptist Hipp.
Carl Hermanuz.

Zuchthaus-Verwaltung.

(In Hornstein.)

Verwalter: Anton v. Seyfried.
Zuchtmeister: Johann Kästle.
Aufseher: Christian Teufel.
Spinnmeister: Gottlieb Mayer.
Anstalts-Geistlicher: Joseph Volkwein, Caplan in Bingen.
Anstalts-Arzt: Dr. Friedrich Rehmann in Sigmaringen.

d. Landes-Regierung.

Director: Quirin Mock.

(Regierungs-) Räthe:

Dr. Willibald v. Bannwarth.
Carl Horn.
Xaver Dopfer, Assessor.

Referenten für besondere Geschäftszweige.

Für Kirchen-, Schul- und Ehesachen: geistlicher Regierungsrath Fidel Engel, Inhaber des Hohenzollernschen Haus-Ordens 2. Classe.

Für die Medicinal-Polizei: Medicinalrath Dr. Martin Batzer.

Für Straßen-, Brücken-Bauwesen: der Oberstraßen-Inspector, vacat.

Für Hochbauwesen: Baurath Gottfried Bröhm.

Kanzlei.

Secretär: Carl Schießle, Kanzleirath.

Registrator: Eduard Schwarzmann.

Revisor: Joachim Fischer

Registratur-Assistent: Joseph Feyerle.

Kanzlisten: Carl Risch.

Johann Baptist Teufel.

Kanzleidiener: Anton Aigster.

1) Postverwaltung.

Fürstlich Thurn und Tarisscher Commissär für die Posten, Oberpostmeister Wilhelm Bienz in Tübingen.

Postämter.

Gammertingen: Johann Haller, Posthalter.

Sigmaringen: Posthalter, Carl Rettich.

Poststallmeister, Joseph Hack.

Wald: Sales Koch, Posterpeditor.

Haigerloch: Sebastian Linsenmann, Posthalter.

Habsthal: Willibald Kleiner, Posterpeditor.

Haid: Anton Baur, Poststall ohne Expedition.

2) Straßen-Inspection.

Ober-Straßeninspector: vacat.

Straßen-Inspector: Carl v. Seyfried.

Straßenmeister: Leopold Kirn in Wald.

Joseph Stöckle in Krauchenwies.

Blasius Schönbucher in Laiz.

Wendelin Schönbucher in Haigerloch.

Joseph Sick in Trochtelfingen.

Philipp Hanner in Gammertingen.

3) Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins.

Vorstand.

Carl Horn, Regierungsrath.

Mitglieder.

a. In Sigmaringen wohnend.

Heinrich Karl, Ober-Forstmeister, zugleich Stellvertreter des Vorstands.
Gabriel Eisele, Thierarzt.
Georg Baumeister, Hofapotheker.
Xaver Dopfer, Regierungs-Assessor.
Carl Schnell, Hofkammer-Assessor.
Anton Guillhard, Hofkassier.

b.) Außerhalb Sigmaringen.

Sales Koch, Posthalter in Wald.
Franz Zimmermann, Pfarrer in Feldhausen.
Zachäus Stauß, Bürgermeister in Benzingen.
Sigmund Beck, Bürgermeister in Storzingen.
Secretär: Carl Schnell, Hofkammer-Assessor.
Kassier: Georg Baumeister, Hofapotheker.

Landwirthschaftliche Bezirks-Vereine.

I. Bezirk für die Aemter Achberg, Ostrach, Sigmaringen und Wald.

Vorstand: Regierungs-Assessor Dopfer in Sigmaringen.
Stellvertreter: Hofkammer-Revisor Krieger daselbst.
Ausschuß-Mitglieder: Hofgutsverwalter Retter in Nickhof.
Bürgermeister Kretzdorn in Ostrach.
Sonnenwirth Sauter in Langenenslingen.
Carl Kaiser in Sigmaringen.
Glasfabrikant Schöb zu Glashütte.
Kaufmann Bammert in Sigmaringen.
Baptist Enk daselbst.
Secretär: Hofkammer-Revisor Huber in Sigmaringen.
Kassier: Posthalter Hack daselbst.

II. Bezirk für die Aemter Gammertingen, Straßberg und Trochtelfingen.

Vorstand: Obervogt Stelzer zu Trochtelfingen.

Stellvertreter: Stadtpfarrer Schmid daselbst.
Ausschuß-Mitglieder: Oberamtm. v. Gebele von Gammertingen.
Werkmeister Hanner daselbst.
Johann Rudolph in Feldhausen.
Physicus Dr. Keller in Gammertingen.
Bürgermeister Langenstein in Frohnstetten.
Bürgermeister Schanz in Melchingen.
Bürgermeister Hospach in Veringendorf.
Adlerwirth Sauter in Inneringen.
Lehrer Hascher in Ringingen.
Secretär: Wundarzt Vogel in Trochtelfingen.
Kassier: Rentmeister Baumeister daselbst.

III. Bezirk für die Aemter Haigerloch und Glatt.

Vorstand: Oberamtmann v. Sallwürk in Haigerloch.
Stellvertreter: Oberamtmann Schmuz in Glatt.
Ausschuß-Mitglieder: Bürgermeister Back in Haigerloch.
Actuar Clavel daselbst.
Thierarzt Steinmaier daselbst.
Actuar Eisele in Glatt.
Bürgermeister Grieb in Dettingen.
Bürgermeister Göttler in Glatt.
Revierförster Hutmacher in Haigerloch.
Bürgermeister Siedler in Gruol.
Bürgermeister Koz in Imnau.
Secretär: Decan Engst in Haigerloch.
Kassier: Kaufmann Mock daselbst.

4) Centralstelle des Vereins zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene.

Vorstand: Quirin Mock, Regierungs-Director.
Stellvertreter: Joseph Feßler, Hofcaplan.

Mitglieder.

a. In Sigmaringen wohnend.

Freiherr Schenck zu Schweinsberg, dirigirender Geheimerrath.
Dr. Friedrich Rehmann, Bataillonsarzt.
Dr. Willibald v. Bannwarth, Regierungsrath.

b. Auswärtige.

Fidel Engel, geistlicher Rath und Pfarrer in Veringendorf.
Franz Sales Emele, Pfarrer in Krauchenwies.
Erasmus Bieger, Pfarrer in Straßberg.
Joseph Volkwein, Kaplan in Bingen.
Secretär: Joseph Feyerle, Registratur-Assistent.
Kassier: Joachim Fischer, Regierungs-Revisor.

5) Gensdarmerie-Inspection.

Inspector: Joseph Echter, Oberlieutenant.
Brigadier's: Anton Weckerle. | provisorisch.
Donat Hipp. |
Johann Eisele. |

6) Brandversicherungs-Anstalt.

Kassier: Johann Baptist Eger, Landeskassier.

7) Landesspital-Verwaltung.

Vorstand: Anton Bilharz, Hofkammerrath.
Mitglieder: Maximilian Joseph Herz, geistlicher Rath, Decan und Stadtpfarrer.
Anton Guilhard, Hofkassier.
Rechner: Joseph Steidel, Registrator.

8) Spar- und Leihkasse.

Vorstand: Carl Horn, Regierungsrath.
Mitglieder: Lorenz Arnaud, Kaufmann.
A. Guilhard, Hofkassier.
Bammert, Kaufmann.
Anton Bilharz, Hofkammerrath.
Heinrich Karl, Ober-Forstmeister.
Frick, Kaufmann.
Otto Carl Würth, Hofgerichts-Advocat.
Kassier: Herrmann Alt.
Controleur: Anton Heppeler.
Buchführer: Conrad Fischer.
Revident: Johann Nepomuk Schnell.

9) Kirchenfond-Verwaltung.

Verwalter: Xaver Dopfer, Regierungs-Assessor.

10) Studienfond-Verwaltung.

Verwalter: Xaver Dopfer, Regierungs-Assessor.

11) Gymnasium.
(In Hedingen.)

Rector: Fidel Engel, geistlicher Regierungsrath.
Professoren: kath. Sylvester Müller.
Franz Xaver Cammerer.
Johannes Weber, prov.
evang. Moritz Dietz, Hofprediger.
Gesanglehrer: Joseph Burtscher.
Pedell: Xaver Hinger.

12) Präceptorate.
(In Sigmaringen.)

Präceptor: Gerold Binder, prov.

(In Haigerloch.)

Präceptor: Barth. Mayer.

13) Realschulen.
(In Sigmaringen.)

1. Lehrer: . . . . .
2. — Venant Birkle, prov.

(In Haigerloch.)

Vacat.

14) Schullehrer-Präparanden-Anstalt und Erziehungs-Institut.
(In Habsthal.)

Vorstand: J. E. Stauß, Pfarrer in Waldbertsweiler, prov.
Präparanden-Lehrer: Joseph Schreiner, Oberlehrer.
Vaganten- und Waisenkinder-Lehrer: Rupert Fischinger.
Taubstummen- und Blinden-Lehrer: Joh. Bapt. Blessing.
Anstalts-Arzt: Dr. Friedrich Rehmann in Sigmaringen.
Chirurg: Wundarzt Dreher in Krauchenwies.

e. Landes-Finanz-Verwaltung.

1) Landeskassen-Verwaltung.

Landes-Kassier: Johann Baptist Eger.
Gehilfe: Joh. Martin Menner, quiesc. Zuchthausverwalter.
Aufwärter: Jacob Staudinger.

2) Amts-Kassiere.

Obervogt Carl v. Baratti, für den Bezirk Achberg.
Actuar Joseph Harz, " " " Gammertingen.
Kastenverwalter Adelbert Keck, " " " Glatt.
Expeditor Cyriak Liehner, " " " Haigerloch.
Actuar Joseph Stroppel, " " " Ostrach.
Assessor Benedict Stehle, " " " Sigmaringen.
Oberamtm. Mainrad Brucker, " " " Straßberg.
Obervogt Matthäus Stelzer, " " " Trochtelfingen.
Actuar Julius Schnell, " " " Wald.

3) Umgelds-Beamte.

a. Commissariats-Bezirk Sigmaringen.

(Mit den Aemtern: Achberg, Ostrach, Sigmaringen, Wald.)

Umgelds-Commissär: Carl Schwarzmann.
Steuer-Aufseher: Jacob Schäfer.
Wendelin Eß in Achberg.

Umgeldereien:

Im Oberamte Sigmaringen:

1. Sigmaringen: Dominicus Müller.
2. Ablach: Anton Schmidhäußler.
3. Billafingen: Matthias Reiser.
4. Bingen mit Hornstein: Matthä Fleisch.
5. Bittelschies mit Ettisweiler: Kilian Keßler.
6. Habsthal: Joseph Frick.
7. Hausen: Johann Nep. Frick.
8. Hizkofen: Wunibald Speh.
9. Inzigkofen: Johann Gg. Lehleuter.
10. Jungnau: Narzis Volk.
11. Kalkreute: Alois Müller.
12. Krauchenwies: Joseph Gmeiner.
13. Laiz: Franz Braun.
14. Langenenslingen: Joh. Nep. Doßenberger.
15. Mottschies: Joseph Weißhaupt.
16. Roßna: Dominicus Galler.
17. Ruolfingen: Johann Waldraff.

18. Sigmaringendorf: Stephan Gulde.
19. Vilsingen: Matthä Enderle.

Im Oberamte Ostrach.

1. Ostrach: Joseph Hepting.
2. Einhart: Georg Schmid.
3. Levertsweiler: Jacob Binder.
4. Magenbuch: Anselm Merk.
5. Spöck: Johann Vetter.
6. Tafertsweiler: Anton Gut.

Im Oberamte Wald.

1. Wald mit Riedetsweiler, Reischach und Rothenlachen: Matthä Burster.
2. Bärenthal: Emanuel Beck.
3. Beuron: Joseph Häußler.
4. Deutwang: Johann Bühler.
5. Dietershofen mit Buffenhofen: Johann Bezigkofer.
6. Glashütte mit Kappel: Leo Gasteiger.
7. Hippetsweiler mit Gaisweiler und Tautenbronn: Joseph Vogler.
8. Kalkofen: Conrad Haid.
9. Liggersdorf mit Selgetsweiler: Joseph Schiele.
10. Mindersdorf: Philipp Sorg.
11. Oberndorf: Thomas Lohr.
12. Ottерswang mit Weihwang: Michael Längle.
13. Rengetsweiler: Balthas Schmid.
14. Ringgenbach mit Igelswies: Franz Lehle.
15. Ruhestetten: Joseph Längle.
16. Thalheim: Johann Häse.
17. Waldbertsweiler: Gallus Moser.

Im Amte Achberg.

Für sämmtliche Orte: Joseph Großmann.

b. Commissariats-Bezirk Gammertingen
(mit den Aemtern Gammertingen, Straßberg und Trochtelfingen).

Umgelds-Commissär: Joseph Kordeuter.
Steuer-Aufseher: Joseph Eger.

Umgeldereien:

Im Amte Gammertingen.

1. Gammertingen: Joseph Bauer.
2. Feldhausen: Johann Baier.
3. Harthausen: Martin Steinhart.
4. Hermentingen: Joseph Liehner.
5. Hettingen: Caspar Heinrich.
6. Hochberg: Joseph Maier.
7. Inneringen: Joseph Hospach.
8. Kettenacker: Sebastian Biener.
9. Neufra: Caspar Lorch.
10. Freudenweiler: Nicolaus Abt.
11. Veringendorf: Joseph Hospach.
12. Veringenstadt: Wendelin Göggel.

Im Amte Straßberg.

1. Straßberg: Blasius Ramsperger.
2. Benzingen mit Blättringen: Zachäus Stauß.
3. Frohnstetten: Joseph Neuburger.
4. Harthausen: Andreas Wern.
5. Kaiseringen: Adolph Mauz.
6. Oberschmeien: Fidel Hofmeister.
7. Storzingen: Sigmund Beck.
8. Thiergarten: Matthä Gröner.
9. Unterschmeien: Andreas Riester.

Im Amte Trochtelfingen.

1. Trochtelfingen: Wolfgang Stanecker.
2. Melchingen: Johann Schanz.
3. Ringingen: Benedict Emele.
4. Salmendingen: Joseph Maichle.
5. Steinhilben: Carl Bausch.

c. Commissariats-Bezirk Haigerloch
(mit den Aemtern Haigerloch und Glatt).

Umgeldscommissär: Jacob Gäng.
Steuer-Aufseher: Conrad Winz.

Umgeldereien:

Im Amte Haigerloch.

1. Haigerloch: Johann Georg Back.
2. Bietenhausen: Stephan Bieger.
3. Bittelbronn: Johann Schäfer.
4. Empfingen: Anton Hipp.
5. Gruol: Clemens Siedler.
6. Hart: Joh. Georg Fechter.
7. Höfendorf: Philipp Beuter.
8. Imnau: Philipp Eger.
9. Stetten: Ferdinand Lachenmaier.
10. Trillfingen: Joseph Keßler.
11. Weildorf: Joseph Huber.
12. Zimmern: Matthias Bächle.

Im Amte Glatt.

1. Glatt: Benedict Göttler.
2. Dettensee: Joseph Schweibinz.
3. Dettingen: Joseph Grieb.
4. Dettlingen: Jacob Schäfer.
5. Dießen: Georg Rapp.
6. Fischingen: Christian Schreiner.
7. Petra: Christian Schreiner.

4) Landes-Vermessungs-Anstalt.

Dirigent: v. Mittnacht, königl. Württ. Ober-Finanzrath, Ritter des Ordens der königl. Württ. Krone, Inhaber des Ehrenkreuzes 2. Classe des Hohenzollernschen Hausordens.

Obergeometer: Friedrich Strauß.

Geometer: Andreas Bauer.
Moritz Fischer.
Ludwig Großmann.
Johannes Hartlieb.
Sales Hodler.
Anton Luz.
Friedrich Luz.
Joseph Rapp.
Joseph Sell.

Geometer: Jacob Schäfer.
Gottlieb Schimpf.
Clemens Schwenk.
Johann Stiefel.
Johannes Tausch.
Georg Wittner.

5) Primär-Kataster-Bureau.

Vorstand: Carl Horn, Regierungsrath.
Publications-Commissär: Fidel Baur.
Revident: Anton Schon, prov.

f. Domänen-Verwaltung.

1) Oberste Domänendirection.

Vorstand:

Geheimer-Conferenzrath Franz v. Wächter.

Kanzlei.

Secretär: Anton Guilhard, Hofkassier.
Kanzlist: Joseph Arnold.
Kanzleidiener: Johann Georg Wolff.

2) Hofkammer.

Director.

Geheimer-Conferenzrath: Franz v. Wächter.

(Hofkammer-) Räthe.

Johann Michael Buck (dermalen Administrator der fürstlichen Besitzungen in Böhmen).
Anton Bilharz.
Max Haller.
Freiherr Adolph v. Gaisberg, Hofforstmeister.
Justitiar: Carl Schnell, Assessor.

Referenten für besondere Geschäftszweige.

Für Forst- und Jagdwesen: Freiherr Adolph v. Gaisberg.
Für Bauwesen: Baurath Gottfried Bröm.

Kanzlei.

Secretär und Registrator: Felix Widmann.

Revisoren: Friedrich Krieger.
Jacob Sautter.
Lucas Huber.
Revisions-Assistent: Eugen Schnell.
Zugetheilt: Buchhalter Joseph v. Sallwürk.
Kanzlist: . . . . .
Kanzleidiener: Johann Georg Wolff.

3) Administrationen fürstlicher Besitzungen im Ausland.

a. In Böhmen.

Administrator: Johann Michael Buck, Hofkammerrath, Ehrenkreuz 2. Classe des fürstl. Hausordens, in Prag.
Buchhalter: Stummer in Prag.
Forstmeister: v. Stranzky in Bistriz.

1. Herrschaft Bistriz im Klattauer Kreise.

Oberamtmann: Stummer.
Rentmeister Ritter.

2. Herrschaft Stöken im Czaszlauer Kreise.

Oberamtmann: v. Stranzky.
Rentbeamter: Waisenverwalter Klofetz.

3. Herrschaft Ober-Zerekwe im Taborer Kreise.

Oberamtmann: Battek.
Rentmeister: Marzck.

b. In den Niederlanden.

Die Herrschaften s'Heerenberg in der Provinz Geldern, Regierungsbezirk Arnheim.

Administrator: Freiherr van Rispen, königl. Niederländischer Regierungsrath in s'Heerenberg, Ritter des königl. Preuß. rothen Adlerordens 3. Classe und des Civil-Verdienstordens vom niederl. Löwen.
Rentmeister: van Duizhuizen in s'Heerenberg.

Unter der Hofkammer stehen:

1) Hofkammer-Kassenamt.

Hofkammer-Kassier: Jacob v. Schmidsfeld.

2) Forstamt.

Forstmeister: Heinrich Karl, Oberforstmeister.
Forstassistent: Fidel Karle.
Forstpractikant: Anton Birkle.
Diurnist: Georg Maute.

3) Bergverwaltung
(in Lauchertthal).

Bergverwalter: Max Haller, Hofkammerrath.
Hüttenkassier: Franz Edele.
Platzmeister: Wilhelm Walch.
Gustav Nell.
Hochofenmeister: Leopold Haas.
Kohlenmesser: Felix Rebholz.
Fidel Bregenzer.
Erzmesser: Joseph Gern.
Frischmeister: Joseph Gölle.
Johann Lehner.
Joseph Nußbaum.
Malzmeister: Sebastian Leutner.
Bernhard Neusch.
Zainmeister: Sales Leutner.

4) Bau-Inspection.

Baurath: Gottfried Bröm.
Bezirks-Bauinspectoren: Joseph Laur, für die Rentamtsbezirke Sigmaringen und Wald.
Anton Zobel, für die Rentamtsbezirke Haigerloch u. Gammertingen.

5) Fabrik-Verwaltung Carlsthal.

Verwalter: Xaver Christ.
Buchhalter: Hermann Oeffinger.
Spinnmeister: Bünzli.

V. Landstände.

Director.

Decan und Stadtpfarrer Franz Anton Engst zu Haigerloch.

Mitglieder.

1) Von den fürstlichen Standesherrschaften.

a. Von der Standesherrschaft Straßberg:
Hoffammerrath, Bergverwalter Max Haller.

b. Von der Standesherrschaft Fürstenberg und
c. von der Standesherrschaft Thurn und Taxis
ist zur Zeit keine Ernennung eingekommen.

2) Von der Geistlichkeit.

Abgeordneter: Decan und Stadtpfarrer Franz Anton Engst zu Haigerloch.

Stellvertreter: Pfarrer Adam Franz Sales Emele zu Krauchenwies.

3) Von den sieben Wahlbezirken.

I. Bürgermeister Martin Schäfer von Dettlingen, Oberamts Glatt.
Lehrer Matthias Blocher von Empfingen, Oberamts Haigerloch.
Stellvertreter: Kaufmann Baptist Mock zu Haigerloch.

II. Landeskassier Johann Baptist Eger in Sigmaringen.
Bürgermeister Clemens Siedler zu Gruol, Oberamts Haigerloch.
Stellvertreter: Bürgermeister Joh. Georg Back zu Haigerloch.

III. Wundarzt Johann Schanz von Melchingen, Obervogteiamts Trochtelfingen.
Schullehrer Anton Reiser in Gammertingen.
Stellvertreter: Johann Rudolph von Feldhausen, Oberamts Gammertingen.

IV. Advocat Anton Dopfer zu Sigmaringen.
Pfarrer Roman Hohl zu Glatt.
Stellvertreter: Bürgermeister Zachäus Stauß von Benzingen, Oberamts Straßberg.

V. Oberamtmann Carl v. Sallwürk in Haigerloch.
Advocat Otto Carl Würth in Sigmaringen.
Stellvertreter: Joseph Diem von Bilsingen, Oberamts Sigmaringen.

VI. Thierarzt Gabriel Eisele zu Sigmaringen.
Bürgermeister Stephan Gulde von Sigmaringendorf, Oberamts Sigmaringen.
Stellvertreter: Johann Krezdorn in Ostrach.

VII. Oberforstmeister Karl zu Sigmaringen.
Advocat Aicheler in Gammertingen.
Stellvertreter: Appronian Schöb in Glashütte.

Ständischer Ausschuß.

Engst, Decan.
Aicheler, Advocat.
Stauß, Bürgermeister.

Ständische Beamte.

Registrator: Johann Baptist Eger, Landeskassier.
1 Diener.

VI. Amts- und Localverwaltung.

a. Civil- und Justiz-Aemter.

1) Obervogteiamt Achberg.

Obervogt: Carl v. Baratti.
Amtsdiener: Baptist Zirn, zugleich Gefangenwärter.

Gemeinden:

Das Obervogteiamt Achberg bildet nur eine politische Gemeinde, welche aus 2 Pfarrdörfern nebst dazu gehörigen Weilern und Höfen besteht, nämlich:

1. **Esseratsweiler**, Pfd.

Baind, W.
Balings, W.
Bufflings, Hf.
Doberatsweiler, W.
Engeliz, Hf.
Isigatweiler, W.
Pechtensweiler, W.
Regniz, W.
Siggenreute, Hs.

2. **Sieberatsweiler**, Pfd.

Achberg, Schl. mit Frauenreute, W.
Duznau, W.
Gunderatweiler, W.
Liebenweiler, W. mit den Höfen Rankenbühl und Scheibenhof.
Stohreute, Hf.

Bürgermeister: Xaver Zirn in Doberatsweiler.
Gemeinderechner: Joseph Lanz in Esseratsweiler.
Heiligenpfleger: Joseph Lanz in Esseratsweiler.
Benedict Pfersich in Duznau.
Kapellenpfleger: Liberat Zirn in Doberatsweiler.

---

2) Oberamt **Gammertingen.**

Oberamtmann: Joseph Gebelin v. Waldstein.
Actuar: Conrad Harz.
Diurnist: Joh. Nep. Bauer.
Amtsdiener: Balthasar Binder, zugleich Gefangenwärter.

Gemeinden:

1. **Gammertingen**, Stdt.

Bürgermeister: Bonaventur Reiser.
Gemeinderechner: Philipp Hanner.
Heiligenpfleger: Philipp Hanner.

2. **Feldhausen**, Pfd.

Bürgermeister: Johann Baier.
Gemeinderechner: Silvester Hanner.
Heiligenpfleger: Johann Rudolph.

3. **Harthausen**, Df.

Bürgermeister: Martin Steinhart.
Gemeinderechner: Thomas Hummel.

4. **Hermentingen**, Df.

Bürgermeister: Joseph Liener.

Gemeinderechner: Matthäus Haug.
Heiligenpfleger: Joseph Liener.

5. **Hettingen,** Stdt.

Bürgermeister: Caspar Heinrich.
Gemeinderechner: Joh. Georg Grünwald.
Heiligenpfleger: Vincenz Eisele.

6. **Hochberg,** Df.

Bürgermeister: Joseph Maier.
Gemeinderechner: Joh. Blum.
Heiligenpfleger: Joh. Blum.

7. **Inneringen,** Pfd. mit Mkt=Ger.

Bürgermeister: Joseph Hospach.
Gemeinderechner: Anton Maute.
Heiligenpfleger: Joseph Hospach.

8. **Kettenacker,** Pfd.

Lustberg, H.

Bürgermeister: Sebastian Biener.
Gemeinderechner: Marius Hanner.
Heiligenpfleger: Sebastian Biener.

9. **Neufra,** Pfd. mit Mkt=Ger.

Birkhof, Hf. Freudenweiler, W.

Bürgermeister: Christian Dietmann.
Gemeinderechner: Carl Leuze.
Heiligenpfleger: Johann Wachter.

10. **Veringendorf,** Pfd.

Bürgermeister: Joseph Hospach.
Gemeinderechner: Thomas Gayser.
Heiligenpfleger: Joseph Hospach.

11. **Veringenstadt,** Stdt.

Bürgermeister: Wendelin Göggel.
Gemeinderechner: Joseph Anton Gern.
Heiligenpfleger: Fortunat Dobler.

3) Oberamt Glatt.

Oberamtmann: Joseph Schmutz.
Actuar: Alois Eisele.
Diurnist: Xaver Walter.
Amtsdiener: Anton Rebholz, zugleich Gefangenwärter.

Gemeinden:

1) Glatt, Pfd. mit Mkt-Ger.
Oberhof, Hf.
Bürgermeister: Benedict Göttler.
Gemeinderechner: Johann Bach.
Heiligenpfleger: Matthäus Leir.

2. Dettensee, Pfd.
Bürgermeister: Joseph Schweibinz.
Gemeinderechner: Cyriak Staib.
Heiligenpfleger: Johann Schlotter.

3. Dettingen, Pfd.
Priorberg, Hf.
Bürgermeister: Joseph Grieb.
Gemeinderechner: Andreas Kronenbitter.
Heiligenpfleger: Joseph Grieb.

4. Dettlingen, Df.
Bürgermeister: Martin Schäfer.
Gemeinderechner: Pantal Göggle.
Heiligenpfleger: Anton Keck in Glatt.

5. Dießen, Pfd.
Haidenhof, Hf.
Bürgermeister: Quirin Huber.
Gemeinderechner: Martin Rapp.
Heiligenpfleger: Conrad Rapp.

6. Fischingen, Pfd.
Wehrstein, Hf.
Bürgermeister: Matthias Bossenmeier.

Gemeinderechner: Gottfried Kreher.
Heiligenpfleger: Christian Schreiner.

7. **Petra**, Pfd.

Höhenhof, Hf. Neckarhausen, Hf.

Bürgermeister: Joseph Maier.
Gemeinderechner: Johann Schäfer.
Heiligenpfleger: Joseph Maier.

---

4) Oberamt **Haigerloch**.

Oberamtmann: Carl v. Sallwürk.
Expeditor: Cyriak Friedrich Liehner.
Actuar: Eduard Clavel.
Diurnisten: Thomas Pfeiffer.
Friedrich Mutschler.
Amtsdiener: Simon Sell, zugleich Gefangenwärter.

Gemeinden:

1. **Haigerloch**, Stdt.

Carlsthal, Fabrik.

Christliche Vorsteher:

Bürgermeister: Johann Georg Back.
Gemeinderechner: Joseph Lenz.
Heiligenpfleger: Wendel Lenz.
Xaver Back.

Israelitische Vorsteher:

Gemeinderechner: Abraham Moses Ullmann.
Heiligenpfleger: Abraham Moses Ullmann.

2. **Bietenhausen**, Pfd.

Bürgermeister: Stephan Bieger.
Gemeinderechner: Moritz Eberhard.
Heiligenpfleger: Andreas Beuter.

3. **Bittelbronn**, Df.

Bürgermeister: Johann Schäfer.
Gemeinderechner: Clemens Fechter.
Heiligenpfleger: Ludwig Fechter.

4. **Empfingen**, Pfd. mit Mkt=Ger.
Henstetten, W.
Bürgermeister: Anton Hipp.
Gemeinderechner: Norbert Bacher.
Heiligenpfleger: Nicolaus Baiker.

5. **Gruol**, Pfd. mit Mkt=Ger.
Bürgermeister: Clemens Siedler.
Gemeinderechner: Johann Pfister.
Heiligenpfleger: Joseph Kohle.

6. **Hart**, Pfd.
Bürgermeister: Johann Georg Fechter.
Gemeinderechner: Johann Bieger.
Heiligenpfleger: Johann Georg Bieger.

7. **Höfendorf**, Pfd.
Kremensee, Hf.
Bürgermeister: Ludwig Beuter.
Gemeinderechner: Joseph Lohmüller.
Heiligenpfleger: Philipp Beuter.

8. **Imnau**, Pfd.
Bürgermeister: Anton Koz.
Gemeinderechner: Johann Winz.
Heiligenpfleger: Matthias Winz.

9. **Stetten**, Pfd.
Bürgermeister: Ferdinand Lachenmaier.
Gemeinderechner: Isidor Pfeffer.
Heiligenpfleger: Jacob Pfeffer.

10. **Trillfingen**, Pfd.
Bürgermeister: Joseph Keßler.
Gemeinderechner: Ludwig Siedler.
Heiligenpfleger: Fidel Rapp.

11. **Weildorf**, Pfd.
Hospach, Hf. Tannenburg, Hf.
Bürgermeister: Wendelin Eger.
Gemeinderechner: Joseph Beuter.
Heiligenpfleger: Joseph Huber.

12. **Zimmern**, Pfd.
Bürgermeister: Simon Biesinger.
Gemeinderechner: Matthias Bächle.
Heiligenpfleger: Matthias Bächle.

---

5) Oberamt **Ostrach.**

Oberamtmann: Friedrich Widmann.
Actuar: Joseph Stroppel.
Amtsdiener: Jacob Kober, zugleich Gefangenwärter.

Gemeinden:

1. **Ostrach**, Pfd. mit Mkt=Ger.
Bürgermeister: Joseph Hepting.
Gemeinderechner: . . . . .
Heiligenpfleger: Georg Steurer.

2. **Burgau**, Df. (Condominat mit Württemberg.)
Bürgermeister: Anton Härle.
Gemeinderechner: Anton Härle.
Heiligenpfleger: Mainrad Wiedmann.

3. **Einhart**, Pfd.
Bürgermeister: Georg Schmid.
Gemeinderechner: Georg Fischer.
Heiligenpfleger: Anton Ott.

4. **Levertsweiler**, Pfd.
Bürgermeister: Franz Joseph Schiele.
Gemeinderechner: Fidel Benz.
Heiligenpfleger: Joseph Schiele.

5. **Magenbuch**, Pfd.
Junghof, Hf.
Lausheim, W.
Weihermühle, M.
Bürgermeister: Conrad Mutscheller.
Gemeinderechner: . . . . .
Andr. Riebsam in Lausheim.
Heiligenpfleger: Georg Reichle.

6. **Spöck**, Df.

Arnoldsberg, Hf.

Bürgermeister: Carl Restle.

Gemeinderechner: Joseph Riegger.

7. **Tafertsweiler**, Pfd.

Bachhaupten, W. | Gunzenhausen, W.
Eschendorf, W.

Bürgermeister: Johann Gut.

Gemeinderechner: Matthä Frank in Tafertsweiler.

. . . . . . in Bachhaupten.

Xaver Fischer in Eschendorf.

Wunnibald Kugler in Gunzenhausen.

---

6) Oberamt **Sigmaringen**.

Oberamtmann: Carl v. Schütz.

Assessor: Benedict Stehle.

Actuar: Wilhelm Rehmann.

Diurnisten: Alois Sautter.

Carl Anton Wachter.

Carl Walz.

Leopold Harrer.

Amtsdiener: Fidel Rothmund.

Gefangenwärter: Philipp Zimmermann.

Gemeinden:

1. **Sigmaringen**, Residenzstadt.

Gorheim, Hf. | Josephslust, Jagdschloß.
Hedingen, Hf.

Bürgermeister: Anton Dopfer.

Stadträthe: Mainrad Dannegger, Schuldentilgungsrechner.

Michael Dannegger.

Fidel Gastel, Stadtrechner.

Anton Gayer, Stadtschreiber.

Peter Liehner, Stadtbaumeister.

Anton Mock.

Joseph Müller.

Carl Anton Reck.

Joseph Schwander.
Mainrad Schirmer.
Kirchenpfleger: Mainrad v. Ow.

2. Ablach, Df.
Emich, Hs.
Bürgermeister: Georg Teufel.
Gemeinderechner: Baltasar Waibel.
Heiligenpfleger: Georg Teufel.

3. Billafingen, Df.
Bürgermeister: Andreas Müller.
Gemeinderechner: Anton Neuburger.
Heiligenpfleger: Johann Dreher.

4. Bingen, Pfd. mit Mkt-Ger.
Bürgermeister: Matthä Fleisch.
Gemeinderechner: Stephan Riedinger.
Heiligenpfleger: Anton Engel.
Joseph Schröck, Kapellenpfleger.

5. Bittelschies, Df.
Bürgermeister: Kilian Keßler.
Gemeinderechner: Conrad Restle.
Heiligenpfleger: Anton Schneider.
Kilian Keßler, Kirchenpfleger.

6. Ettisweiler, Df.
Bürgermeister: Ignaz Ott.
Gemeinderechner: Johann Fischer.

7. Habsthal, Pfd.
Bernweiler, W. Eimühle, M.
Bürgermeister: Blasius Kempter in Bernweiler.
Gemeinderechner: Jacob Frick.
Heiligenpfleger: Willibald Kleiner.

8. Hausen, Pfd.
Bürgermeister: Joh. Victor Seeger.
Gemeinderechner: Johann Schiele.
Heiligenpfleger: Joh. Victor Seeger.

9. Hizkofen, Df.
Bürgermeister: Joseph Speh.

Gemeinderechner: Joseph Glaser.
Heiligenpfleger: Joseph Oechsle.

10. **Hornstein,** Df.

Bittelschies, Kap.

Bürgermeister: Johann Deschler.
Gemeinderechner: Joh. Gg. Engel.

11. **Inzigkofen,** Df.

Pault, Hf.

Bürgermeister: Adam Fidel Oßwald.
Gemeinderechner: Georg Lehleuter.
Heiligenpfleger: Fidel Oßwald.

12. **Jungnau,** Df.

Groſswieshof, Hf. | Nollhof, Hf.
Hoppenthal, Hs.

Bürgermeister: Narzis Volk.
Gemeinderechner: Balthasar Schönbucher.
Heiligenpfleger: Joseph Miller.

13. **Kalkreute,** Df.

Bürgermeister: Jacob Frick.
Gemeinderechner: . . . .
Heiligenpfleger: . . . .

14. **Krauchenwies,** Pfd. mit Mkt=Ger.

Bürgermeister: Anton List.
Gemeinderechner: Joseph Straub.
Heiligenpfleger: Anton List.

15. **Laiz,** Df.

Bürgermeister: Franz Braun.
Gemeinderechner: Friedrich Schönbucher.

16. **Langenenslingen,** Pfd.

Warnthal, Hf.

Bürgermeister: Joh. Nep. Doßenberger.
Gemeinderechner: Jos. Knaup.
Heiligenpfleger: Thaddä Müller.

17. **Mottschies,** Df.

Bürgermeister: Joseph Weißhaupt.
Gemeinderechner: Martin Fischer.

18. **Rosna,** Df.
Bürgermeister: Dominicus Galler.
Gemeinderechner: Joseph Kugler.
Heiligenpfleger: Dominicus Galler.

19. **Ruolfingen,** Pfd.
Zielfingen, W.
Bürgermeister: Johann Waldraff.
Gemeinderechner: Joseph Schreiber.
Jos. Glaser in Zielfingen.
Heiligenpfleger: Joh. Waldraff.

20. **Sigmaringendorf,** Pfd.
Laucherttthal, Hüttenwerk.
Bürgermeister: Stephan Gulde.
Gemeinderechner: Ottmar Gschwender.
Heiligenpfleger: Stephan Gulde.

21. **Vilsingen,** Pfd.
Dietfurt, W. — Nikhof, Hf.
Bürgermeister: Matthä Enderle.
Gemeinderechner: Joseph Kleiner.
Heiligenpfleger: Conrad Schatz.

---

7) Oberamt **Straßberg.**

Oberamtmann: Mainrad Brucker.
Actuar: Herrmann v. Schütz, Rechtspraktikant, Verweser.
Diurnist: Matthäus Häußler.
Amtsdiener: Anton Fröhlich, zugleich Gefangenwärter.

Gemeinden:

1. **Straßberg,** Pfd.
Lenzenhütte, Hf.
Schloßhof, Hf.
Glaserhaus, Hs.
Bürgermeister: Blasius Ramsperger.
Gemeinderechner: Cornel. Maier.
Heiligenpfleger: Christian Teufel.

2. **Benzingen,** Pfd.
Bürgermeister: Zachäus Stauß.

Gemeinderechner: Joseph Stauß.
Heiligenpfleger: Joh. Gg. Knauß.

3. **Blättringen,** Df.

Bürgermeister: Johann Neusch.
Gemeinderechner: Johann Neusch.
Heiligenpfleger: Joseph Neusch.

4. **Frohnstetten,** Pfd.

Schmeyenhöfe.

Bürgermeister: Joseph Langenstein, Inhaber der silbernen Ehrenmedaille.
Gemeinderechner: Joseph Seßler.
Heiligenpfleger: Joseph Neusch.

5. **Harthausen,** Pfd.

Bürgermeister: Thomas Wern.
Gemeinderechner: Joseph Stauß.
Heiligenpfleger: Anton Abt.

6. **Kaiseringen,** Df.

Bürgermeister: Joseph Teufel.
Gemeinderechner: Adolph Mauz.
Heiligenpfleger: Joseph Teufel.

7. **Oberschmeien,** Df.

Bürgermeister: Fidel Hofmeister.
Gemeinderechner: Anton Fröhlich.
Heiligenpfleger: Jacob Marquart.

8. **Storzingen,** Pfd.

Neuhaus, Hf.

Bürgermeister: Sigmund Beck.
Gemeinderechner: Andreas Fröhlich.
Heiligenpfleger: Matthäus Frank.

Thiergarten, * W. und Hüttenwerk.

9. **Unterschmeien,** Df.

Bürgermeister: Andreas Riester.
Gemeinderechner: Martin Wolfer.
Heiligenpfleger: Conrad Strähl.

---

* Thiergarten bildet keine eigene Gemeinde, indem die Bewohner daselbst sämmtlich Bürger anderer Orte sind.

8) Obervogteiamt **Trochtelfingen.**

Obervogt: Matthäus Stelzer.
Actuar: . . . .
Diurnist: Johann Georg Leuze.
Amtsdiener: Nepomuk Vogel, zugleich Gefangenwärter.

Gemeinden:

1. Trochtelfingen, Stdt.
Haid, Kap. Haid, Posthaus.
Bürgermeister: Wolfgang Stanecker.
Gemeinderechner: Joseph Scherer.
Heiligenpfleger: Conrad Fecht.

2. Melchingen, Pfd. mit Mkt=Ger.
Bürgermeister: Johann Schanz.
Gemeinderechner: Franz Heinzelmann.
Heiligenpfleger: Johann Löffler.

3. Ringingen, Pfd.
Bürgermeister: Benedict Emele.
Gemeinderechner: Anton Beck.
Heiligenpfleger: Bernhard Ott.

4. Salmendingen, Pfd.
Kornbühl, Kap.
Bürgermeister: Joseph Maichle.
Gemeinderechner: Anton Straubinger.
Heiligenpfleger: Moritz Hipp.

5. Steinhilben, Pfd.
Bürgermeister: Carl Bausch.
Gemeinderechner: Michael Heinzelmann.
Heiligenpfleger: Carl Schoser.

---

9) Oberamt **Wald.**

Oberamtmann: Anton Frick.
Actuar: Julius Schnell.
Diurnist: Fidel Leuze.
Amtsdiener: Lorenz Neff, zugleich Gefangenwärter.

Gemeinden:

1. Wald, Pfd.

Burau, M. | Steckeln, Hf.

Bürgermeister: Matthä Burster.
Gemeinderechner: Leopold Kirn.
Heiligenpfleger: Franz Joseph Engelhard.

2. Bärenthal, Pfd.

Beraweite, W. | Hammer, Hs.
Carlswahl, Jägerhs. | Hüttle, Hs.
Ensisheim, Hf.

Bürgermeister: Emanuel Beck.
Gemeinderechner: Mainrad Mehner.
Heiligenpfleger: Emanuel Beck.

3. Beuron, Df.

Oberhausen, Hf. | Steighof, Hf.
Reinfeld, Hf.

Bürgermeister: Sales Beck.
Gemeinderechner: Xaver Grieble.
Heiligenpfleger: Franz Joseph Zudrelli.

4. Deutwang, Df.

Bürgermeister: Jacob Werner.
Gemeinderechner: Joseph Ströhle.
Heiligenpfleger: Joseph Ströhle.

5. Dietershofen, Pfd.

Buffenhofen, W.

Bürgermeister: Johann Bezigkofer.
Gemeinderechner: Joseph Keller in Dietershofen.
Joh. Droxner in Buffenhofen.
Heiligenpfleger: Bernard Gnädig.

6. Gaisweiler, Df.

Tautenbronn, W.

Bürgermeister: Matthä Glöckler.
Gemeinderechner: Andreas Müller.
Johannes Fröhle in Tautenbronn.

7. Glashütte, Df.

Bürgermeister: Georg Halmer.
Gemeinderechner: Anton Batsch.

8. **Hippetsweiler**, Df.
Bürgermeister: Joseph Vogler.
Gemeinderechner: Joseph Bezigkofer.

9. **Igelswies**, Df.
Bürgermeister: Johann Schweickart.
Gemeinderechner: Georg Fecht.
Heiligenpfleger: Benedict Fecht.

10. **Kalkofen**, Df.
Hagendorn, Hf.
Hohenfels, Schl.
Knollenkratten, Hf.
Neumühle, M. u. Hf.
Rappenhof, Hf.
Scheruegg, Hf.
Vogelsang, Hf.
Bürgermeister: Georg Brodmann in Scheruegg.
Gemeinderechner: Anton Lohr.
Heiligenpfleger: Georg Brodmann.

11. **Kappel**, Df.
Bürgermeister: Andrä Koch.
Gemeinderechner: Nepomuk Fetscher.

12. **Liggersdorf**, Pfd.
Sattellöse, W.
Bürgermeister: Jacob Keller.
Gemeinderechner: Johannes Fischer.
Heiligenpfleger: Jacob Keller.

13. **Mindersdorf**, Pfd.
Eckartsmühle, M.
Razenweiler, Hf.
Bürgermeister: Philipp Sorg.
Gemeinderechner: Andrä Vögtle.
Heiligenpfleger: Joseph Maier.

14. **Oberndorf**, Df.
Breitenerlen, W.
Heggelbach, W.
Höllsteig, W.
Waldsteig, W.
Bürgermeister: Joseph Sorg.
Gemeinderechner: Johannes Geng.
Heiligenpfleger: Joseph Sorg.

15. **Otterswang**, Df.
Lizelbach, Hf.
Weihwang, W.
Bürgermeister: Michael Längle.

Gemeinderechner: Anton Blum.
Georg Müller in Weihwang.

16. **Reischach**, Df.

Bürgermeister: Xaver Ammann.
Gemeinderechner: Matthä Krall.

17. **Rengetsweiler**, Df.

Bürgermeister: Balthas Schmid.
Gemeinderechner: Baptist Peter.
Heiligenpfleger: Wendelin Strobel.

18. **Riedetsweiler**, Df.

Bürgermeister: Georg Straub.
Gemeinderechner: Joseph Schellinger.

19. **Ringgenbach**, Df.
Ringgenbach, Hf.

Bürgermeister: Franz Lehle.
Gemeinderechner: Conrad Baier.

20. **Rothenlachen**, Df.

Bürgermeister: Joseph Jäger.
Gemeinderechner: Johann Schmid.

21. **Ruhestetten**, Df.

Bürgermeister: Joseph Längle.
Gemeinderechner: Johannes Brucker.

22. **Selgetsweiler**, Df.
Mühlhausen, Hf.

Bürgermeister: Johann Wiedemann.
Gemeinderechner: Mart. Mühlherr.

23. **Thalheim**, Pfd.

Bürgermeister: Johann Häse.
Gemeinderechner: Joh. Gg. Schmid.
Heiligenpfleger: Johann Vögtle.

24. **Waldbertsweiler**, Pfd.

Bürgermeister: Johann Schmied.
Gemeinderechner: Johannes Blum.
Heiligenpfleger: Vitus Strobel.

---

b. Medicinal - Aemter.

1) Physicat Haigerloch.

(Für die Oberämter Haigerloch und Glatt.)

Amtsphysicus: Dr. Maximilian Weltin.

Bezirks-Wundärzte: Heinrich Rappold in Haigerloch für die Gemeinden: Bietenhausen, Haigerloch, Hart, Höfendorf, Imnau, Stetten und Trillfingen.

Martin Stehle in Empfingen für die Gemeinden: Bittelbronn, Empfingen, Gruol, Weildorf und Zimmern.

Johann Steinhart in Dettingen für sämmtliche Gemeinden des Amtsbezirks Glatt.

Amts-Thierarzt: Joseph Steinmaier.

Apotheker: Adam Fischer in Haigerloch.

Filial-Apotheke in Empfingen: Carl Kolb.

2) Physicat Gammertingen

(Für die Amtsbezirke Gammertingen und Trochtelfingen.)

Amtsphysicus: Dr. Johann Kleophas Keller.

Bezirks-Wundärzte: Simon Schmid für den Amtsbezirk Gammertingen.

Joseph Vogel in Trochtelfingen für den Amtsbezirk Trochtelfingen.

Amtsthierärzte: Johann Baptist Wolf für den Amtsbezirk Gammertingen.

Xaver Deigentesch in Trochtelfingen für den Amtsbezirk Trochtelfingen.

Apotheker: Carl Waidmann.

3) Physicat Sigmaringen.

(Für die Oberämter Sigmaringen und Straßberg.)

Amtsphysicus: Dr. Franz Xaver Alt.

Bezirks-Wundärzte: Dr. Friedrich Rehmann für die Gemeinden, Sigmaringen, Bingen, Hizkofen, Horn-

stein, Inzigkofen, Jungnau, Laiz, Sigmaringendorf, Bilsingen.

Georg Dreher in Krauchenwies für die Gemeinden Ablach, Bittelschies, Ettisweiler, Habsthal, Hausen, Rosna, Ruolfingen, Krauchenwies, Kalkreute, Mottschies.

Johann Failer in Langenenslingen für die Gemeinden Billafingen und Langenenslingen.

Gebhard Reffle in Benzingen für den Amtsbezirk Straßberg.

Amtsthierarzt: Gabriel Eisele.

Apotheker: Georg Baumeister, Hofapotheker.

4) Physicat Wald.

(Für die Oberämter Wald und Ostrach.)

Amtsphysicus: Dr. Joseph Anton Hafner.

Bezirkswundärzte: Felix Anton Acker für den Amtsbezirk Ostrach.

Georg Dreher in Krauchenwies für den Amtsbezirk Wald.

Amtsthierärzte: Anton Raible für den Bezirk Wald.

Jacob Kober in Ostrach für den Bezirk Ostrach.

Apotheker: Heinrich Sautermeister.

5) Physicat Achberg.

Physicatsverweser: Joseph Riester.

---

c. Geistliche Behörden.

Landesbischof:

Excellenz Dr. Herrmann v. Vicari, Erzbischof zu Freiburg, Bischof von Makra, Großkreuz des großh. Badischen Zähringer Löwenordens, Inhaber des Hohenzollernschen Hausordens 1. Classe.

Domdecan:

vacat.

Domcapitularen:

Dr. Leonhard Hug, großh. Badischer Geheimerrath 2. Classe und ordentlicher Professor an der Universität Freiburg,

Commandeur 2. Classe des großh. Badischen Zähringer Löwenordens, Ritter des königl. Württ. Civil-Verdienstordens.

Dr. Johann Adam Martin, Ritter des großherz. Badischen Zähringer Löwenordens.

Conrad Martin.

Dr. Ludwig Buchegger, großh. Badischer geistlicher Rath.

Dr. Carl Kieser.

Dr. Johann Baptist v. Hirscher, großh. Bad. geistl. Rath und ordentlicher Professor an der Universität Freiburg, Ritter des königl. Württ. Kronordens und des großh. Badischen Zähringer Löwenordens.

Dr. Franz Anton Staudenmaier, großh. Badischer geistlicher Rath und ordentlicher Professor an der Universität Freiburg.

Domcaplane:

Johann Michael Meißburger, Domverwalter und Custos.

Johann Baptist Ambs.

Ignaz Schnider.

Leopold Lumpp.

Dr. Johann Nepomuk Müller, Ritter des großh. Badischen Zähringer Löwenordens.

Carl Sulzer.

Erzbischöflicher Caplan und Ceremoniar:

Eduard Held.

Erzbischöfliche Kanzlei.

Kanzlei-Director: Heinrich Heller, Regierungsrath und Domkapitels-Syndicus.

Secretäre: Carl Jäger, Kanzleirath.

Friedrich Lauber.

Registrator: vacat.

Expeditor: Alois Schweitzer.

Diöcesan-Eintheilung.

I. Landkapitel Sigmaringen.

Decan: Maximilian Joseph Herz, erzbischöflicher geistlicher Rath und Stadtpfarrer in Sigmaringen.

Kammerer: Franz Xaver Eger, Pfarrer in Bilsingen.
Definitoren: Joseph Anton v. Mader, Pfarrer in Ostrach.
Johann Baptist Placidus Albrecht, Pfarrer in Sigmaringendorf.
Secretär: Adam Franz Sales Emele, Pfarrer in Krauchenwies.

Pfarreien und Beneficien.

Im Oberamt Sigmaringen.

1. Ablach (Curatie).	Curatbeneficiat: Wendelin Egler.
2. Bingen.	Pfarrer:
Hizkofen,	Benef.: Joseph Volkwein.
Hornstein.	
3. Habsthal.	Pfr.:
Rosna.	
4. Hausen.	Pfr.: Johann Georg Engel.
Bittelschies.	
Ettisweiler.	
5. Krauchenwies.	Pfr.: Adam Franz Sales Emele.
6. Ruolfingen.	Pfr.:
Zielfingen.	
7. Sigmaringen.	Stadtpfr.: Maxim. Joseph Herz, geistl. Rath.
Hedingen.	
Gorheim.	1. Nachprediger: Joseph Anton Feßler, Hofcaplan.
Josephslust.	
Inzigkofen, Beneficium mit Pault und Nikhof.	2. Nachpred.: Gerold Binder.
Laiz, Beneficium.	Vicar: Melchior Keller.
Oberschmeien, Unterschmeien } Oberamts Straßberg.	Beichtiger in Inzigkofen: Franz Keebach.
	Curatbenef. in Laiz: Carl Pfister.
8. Sigmaringendorf.	Pfr.: Jos. Bapt. Placidus Albrecht.
Lauchertthal.	
9. Bilsingen.	Pfr.: Franz Xaver Eger.
Dietfurt.	

Im Obervogteiamt Achberg.

10. Esseratsweiler.	Pfr.: Alois Schäfer.
11. Siberatsweiler.	Pfr.: Blasius Pfeiffer.

Im Oberamt Ostrach.

12. Einhart.	Pfr.: Heinrich Alois Städter.
13. Levertsweiler.	Pfr.: Anton Kerle.

14. Magenbuch. — Pfr.Verweser: Anton Fechter.
Junghof.
Lausheim.
Weihermühle.

15. Ostrach. — Pfr.: Joseph Anton v. Mader.
Kalkreute. — Benef.: Joseph Riegger.
Vicar: . . . .

16. Tafertsweiler. — Pfr.: Dominicus Maier.
Bachhaupten.
Eschendorf.
Gunzenhausen.

Im Oberamt Wald.

17. Bärenthal. — Pfr.:
Beraweite.
Carlswahl.
Ensisheim.
Hammer.
Hüttle.

18. Beuron (Curatie). — Curatbenef.: Anton Stüble, Pfr.
Oberhausen.
Rheinfeld.
Steighof.

19. Dietershofen. — Pfr.Verweser: Joseph Brandhuber.
Rengetsweiler.
Ringgenbach, Hf.

20. Liggersdorf. — Pfr.: Anton Schmeh.
Hagendorn. — Benef.: Caspar Belser.
Hohenfels.
Kalkofen.
Knollenkratten.
Rappenhof.
Schernegg.
Selgetsweiler.
Vogelsang.

21. Mindersdorf. — Pfr.: Joh. Bapt. Göggel.
Deutwang.
Eckartsmühle.
Razenweiler.
Sattellöse.

22. Thalheim. — Pfr.: Joseph Hieber.

23. Wald. Pfr.: Mainr. Athanas Schludi.
Gaisweiler. Vicar:
Hippetsweiler.
Otterswang m. Lizelbach.
Reischach.
Riedetsweiler.
Rothenlachen.
Ruhestetten.
Tautenbronn.

24. Waldbertsweiler. Pfr.: Joh. Evang. Stauß.
Glashütte.
Kappel.

II. Landkapitel Veringen.

Decan: prov. Erasmus Bieger, Pfarrer in Strasberg.
Kammerer: Heinrich Wanner, Pfarrer in Hettingen.
Definitoren: Ludwig Kiener, Benef. und Pfarrer in Gammertingen.

Secretär:

Pfarreien und Beneficien.

Im Oberamt Gammertingen.

1. Feldhausen. Pfr.: Franz Zimmermann.
Harthausen.
2. Gammertingen. Stadtpfr.: ....
Benef.: Ludwig Kiener, Pfarrer.
3. Hettingen. Stadtpfr.: Heinrich Wanner.
Hermentingen.
4. Inneringen. Pfr.: Franz Xaver Hirt.
Benef.: Valentin Emele.
5. Kettenacker. Pfr.: Joh. Nep. Weihrauch.
Lusthof.
6. Neufra. Pfr.: Joh. Nep. Reiser.
Birkach.
Freudenweiler.
7. Veringendorf. Pfr.: Fidel Engel, geistl. Reg. Rath.
Hochberg. Benef.: Sebastian Brick.
Jungnau, Beneficium. Benef. in Jungnau: Matth. Zeiller.
8. Veringenstadt. Pfr. Verweser: Thomas Geiselhart.

Im Oberamt Straßberg.

9. Benzingen. Pfr.: Daniel Beutter.
Blättringen. Benef.: Fidel Stroppel.
10. Frohnstetten. Pfr.: Joh. Evang. Fauler.
Schmeierhöfe.
11. Harthausen. Pfr.: Blasius Pfeiffer.
12. Storzingen. Pfr.: Franz Xaver Kitzinger.
Neuhaus.
13. Straßberg. Pfr.: Erasmus Bieger.
Lenzenhütte. Benef.: Joseph Fidel v. Ow.

Im Obervogteiamt Trochtelfingen.

14. Melchingen. Pfr.: Joseph Ströbele.
15. Ringingen. Pfr.: Joachim Eisele.
16. Salmendingen. Pfr.: Leo Bürkle.
Kornbühl.
17. Steinhilben. Pfr.:
18. Trochtelfingen. Stadtpfr.: Jacob Schmid.
Haid. Vicar:

Im Oberamt Sigmaringen.

19. Langenenslingen. Pfr.: Franz Xaver Mayr.
Warnthal. Benef.: Conrad Scheerer.

III. Landkapitel Haigerloch.

Decan: Franz Anton Engst, Stadtpfarrer in Haigerloch.
Kammerer: Augustin Pfister, Pfarrer in Zimmern.
Definitoren:
Secretär:

Pfarreien und Beneficien.

Im Oberamt Haigerloch.

1. Bietenhausen. Pfr.: Jacob Breisinger.
2. Empfingen. Pfr.: Joseph Sprißler.
Henstetten. Vicar:
3. Gruol. Pfr.:
Vicar:

4. Haigerloch.	Stadtpfr.: Franz Anton Engst.
Carlsthal.	Benef. (ad St. Sigismundum) Hofcapl.: . . . . .
	Benef. (ad St. Antonium) Oberstadtcapl.: Barthol. Maier.
5. Hart.	Pfr.: Vital Stengel.
6. Höfendorf.	Pfr.: Ignaz Kotz.
Kremensee.	
7. Imnau.	Pfr.: Anton Back.
8. Stetten.	Pfr.: Ulrich Kohler.
9. Trillfingen.	Pfr.Verweser: Carl Staudinger.
10. Weildorf.	Pfr.: Franz Xaver Zahn.
Bittelbronn.	Vicar in Bittelbronn: Felix Bürkle.
Hospach.	
Tannenburg.	
11. Zimmern.	Pfr.: Augustin Pfister.

Im Oberamt Glatt.

12. Dettensee.	Pfr.:
13. Dettingen.	Pfr.Verweser: Gustav Kölble.
Priorberg.	Vicar:
14. Dießen.	Pfr.:
Dettlingen.	
Haidenhof.	
15. Fischingen.	Pfr.:
Wehrstein.	
16. Glatt.	Pf.: Romanus Hohl.
Oberhof.	
17. Petra.	Pfr.: Carl Reiser.
Neckarhausen.	
Höhenhof.	

Auswärtige Pfarreien, welchen diſſeitige Filialorte zugetheilt sind.

a. Im Königreich Württemberg.

Pfarreien.	Filialorte.
Dürmentingen.	Burgau, Oberamts Ostrach.
Emerfeld.	Billafingen, Oberamts Sigmaringen.

b. Im Großherzogthum Baden.

Burgweiler.	Spöck, Oberamts Ostrach.
Krenheinstetten.	Thiergarten, Oberamts Straßberg

Pfarreien.	Filialorte.
Herdwangen.	Oberndorf, Waldsteig, Mühlhausen, sämmtlich im Oberamt Wald.
Mahlspüren.	Neumühle, Oberamts Wald.
Menningen.	Buffenhafen, Ringgenbach, Oberamts Wald.
Mößkirch.	Igelswies, Oberamts Wald.
Owingen.	Breitenerlen, Heggelbach, Höllsteig, Oberamts Wald.
Rast.	Steckeln, Oberamts Wald.
Zell.	Mottschies, Oberamts Sigmaringen. Weihwang, Oberamts Wald.

Israelitische Gemeinden.

Haigerloch. }
Dettensee. } Rabiner: Maier Hilb.

---

d. Schulbehörden.

I. Schulcommissariat Achberg.

Schulcommissär: Pfarrer Alois Schäfer in Esseratsweiler.

Schulorte:	Lehrpersonal:
1. Esseratsweiler. Baind. Balings. Bufflings. Doberatsweiler. Engeliz. Issigatweiler. Pechtensweiler. Regniz. Siggenreute.	Schullehrer: Johann Georg Zirn. Industrie-Lehrerin: Caroline Heittinger.
2. Sieberatsweiler. Achberg mit Frauenreute. Duznau. Gunderatweiler. Liebenweiler mit Rankenbühl u. Scheibenhof. Stohreute.	Schullehrer: Joseph Anton Zirn. Ind.-Lehrerin: M. Theresia Meßmer.

II. Schulcommissariat Haigerloch.

Schulcommissär: Pfr. Carl Reiser in Petra.

Schulorte:	Lehrpersonal:
a. Im Oberamte Haigerloch.	
1. Haigerloch. Carlsthal.	Christl. Schullehr.: Joh. Evang. Hoffmann.

a. Im Oberamte Haigerloch.

Schulorte:	Lehrpersonal:
1. Haigerloch.	Christl. Schullehr.: Stephan Stehle.
	" Ind.-Lehr.: Ther. Lechleiter.
	Isr. Schullehr.: Sam. Neuburger.
	" Ind.-Lehr.: Nanette Holländer.
2. Bietenhausen.	Schullehr.: Johann Beuter.
	Ind.-Lehr.: Aloisia Christ.
3. Bittelbronn.	Schullehr.: Franz Fechter.
Henstetten.	Ind.-Lehr.: Veronika Kost.
4. Empfingen.	Schullehr.: Matthias Blocher.
	Schulprov.: Anton Feinäugle.
	" Bernhard Häußler.
	Ind.-Lehr.: Caroline Hamburger.
5. Gruol.	Schullehr.: Anton Maier.
Hospach.	Schulprov.: Peter Beuter.
	Ind.-Lehr.: Clementine Schwenk.
6. Hart.	Schullehr.: Johann Mesam.
Salenhof.	Ind.-Lehr.: Theresia Klingler.
7. Höfendorf.	Schullehr.: Johann Witz.
	Ind.-Lehr.: Gertrude Eger.
8. Imnau.	Schullehr.: Philipp Eger.
	Schulprov.: Balthas Hipp.
	Ind.-Lehr.: Elisabeth Binder.
9. Stetten.	Schullehr.: Erasmus Pfeffer.
	Schulprov.: Peter Birkle.
	Ind.-Lehr.: Johanna Pfeffer.
10. Trillfingen.	Schullehr.: Isidor Birkle.
Kremensee.	Schulprov.: Benedict Hellstern.
Seehof.	Ind.-Lehr.: Apolonia Hehnle.
11. Weildorf.	Schullehr.: Joseph Huber.
Tannenburg.	Schulprov.: Martin Maier.
	Ind.-Lehr.: Genovefa Huber.
12. Zimmern.	Schullehr.: vacat.
	Schulprov.: Fidel Reuter.
	Ind.-Lehr.: Genovefa Bächle.

Schulorte:	Lehrpersonal:
	b. Im Oberamte Glatt.
13. Glatt.	Schullehr.: Alois Gfrörer.
Oberhof.	Ind.-Lehr.: Emerenzia Kummer.
14. Dettensee.	Christl. Schullehr.: Eduard Eger.
	" Ind.-Lehr.: Magd. Birkle.
	Isr. Schullehr.: Sal. Holländer.
	" Ind.-Lehr. Magdalena Birkle.
15. Dettingen.	Schullehr.: Johann Beuter.
Priorberg.	Schulprov.: Cyriak Hirt.
	Ind.-Lehr.: Theresia Kuen.
16. Dettlingen.	Schullehr.: Johann Singer.
	Ind.-Lehr.: Maria Singer.
17. Dießen.	Schullehr.: Alois Rebholz.
Heidenhof.	Ind.-Lehr.: Theresia Rebholz.
18. Fischingen.	Schulprov.: Jacob Barth.
Wehrstein.	Ind.-Lehr.: Catharina Neff.
19. Petra.	Schullehr.: Raimund Schmid.
Neckarhausen.	Schulprov.: Benedict Reiser.
Höhehof.	Ind.-Lehr.: Maria Baur.

III. Schulcommissariat Trochtelfingen.

Schulcommissär: Stadtpfarrer Jacob Schmid in Trochtelfingen.

Schulorte:	Lehrpersonal:
	a. Im Obervogteiamte Trochtelfingen.
1. Trochtelfingen.	Oberlehrer: Joseph Hipp.
Haid.	Schullehr.: Philipp Stroppel.
	Ind.-Lehr.: Agnes Kohler.
2. Melchingen.	Schullehr.: Joseph Knaus.
	Ind.-Lehr.: Therese Faigle.
3. Ringingen.	Schullehr.: Benjamin Hascher.
	Ind.-Lehr.: Anastasia Kraus.
4. Salmendingen.	Schullehr.: Joseph Boos.
Kornbühl.	Ind.-Lehr.: Anna Maria Stopper.
5. Steinhilben.	Schullehr.: Jacob Jaudas.
	Ind.-Lehr.: Ursula Steinhardt.
	b. Im Oberamte Gammertingen.
6. Gammertingen.	Schullehr.: Heinrich Reiser.

b. Im Oberamte Gammertingen.

Schulorte:		Lehrpersonal:
	Schullehr.:	Leo Lacher.
	Ind.-Lehr.:	Barbara Reiser.
7. Feldhausen:	Schullehr.:	Carl Leix.
	Ind.-Lehr.:	Petronilla Jaudas.
8. Harthausen.	Schulprov.:	Franz X. Deuringer.
	Ind.-Lehr.:	Johanna Bleicher.
9. Hermentingen.	Schullehr.:	Xaver Walz.
	"	Sebastian Walz.
	Ind.-Lehr.:	Franzisca Liener.
10. Hettingen.	Schullehr.:	Vincenz Eisele.
	Ind.-Lehr.:	Johanna Ruprecht.
11. Hochberg.	Schullehr.:	Johann Blum.
	Ind.Lehr.:	Catharina Blum.
12. Inneringen.	Schullehr.:	Melchior Molitor.
	Schulprov.:	Christoph Molitor.
	Ind.-Lehr.:	Justina Holderried.
13. Kettenacker.	Schullehr.:	Christian Schienle.
Lusthof.	Ind.-Lehr.:	Catharina Schienle.
14. Neufra.	Schullehr.:	Alban Eisele.
Freudenweiler.	Schulprov.:	Joachim Herre.
Birkhof.	Ind.-Lehr.:	Ursula Türk.
15. Veringendorf.	Schullehr.:	Johann Ströbele.
	Ind.-Lehr.:	Magdalena Saurer.
16. Veringenstadt.	Schullehr.:	Franz Carl Dobler.
	Schulprov.:	Benedict Häberle.
	Ind.-Lehr.:	Lucia Holderried.

c. Im Oberamte Straßberg.

17. Straßberg.	Schullehr.:	Georg Fidel Schmid.
	"	Conrad Pfeffer.
	Ind.-Lehr.:	Justina Hagg.
18. Benzingen.	Schullehr.:	Joseph Neuburger.
Blättringen.	Schulprov.:	Johann Mosbacher.
	Ind.-Lehr.:	Maria Neuburger.

c. Im Oberamte Straßberg.

Schulorte:	Lehrpersonal:
19. Frohnstetten.	Schullehr:. Joseph Horn.
Schmeierhöfe.	Schulprov.: Matthä Brünle.
	Ind.-Lehr.: Simphorosa Dreher.
20. Harthausen.	Schullehr.: Joh. Evang. Schindler.
	Schulprov.: Anton Horn.
	Ind.-Lehr.: Susanna Kramer.
21. Kaiseringen.	Schulprov.: Xaver Teufel.
	Ind.-Lehr.: Maria Agatha Abel.
22. Oberschmeien.	Schulprov.: Joseph Feigle.
	Ind.-Lehr.: Anast. Zimmermann.
23. Storzingen.	Schullehr.: Matthäus Frank.
	Ind.-Lehr.: Sophie Imholz.
24. Thiergarten.	Schulprov.: Joseph Sauter.
	Ind.-Lehr.: Therese Leutner.
25. Unterschmeien.	Schullehr.: Johann Liehner.
	Ind.-Lehr.: Cath. Wésthäuser.

IV. Schulcommissariat Sigmaringen.

Schulcommissär: Pfarrer Adam Franz Sales Emele in Krauchenwies.

a. Inländische Schulen.

Schulorte:	Lehrpersonal:
1. Sigmaringen.	Schullehr.: Lorenz Stehle.
Gorheim.	" Ferdinand Häberle.
Hedingen.	Schulprov.: Christian Eisele.
Josephslust.	Ind.-Lehr.: Barbara Stehle.
2. Ablach.	Schullehr.: Joachim Hag.
	Ind.-Lehr.: Lucia Rein.
3. Bingen.	Schullehr.: Franz Hieber.
Hornstein.	Schulprov.: Carl Wolf.
	Ind.-Lehr.: Franzisca Gönner.
4. Bittelschies.	Schulprov: Joh. Bapt. Liener.
Ettisweiler.	Ind.-Lehr.: Catharina Keßler.
5. Habsthal.	Schulprov.: Diez.
Bernweiler.	Ind.-Lehr.: Josepha Schitter.
Eimühle.	

Schulorte:	Lehrpersonal:
6. Hausen.	Schullehr.: Joh. Victor Lutz.
	Ind.-Lehr.: Catharina Lieb.
7. Hizkofen.	Schullehr.: Joseph Stauß.
	Ind.-Lehr.: Agatha Stauß.
8. Inzigkofen.	Schullehr.: Joseph Hartmann.
Pault. Nikhof.	Ind.-Lehr.: Maria Anna Stadelmaier.
9. Jungnau.	Schullehr. Joh. Nepomuk Blum.
	Ind.-Lehr.: M. Agatha Liener.
10. Kalkreute.	Schulprov.: Fidel Brandhuber.
	Ind.-Lehr.: Cath. Kordeuter.
11. Krauchenwies.	Schullehr.: Xaver Teufel, Inhaber der silb. Verdienstmedaille.
	Schulprov.: Nicolaus Gnädig.
	Ind.-Lehr. Catharina Teufel.
12. Laiz.	Schulprov.: Georg Löhle.
	Ind.-Lehr.: Elisabetha Simon.
13. Langenenslingen.	Schullehr.: Caspar Jutz.
	Schulprov.: Andreas Pfister.
	Ind.-Lehr.: Waldburg Siebenrock.
	Crescenz Wachter.
14. Laucherttthal.	Schulprov.: Vincenz Mesam.
	Ind.-Lehr.: Agatha Stauß.
15. Rosna.	Schulprov.: Jacob Wildmann.
	Ind.-Lehr.: Agatha Arnold.
16. Ruolfingen.	Schullehr.: Wunnibald Albrecht.
Zielfingen.	Schulprov.: Xaver Mühlebach.
	Ind.-Lehr.: Catharina Waldraff.
17. Sigmaringendorf.	Schullehr.: Placidus Rebholz.
	Schulprov.: Felix Birkle.
	Ind.-Lehr.: Magdalena Häberle.
18. Vilsingen.	Schullehr.: Joseph Eger.
Dietfurt.	Ind.-Lehr.: A. Maria Korn.

Auswärtige Schulen.	Diesseitige Schulfilialien.
Emerfeld, k. Württ. Oberamts Riedlingen.	Villafingen.

Zell a. A. großh. Bad. Bezirks-amts Pfullendorf. | Mottschies.

V. Schulcommissariat Ostrach.

Schulcommissär: Pfarrer Dominicus Maier in Tafertsweiler.

a. Im Oberamt Ostrach.

Schulorte:	Lehrpersonal.
1. Ostrach.	Schullehr.: Melchior Humberger.
Arnoldsberg.	Ind.-Lehr.: M. Agatha Arnold.
Gunzenhausen.	
2. Einhart.	Schullehr.: Carl Lang.
	Ind.-Lehr.: Marg. Bachmann.
3. Levertsweiler.	Schullehr.: Anton Späh.
	Ind.-Lehr.: Catharina Späh.
4. Magenbuch.	Schullehr.: Sales Merk.
Lausheim.	Ind.-Lehr.: Josepha Hammer-schlag.
Junghof.	
Weihermühle.	
5. Tafertsweiler.	Schulprov.: Severin Beck.
Bachhaupten.	Ind.-Lehr.: Genovefa Steurer.
Eschendorf.	

Ausländische Schulen.	Diesseitige Schulfilialien.
Burgweiler, großh. Bad. Bezirksamts Heiligenberg.	Spöck.

b. Im Oberamt Wald.

6. Wald.	Schulprov.: Carl Hirschbühl.
Rothenlachen.	Ind.-Lehr.: Anna Maria Renz.
7. Bärenthal.	Schullehr.: Fidel Humberger.
Beeraweite.	Ind.-Lehr.: Catharina Muri.
Carlswahl.	
Ensisheim.	
Hammer.	
Hüttle.	
8. Beuron.	Schulprov.: Felix Birkle.
Oberhausen.	Ind.-Lehr.: Barbara Maier.
Rheinfeld.	
Steighof.	
9. Dietershofen.	Schullehr.: Bernard Gnädig.
Buffenhofen.	Ind.-Lehr.: Maria Halmer.
Rengetsweiler.	
Ringgenbach.	

Schulorte:	Lehrpersonal:
10. Hippetsweiler.	Schullehr.: Joseph Weckerle.
Gaisweiler.	Ind.-Lehr.: A. Maria Braun.
Reischach.	
Riedetsweiler.	
11. Kappel.	Schullehr.: Joseph Klötzle.
Glashütte.	Ind.-Lehr.: Magdalena Ammann.
Otterswang.	
Weihwang.	
12. Liggersdorf.	Schullehr.: Anton Engel.
Kalkofen mit Scheraegg, Hohenfels, Knollenkratten, Vogelsang, Hagendorn, Rappenhof.	Ind.-Lehr.: Agatha Engel.
Selgetsweiler.	
13. Mindersdorf.	Schullehr.: Martin Humberger.
Deutwang.	Ind.-Lehr.: Josepha Humberger.
Razenweiler.	
Sattellöse.	
14. Ruhestetten.	Schulprov.: Conrad Stöhrer.
	Ind.-Lehr.: Therese Burth.
15. Thalheim.	Schulprov.: Anton Schmid.
	Ind.-Lehr.: Marzellina Frick.
16. Waldbertsweiler.	Schulprov.: Anton Hinger.
	Ind.-Lehr.: Susanna Schweikart.

Auswärtige Schulen.		Diſſeitige Schulfilialien.
Mößkirch, Sentenhart	großh. Bad. Bezirks-Amt Mößkirch.	Igelswies. Steckeln.
Aftholderberg, Herdwangen	großh. Bad. Bezirks-Amt Pfullendorf.	Tautenbronn. Waldsteig, Oberndorf, Mühlhausen.
Mahlspüren	großh. Bad. Bezirks-Amt Stockach.	Neumühle.
Billafingen	großh. Bad. Bezirks-Amt Ueberlingen.	Höllsteig. Oberhaus.

e) Rentamts-Verwaltungen.

Landesherrliche.

1) Rentamt Haigerloch.

(Für die Oberämter Haigerloch und Glatt.)

Rentmeister: Michael Musch.
Buchhalter: Jacob Müller.
Renteischreiber: Jacob Pfeiffer.
Kastner: Melchior Stehle.
Caspar Kräher in Empfingen.
Albert Keck, Kastenverwalter in Glatt.

2) Rentamt Gammertingen.

(Für das Oberamt Gammertingen.)

Rentmeister: vacat.
Renteischreiber: Eduard Schwarz.
Kastner: Ignaz Göggel.

3) Rentamt Sigmaringen.

(Für das Oberamt Sigmaringen mit Ausnahme der Orte Jungnau und Vilsingen.)

Rentmeister: Joseph Lauchert, Hofkammerrath.
Renteischreiber: Friedrich Held.
Casimir Acker.
Kastner: Johann Bauer.
Anton Eberst, Kastenverwalter in Krauchenwies, Inhaber der silbernen Ehrenmedaille.
Thomas Binder in Habsthal.

4) Rentamt Wald.

(Für das Oberamt Wald.)

Rentmeister: Carl Späth.
Renteischreiber: Franz Gönner.
Heinrich Lasser.
Pius Späth.
Kastner: Bernhard Bohle.
Joseph Häußler in Beuron, Kastenverwalter.

5) Rentamt Achberg.

(Für das Obervogteiamt Achberg.)

Rentmeister: Carl v. Baratti.
Kastner: Baptist Zirn.

Standesherrliche.

1) Rentamt Straßberg.

(Erbprinz von Hohenzollern-Sigmaringen.)

Für die Gefällorte Straßberg, Kaiseringen und Frohnstetten.

Rentverwalter: Christian Hutmacher.
Kastner: Matthias Walzer.

2) Rentamt Trochtelfingen.

(Fürst von Fürstenberg.)

Gefällorte. *

Im Amte Trochtelfingen: Trochtelfingen, Melchingen, Ringingen, Salmendingen, Steinhilben.
" " Gammertingen: Inneringen, Hochberg.
" " Straßberg: Blättringen, Ober- und Unterschmeien, Storzingen.
" " Sigmaringen: Jungnau, Vilsingen.

Rentmeister: Jacob Baumeister.
Rentamts-Assistent: August Römer.
Kastner: Januar Sigg.

3) Rentamt Ostrach.

(Fürst Thurn und Taxis.)

Für das Oberamt Ostrach (mit Ausnahme von Burgau).

Rentmeister: Anton Haas.
Controleur: Peter Franz Berner.
Kastner: Joseph Frick.

f. Forstverwaltungs-Behörden.

Landesherrliche.

Unter dem Forstamt Sigmaringen stehen:

I. Oberförsterei Neckarhausen.

Oberförster: Anton Pfister.

---

* Das Eisenhüttenwerk Thiergarten, Oberamts Straßberg, ist dem Rentamts-Bezirk Mößkirch im Großherzogthum Baden zugetheilt.

1) Revier Haigerloch.

(7456,1 M.)

Für die Gemeindebezirke Haigerloch, Bietenhausen, Bittelbronn, Gruol, Hart, Höfendorf, Imnau, Stetten, Trillfingen, Weildorf und Zimmern.

Revierförster: Heinrich Hutmacher.

2) Revier Dettingen.

(5689 M.)

Für die Gemeindebezirke Glatt, Dettensee, Dettingen, Dettlingen, Dießen, Fischingen und Petra, Amts Glatt, und Empfingen, Amts Haigerloch.

Revierförster: Vitus Stengel.

Forstgehülfe: Johann Braczek.

II. Oberförsterei Sigmaringen.

Oberförster: Baptist Karl.

1) Revier Laiz.

(8627,9 M.)

Für die Gemeindebezirke Sigmaringen, Laiz, Inzigkofen mit Pault, Ober- und Unterschmeien, Vilsingen mit Dietfurt und Nikhof, Ablach.

Revierförster: Carl Karle.

Forstgehülfe: Max Holzschuh.

2) Revier Bingen.

(8537,4 M.)

Für die Gemeindebezirke Bingen, Hizkofen, Langenenslingen, Billafingen, Hornstein, Hochberg, Inneringen.

Revierförster: Joseph Pfost.

Forstgehülfe: Wilhelm Dorsch.

3) Revier Spizenweiler.

(1051,1 M.)

Für die Gemeinde Sigmaringendorf.

Revierförster: Fidel Speh, Waldschütz.

4) Revier Gammertingen.

(7378,4 M.)

Für die Gemeindebezirke Gammertingen, Hettingen, Hermentingen, Neufra mit Birkhof.

Revierförster: Joseph Hurth.

Forstgehülfe: Franz Ritter.

5) Revier Kettenacker.

(2157,4 M.)

Für die Gemeindebezirke Feldhausen, Harthausen, Kettenacker mit Lustberg.

Revierförster: Jacob Karl.

6) Revier Benzingen.

(6307,6 M.)

Für die Gemeindebezirke Benzingen, Harthausen a. Sch., Veringen, Veringendorf, Storzingen mit Neuhaus, Blättringen.

Revierförster: Johann Speh.

III. Oberförsterei Krauchenwies.

Oberförster: Carl Arnold.

1) Revier Krauchenwies.

(5466,1 M.)

Für die Gemeindebezirke Krauchenwies, Bittelschies, Ettisweiler, Hausen, Ruolfingen, Mottschies.

Revierförster: Carl Arnold, Oberförster.

Forstgehülfe: Johann Fischer.

2) Revier Habsthal.

(1389,6 M.)

Für die Gemeindebezirke Habsthal mit Bernweiler und Eimühle, Rosna, Kalkreute.

Revierförster: Ignaz Wanner.

IV. Oberförsterei Wald.

Oberförster: Carl Dollenmaier.

1) Revier Wald.

(3559,4 M.)

Für die Gemeindebezirke Wald mit Steckeln, Rothenlachen, Hippetsweiler, Reischach, Gaisweiler mit Tautenbronn, Riedetsweiler, Ruhestetten.

Revierförster: Baptist Hurth.

Forstgehülfe: Anton Hutmacher.

2) Revier Rengetsweiler.

(2453,6 M.)

Für die Gemeindebezirke Rengetsweiler, Dietershofen mit Buffenhofen, Ringgenbach, Waldbertsweiler.

Revierförster: Joseph Fürst.

3) Revier Igelswies.

(550,8 M.)

Für den Gemeindebezirk Igelswies.

Revierförster: Caspar Fischer, Waldschütz.

4) Revier Otterswang.

(1543,6 M.)

Für die Gemeindebezirke Otterswang mit Lizelbach, Weihwang, Glashütte und Kappel.

Revierförster: Philipp Brändle, Waldschütz.

5) Revier Selgetsweiler.

(2083,6 M.)

Für die Gemeindebezirke Selgetsweiler, Kalkofen mit Scheruegg, Hohenfels, Hagendorn, Neumühle, Knollenkratten, Rappenhof und Vogelsang, Oberndorf mit Breitenerlen, Heggelbach, Höllsteig und Waldsteig, Liggersdorf mit Sattellöse.

Revierförster: Carl Daigger.

6) Revier Mindersdorf.

(1605,8 M.)

Für die Gemeindebezirke Mindersdorf mit Eckartsmühle und Razenweiler, Deutwang.

Revierförster: Joseph Karle.
Forstgehülfe: Alois Woywoda.

7) Revier Beuron.

(4725,8 M.)

Für die Gemeindebezirke Beuron mit Oberhausen, Reinfeld und Steighof, Bärenthal mit Carlswahl, Ensisheim, Hammer u. Hüttle, Thalheim.

Revierförster: Joseph Karle.
Waldschütz: Fidel Speh in Carlswahl.

V. Revier Achberg.

(1300,4 M.)

Für den Gemeindebezirk Achberg nebst Parzellen.

Revierförster: Andreas Feyerle, Inhaber der silbernen Verdienstmedaille.

Standesherrliche.

I. Unter dem Forstamt Sigmaringen:

Revier Straßberg.

(Erbprinz von Hohenzollern-Sigmaringen.)

(2803 M.)

Für die Gemeindebezirke Straßberg mit Lenzenhütte, Frohnstetten mit Schmeierhöfe, Kaiseringen.

Revierförster: Johann Speh.

Forstschutzgehilfe: Jacob Kramer.

II. Unter der fürstlich Fürstenberg'schen Forstinspection Mößkirch:

Forstinspector: Franz Joseph Widemann.

Forstinspections-Actuar: Friedrich Ganter.

1) Revier Thiergarten.

(1740 M. herrschaftl. Waldungen.)

Die Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei wird von der fürstl. Hohenzollern-Sigmaring'schen Forstbehörde ausgeübt.

Revierverweser: Franz Joseph Willibald.

Waldhüter: Anton Grim in Thiergarten.
Johann Koch in Jungnau.
Joseph Frieß in Vilsingen.

2) Revier Melchingen.

(1180 M. herrschaftl. Waldungen. 4988 M. Gemeindewaldungen.)

Für die Gemeindebezirke Melchingen, Salmendingen, Ringingen, Trochtelfingen und Steinhilben.

Revierförster: Anton Braun.

Waldhüter: Sebastian Kramer in Ringingen.
Fidel Ott in Melchingen.
Norbert Seitz in Trochtelfingen.

III. Unter der fürstlich Thurn und Taxisschen Forstverwaltung Sießen:

Forstverwalter: Freiherr Peter Friedrich v. Aichner-Heppenstein, Oberforstmeister, Ritter des königl. Württ. Kron- und des großh. Bad. Zähringer Löwen-Ordens.

Forstassistent: Freiherr Carl v. Knöringen.

1) Revier Bachhaupten.

(3503 M.)

Für die Gemeindebezirke, Ostrach, Einhard, Tafertsweiler.

Revierförster: Joseph Heilig.

Waldschütz: Johann Protzer.

2) Revier Magenbuch.

(3672 M.)

Für die Gemeindebezirke Magenbuch, Levertsweiler, Spöck.

Revierförster: Joseph Sebald.

Forstgehülfe: Joseph Heilig in Junghof.

3) Revier Seelenhof (Württemb.).

(85 M.)

Für den Gemeindebezirk Burgau.

Revierförster: Matthias Asfalg.

VII. Verzeichniß

des im Fürstenthum begüterten standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels.

I. Standesherren.

Name, Stand u. Wohnsitz.	Besitzungen.
Carl, Erbprinz von Hohenzollern-Sigmaringen, in Sigmaringen (s. o.).	Die zum Oberamte Straßberg gehörigen Gemeinden Straßberg, Frohnstetten u. Kaiseringen.
Carl Egon, Fürst zu Fürstenberg, großherz. Badischer General-Major a. D., Ritter des k. k. Oestr. Ordens des goldenen Vließes, Großkreuz des großh. Badischen Hausordens der Treue, Großkreuz des großh. Badischen Zähringer Löwenordens, Ritter des k. Baierischen St. Hubertusordens, Großkreuz des k. Württ. Kronordens, Ritter des königl. Preuß. Johanniter-	Die Gemeinden Jungnau und Bilsingen (Oberamts Sigmar.), Blättringen, Oberschmeien, Storzingen, Thiergarten und Unterschmeien (Oberamts Straßberg) und die Gemeinden Hochberg und Inneringen (Oberamts Gammertingen).

Name, Stand u. Wohnsitz.	Besitzungen.
Ordens, Inhaber des fürstl. Hohenzollernschen Hausordens 1. Classe, zu Donaueschingen.	
Der Fürst von Thurn und Taxis, königl. Baierischer Kron-Oberst-Postmeister u. Reichsrath, k. Württ. Erb- und Landpostmeister, Ritter des k. k. Oestr. Ordens vom goldenen Vließ, Großkreuz des k. k. Oestr. Leopoldsordens, Ritter des königl. Preuß. rothen Adlerordens 1. Classe, Großkreuz des königl. Hannoverschen Guelphen-Ordens, Ritter des königl. Baiernschen St. Hubertusordens u. Großkreuz des königl. Württ. Kronordens.	Die zum Oberamte Ostrach gehörigen Gemeinden Burgau, Einhart, Levertsweiler, Magenbuch, Ostrach, Spöck und Tafertsweiler.

II. Rittergutsbesitzer.

Keine. *

VIII. Verzeichniß der Pensionäre.

v. Huber, Carl Honorat, Geheimerrath und Regierungspräsident, Ritter des königl. Württ. Kronordens, Commenthur des großh. Badischen Zähringer Löwenordens, Ritter des Civil-Verdienstordens der königl. Baierischen Krone, Commenthur des herz. Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

Schanz, Geheimerrath.

* Die Freiherrn v. Späth haben ihre Besitzungen in Gammertingen und Hettingen im Jahre 1827 an die Landesherrschaft verkauft.

v. Növel, Hofcavalier und Ober-Straßeninspector, großh. Badischer Obrist à la suite, Commenthur des großh. Badischen Zähringer Löwenordens.
v. Enzberg, Obrist.
v. Rüpplin, Freiherr.
v. Mayenfisch, Hofcavalier.
Schießle, Rentmeister.
Widmann, Friedrich, Kanzleirath.
v. Sättelin, Rittmeister.
Schwarz, Kammerdiener.
Hack, Joseph, Kamerdiener.
Oßwald, Xaver, Wagenmeister.
Bellhammer, Wilhelm, Laquai.
Dieter, Kanzleidiener.
Hiller, Hofschmid.
Holderried, Beiknecht.
Maute, Hausmeister.
Sprißler, Kammerlaquai.
Speh, Förster.
Zech, Holzmagazins-Aufseher.
Leipold, Staatsrath.
v. Schmitz-Grollenburg, Comitial-Gesandter.
Maier, Agent.
Bauer, Secretär.
Menner, Zuchthausverwalter.
Müller, Bote.
Golter, Bote.
Oßwald, Lehrer in Harthausen.
Schreiner, Lehrer in Fischingen.
Breil, Lehrer in Bietenhausen.
Eger, Lehrer in Haigerloch.
Schilling, Lehrer in Vilsingen.
König, Lehrer in Kalkreute.
Wocher, Lehrer in Straßberg.
Häusler, Lehrer in Thalheim.
Wucherer, Lehrer in Liggersdorf.

Dritte Abtheilung.

Übersicht

der

Landesverfassung und Verwaltung,

insbesondere

hinsichtlich des Wirkungskreises einzelner Verwaltungsstellen.

I. Verfassung.

Das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes.

In der engeren Bundesversammlung participirt dasselbe gemeinschaftlich mit Hohenzollern-Hechingen, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg an der sechszehnten Stimme, in der Plenarversammlung kommt ihm eine eigene Stimme zu.

Der Landesherr regiert nach der bestehenden Verfassung des Landes, welche am 11. Juli 1833 unter Mitwirkung der Ständeversammlung durch den jezt regierenden Fürsten zu Stande gekommen ist.

Die Verfassungsurkunde zerfällt in 12 Kapitel, deren wesentlicher Inhalt folgender ist:

I. Von dem Fürstenthume und dessen Regierung.

Sämmtliche Theile des Fürstenthums bilden ein untheilbares, an Einer und derselben Verfassung theilnehmendes Ganzes, und aller künftiger Territorialerwerb bildet einen Bestandtheil des Fürstenthums.

Die organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die allgemeinen Verhältnisse deutscher Staatsbürger betreffen, haben auch für das Fürstenthum verbindende Kraft, nachdem sie von dem Landesfürsten verkündet worden sind. Jedoch tritt in Ansehung der Mittel zu Erfüllung der hiedurch begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände ein.

Der Landesfürst ist das Oberhaupt des Staats, seine Person ist heilig und unverletzlich.

Die Regierung ist erblich in dem Mannsstamme des fürstlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealfolge vermöge Abstammung aus ebenbürtiger, mit Bewilligung des Familienhauptes geschlossener Ehe.

Nach gänzlicher Erlöschung des fürstlich Sigmaringenschen Mannsstammes gelangt die Regierung an das erbverbrüderte Haus Hohenzollern-Hechingen, oder bei früherer Erlöschung dieser Linie an Se. Majestät den König von Preußen in der durch die Erbverträge begründeten Ordnung.

So lange ein successionsfähiger Abkömmling in dem Gesammthause Hohenzollern vorhanden seyn wird, sind die Prinzessinnen von der Regierungsfolge ausgeschlossen.

Die Volljährigkeit des Erbprinzen tritt nach zurückgelegtem 20. Jahre ein. Die Vormundschaft und Regierungsverwesung ist zunächst von der väterlichen Disposition abhängig. In Ermanglung einer solchen Anordnung soll nebst der Fürstin Wittwe derjenige volljährige Agnat, welcher nach der Erbfolgeordnung zur Succession der Nächstberufene ist, die Vormundschaft und Regierungsverwesung übernehmen. Auch wenn ein Vormund und Regierungsverweser durch Testament des leztverstorbenen regierenden Fürsten ernannt ist, soll der zur Succession zunächst berufene Agnat an der Vormundschaft und Regierungsverwesung Theil nehmen.

II. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen.

Alle Staatsangehörigen, die sich zu einer der christlichen Confessionen bekennen, haben gleiche staatsbürgerliche Rechte und sind vor dem Gesetze gleich; andere Glaubensgenossen können zur Theilnahme an diesen Rechten nur in dem Verhältnisse zugelassen werden, als sie durch die Grundsätze ihrer Religion an der Erfüllung ihrer bürgerlichen Pflichten nicht gehindert werden.

Jeder Bürger genießt Freiheit der Person und des Eigenthums; keiner darf seinem ordentlichen Richter entzogen und anders als den Gesetzen gemäß verhaftet und bestraft, noch länger als 24 Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.

Jeder hat das Recht, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen und sich dazu im In- oder Auslande auszubilden. Jeder, ohne Unterschied der Religion, genießt im Fürstenthume ungestörte Gewissensfreiheit; die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet mit Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden Gesetze statt.

Jedem Landeseingebornen steht das Recht der freien Auswanderung ohne Bezahlung einer Nachsteuer zu. Jeder Unterthan männlichen Geschlechts ist zu allen Kriegsdiensten verpflichtet.

III. Von den Kirchen, Stiftungen und Unterrichtsanstalten.

Die geistliche Gewalt darf in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre nicht gehemmt werden, als in so weit das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht des Landesfürsten eintritt.

Zu erledigten Kirchenstellen können nur diejenigen gelangen, welche die staatsgesetzliche und kirchliche Befähigung ausweisen. Die Ausübung der Patronatrechte ist an diese Vorschriften gebunden und untersteht der landesherrlichen Bestätigung.

Die Geistlichen sind in Ansehung ihrer rein bürgerlichen Handlungen und Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit untergeben.

Das Kirchengut und das Vermögen der Stiftungen für Religions-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten kann unter keinem Vorwande und keiner Bedingung eingezogen werden.

IV. Von den Gemeinden.

Keine Staatsbehörde ist befugt, über das Eigenthum der Gemeinden mit Umgehung oder Hintansetzung der Ortsbehörden zu verfügen.

Weder der ganze Amtsverband, noch einzelne Gemeinden sollen mit Leistungen und Abgaben beschwert werden, wozu sie nicht vermöge allgemeiner Gesetze oder besonderer Rechtstitel verbunden sind; allgemeine Landesverbindlichkeiten können nur auf das gesammte Land vertheilt werden.

V. Von den Staatsdienern und von Ausübung der Staatsgewalt.

Die Staatsdiener werden nach eingeholtem Antrage der vorgesezten Collegien, die Mitglieder der höchsten Landesbehörde nach eigener freier Entschließung von dem Landesfürsten ernannt.

Kein Staatsdiener, der ein Richteramt bekleidet, kann aus irgend einer Ursache ohne richterliches Erkenntniß weder entlassen, noch auf eine geringere Dienststelle versezt werden.

Alle von dem Landesfürsten ergehenden Verfügungen, welche die Staatsverwaltung betreffen, müssen von einem der obersten Staatsbeamten mit unterzeichnet seyn, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird. Auf gleiche Weise sind auch alle übrigen Staatsdiener und Behörden in ihrem Wirkungskreise verantwortlich.

Der Landesherr vertritt den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten. Aber ohne Einwilligung der Stände kann von ihm keine in die Verfassung und die Rechte der Staatsbürger eingreifende Verbindlichkeit übernommen werden. Von dieser Zustimmung sind aber die bereits mit auswärtigen Staaten geschlossenen Verträge für ihre vertragsmäßige Dauer ausgenommen.

Alle Subsidien und Kriegs-Contributionen, so wie andere ähnliche Entschädigungsgelder und sonstige Erwerbungen, sind Staaseigenthum.

Kein Gesetz kann ohne Beistimmung der Stände gegeben, aufgehoben, erläutert oder verändert werden; dagegen hat der Landesherr das Recht, zur Vollstreckung der Gesetze Verordnungen zu erlassen.

Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen Wirksamkeit unabhängig von aller Einwirkung durch die Regierung. Dem Landesherrn steht das Recht der Begnadigung und Abolition zu.

Die Zahl der zur ordentlichen Ergänzung des Bundescontingents jährlich erforderlichen Mannschaft wird mit den Ständen verabschiedet. Die übrigen Verhältnisse des Militärs sind Gegenstand der Gesetzgebung.

VI. Von dem Wirkungskreise der Landstände.

Die Landstände sind das gesetzmäßige Organ der Gesammtheit der Staatsbürger, und als solches berufen, deren Rechte im Verhältniß zur Regierung nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde geltend zu machen, und das allgemeine Wohl

des Fürsten und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern.

Die Wirksamkeit der Stände hat sich vorzüglich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

a. auf die verfassungsmäßige Mitwirkung zur Gesetzgebung;
b. auf die Steuerbewilligung;
c. auf die Mitwirkung bei der Militärausbebung;
d. auf die Mitwirkung bei der Landes-Finanzverwaltung;
e. auf das Recht der Beschwerden und Anträge in Beziehung auf Staatsverwaltung überhaupt und im Einzelnen, und auf das Recht der Anklage wegen Verfassungsverletzungen.

Die Gesetzesentwürfe werden nur von dem Landesfürsten an die Ständeversammlung gebracht; die Mittheilung zwischen der Ständeversammlung und der Regierung geschehen durch die oberste Landesbehörde, oder deren Commissäre.

VII. Von den landesfürstlichen Domänen und dem Staatshaushalte.

Die zum Fürstenthume gehörigen Domänen des jezt regierenden fürstlichen Hauses werden als wahres Stamm- und Fideicommißvermögen desselben anerkannt.

Der Ertrag dieser Domänen und ihrer Zugehörden soll vorzugsweise für die Bedürfnisse des fürstlichen Hauses und Hofes verwendet werden.

Durch eine Uebereinkunft mit den Ständen soll festgesezt werden:

a. was als Bestandtheil des Domänenvermögens zu betrachten ist;
b. welche Ausgaben aus dem Ertrage desselben zu bestreiten,
c. welche Leistungen auf die Landeskasse zu überweisen sind, und
d. was bei der Unzulänglichkeit des Domänen-Ertrags für die Bedürfnisse des fürstlichen Hauses und Hofes aus den Mitteln des Landes beigetragen werden soll.

Der Ertrag der Hoheitsrechte wird der Landeskasse zugewiesen.

Insoweit die Bedürfnisse der Landeskasse nicht aus andern Einnahmen derselben bestritten werden können, ist der weitere

Bedarf durch directe oder indirecte Abgaben, welche zu dieser Kasse bezogen werden, zu decken.

Bei Veräusserungen oder Belastungen des fürstlichen Stamm- und Fideicommißvermögens ist auch die Zustimmung der Stände erforderlich.

VIII. Bestellung der Abgeordneten durch Ernennung oder Wahl.

Für das Fürstenthum besteht eine allgemeine Ständeversammlung, an welcher alle Theile desselben nach Maßgabe der Verfassung Theil nehmen.

Die Ständeversammlung wird zusammengesezt:

a. aus den fürstlichen Standesherrn oder ihren Abgeordneten;
b. aus einem Abgeordneten der Geistlichkeit;
c. aus 14 Abgeordneten der aus sämmtlichen Gemeinden des Fürstenthums gebildeten sieben Wahlbezirke.

Jedem der fürstlichen Standesherren steht das Recht zu, sein Stimmrecht auf dem Landtage persönlich auszuüben oder einen Abgeordneten in seinem Namen zu dem Landtag zu senden.

Die Ernennung des Abgeordneten der Geistlichkeit geschieht durch die Wahl sämmtlicher in den drei Ruralkapiteln Siz und Stimme führenden Geistlichen nach der sich ergebenden relativen Stimmenmehrheit.

Die Abgeordneten der einzelnen Wahlbezirke werden durch Wahlmänner ernannt, welche theils aus der höchstbesteuerten Classe der Ortsbürger, theils durch die freie Wahl der gesammten Bürgerschaft bestellt werden.

Wählbar ist jeder vorwurfsfreie selbstständige Staatsbürger nach erreichtem 26. Lebensjahr; jedoch können Staatsdiener nicht innerhalb ihres Amtsbezirks gewählt werden.

Jeder Gewählte ist Vertreter des ganzen Landes und an keine Instruction gebunden.

IX. Von dem Landtage.

Der Landesherr allein hat das Recht, die Ständemitglieder zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Landtage zu berufen,

den ordentlichen oder außerordentlichen Landtag zu schließen, zu vertagen oder aufzulösen.

Die Einberufung zu einem ordentlichen Landtage muß alle drei Jahre geschehen; außerordentlicher Weise ist dieselbe nöthig bei einem Regierungswechsel oder zur Erledigung wichtiger und dringender Landesangelegenheiten.

Die Wahl der Abgeordneten geschieht auf sechs Jahre. Die Hälfte der Abgeordneten der Wahlbezirke wird jedoch nach drei Jahren erneuert und durch neue Wahlen ersezt. Dieser Austritt wird das Erstemal durch das Loos, dann aber durch die Reihenfolge bestimmt.

Der Landtag wird von dem Landesfürsten in eigener Person oder durch einen Bevollmächtigten mit angemessener Feierlichkeit eröffnet und geschlossen.

X. Geschäftsordnung für die Landtage.

Bei versammeltem Landtage vertritt das älteste rechtskundige Mitglied der Ständeversammlung die Stelle des Landtagsdirectors bis zur landesherrlichen Ernennung.

Die Stelle des Secretärs übernimmt, bis zur Wahl desselben, das jüngste rechtskundige Ständemitglied.

Wenn keine rechtskundigen Abgeordneten vorhanden sind, so werden diese Stellen beziehungsweise von dem ältesten und jüngsten Mitgliede der Versammlung eingenommen.

Zur Gültigkeit der nur auf dem angewiesenen Sitzungssaale vorzunehmenden Landtagsverhandlungen wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritttheilen der Ständemitglieder erfordert.

Die allgemeinen Sitzungen sind in der Regel öffentlich; eine Tagesordnung bestimmt die Reihenfolge derjenigen Gegenstände, über welche in der Sitzung zu verhandeln oder abzustimmen ist.

XI. Von dem Landtagsausschusse.

Während des Zeitraums von einem Landtage zum andern besteht ein Ausschuß aus den Ständemitgliedern für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung in der Zwischenzeit zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Landesvertretung nothwendig ist.

Der Ausschuß besteht

1) für die ordentlichen Geschäfte: aus dem Director und zwei Abgeordneten,

2) für außerordentliche Geschäfte: aus noch zwei weitern Abgeordneten, welche zugleich Stellvertreter der ordentlichen Ausschußglieder sind.

Der Ausschuß kann keine bleibende Verbindlichkeit für das Land eingehen, und ist dem nächsten Landtage hinsichtlich seiner Geschäftsführung verantwortlich.

Die Verrichtungen des Ausschusses hören mit der Eröffnung des neuen Landtages auf, und werden nach einer bloßen Vertagung desselben, oder nach Beendigung einer außerordentlichen Ständeversammlung wieder fortgesezt.

XII. Von der Gewähr der Verfassung.

Das Landesgrundgesetz ist für alle Landesangehörige nach seiner Verkündigung durch den Landesfürsten verbindlich.

Alle Gesetze, Verordnungen und Observanzen, welche mit einer ausdrücklichen Bestimmung der Verfassungsurkunde im Widerspruch stehen, sind ungültig.

An dem Landesgrundgesetze darf ohne Uebereinstimmung der Regierung und der Ständeversammlung nichts, weder durch Hinwegnahme, noch durch Hinzufügung geändert werden.

Anträge auf Abänderungen oder Erläuterungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde können sowohl von dem Landesfürsten an die Ständeversammlung, als von der Ständeversammlung an den Landesfürsten gebracht werden.

Wenn über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Verfassungsurkunde Zweifel entsteht, und derselbe nicht durch Uebereinkunft zwischen der Regierung und der Ständeversammlung beseitigt werden kann, so soll unter beiderseitiger Darlegung der für und wider streitenden Gründe die Entscheidung darüber, falls man nicht zu Niedersetzung eines Compromißgerichts sich vereinbaren wird, dem Ausspruche einer deutschen Juristenfacultät unterstellt werden.

Jede Verletzung der Verfassung und ihrer einzelnen Be-

stimmungen durch Entgegenhandlung oder Unterlassung soll bei den zuständigen Gerichten verfolgt und bestraft werden.

Alle Staatsdiener und angestellte Beamte, alle Magistrate und Ortsgerichte haben die treue Beobachtung der Verfassung zu beschwören.

II. Verwaltung.

1) Im Allgemeinen.

a. Verwaltungs-Einrichtung.

Für alle Gegenstände, welche ihrer Natur nach der landesherrlichen Verfügung durch Bericht oder Gutachten zu unterstellen sind, und für jene Angelegenheiten, welche ihrer Wichtigkeit und dem Inhalt nach von der höchsten Entschließung abhangen, sind als höchste Staatsbehörden bestellt:

a. die geheime Conferenz als oberste Regierungsbehörde für die Geschäfte der Staatsverwaltung;

b. die oberste Domänendirection für die Verwaltung der fürstlichen Domänen.

Nach den verschiedenen Abstufungen unter diese oberste Verwaltungsstellen bestehen für die einzelnen Verwaltungszweige:

1) Centralbehörden: nämlich

a. das Hofgericht für die Justizverwaltung;

b. die Landesregierung für die innere Verwaltung, einschließlich Kirchen- und Schulangelegenheiten, die Staatsfinanzen und Recrutirungssachen;

c. die Hofkammer für die Verwaltung der fürstlichen Domänen.

2) Amtsverwaltungs-Behörden für die gesammte Verwaltung der Amtsbezirke und die Justizpflege in erster Instanz.

3) Localverwaltungs-Behörden für die gesammte Gemeindeverwaltung, freiwillige Justiz, Waisensachen ꝛc.

Hienach ist das Fürstenthum in 9 Amtsbezirke (7 landesherrliche, 2 standesherrliche) getheilt, welche aus 97 örtlichen Verwaltungsbezirken (Gemeindebezirken) bestehen.

Die Eintheilung in Gemeindebezirke richtet sich in der Regel nach den Gemarkungsgrenzen der Ortschaften; nur die sehr kleinen Orte sind gleich allen Höfen, Mühlen und sonstigen einzeln stehenden Gebäuden andern Gemeindebezirken zugetheilt.

b. Gerichtsordnung.

Bei Entscheidung von Civilstreitigkeiten kommen zunächst die Landesgesetze, wenn deren für den gegebenen Fall vorhanden sind, außerdem aber das gemeine deutsche Privatrecht, das kanonische und römische Recht in Anwendung. Ein eigenes allgemeines bürgerliches Gesetzbuch existirt nicht.

Für Wechsel- und Bergwerkssachen bestehen keine besondern Gesetze, wohl aber werden Vormundschaftssachen nach der allgemeinen Waisenordnung vom 24. Febr. 1822 und Lehenssachen nach den Verordnungen vom 29. Aug. 1812 u. 16. Juli 1831 behandelt.

Es gibt kein allgemeines Strafgesetzbuch, sondern die Carolina und die andern gemeinen deutschen Gesetze, so wie Gewohnheitsrecht und die sogenannte Praxis dienen bei Abfassung von Straferkenntnissen zur Entscheidungsnorm.

Für das Verfahren in Civilstreitigkeiten wird sich an die Vorschriften des gemeinen deutschen Prozesses gehalten. Eine eigene Gerichtsordnung besteht nicht. Das mündliche Verfahren ist bei den Untergerichten durch Verordnung vom 23. Decbr. 1823 als Regel vorgeschrieben. Ueber die Abfassung und Eröffnung der Erkenntnisse bei den Untergerichten und über die Fristenertheilung in gerichtlichen Sachen sind unterm 14. Juli 1834 und 15. Nov. 1835 besondere Verordnungen ergangen, desgleichen über das Verfahren im bedingten Mandatsprozesse in der Betreibungs-Instanz u. s. w. die Gesetze vom Jahre 1840 u. 1843.

Für das Verfahren in Criminalsachen kommen die Grundsätze des gemeinen deutschen Criminalprozesses in Anwendung.

Zu einem förmlich besezten Untersuchungsgerichte und bei jedem mit dem Angeschuldigten vorzunehmenden Verhöre ist nach der Verordnung vom 30. April 1830 die Gegenwart des Untersuchungsrichters und eines beeidigten Protokollführers erforderlich. Bei dem Schlußverhöre sind in einer jeden Criminal-Untersuchungssache, in welcher auf eine Zuchthaus- oder eine

mehrmonatliche Arbeitshausstrafe voraussichtlich erkannt werden wird, zwei Beisitzer aus dem Ortsgerichte beizuziehen. Auch steht dem Angeschuldigten frei, nach dem Schlußverhöre zu seiner weitern Vertheidigung einen inländischen Rechtsanwalt zu verlangen.

Urtheile des Hofgerichts, welche über 2 Jahre Zuchthaus lauten, sind zur höchsten Bestätigung des Landesherrn vorzulegen.

c. Geschäftsordnung.

Die Correspondenzformen sowohl bei schriftlichen Eingaben der Unterthanen und sonstigen Personen, welche die amtliche Einschreitung einer Landesbehörde in Privat-Angelegenheiten anrufen, und deren Beschlüsse darauf, als auch bei amtlichen Mittheilungen coordinirter Landesbehörden und bei Erlassen vorgesezter an untergeordnete, resp. bei Berichtserstattungen untergeordneter an vorgesezte Behörden sind durch die Verordnungen vom 12. Decbr. 1817; 26. April 1827 u. 14. Novbr. 1834 festgesezt.

Beschwerden gegen die amtlichen Verfügungen aller den Central-Verwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Behörden in Gegenständen, welche unter deren oberen Leitung stehen, werden zunächst an diese gebracht.

Gegen Beschlüsse der Centralbehörden wird bei Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht oder der geheimen Conferenz Beschwerde geführt.

Für die einzelnen Landesstellen bestehen geeignete G e s c h ä f t s o r d n u n g e n.

d. Dienstverhältnisse der Staatsdiener.

Zu dem Stande der Staatsdiener gehören alle in dem Civildienste sowohl, als in dem landesherrlichen Cameraldienste angestellten Beamten bis herab und mit Einschluß der Amts-Actuarien. Sie werden sämmtlich von dem Fürsten entweder unmittelbar oder auf vorgängigen Vorschlag der Behörden ernannt. Die erste Anstellung im Staatsdienste ist mit Ausnahme der für ein selbstständiges Richteramt in erster oder zweiter Instanz angestellten Staatsdiener durch die ersten 3 Jahre des Dienstes widerruflich.

Die Dienstentsetzung hat als gesetzliche Folge einer wegen gemeinen Verbrechens erkannten Zuchthausstrafe einzutreten, bei geringeren Strafgattungen findet Versetzung auf eine geringere Dienststelle oder Entlassung mit Verminderung des Ruhegehalts statt. Ohne richterliches Erkenntniß kann kein Staatsdiener, der ein wirkliches Richteramt bekleidet, auf eine geringere Dienststelle versezt werden.

Wird ein Staatsdiener wegen Geistesschwäche oder körperlicher Gebrechen seines Dienstes unfähig, so kann seine Zuruhesetzung unter Bewilligung des gesetzlich bestimmten Ruhegehalts mit Beibehaltung des geführten Dienstcharakters verfügt werden.

Der zu bewilligende Ruhegehalt besteht:

a. von dem zurückgelegten dritten bis zum vollendeten zwanzigsten Dienstjahre in der Hälfte des ganzen Gehalts;

b. von dem zurückgelegten zwanzigsten bis zum vollendeten vierzigsten Dienstjahre in drei Viertheilen;

c. von dem einundvierzigsten Dienstjahre anfangend in dem vollständigen, unmittelbar vor der Zuruhesetzung bezogenen Gehalte.

Für die Wittwen und hinterlassenen Kinder eines Staatsdieners sind besondere Wittwengehalte und Erziehungsbeiträge ausgeschieden, leztere werden jedoch nur dann abgereicht, wenn der Verstorbene außer der Wittwe noch mehr als 3 eheliche Kinder zurückgelassen hat, und dieselben das zwanzigste Lebensjahr oder eine ständige Versorgung noch nicht erreicht haben.

Die Größe dieser Beiträge ist dermalen nach folgender Classeneintheilung bestimmt:

1) Für Wittwen-Gehalte.

1. Classe.

Wirkliche Geheimeräthe und Geheime Conferenzräthe:
Wittwen-Gehalt . . . . . 550 fl.

2. Classe.

Wirkliche Hofgerichts- und Regierungsräthe, Regierungs-Assessoren, Hofchargen, Leibarzt:
Wittwen-Gehalt . . . . . . 450 fl.

3. Classe.

Oberbeamte, Oberamtmänner, Rentmeister, Bergverwalter, Forstmeister, Hofkammerräthe, Hofarzt, Leibchirurg, Cabinets-Secretär, Amtsphysiker:

Wittwen-Gehalt . . . . . . 350 fl.

4. Classe.

Regierungs- und Hofgerichts-Secretär, Registratoren, Revisoren, Landschafts-Kassiere, Bau-Inspector:

Wittwen-Gehalt . . . . . . 250 fl.

5. Classe.

Oberamts-Assessoren, Actuare, Buchhalter:

Wittwen-Gehalt . . . . . . 150 fl.

2) Erziehungs-Beiträge.

	für vater- und mutterlose Waisen.	für vaterlose Waisen.
1. u. 2. Classe . . .	100 fl.	50 fl.
3. Classe	80 fl.	40 fl.
4. „	60 fl.	30 fl.
5. „	50 fl.	30 fl.

Die Pension der Offiziere ist auf zwei Drittheile ihres Gehalts an Geld, mit Ausschluß aller Nebenbezüge, festgestellt und wird auf Lebenszeit bewilligt. Pensionirte Offiziere behalten Rang, Charakter und Auszeichnnng ihres Grades und sind mit Ausnahme der activen Dienstleistung zu Beobachtung aller Pflichten ihres Standes verbunden.

Die Wittwen der Stabsoffiziere, auch deren Waisen, werden in Hinsicht auf Wittwengehalt und Erziehungsbeiträge den Wittwen und Waisen der 2. Dienstclasse gleichgehalten, die Wittwen und Waisen wirklicher Hauptleute haben die Bezüge in 3. Classe, hingegen Wittwen und Waisen von Ober- und Unterlieutenants die Bezüge der 5. Classe in Anspruch zu nehmen.

Unteroffizieren und Soldaten, welche wegen ausgewiesener Dienstunfähigkeit aus dem Militär entlassen werden müssen, wird ein Invalidengehalt zu ihrer Unterstützung gewährt.

Dienstverhältnisse der niedern Dienstclassen.

Alle fürstlichen Diener, welche nicht zur Classe der Staats-

diener gehören, erhalten nach zurückgelegtem zehnten Dienstjahre im Falle eingetretener und genüglich ausgewiesener Dienstunfähigkeit die Vergünstigung einer Pension, welche auf die Dauer des bestehenden Hindernisses bewilligt wird.

Diese Pension besteht dermalen:

von dem eilften bis zwanzigsten Dienstjahre in einem Drittheile,

von dem zwanzigsten bis dreißigsten Dienstjahre in zwei Drittheilen,

von dem dreißigsten bis zurückgelegtem vierzigsten Dienstjahre in drei Viertheilen des bisher bezogenen Dienstgehalts.

Diener, welche das einundvierzigste Dienstjahr bereits angetreten, oder darüber in dem fürstlichen Dienste zurückgelegt haben und durch Alter oder Krankheit dienstunfähig werden, erhalten den vollen Dienstgehalt als Pension.

Auch für die hinterlassenen Wittwen und Waisen ist durch Ausscheidung eines Wittwengehalts und von Unterstützungsbeiträgen gesorgt.

e. Rangordnung.

Für die im Civil-Staatsdienste angestellten Beamten, welche bei der Dienstkleidung verschiedene Auszeichnungen haben, besteht folgende Rangordnung:

1. Rangclasse.

Wirkliche Geheimeräthe und geheime Conferenzräthe.

2. Rangclasse.

Wirkliche Conferenz-, Regierungs-, Hofgerichts-, Hofkammerräthe, der Medicinal-Referent bei der Landesregierung, geistliche Regierungsräthe, Medicinal-, Bau- und Forsträthe, sofern solche technische Mitglieder und Räthe der Landescollegien sind.

3. Rangclasse.

Oberamtmänner, Assessoren der höhern Collegien, Rentmeister, Physiker, Forstmeister, Landeskassier, Bergverwalter, Oberrevisoren, Hofärzte, Cabinetssecretäre, Ober-Inspectoren, Canzleiräthe.

4. Rangclasse.

Functionirende Regierungs-, Hofgerichts- und Hofkammer-Secretäre, Amts-Assessoren, Amts-Actuare, Registratoren und Revisoren der obern Behörden, Bau- und Straßen-Unterinspectoren, Zuchthausverwalter, Hüttenkassiere und Buchhalter.

2) Insbesondere.

A. Hofhaltungs-Verwaltung.

Die Hof-Administration als Centralstelle für den gesammten Hofstaat besteht nach der höchsten Verfügung vom 1. Nov. 1831

1) aus dem Hofmarschallamt, zu dessen Geschäftskreise neben der ihm zustehenden Oberaufsicht über die unmittelbar untergeordneten Hofdiener, theils die Vorbereitung und Ausführung aller die Gesammtheit des Hofes berührenden Einrichtungen, theils die Erhaltung der Ordnung und Beförderung eines zweckmäßigen Zusammenwirkens der einzelnen Theile der Hofhaltung gehört;

2) aus dem Hofkassenamt, welches den öconomischen Theil der Hofhaltungs-Verwaltung zu besorgen hat und dessen Einnahmen sich aus dem Geldempfang der Hofkammerkasse, sodann aus den Nebenverwaltungen: der Gärtnerei, dem Hofstalle, der Sennerei, der Kellerei, dem herrschaftlichen Thiergarten, dem Kameralhof in Krauchenwies und dem Schloß in Hohenfels mit den dazu gehörigen Hofgütern und Waldparzellen, bilden, und welchem die Verrechnung

a. aller auf diese Regien gehenden Kosten und Auslagen;

b. der Bau- und Unterhaltungskosten des fürstl. Residenzschlosses und Zugehörde;

c. der Besoldungen, Livréen, Hauszinse, Pensionen 2c. der Hof- und Hausbediensteten;

d. Zehrungen, Fracht-, Briefporto, Botenlöhne 2c.;

e. die Anschaffung und Bezahlung aller Natural- und Materialbedürfnisse für Wohnung, Meublirung, Speise, Trank, Beleuchtung, Heizung, Reinigung der Meubles und des Weißzeugs 2c.

Bayerische Staatsbibliothek München

f. der Jagdbedürfnisse und Kosten aller Art

obliegt.

B. Landes-Verwaltung.

Geheime Conferenz im Allgemeinen.

Die geheime Conferenz als oberste Verwaltungsbehörde steht unter unmittelbarer Aufsicht des Landesfürsten. Sie besteht aus dem dirigirenden Geheimenrathe und einem vortragenden Rathe, wozu in Recurssachen ein weiteres ordentliches Mitglied beigezogen wird.

Zu dem Geschäftskreis der geheimen Conferenz gehören im Allgemeinen:

1) Alle Anordnungen und Verfügungen in der inneren und Finanzverwaltung, zu welchen nach bestehenden Vorschriften die landesherrliche Genehmigung oder Einsichtsnahme und Verfügung erforderlich ist.

2) Alle Gegenstände der Gesetzgebung, sowohl was die Erlassung neuer, als was die Erläuterung bestehender Gesetze und Verordnungen betrifft.

3) Alle Angelegenheiten, welche auf die Normen der Verwaltung und die Organisation der Staatsbehörden, auf die Eintheilung der Amtsbezirke und die Instruirung der Behörden sich beziehen.

4) Die Vorschläge zur Besetzung von Staats- und Kirchendiensten oder zur Bestätigung solcher Anstellungen im standesherrlichen Dienste. Desgleichen auch alle auf Versetzung oder Entlassung angestellter Beamten gerichteten Anträge, gleichwie auf Verfügung von Amtsvisitationen, Untersuchungen gegen Beamte oder solche Anordnungen, welche eine Suspension im Dienste oder Gehalte zur Folge haben.

5) Alle gegen Beschlüsse der Landesregierung an die geheime Conferenz gebrachten Recurse und Gnadengesuche.

6) Gnadengesuche gegen gerichtliche Erkenntnisse, welche bei dem Landesherrn angebracht werden.

Archiv.

In dem Haus- und Landes-Archiv werden die Ori-

Bayerische Staatsbibliothek München

ginalien der mit fremden Regierungen abgeschlossenen Staatsverträge, die Urkunden und Verhandlungen über die Familien-Angelegenheiten des fürstlichen Hauses, und überhaupt alle für die Verhältnisse des Landes und die vaterländische Geschichte wichtigen Documente und Actenstücke niederlegt.

Prüfungs-Commission.

Die öffentlichen Prüfungen unterstehen theils der geheimen Conferenz, theils der Landesregierung und Hofkammer. Durch Verordnung vom 31. Juli 1835 sind besondere Prüfungs-Commissionen gebildet, welche aus 3 Abtheilungen bestehen:

a. für die Prüfung der Candidaten im Justiz- und Administrativ-Fache;
b. für die Prüfungen im Cameralfache;
c. für die Prüfungen, welche besondere wissenschaftliche Bildung oder technische Kenntnisse erfordern, z. B. Candidaten der Gottesgelahrtheit, der Heilkunde, der Erziehungskunde, der Forst-, Berg- und Hüttenkunde, der Baukunde u. s. w.

Die leztere Abtheilung ist nicht besonders constituirt, sondern besteht theils aus den für diese Staats-Verwaltungszweige bestellten Referenten bei den Centralbehörden, theils aus einzelnen mit der Oberaufsicht dieser Geschäfte beauftragten Beamten, welchen ein oder mehrere Mitglieder der Centralstellen beigegeben sind.

Durch die Verordnung vom 26. Juni 1840 ist den Candidaten des Justiz- und Administrativfaches, und durch Verordnung vom 5. Octbr. 1843 den Candidaten des Cameral- und Forstfaches die Erstehung von zwei Dienstprüfungen vorgeschrieben, wovon die erste sich zunächst über das theoretische Wissen des Candidaten in den betreffenden Disciplinen, die zweite über praktische Tüchtigkeit hinsichtlich der festeren Begründung der theoretischen Kenntnisse, der specielleren Bekanntschaft mit den bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, so wie endlich in Ansehung der allgemeinen Geschäfts-Gewandtheit Gewißheit verschaffen soll.

Landesregierung im Allgemeinen.

Die Landesregierung besteht als Mittelbehörde für die ganze innere und Finanz-Verwaltung des Landes mit der Unterordnung unter die geheime Conferenz als obersten Regierungs-Behörde.

Die Mitglieder der Landesregierung bestehen aus den ordentlichen und außerordentlichen Räthen. Zu den lezteren gehören die Referenten in geistlichen, Schul- und Medicinal-Angelegenheiten, so wie im Hoch-, Wasser- und Straßenbauwesen. Die außerordentlichen Räthe haben nur Siz und Stimme in Gegenständen ihres Referates.

Die Mitglieder der Landesregierung versammeln sich an bestimmten Sitzungstagen. Die Berathungen sind collegialisch und die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gezogen. Bei Stimmengleichheit hat jene Meinung den Vorzug, auf deren Seite die Abstimmung des Directors oder seines Stellvertreters sich befindet.

In Beziehung zu der vorgesezten Behörde.

Die Landesregierung hat die ihr von fürstlicher geheimer Conferenz als unmittelbar vorgesezten Behörde zugehenden Aufträge und Weisungen zu befolgen.

Antrag und Gutachten bei Verleihung von Staats- und Kirchendiensten, oder bei Bestätigung solcher Anstellungen im standesherrlichen Dienste; Antrag wegen Suspension, Versetzung oder Entlassung, Pensionirung oder Quiescirung angestellter Beamter, auf Verfügung von Amtsvisitationen, deren in der Regel alle Jahre zwei stattfinden sollen, und auf Untersuchungen gegen Beamte; Vorschläge bei Anstellung der Amtsdiener und Gefangenwärter.

In Beziehung zu den untergeordneten Behörden.

Aufsicht auf sämmtliche, zu dem Kreise der Landesregierung gehörige landes- und standesherrliche Beamte und Angestellte, Aufsicht auf die Dienst- und Geschäftsführung der Aemter und auf Befolgung der Dienstinstruction, Instruirung und Zurechtweisung der betreffenden Behörden, Beilegung und Entscheidung

der Streitigkeiten und Conflicte unter ihnen, Schützung der Beamten in der gesetzlichen Ausübung ihres Berufs, Schützung aller Staatsangehörigen gegen Beeinträchtigungen und Bedrückungen von Seite der Beamten sowohl auf Anrufen der Betheiligten, als von Amtswegen, Bestrafung der Vergehen aller der Regierung untergeordneten Angestellten und Diener, soweit solche nicht den Aemtern zukommt, oder an die Gerichtsbehörde zu verweisen ist; Erkennung über die gegen Recurse von den Aemtern wegen Amtsvergehen verfügter Strafen.

Die Landesregierung kann jedoch gegen Beamte nur Geld- und keine Gefängnißstrafen verfügen.

Urlaubsertheilung an die Beamte und Bestellung der Amtsverwesung während des Urlaubes, Sorge für die ordnungsmäßige Uebergabe und Uebernahme der Aemter, für Ordnung und Erhaltung der Amtsregistraturen, Decretur der Diäten der Oberbeamten, soweit solche von Gemeinden oder öffentlichen Stiftungen zu bezahlen sind.

In Beziehung der Verhandlungen mit auswärtigen Behörden.

Die Landesregierung tritt nur mit denjenigen auswärtigen Behörden in unmittelbares Benehmen, welche mit ihr in gleicher Categorie stehen, wobei sie sich eines angemessenen Ersuchungs-Styles bedient. Das Gleiche ist der Fall bei Communicationen mit den standesherrlichen Domänen-Kanzleien in Donaueschingen und Regensburg und der fürstlichen Hofkammer dahier, soweit nicht Recurssachen oder solche Gegenstände in Frage stehen, bezüglich welcher diese Domänen-Behörden der Landesregierung gegenüber als betheiligte Stellen erscheinen, d. h. bei allen Sachen, wo diese Parthei sind.

Die Correspondenz mit fürstlicher Hofkammer hat stets durch Ausfertigung der Beschlüsse zu erfolgen.

Im Allgemeinen gehört zu dem Geschäftskreise der Landesregierung die Vollziehung der für die Gegenstände ihres Wirkungskreises bestehenden Gesetze und Verordnungen, die Aufsicht über alle ihr zugewiesenen Gegenstände der Landesverwaltung, der Polizei, der Finanzen und der Staatswirth-

schaft, die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden, öffentlichen Körperschaften und Stiftungen.

Außer der Amtsbefugniß der Landesregierung liegt demnach die Erlassung neuer Gesetze, oder die Erläuterung schon bestehender Gesetze und landesherrlichen Verordnungen; die Erlassung organischer Anordnungen, so wie die Festsetzung neuer Verwaltungsgrundsätze; die Ertheilung neuer, oder Abänderungen und Erläuterungen schon bestehender Instructionen, endlich die Erledigung aller jener Gegenstände, welche nach den bestehenden allgemeinen oder besondern Vorschriften eine höhere Entscheidung und Verfügung erfordern.

Der Landesregierung steht dagegen das Recht zu, begründete Anträge und Vorschläge zu neuen Gesetzen, Verordnungen und Einrichtungen zu machen und der obersten Regierungsbehörde zur weiteren Verfügung vorzulegen, gleichwie sie verpflichtet ist, desfallsige höhere Aufträge zu befolgen und diejenigen Gegenstände in Berathung zu nehmen, über welche Gutachten abverlangt wird.

In Administrativsachen, und in Strafsachen, so weit leztere nicht zur Competenz des Hofgerichts gehören, gelten die Bestimmungen der Recursordnung vom 10. Aug. 1830 und das Gesetz vom 27. Decbr. 1842.

Verwaltungszweige im Besondern.

a. Militärverwaltung.

1) Einrichtung.

Der Militäretat des Fürstenthums wird durch die Verpflichtungen normirt, deren Erfüllung demselben als Bundesstaat nach den bundesverfassungsmäßigen Bestimmungen obliegt. Den Maßstab für die Mannschaftsstellung und Geldbeiträge bestimmt die im Jahr 1820 angenommene provisorische Bundes-Matrikel, nach welcher das Fürstenthum außer der festgesezten Ersatzmannschaft 356 Mann Fußvolk stellt und zur Bundes-Matrikularkasse einen Geldbeitrag von 35 fl. 22 ½ kr. zu einem Erforderniß von je 30,000 fl. zu leisten hat.

Das Contingent ist der Reserve-Infanterie-Division zugetheilt und bildet mit den Contingenten von Hechingen und Lich-

tenstein ein gemeinschaftliches Bataillon, welches durch den diesseitigen Militär-Commandanten befehligt wird.

2) Ergänzung.

Nach dem Recrutirungsgesetz vom 27. August 1825 geschieht die Aufstellung und Ergänzung des Contingents zunächst durch freiwilligen Eintritt der Unterthanen, und soweit dieser nicht zureicht, durch Aushebung.

Die Militärpflichtigkeit erstreckt sich über sämmtliche Unterthanssöhne, welche einen bürgerlichen Wohnsitz oder ein wirkliches Heimathrecht im Fürstenthum haben, ohne Unterschied des Standes und der Religion. Das Alter, welches der Aushebung unterliegt, ist das angetretene zwanzigste Lebensjahr; die active Dienstzeit der Ausgehobenen ist auf vier Jahre festgesezt, nach deren Umfluß dieselben auf zwei weitere Jahre in die Reserve zurücktreten.

Das Einstellen eines andern Mannes ist jedem Ausgehobenen erlaubt, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche sich gegen das Recrutirungsgesetz verfehlt haben.

Nach dem Gesetze vom 6. Juni 1840 werden jährlich 90 Mann zum activen Dienste ausgehoben.

Die Aushebung wird durch die Regierung geleitet, und durch die Aemter vorgenommen. Die Regierung ernennt zu diesem Ende eine Commission aus einem wirklichen Mitgliede, dem Medicinal-Referenten der Regierung, einem Offizier des Contingents, einem inländischen Physicus und dem Militärarzt bestehend.

Diese Recrutirungs-Commission besorgt den Eintritt der Freiwilligen, revidirt die von den Aemtern übergebenen Verzeichnisse, prüft die Recurse gegen die amtlichen Entscheidungen über Befreiung und Reclamationen, legt sie der Regierung mit Bericht zur Entscheidung vor, berechnet die erforderliche Mannschaft, entwirft die Vertheilung derselben, und übergibt die Mannschaft endlich der Militärbehörde zur Einreihung in das Contingent.

3) Civilbehörden.

Geheime Conferenz.

Alle Anordnungen und Befehle in Betreff des Militärdienstes hat sich der Landesfürst Höchstselbst vorbehalten; das Commando des fürstlichen Contingents hat seine Meldungen unmittelbar an den Fürsten zu erstatten und unmittelbar die Höchsten Befehle zu erhalten.

Soweit es sich um Kosten und Zahlungsanweisungen handelt, wird der verfassungsmäßigen Ordnung, so wie der Wahrnehmung der aus dem verabschiedeten Etat hervorgehenden Bestimmungen stattgegeben.

In Betreff der Militär-Verwaltung soll die bisherige Ordnung beibehalten werden, auch hat sich der Landesfürst weitere angemessene Verfügungen über alle den Militärdienst und die Militärverwaltung betreffenden Angelegenheiten vorbehalten.

Landes-Regierung.

a. Rekrutirungssachen.

Anordnungen wegen der jährlichen Ergänzung des Militär-Contingents nach Maasgabe der Verabschiedung und des Rekrutirungsgesetzes; Ordnung und Revision der Rekrutirungslisten, Repartition der auszuhebenden Mannschaft, Erledigung vorkommender Beschwerden und zweifelhafter Fälle; Begutachtung über Erläuterung und Abänderung des Rekrutirungsgesetzes. Bestätigung der Einstandsverträge, insofern keine ausnahmsweise Bewilligung hiemit verbunden ist, desgleichen der Gesuche um freiwilligen Eintritt in das Militär.

Begutachtung der Gesuche um Entlassung aus dem Militärdienste, um Befreiung von der Militärpflichtigkeit, um Heiraths- und Auswanderungs-Erlaubniß vor erfüllter Militärpflichtigkeit ꝛc. Bestimmung der Caution für die Erfüllung der Reservepflicht.

b. Militär-Verwaltung.

Dieselbe untersteht innerhalb der etatsmäßigen Grenzen der Leitung des Militär-Commando's, welches am Schlusse des Etat-

jahrs eine gehörig belegte Rechnung der Landesregierung zur vorschriftmäßigen Prüfung übergibt. Diese Rechnung bildet eine Anlage der Landeskasserechnung.

c. **Militär-Quartier und Marschsachen.**

Anordnungen über Leistung und Repartition von Militär-Quartieren, Vorspanns- und andern Naturalpräſtationen, Ausgleichung der Militärkosten, Berechnungen und Verhandlungen mit den Militärbehörden und den auswärtigen Commissariaten.

4) Militärbehörden.

Oberste Militär-Inspection.

Die oberste Militär-Inspection ist die Aufsichtsbehörde des Militärdienstes, wohin gehören:

1) die rein militärischen Dienstverrichtungen des Contingents, als Platz-, Wacht- und Kasernendienst;
2) Verwendung der Mannschaft bei allenfallsigen Hülfsleistungen der Polizei oder auf Executionen;
3) reine Disciplinarsachen, insofern das Militärgericht nicht entscheidet;
4) ausschließliche Verwendung der Offiziere und deren Anstellung;
5) Strafverfügungen über selbe, insofern das Vergehen Gegenstand des Dienstes ist;
6) Bestimmung der Zeit und Dauer der Exercitien;
7) Gewährung von Auszeichnungen und Beförderungen;
8) Abänderung von Reglements und andern militärdienstlichen Bestimmungen;
9) Feststellung der Anzahl und Stärke der Präsent-Mannschaft;
10) Einberufung der Conscribirten zum Militärdienste;
11) die Ertheilung der durch den Ablauf der Dienstzeit gesetzlich begründeten Verabschiedungen;
12) die Musterungen des Militärs.

Militär-Oeconomie-Verwaltung.

Die Militär-Oeconomie-Verwaltung wird durch das Militär-Commando, sowohl was die zu besorgenden Militär-Anschaffungen, die Anweisung und Verrechnung der ausge-

worfenen Summen, als die Detailverwaltung überhaupt betrifft, ausgeübt. Demselben liegt daher die stete Nachsicht auf die Aufbewahrung, Erhaltung und Ergänzung aller Inventarstücke, insbesondere der Montur- und Armatur-Vorräthe ob, die Besorgung neuer Anschaffungen und Verwendung und Verwerthung der Abgänge, Vornahme der Lieferungscontracte oder Abstreichs-Verhandlungen bei neuen Anschaffungen oder bedeutenden Reparaturen von Inventarstücken, Lieferung von Naturalien oder andern Gegenständen.

Am Schlusse des Etatsjahrs ist der Landesregierung über die Verwendung der etatmäßigen Summe gehörig belegte Rechnung vorzulegen.

Militärgericht.

Dem Militärgericht steht nach der Verordnung vom 24. Juli 1824 die Befugniß zu, gegen Unterofficiere und Soldaten in persönlichen Schuldklagen, Testaments- und Verlassenschaftssachen, einzuschreiten, Criminalsachen und schwere Vergehen ohne Ausnahme zu untersuchen und nach dem Gesetze vom 27. Decbr. 1842 das Erkenntniß zu fällen, wenn die betreffenden Vergehen nicht höher, als mit bürgerlicher Gefängnißstrafe bis zu sechzig Tagen oder Geldstrafe bis auf neunzig Gulden ohne Entziehung der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte bedroht sind; bei höheren Strafen sind die Acten dem Hofgerichte zur Aburtheilung vorzulegen.

Den Verhandlungen des Militärgerichts in Untersuchungssachen hat der Militär-Commandant, oder in dessen Auftrag ein Offizier des Contingents beizuwohnen.

Die Offiziere unterstehen in Criminal- und Polizeisachen dem Hofgerichte, welches die Untersuchung bis zum Schlusse im Wege der Delegation an das Militärgericht übertragen kann.

Urtheile gegen Offiziere sind jedesmal zur landesherrlichen Bestätigung vorzulegen.

Militär-Commando.

Dem Militär-Commando ist die Bestrafung der Disciplinarfehler und leichten Vergehen überlassen. Dasselbe kann bis auf einen leichten Arrest von acht Tagen, auf schweren Arrest von 4 Tagen bestrafen.

b. Auswärtige Angelegenheiten und fürstliches Haus.

1) Geheime Conferenz.

Zu den hieher gehörigen Gegenständen der Amtsthätigkeit der geheimen Conferenz gehören:

a. alle Verhandlungen mit auswärtigen Staaten sowohl, als mit dem deutschen Bunde.

Dieselbe besorgt die Beglaubigung und Instruirung der fürstlichen Gesandten und anderer diplomatischen Agenten, und unterhält die Verhältnisse mit den auswärtigen am fürstlichen Hofe beglaubigten Gesandtschaften. Sie schließt im Namen des Staats Verträge mit fremden Regierungen, und trifft die Einleitungen zur Vollziehung und Aufrechthaltung derselben. Durch dieselbe werden Verwendungen für die Angelegenheiten der fürstlichen Unterthanen in fremden Staaten eingelegt, und ebenso die Verwendungen fremder Regierungen für die im Fürstenthum anhängigen Angelegenheiten ihrer Unterthanen vermittelt. Die diesseitigen Hoheitsrechte werden durch die geheime Conferenz vertreten.

b. Die Besorgung der fürstlichen Familien-Angelegenheiten.

c. Mit der geheimen Conferenz ist in Beziehung auf die officielle Correspondenz des Landesherrn mit andern Souverainen zugleich die geheime Kanzlei verbunden.

2) Gesandtschaften.

Zur unmittelbaren Unterhaltung der Verhältnisse mit fremden Staaten sind ausser dem Bundestagsgesandten zu Frankfurt, an den Höfen zu Wien und Berlin Geschäftsträger angestellt. Ein in München wohnender k. k. Oestreichischer Geschäftsträger ist zugleich auch für das Fürstenthum bevollmächtigt.

3) Verträge und Uebereinkünfte mit auswärtigen Staaten finden statt:

1) über die Erleichterung des gegenseitigen Rechtsverfahrens: mit dem Großherzogthum Hessen dd. 14. Oct. 1817.

2) über wechselseitige Uebernahme der Vaganten: mit Württemberg dd. 18. März 1818.

mit Baiern dd. 18. März 1818.
— Baden dd. 31. März 1818.

3) über allgemeine Abzugsfreiheit:
mit Preußen dd. $\frac{12.\ \text{Febr.}}{6.\ \text{März}}$ 1819.

4) über die Gleichstellung der gegenseitigen Angehörigen in Concursfällen:
mit dem Canton St. Gallen
dd. 10. Sept. 1819.

5) über die Bestellung eines obersten Gerichtshofs:
mit Württemberg dd. $^{12}/_{24}$. Juni 1824.
erneuert den 18. März 1831 u. 20. Febr. 1838.
Zusatzvertrag vom $\frac{21.\ \text{Decemb.}\ 1840.}{2.\ \text{Jan.}\ 1841.}$

6) über die Salzlieferungen für das Fürstenthum:
mit Württemberg dd. 17. Febr. 1814;
erneuert am $^{14}/_{22}$ Juni 1826 und
30. Jan. 1834.
11. Juli 1836.

7) über die gegenseitigen Jurisdictionsverhältnisse:
mit Württemberg dd. 10. Mai 1827.
— Baden dd. 1. Oct. 1827.

8) über die Feststellung der Diöcesan-Verhältnisse
mit Baden dd. 20. Oct. 1827.

9) über wechselseitige Verfolgung der Verbrecher:
mit Württemberg
dd. 22. Mai 1811 u. 16. Febr. 1832.

10) über das Verbot und die Bestrafung des Büchernachdrucks:
mit Preußen dd. 22. Decbr. 1827.

11) über gegenseitige unentgeldliche Verpflegung erkrankender Armen:
mit Baden dd. 29. Oct. 1829.
— Württemberg dd. 25. Oct. 1830.
— Hechingen dd. 18. März 1842.

12) über gegenseitige Auslieferung militärischer Ueberläufer:
mit sämmtlichen Bundesstaaten
dd. 16. April 1831.

13) über Zoll- und Handelsverhältnisse:
mit den Zollvereinsstaaten
dd. 5. Nov. 1834.

14) über gegenseitige Auslieferung der Wilderer:
mit Baden dd. 20 Dezbr. 1834.

15) über gegenseitige Schulpflicht auswärtiger Kinder:
mit Württemberg dd. 15. Oct. 1834.
— Baden dd. 15. Oct. 1834.
— Baiern dd. 1. Aug. 1835.

16) über stempelfreie und unentgeldliche Abgabe von Zeugnissen auf diplomatischem Wege:
mit Oestreich dd. 24. März 1836.

17) über gegenseitige Freizügigkeit der Unterthanen:
mit den Niederlanden dd. 21. Juli / 10. Sept. 1836.
— der Schweiz dd. 16. Nov. 1837.
— Sardinien dd. 5. Decbr. 1837.

18) über den Beitritt zur Münz-Convention:
dd. 5. Mai 1838.

19) über Ausdehnung der Jurisdictionsverhältnisse auf Disciplinar-, Polizei- und Finanzvergehen:
mit Württemberg dd. 26. Jan. 1838.
— Baden dd. 4. Febr. 1841.

c. Justizverwaltung.

1) Geheime Conferenz.

Die Bestätigung der von dem Hofgerichte ergehenden Strafurtheile, wenn auf eine Todesstrafe oder auf eine mehr als zweijährige Zuchthausstrafe erkannt wird, nach den Entschließungen des Landesherrn.

Strafnachlaß-, Milderungs- und Aufschubsgesuche in Criminalsachen;

Competenzstreitigkeiten zwischen der Verwaltung und gerichtlichen Behörden;

Verhandlungen über den wegen des Oberappellationsgerichts abgeschlossenen Vertrag;

Dienstprüfungen der Rechtscandidaten;

Jährliche Uebersichten über die hofgerichtl. Geschäftsthätigkeit;

Das Gefängnißwesen in seiner ganzen Ausdehnung.

2) Obertribunal.

Das Oberappellationsgericht für das Fürstenthum ist seit dem Jahr 1824 durch besondere Staatsverträge dem königl. Württembergischen Obertribunal in Stuttgart übertragen.

Dasselbe übt die Rechtspflege in höchster Instanz in Bezug auf alle in dem Fürstenthum sich dazu eignende Rechtssachen ganz auf ebendieselbe Weise und mit derselben Competenz aus, wie solches einem in dem Fürstenthum selbst errichteten Oberappellationsgericht rechtlicher Ordnung gemäß, und dem Zweck des Artikels 12. der deutschen Bundesacte entsprechend, zukommen würde.

Die Berufung an das Obertribunal findet in der Regel gegen alle von dem Hofgerichte ergangene förmliche Erkenntnisse statt, welche nach der in den fürstlichen Landen geltenden Gesetzgebung in Rechtskraft erwachsen können, wenn die Hauptsumme der Beschwerde mit Ausschluß der Zinsen und Kosten, dreihundert Gulden oder darüber, oder eine immerwährende Rente von mehr als zwölf Gulden jährlich beträgt, und die Erkenntnisse der beiden vorigen Instanzen nicht gleichförmig gewesen sind. Im Fall der Gleichförmigkeit beider Erkenntnisse ist die Appellationssumme auf fünfhundert Gulden oder darüber festgesezt.

Wenn jedoch der Streitgegenstand entweder eine reine Ehrensache oder das ganze Vermögen der appellirenden Parthei betrifft, so findet die Appellation ohne Rücksicht auf die Summe statt. In den bei dem Hofgerichte in erster Instanz entschiedenen Rechtssachen der Exemten findet die Appellation an das Obertribunal statt, wenn die Hauptsumme der Beschwerde fünfzig Gulden oder darüber beträgt.

Es bleibt jedoch der Wahl jeder Parthie überlassen, auf die Verschickung der Acten an einen Schöppenstuhl oder eine Juristenfacultät anzutragen.

In Criminalsachen findet gegen alle von dem Hofgerichte in erster Instanz erlassenen Straferkenntnisse eine Berufung an das Obertribunal statt.

3) Hofgericht.

Das Hofgericht hat nach dem Organisations-Edicte vom 28. Oct. 1817

1) als Appellationsgericht in 2. Instanz über alle jene Rechtsgegenstände zu verhandeln und zu entscheiden, welche in dem Wege der Berufung und unter Beobachtung der vorgeschriebenen Fristen und Förmlichkeiten an dasselbe gelangen.

2) Alle Beschwerden gegen die Untergerichte wegen Verweigerung und Verzögerung der Rechtspflege, wegen ungebührlicher Kostenaufrechnung oder widerrechtlichem Verfahren und Mißbrauche der Amtsgewalt, sind auf gleiche Weise bei dem Hofgericht als der obern Justizbehörde anzubringen und von demselben zu erledigen.

3) Das Hofgericht bildet zugleich die erste gerichtliche Instanz in bürgerlichen Rechtssachen für jene eximirten Personen, welchen ein privilegirter Gerichtsstand gebührt.

Hierunter gehören:

die Adelichen mit ihren Familien,

die Geistlichkeit des Landes

und

die Räthe und Oberbeamten.

Gleichfalls werden die Klagsachen gegen die fürstlichen oder die standesherrlichen Rentämter und Verwaltungen in erster Instanz von dem Hofgerichte verhandelt.

4) Die Vormundschaftssachen eximirter Personen, die Bestätigung von Ehe- und Familien-Verträgen, die Vornahme von Inventuren, Theilungen, die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Unterpfands-Bestellungen, auch die Verfügungen in liquiden Schuldsachen werden von dem Hofgerichte verhandelt.

Jedoch können die Aemter aus delegirter Gewalt zu der Verlassenschafts-Abhandlung eximirter Personen den Auftrag erhalten, welcher in jedem solchen Vorkommnisse nach geschehener Obsignation nachzusuchen ist.

5) Das Hofgericht entscheidet zugleich als Lehenhof in erster Instanz über sämmtliche zum Prozeß erwachsende Lehens-

streitigkeiten mit Ausschluß der Streitsachen über bloße Bauernlehen, welche in erster Instanz den Aemtern überlassen sind.

6) In Criminalfällen werden die Untersuchungen nach dem Gesetze vom 27. Decbr. 1842 bei den betreffenden Aemtern vorgenommen, und sofern das betreffende Vergehen mit einer höhern, als mit bürgerlicher Gefängnißstrafe bis zu 60 Tagen oder Geldstrafe bis auf 90 Gulden ohne Entziehung der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte bedroht ist, die Acten mit Actenauszug und Antrag an das Hofgericht eingeschickt. Dasselbe hat das Strafurtheil zu schöpfen, auch nach Erfinden über das Inquisitions-Verfahren, dessen Aufhebung oder fernere Fortsetzung zu erkennen.

7) Die Appellationssumme ist nach der Verordnung vom 15. Nov. 1823 in sämmtlichen Aemtern gleichförmig auf 25 fl. festgesezt worden, gleichviel, ob es sich von dem Hauptstock oder den Zinsen verhandle und ob die festgesezte appellable Summe aus einem oder mehreren Posten des beschwerenden Erkenntnisses zusammen sich ergebe.

4) Die Bezirksämter.

Die Oberämter verwalten:

1) Die Justizpflege in erster Instanz in streitigen Civilrechtssachen, in so weit nicht nach den bestehenden Verordnungen einzelne Personen oder Rechtssachen einen privilegirten Gerichtsstand genießen. Es ist hiebei das mündliche Verfahren als Regel vorgeschrieben, von welcher nur wegen Wichtigkeit des Streitgegenstandes, oder wegen Schwierigkeit des Rechtsverhältnisses eine Ausnahme gestattet ist. Bei dem mündlichen Verfahren werden keine schriftlichen Darstellungen, wohl aber die Beiziehung eines rechtskundigen Beistands angenommen.

Nach vollständiger Vernehmlassung der Partheien soll vorerst ein Versuch zu gütlicher Vereinigung eingeleitet, bei dessen Mißlingen aber das amtliche Erkenntniß mit Beifügung der Entscheidungsgründe erlassen, den Par-

theien gehörig publicirt und denselben die Belehrung über die Appellationsförmlichkeiten, wenn sich der Fall dazu eignet, ertheilt, auch daß dieses geschehen, unterschriftlich von ihnen beurkundet werden.

Bei Ueberschuldungen ist eine Vermögens-Untersuchung vorzunehmen, nach deren Ergebniß das Oberamt über das Gant- und Schuldenverfahren erkennt.

2) Mit Ausnahme derjenigen Städte, wo noch eigene Stadtschreibereien bestehen, die gesammte Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich:

a. die Aufnahme und Ausfertigung aller Kauf- und Tausch-Contracte über unbewegliche Güter;

b. die Ausfertigung der gerichtlichen Hypotheken und die Aufsicht über die Hypothekenbücher;

c. die Protocollirung der Gutsübergaben der Eltern an ihre Kinder, die Schenkungen unter Lebenden, Alimenten- und Leibrenten-Contracte;

d. die Aufnahme lezter Willensverordnungen amtssäßiger Personen;

e. die Vornahme aller Inventuren und Erbvertheilungen der Einwohner des Bezirks;

f. die nächste Aufsicht auf die Verwendung und Verrechnung des Vermögens von Pupillen, Minderjährigen, Abwesenden 2c.

3) Hinsichtlich der Criminal-Justiz die Ergreifung und Verwahrung der in dem Amtsbezirke betretenen, eines Verbrechens verdächtigen Personen, die Aufnahme eines summarischen Verhörs und Verständigung des Verhafteten über die Ursache seiner Verhaftnahme inner den ersten 24 Stunden der Einlieferung; sodann ordnungsmäßige Fortführung der Inquisition und Fällung des Erkenntnisses, wenn das betreffende Vergehen nicht höher, als mit bürgerlicher Gefängnißstrafe bis zu 60 Tagen oder Geldstrafe bis auf 90 Gulden ohne Entziehung der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte bedroht ist. Bei Uebersteigung dieses Strafmaßes sind jedoch die Acten nach

geschlossenem Untersuchungs-Verfahren mit beizufügendem Actenauszug und gutächtlichem Strafantrage an das Hofgericht zu Bestimmung der Strafe vorzulegen.

5) Die Stadtschreibereien.

In einzelnen Städten sind die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Führung der Gerichts- und Rathsprotokolle rc. den Stadtschreibern übertragen, welche von der Gemeinde gewählt und von der Regierung bestätigt werden.

Ueber die während des Jahrs vorkommenden Contracte und Theilungen ist ein geordnetes Anmeldregister zu führen, welches der Stadtbürgermeister monatlich zu controliren und wovon sich der Amtsvorstand durch periodische Vorlage und Einsicht zu überzeugen hat. Ebenso hat sich der Stadtschreiber über seine Geschäftsthätigkeit durch jährliche summarische Verzeichnisse auszuweisen.

Die Beaufsichtigung auf die Stadtschreibereien hat bezüglich auf den Taxbezug sowohl, als die Ordnung in der Geschäftsführung mittelst periodischer Visitation durch das Bezirksamt zu erfolgen.

6) Die Ortsobrigkeiten.

Jede Streitigkeit zwischen Ortsbürgern ist vorerst bei dem Ortsvorstand vorzubringen, welcher den Vergleich versucht und darüber mit Zuziehung des Rathsschreibers, wo ein solcher vorhanden ist, ein Protokoll aufnimmt. Dieses Protokoll hat volle Beweiskraft für den Vergleich und seine Bedingungen. Ohne Nachweis, daß der Vergleich bei dem Bürgermeister versucht ist, darf das betreffende Bezirksamt in Streitigkeiten der Ortsbürger kein gerichtliches Verfahren beginnen.

Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter mit zwei Gemeinderäthen versieht die freiwillige Gerichtsbarkeit, insoweit sie bisher dem Bürgermeister und Gemeinderathe zustand. Insbesondere sind bei Theilungs- und Erbschaftsverhandlungen die Vermögensaufnahmen und Einschätzungen, gleichwie die Aufnahmen des Schuldenstandes, wenn das Theilungsvermögen

die Summe von 500 Gulden nicht übersteigt, durch die Ortsgerichte zu besorgen.

Bei Behandlung der Waisensachen, Bestellung der Pflegschaften und in allen die Waisen des Orts betreffenden Angelegenheiten hat das Waisengericht nach den in der Waisenordnung vom 24. Februar 1822 enthaltenen Bestimmungen einzuschreiten.

Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter mit zwei Gemeinderäthen bildet das Feldgericht, welches allein zu Einsetzung von Mark- und Grenzsteinen befugt ist.

In Beziehung auf Criminaljustiz kommt der Gemeindebehörde nur eine Mitwirkung hinsichtlich der Entdeckung von begangenen Verbrechen und Beifahung der Urheber derselben, sowie dem Bürgermeister die Befugniß zu, Ortspolizeivergehen mit Strafen bis zu einem Gulden zu belegen.

7) Strafanstalten.

Zu Vollziehung der gerichtlichen Strafurtheile ist durch Verordnung vom 25. Juli 1818 die Zucht- und Straf-Arbeits-Anstalt in dem ehemaligen Schlosse zu Hornstein begründet worden.

In das Zuchthaus werden nur solche Verbrecher aufgenommen, welche vermöge eines begangenen Criminalverbrechens eine Zuchthausstrafe verwirkt haben, und gegen welche die Zuchthausstrafe nach geschlossenem Untersuchungs-Verfahren durch förmliches Urtheil ausgesprochen ist.

Der Anstalt ist ein Verwalter unmittelbar vorgesezt, welcher für die Aufrechthaltung der innern und äußern Ordnung und für zweckmäßige öconomische Einrichtung zu sorgen hat.

d. Innere Verwaltung.

1) Geheime Conferenz.

1) Die Landesverfassungs-Angelegenheiten und alle Verhandlungen mit den Landständen.
2) Die kirchlichen Angelegenheiten bezüglich auf die Verhältnisse der Kirche zum Staate und Wahrung der Ho-

8*

heitsrechte, Verträge mit auswärtigen Staaten und Verhandlungen mit auswärtigen Ministerien, Bestätigung kirchlicher Anordnungen, Ernennung zu Kirchenstellen oder Bestätigung erfolgter Ernennungen, Anträge auf wesentliche Abänderungen im Einkommen kirchlicher Pfründen und Stiftungen, insbesondere Auspfarrungen, Verlegung, Auflösung oder Vereinigung von Kirchenpfründen, Disciplinar- und Strafsachen gegen Geistliche, in welchen das Erkenntniß des erzbischöflichen Ordinariats der landesherrlichen Genehmigung unterstellt werden muß; Dienstprüfungen Geistlicher.

3) Schul- und Unterrichtssachen im Allgemeinen, als: Uebersichten über die Schulen, das Lehrerpersonal und dessen Gehalt, neue Einrichtungen im Schulfache, Abänderungen der bestehenden Schulgesetze, allgemeine Anordnungen über Gegenstände und Leitung des Unterrichts.

4) Höhere Polizeisachen, insbesondere Erlassung allgemeiner Anordnungen, Verfügungen gegen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung und Aufrechthaltung derselben; Bestätigung von Reisepässen und Zeugnissen, welche zur Beurkundung auswärtiger Ministerien oder Gesandtschaften zu bringen sind; Entscheidung und Verhandlung von Recursen in Polizeisachen, Strafnachlaß oder Strafmilderungsgesuche auf dem Gnadenweg in Strafsachen.

5) Armensachen, nämlich: jährliche Vorlage der Landes-Spitalfondrechnung, periodische Vorlagen verschiedener Armenfondsrechnungen, Ertheilung der Vorrechte milder Stiftungen an Armenanstalten, halbjährige Vorlage des Verzeichnisses der Unterstützungen aus den Zinsen des Landesspitalfonds, jährliche Vorlage des Verzeichnisses der Unterstützungen aus den f. Fürstenbergischen Stiftungen.

6) Straßenwesen, hauptsächlich organische Anordnungen und Abänderungen solcher, Vorlage des Straßenbauetats, der Kostenanschläge zu Abänderung schon bestehender oder Anlegung neuer Straßen.

7) Alle Dienstprüfungen im administrativen Fache nach den hierüber besonders bestehenden Vorschriften.

2) Landesregierung.

Landesverfassungs-Angelegenheiten.

Nach eingeholter höchster Ermächtigung erläßt die Landesregierung die Anordnung wegen Aufstellung der Wahlmänner für die Wahlen zur Ständeversammlung, die Bekanntmachung der ernannten Wahlcommissarien, und die Weisungen an dieselben wegen Vornahme der Wahlen, deren Resultat der höchsten Behörde vorgelegt wird, von welcher dann die Weisungen wegen Einberufung der Abgeordneten an die Landesregierung ergehen.

Kirchliche Angelegenheiten.

Verhandlungen mit der bischöflichen Behörde in Rücksicht auf den Kirchendienst und die Kirchenpolizei, Bewilligung zu Einholung kirchlicher Dispensen in Ehesachen, zur Aufnahme absolvirter Theologen in das bischöfliche Seminar, Ausschreiben erledigter geistlicher Pfründen, Begutachtung der Gesuche um Verleihung derselben, Gutachten und Anträge bei der vorgesezten Behörde wegen Auspfarrungen, Veränderungen in geistlichen Pfründen, Auflösung, Verlegung oder Vereinigung derselben, Anträge auf wesentliche Abänderungen in dem Einkommen kirchlicher Pfründen und Stiftungen, Anträge auf längere Vacatur und Administration geistlicher Pfründen, auf Aufbesserung oder neue Dotirung derselben.

Anordnung von Untersuchungen gegen Geistliche in Disciplinar- und Polizeisachen unter gleichzeitiger Verständigung und Mitwirkung des Ordinariates, Anträge auf Bestrafung oder Suspension derselben bei der obersten Behörde und deshalbiges Benehmen mit dem Ordinariate.

Verhandlungen mit dem Ordinariate wegen Errichtung von Provisorien, Anordnungen wegen der Vornahme der geistlichen Abkurungen, Anordnungen in Beziehung auf das Kirchen- und Stiftungsbauwesen, Administrativ-Erkenntnisse über die

Bau- und Frohnpflicht, Bestimmungen über den Ersatz von Baukosten baupflichtiger Pfründeinhaber oder ihrer Erben bei dem Abgang von der Pfründe oder dem Tode der Nutznießer.

Aufsicht wegen Revision der Kirchenbücher; Anträge auf Ertheilung des Tischtitels für die zu weihenden Geistlichen bei der vorgesezten Behörde.

Der Landesregierung steht ferner zu die Aufsicht, Leitung und Verwaltung des Kirchenfonds, die Bestellung und Instruirung des Rechners, die Bestimmung der Caution desselben. Das Ergebniß jeder Jahresrechnung ist nach den einzelnen Rubriken im Regierungsblatt bekannt zu machen, und dem Ordinariate überlassen, durch einen Bevollmächtigten zu jeder Zeit Einsicht von der Verwaltung und Rechnung zu nehmen.

Vertheilung der Stipendien nach Maßgabe der jährlichen Concursprüfungen, und die Bestimmung der Vorschußleistungen an die Alumnen des Seminars zwischen 100 fl. und 250 fl.

Revision und Prüfung der Abkurungen und Administrationsrechnungen vacanter geistlicher Pfründen und Anträge auf Ueberlassung der Intercallarien oder eines Theils derselben an die erledigte Pfründe zur Aufbesserung des Einkommens derselben oder zur Bestreitung von Baurenovations-Kosten oder anderer nothwendiger Ausgaben.

Oberaufsicht auf das Rechnungswesen der Kirchenpflegen und milden Stiftungen, Sorge für Erhaltung und Vermehrung ihres Vermögens, zeitweise Einforderung einzelner Rechnungen zur Durchsicht und Superrevision, Oberaufsicht über die Verwaltung der Familien- und anderer Privatstiftungen, außergerichtliche Entscheidung bei Streitigkeiten darüber, zeitweise Einforderung der Vermögens-Uebersicht sämmtlicher Kirchenpflegen und milden Stiftungen, Anordnungen in Beziehung auf das Stiftungsbauwesen, Prüfung der Bauanschläge und Bauübernahmen, Decretur der Kosten auf Bauungen und Anschaffung von Kirchengeräthen, wenn sie 20 fl. übersteigen.

Der Decretur der Landesregierung und der Vorlage an dieselbe bedürfen:

a. alle neuen Güterankäufe, Einlösungen und Vertauschungen;

b. alle Güterveräußerungen und ständige Veränderungen im nutzbaren Eigenthume;
c. alle Aufnahmen von Passiv- oder Verwendungen eingegangener Activ-Capitalien, wenn der Capitalstock oder der Verwand von der nächsten Jahreseinnahme nicht wieder ergänzt oder ersezt werden kann;
d. alle neuen ständigen Ausgaben;
e. alle ungewöhnlichen, unständigen Ausgaben, welche 20 fl. übersteigen, mit Ausnahme der jährlichen Erfordernisse an Wachs und Oel bei den Kirchenpflegen;
f. alle Ausgaben, welche der Bestimmung oder dem Zwecke der Stiftung nicht streng entsprechen;
g. alle Gantverweisungen, sofern ein Verlust vorkommt, so wie alle Abstreichs-Decreturen, sofern solche nicht auf Verträgen beruhen;
h. alle neuen Erbbestands- und Schupflehens-Begebungen, endlich
i. die Diäten der Beamten aus den Kirchenpflegen.

Schul- und Unterrichtssachen.

Die Landesregierung hat die Oberaufsicht und Leitung über das gesammte Volksschulwesen. Die von den gemeinschaftlichen Schulcommissariaten zu erstattenden Schulberichte werden durch angemessene Rezesse erledigt, so wie die Conferenz-Aufsätze der Schullehrer und Provisoren.

Ueber die Aufstellung der Schulcommissäre wird an fürstl. geheime Conferenz Antrag gestellt. Die Lehrer und Provisoren werden von der Landesregierung ernannt, so weit nicht besondere Patronats- und Ernennungsrechte des Landesherrn, der Standesherrn oder der Gemeinden bestehen; rücksichtlich der beiden leztern hat die Landesregierung zu bestätigen.

Die Regulirung der Gehalte, der Pensionen, die Instructionsertheilung untersteht der Landesregierung. Dieselbe beaufsichtigt die Verwaltung der noch bestehenden Amtsschulfonds. Sie entscheidet über die Aufstellung von Musterlehrern, über die Zulassung der Schuldienstincipienten, der Schulpräparanden,

so wie über deren Gesuche um Unterstützung von den aus der Landeskasse bewilligten Mitteln; beaufsichtigt die Präparanden-Anstalt, das Erziehungs-Institut für Vaganten und Waisenkinder und die Taubstummen-Anstalt, so wie die Prüfungen für den Provisors- und Lehrerdienst. Die Landesregierung erkennt über die an die Lehrer und Provisoren jährlich zu ertheilenden Prämien und erstattet Anzeige hierüber an die geheime Conferenz.

Die Studienanstalt zu Hedingen und die damit verbundene Realschule, welche zunächst unter dem Rectorate stehen, wird von der Landesregierung beaufsichtigt, zu den Prüfungen werden Regierungscommissäre ernannt, und über die Resultate und etwaigen Anträge an fürstl. geheime Conferenz berichtliche Vorlagen gemacht. Die Präceptorate in Sigmaringen und Haigerloch werden auf gleiche Weise beaufsichtigt.

Ferner kommt ihr zu: Beaufsichtigung der Verwaltung des Studienfonds; Bestimmung der Freijahre von der Entrichtung des Novalzehntens bis auf 6 Jahre; Festsetzung der Novalzehnt-Reluitionen, Bestätigung der Pacht- und Ablösungsverträge über den Novalzehnten; die Zuerkennung der Stipendien aus dem Studienfond nach Maßgabe der jährlichen Concursprüfung.

Auch die Herstellung neuer und die Verbesserung älterer Schulhäuser untersteht der Aufsicht der Landesregierung, so wie sie über die unverzinslichen Beiträge aus der Landeskasse zu Bestreitung der Baukosten erkennt.

Polizeisachen.

Die Landesregierung verwaltet die höhere Polizei. Es sind derselben in dieser Beziehung zugewiesen:

Die Polizei-Strafgewalt, so weit die amtliche Competenz überstiegen wird, mit Beschränkung auf ein Jahr Arbeitshausstrafe, in erster Instanz; in allen übrigen Fällen, wo ein Recurs zulässig ist, als Recursinstanz; allgemeine Aufsicht bezüglich der Nahrungspolizei, der Sicherheitspolizei, der Sittenpolizei, Fremdenpolizei u. s. w.; die Erledigung der Medicinal- und Apotheken-Visitationen; die Bewilligung von Freischießen mit Gewinnsten über 50 fl.; die Bewilligung zu Privatbauten; das

Erkenntniß über die Befähigung der Hebammen, Thierärzte, Wundärzte und Apotheker; die Verleihung von Fabrik-, Wirthschafts- und Handelsconcessionen, Brauereien, Branntweinbrennereien, Essigsiedereien, Mühlen 2c.

Die Oberaufsicht über die Polizeiverwaltung der Aemter, über das Gewerbe- und Zunftwesen im Allgemeinen und so weit es nicht der Bezirkspolizei untersteht; Dispensertheilung in Beziehung auf Tanzmusiken an Sonn- und Feiertagen, soweit die Aemter hiefür nicht ermächtigt sind, sowie wegen Abhaltung von Tanzmusik während der Trauerzeit; Bewilligung, die kirchliche Dispense wegen Ehehindernissen nachsuchen zu dürfen; Begutachtung aller polizeilichen Gegenstände, Verordnungen 2c., welche der Competenz der geheimen Conferenz unterstehen; Verleihung von Marktrechten; Verfügung der Staatsfürsorge bei Epidemieen und Epizootieen.

Die Oberaufsicht über den Forsthaushalt in den standesherrlichen, Stiftungs-, Gemeinde-, Lehen- und Privatwaldungen steht der Landesregierung zu, und es ist dem zu Folge angeordnet:

1) In Beziehung auf die standesherrlichen Waldungen, daß von 5 zu 5 Jahren tabellarische Nachweisungen der im Fürstenthum gelegenen standesherrlichen Waldungen nebst Beschreibung der darauf haftenden Holzabgaben, vorgelegt werden, daß jährlich die Holzfällungsplane in tabellarischer Form zusammengestellt, nebst summarischer Uebersicht über die in dem betreffenden Forstamtsbezirke bestandenen Holzverkaufspreise.

2) Wegen der Gemeindewaldungen haben ebenerwähnte Vorlagen nur noch bezüglich der standesherrlichen Gemeindewaldungen zu geschehen, wogegen in den dem Forstamte Sigmaringen unterstellten Bezirken Forstvisitationen, verbunden mit Taxationen der Gemeindewaldungen Statt zu finden haben, und die Nutzungen und Kulturen nach dem auf die Taxation gestüzten mehrjährigen Plane ausgeführt, und nur wegen Vornahme von Ausstockungen, außerordentlichen Holzhieben, oder Nichtausführung angeord-

neter Kulturen, die Hiebs-, beziehungsweise die Kulturpläne ꝛc. vorgelegt werden. Jene Forstvisitationen sind übrigens von dem Forstamte regelmäßig alle 3 Jahre vorzunehmen, und dieselben nebst einem auf wenigstens 3 Jahre entworfenen Nutzungs- und Kulturplan und mit den Nachweisungen über die seit der lezten Visitation vorgenommenen Nutzungen und Kulturen zur Vorlage zu bringen.

3) Bezüglich der Stiftungswaldungen gilt das wegen der Gemeindewaldungen Angeführte, und ebenso

4) in Betreff der Lehenwaldungen, insofern solche zu geschlossenen Erb- oder Schupflehen gehören, deren Benüzung und Bewirthschaftung dem Lehenmann zukommt. Was endlich

5) die Privatwaldungen anbelangt, so ist deren Flächengehalt und deren Bestand, wie solcher bei den lezten Forstvisitationen vorgefunden worden, von 5 zu 5 Jahren der Landesregierung anzuzeigen. Außerdem ist auch von dem Forstamte

6) über die vorgekommenen Forstfrevel jedes Jahr Anzeige zu erstatten, und sowohl die Zahl derselben, als der Betrag der Strafen, so wie besondere von Einfluß sich zeigende Umstände zu bemerken.

Sodann bildet die Landesregierung die Recursinstanz gegen Erkenntnisse des Forstruggerichts; ebenso hat dieselbe Beschwerden gegen das Forstpersonal oder dessen Anordnungen, so weit diese Gemeinden, Stiftungen und Privaten betreffen, zu erledigen und in Recursfällen über Anstellung und Belohnung von Gemeinde- und Stiftungs-Forstbediensteten als Recursinstanz zu entscheiden.

In Jagdsachen, namentlich wegen Wildschaden, Abhaltung und Beifangung der Wilddiebe ꝛc. entscheidet die Landesregierung gleichfalls, sey es nun als Polizeibehörde in erster, oder im Recurswege in zweiter Instanz.

Gemeindesachen.

Die Landesregierung hat die Oberaufsicht über das Gemeindewesen. Sie hat daher über die Vollziehung der dießfall-

ſigen Geſetze und Verordnungen zu wachen, und insbeſondere da unmittelbar zu entſcheiden, wo ihre Competenz geſetzlich ausgeſprochen iſt.

Die jährlichen Berichte der Aemter über den Gemeindehaushalt werden angemeſſen erledigt, die Gemeinderechnungen nach und nach der Superreviſion unterſtellt.

Die ſpeciellen Beſtimmungen über die Competenz der Landesregierung enthalten das Bürgerrechtsgeſetz und die Gemeinde-Ordnung.

Gemeinnützige Anſtalten.

Spar- und Leihkaſſe.

Die Landesregierung beaufſichtigt dieſe Anſtalt durch einen eigens hiefür beſtellten Commiſſär, welcher wenigſtens zweimal des Jahrs dem Kaſſenſturz anzuwohnen hat, und ermächtigt iſt, ſich zu jeder beliebigen Zeit die Geſchäftsbücher vorlegen zu laſſen.

Der jährliche Rechenſchaftsbericht wird mit Begutachtung der oberſten Behörde vorgelegt und ebendahin werden die Anträge wegen periodiſcher Ernennung der Verwaltungs-Commiſſion geſtellt.

In welchen Fällen die Genehmigung der Landesregierung erforderlich iſt, beſtimmt der §. 69. der revidirten Statuten.

Landwirthſchaftlicher und Gewerbeverein.

Anträge an die fürſtlich geheime Conferenz wegen Genehmigung der von der Centralſtelle des Vereins vorgeſchlagenen Vertheilung der Beiträge aus der Landeskaſſe zu Vereinszwecken und zu Abhaltung von landwirthſchaftlichen Feſten.

Armenſachen.

Zu dem Geſchäftskreis der Landesregierung gehört: Einrichtung und Beförderung der Wohlthätigkeits-Anſtalten, Anträge auf Ertheilung geſetzlicher Vorrechte für Bezirks- und Localarmen-Anſtalten, Bewilligung zur Annahme von Vermächtniſſen und zur Erwerbung unbeweglicher Güter, ſo weit ſolche landesherrlich angeordnet werden, Aufſicht gegen Vernachläßigung der Zwecke der Armenanſtalten, und gegen Mißbräuche; Ein-

sicht in die Verwaltung und Rechnungen und Anordnung von Superrevisionen, Prüfung und Genehmigung der Statuten.

Unmittelbare Aufsicht auf die Verwaltung des Landes-Spitalfonds, Revision der Rechnung und Verbescheidung derselben nach vorheriger Vorlage an f. geheime Conferenz, Anweisung der Unterstützungen bis auf den Betrag der zur Vertheilung bewilligten jährlichen Summe, Anträge auf Ernennung der Mitglieder der Landesspital-Commission und des Rechners, halbjährige Vorlage des Verzeichnisses der bewilligten Unterstützungen an fürstl. geheime Conferenz und jährliche öffentliche Bekanntmachung derselben.

Straßen- und Brückenbau.

Die Landesregierung hat die jährlichen Etats über die in unmittelbarer Verwaltung stehenden Straßen zu prüfen, zu begutachten und zur Höchsten Genehmigung vorzulegen; innerhalb der genehmigten Etatsätze die einzelnen Ausgaben zu decretiren und für die Ausführung der im Jahresetat vorgesehenen Arbeiten und Bauten die näheren Anordnungen zu erlassen, die Art der Veraccordirung zu bestimmen, und die Accorde zu genehmigen.

Außerordentliche Straßenbauten werden der Höchsten Genehmigung unterstellt, nachdem zuvor die technischen Vorschläge gewürdigt und hinsichtlich des Kostenpunktes die erforderlichen Berechnungen entworfen worden. Haben solche Projecte die höchste Genehmigung erhalten, so ertheilt die Landesregierung die Aufträge zu Ausführung an die Straßen-Inspection und die Bezirksämter und die Decretur der Kosten. Die Anstellung und Belohnung der Straßenmeister 2c. wird durch die Landesregierung beschlossen. Dieselbe entscheidet über die Concurrenz-Verhältnisse. Die Anordnungen wegen Beaufsichtigung der Vicinalwege, wegen neuer Anlagen und bedeutender Correctionen, ergehen von der Landesregierung.

Post- und Botenwesen.

Nach Art. 3. des Postvertrags ist die Landesregierung mit der Wahrung der landesherrlichen Hoheitsrechte beauftragt; auch ist nach Art. 5. dieses Vertrags die Landesregierung die Recursbehörde für die Postbeamten gegen Verfügungen der General-Postdirection.

Die landesherrliche Genehmigung ist vorbehalten:

a. wenn neue oder abgeänderte Postordnungen und Reglements in Anwendung gebracht werden wollen;

b. für Tarife, insofern dieselben das Fürstenthum allein betreffen;

c. für Wiederbesetzung von Poststellen.

Lehensachen.

Nach §. 3. der Verordnung vom 29. Aug. 1812 und Art. 1. der Verordnung vom 16. Juli 1831 sind die Fälle, in welchen bei Schupflehen eine Steigerung der Lehenabgaben, oder des Ehrschatzes eintreten soll, der Prüfung und Genehmigung der Landesregierung zu unterstellen. Beschwerden der Lehenleute in dieser Beziehung werden ebenfalls durch die Landesregierung entschieden.

Strafanstalt.

Anordnung periodischer Visitation derselben, Vorschriften über die öconomische Verwaltung, die Beschäftigung der Sträflinge, die Rechnungscontrole, Anschaffung der gewöhnlichen und außerordentlichen Bedürfnisse, die Unterhaltung der Gebäude, Prüfung der Etats und Sicherung des Vollzugs derselben, Decretur aller Ausgaben innerhalb der Grenzen des Etats, und Abgangsdecretur der Straferstehungskosten unbemittelter Sträflinge. Für außerordentliche Ausgaben, welche entweder in dem Etat nicht vorgesehen, oder hinsichtlich des Zweckes neu sind, wird die höchste Genehmigung eingeholt.

Amts- und Landschaftskassen.

Aufsicht über die Verwaltung der Landschaftskassen, Revision und Erledigung der Rechnungen, Anordnungen hinsichtlich der Schuldentilgung, Vertheilung der Passiven, Beibehaltung oder Auflösung der landschaftlichen Kassenverwaltung.

Gleiche Aufsicht auf die Verwaltung der Amtskassen, wo solche getrennt von den Landschaftskassen bestehen.

Brand-Assecuranzsachen.

Revision der Assecuranz-Tabellen, Bestimmung der Umlagen,

Decretur sämmtlicher Ausgaben der Brandversicherungskasse, insbesondere der Entschädigungssummen auf den Grund der eingekommenen Untersuchungen und Schätzungen, Revision der Rechnungen der Brandversicherungskasse und Erledigung derselben; Bekanntmachung der einzelnen Brandfälle und des Standes der Anstalt; Anordnung außerordentlicher Taxationen der Gebäude in Orten, wo die Versicherungssummen den wahren Werth zu übersteigen scheinen.

Alle auf die Mobiliar-Brandversicherung Bezug habenden Gegenstände nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. August 1834.

Landesgrenzen und Landesvermessung.

Bevollmächtigung und Instruirung der Aemter und Commissarien für die Verhandlungen über Berichtigung oder Erneuerung der Landesgrenzen; Einleitung und Anträge zu gütlicher Ausgleichung, Decretur der Kosten.

Hinsichtlich der Landesvermessung: Anträge wegen deren Ausführung und wegen Benützung der Resultate für die öffentlichen Bücher ꝛc. Decretur der Kosten für die trigonometrischen Signale und Signalsteine.

Statistik.

Anordnungen wegen jährlicher Aufnahme der Bevölkerung und Revision dieser Aufnahmen. Vollzugsvorschriften wegen der alle 3 Jahre stattfindenden Aufnahme der Bevölkerung für den Zollverein.

Dienstprüfungen.

Die ordentlichen Räthe der Landesregierung sind Mitglieder der Prüfungscommission in Beziehung auf das Staatsrecht, die Polizei, Nationalöconomie und Finanzwissenschaft.

Die Geistlichen haben ihre Gesuche um Zulassung zu der Dienstprüfung bei der Landesregierung einzureichen, und die Decanats- und Schulcommissariats-Zeugnisse sind besonders an die Regierung einzusenden.

Die Prüfungscommission besteht aus dem geistlichen Regierungsrathe, einem Decan und einem Pfarrer des Landes,

welcher ein Conferenz= oder Regierungsrath als weltliches Mitglied nach der Wahl des Landesherrn jedesmal beigegeben wird, zu welchem Ende vor der Vornahme der Prüfung Anzeige an fürstl. geheime Conferenz zu erstatten ist.

Wie weit die Landesregierung mitzuwirken hat bei den Prüfungen aus der Arzneiwissenschaft, dem höhern Forstfache, dem Elementarschulfache und der Prüfung der Techniker, ist aus der landesherrlichen Verordnung vom 31. Juli 1835 zu entnehmen.

Gensdarmerie.

Antrag bei fürstl. geheimer Conferenz auf Ernennung des Gensdarmerie=Inspectors, auf die Bestimmung der Stationen, auf Pensionirung eines Mitglieds der Gensdarmerie, auf Belohnung der Gensdarmen, Vorlage der Hauptmusterungs=Protokolle und der Hauptrapporte der Gensdarmerie=Inspection.

Ernennung der Brigadiers und Gensdarmen nach Einvernahme des Gensdarmerie=Inspectors, Anordnung wegen Zusammenziehung der in mehreren Aemtern stationirten Mannschaft, Entlassung eines definitiv angestellten Gensdarmen oder Brigadiers, so wie Zurücksetzung des Leztern; Vorsorge in Krankheitsfällen der Gensdarmen, Erkenntniß über Dienstvergehen der Gensdarmen in dem vorgezeichneten Kreise, Anordnung über Anschaffung der erforderlichen Monturen und Armaturen und deren Zahlungsanweisung auf die Landeskasse, so wie der Krankheitskosten der Gensdarmen. Heirathsbewilligung in besonders motivirten Fällen, so lange die Zahl der verehelichten Gensdarmen einen dritten Theil dieser Mannschaft nicht übersteigt.

3) Amtsverwaltungs-Stellen.

a. Bezirksämter.

Für die gesammte Verwaltung der Amtsbezirke bestehen die Oberämter, resp. Obervogteiämter, welche den verschiedenen Centralverwaltungs=Stellen je in dem derselben zugewiesenen Geschäftskreis unmittelbar untergeordnet sind.

Zu ihrem Wirkungskreise gehören in dem Geschäftskreise der Landesregierung im Allgemeinen:

a. die Ausübung und Wahrung der landesherrlichen Rechte

und Gerechtsame, insbesondere die strenge Aufsicht über die Handhabung der Landesgesetze, die Aufsicht über die Hoheitsgrenzen, die Beobachtung der bestehenden Freizügigkeitsverträge und der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, die Bewahrung der Gerechtsame des Landesherrn rücksichtlich der Verhältnisse der Standes- und Grundherren, so wie die Schützung und Handhabung der Rechte der leztern.

b. Die Aufrechthaltung der Rechte aller christlichen Religionsverwandten in kirchlichen Verhältnissen, so wie der über die Verhältnisse der geistlichen Gewalt bestehenden Verordnungen und die Mitwirkung zu Erhaltung der kirchlichen Polizei, insbesondere über die vorschriftsmäßige Feier der Sonn- und Festtage.

c. Die Mitwirkung bei der Aushebung der jungen Mannschaft zum Liniendienst, durch Untersuchung, Berichtigung der von den Pfarrern und Bürgermeistern aufgestellten Recrutirungslisten und durch Aufnahme und Einsendung der Protokolle über diejenigen, welche freiwillig und als Einsteher eintreten oder einen Einsteher stellen wollen.

d. Die Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit im Allgemeinen, so wie in einzelnen Fällen. Der Beamte bedient sich dabei des zur Landessicherheitswache bestimmten Gensdarmeriecorps, und wacht insbesondere auf genaue Befolgung der Verordnungen über Ertheilung der Päſſe, über das Betteln und Collectiren; der Beamte führt die Aufsicht über die Amtsgefängnisse, ordnet Sicherheitsmaßregeln gegen die in landwirthschaftlicher oder anderer Hinsicht schädlichen Thiere an; er sorgt für die Vollziehung der Verordnungen über die Wildschäden; wacht über richtiges Maß und Gewicht; führt die Aufsicht über die gesammte Feuerpolizei und die Beischaffung der Materialien zu dem Brandversicherungs-Cataster.

e. Die Emporbringung der Landwirthschaft und Gewerbe in seinem ganzen Bezirk durch die Sorge für fleißigen Anbau der Liegenschaften, Vertheilung der Oedungen und

Allmanden, Güterconsolidation, Veredlung des Viehstands, Haltung tüchtiger Wucherrinder, Einführung der Stallfütterung, Futterkräuterbau, Vermehrung der Obstbaumzucht, durch Beförderung des Handels, Ausfertigung der Hausirscheine 2c.

f. Die Anlage und Unterhaltung der Vicinalwege, Brücken und Stege, Handhabung der Straßenpolizei, Sorge für gehörige Ordnung in dem Beizug der Landstraßenfrohnen, Erhaltung der Grenzstöcke und Baumpflanzungen an den Landstraßen.

g. Die beständige Aufsicht über die gesammte Gemeindeverwaltung, insbesondere über vorschriftsmäßige Verwendung und Verrechnung des Gemeindevermögens, Prüfung der Gemeindeetats, der Gemeinde- und Steuerrechnungen, Entwurf von Schuldentilgungsplanen; Leitung der Wahlen der Bürgermeister und Bestätigung derselben mit Ausnahme der in Städten gewählten Bürgermeister, Prüfung der gesetzlichen Befähigung der Gemeinderäthe; Sorge für Erhaltung der Lagerbücher 2c.

h. Die Mitwirkung bei Vollziehung der Verordnungen über die Volksschulen, Beförderung der Errichtung und Vervollkommnung der Industrieschulen, Beaufsichtigung der Privat-Lehrinstitute.

i. Aufrechthaltung der Verordnungen über Medicinalpolizei, über Anlegung der Begräbnißplätze, Aufstellung von Leichenschauern, Rettungstafeln, Sorge für die nach der Ausdehnung des Amtes in gehöriger Anzahl aufzustellenden Medicinalbeamten, Thierärzte, Hebammen, ärztlichen Apparate 2c.

k. Befolgung der bezüglich auf die Armenpflege bestehenden speciellen Anordnungen, Aufsicht über Stiftungen, Revision der Rechnungen, Aufstellung der Armencommissionen und Leitung der Berathungen derselben; Errichtung von Krankenanstalten, deren zweckmäßige Instruction 2c.

l. Die Aufnahme und Entlassung der Unterthanen, so wie Heirathsgestattung und Dispensationsfälle.

m. Die Einquartirung und Verpflegung des fremden Militärs nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen.

n. Die Handhabung der Polizei in allen nicht namentlich aufgeführten Zweigen derselben.

o. Die Aufsicht über die Gemeinde- und Stiftungsgebäude und Mitwirkung bei dem Bau und Reparatur nach den bestehenden Vorschriften.

p. Die Regulirung und Erhaltung des Catasters über Dienst- ertrags- und Capitalien-Steuern.

q. Die polizeiliche Aufsicht über die Postanstalt.

Bei jedem Amtsbezirke ist in der Regel angestellt: ein Oberamtmann, resp. Obervogt als Vorstand, ein rechtskundiger Actuar als gesetzlicher Stellvertreter in Abwesenheit des Beamten nebst dem erforderlichen Kanzleipersonal. Dem Oberamte Sigmaringen ist überdieß wegen des größern Geschäftsumfangs noch ein Amtsassessor und dem Oberamte Haigerloch ein Expeditor beigegeben.

Der Oberbeamte steht an der Spitze der gesammten Amtsverwaltung und ist für den richtigen und gesetzmäßigen Gang derselben in ihrem gesammten Umfange der vorgesezten Behörde unmittelbar persönlich verantwortlich.

Bei jedem Dienstwechsel des Beamten und auch periodisch finden Amtsvisitationen durch eine von fürstl. geheimer Conferenz aufgestellte Commission an Ort und Stelle statt, um die Verwaltung in allen ihren Zweigen genau zu untersuchen, und von allen entdeckten Unregelmäßigkeiten der Centralverwaltungsstelle, in deren Geschäftskreis sie vorfallen, die Anzeige zu machen.

b. Die Amtsarmen-Commissionen.

In jedem Amtsbezirke ist für die Verwaltung der Armenpflege eine Amtsarmen-Commission angeordnet.

Diese besteht in der Regel aus dem jeweiligen Amtsvorstand, dem Ortsgeistlichen, dem Rentmeister und Physicus, wo sich solche befinden, und einiger aus der Zahl sämmtlicher Ortsvorsteher zu wählenden Mitglieder.

Sämmtliche Mitglieder der Commission versehen ihre Verrichtungen unentgeldlich, ein besonderer Rechner besorgt die Ein-

nahmen und Ausgaben der ihrer Verwaltung anvertrauten Fonds und deren Verrechnung, und die geistlichen und weltlichen Obrigkeiten sind verpflichtet, der Commission mit Rath und That an die Hand zu gehen.

Der Wirkungskreis der Amtsarmen-Commission besteht:

1) In Wegräumung der Ursachen der Verarmung durch Aufsicht auf die unbemittelten Volksklassen, insbesondere durch Anregung der Arbeitsthätigkeit und Sparsamkeit, durch Entfernung eines unsittlichen und verschwenderischen Lebenswandels 2c.

2) In Beschäftigung und Unterstützung der Armen nach dem Grade ihrer Arbeitsfähigkeit und Hülfsbedürftigkeit.

Die Anstalt leistet nur dann den Armen Hülfe, wann und in so weit sie sich ihre nothwendigen Bedürfnisse nicht selbst verschaffen und keine andere Unterstützung finden können, daher demjenigen, welcher von seiner Anstrengung gar nicht, oder nur theilweise leben kann, so viel zuzusetzen ist, als ihm zu seiner Nothdurft fehlt und ihm im Verhältniß der vorhandenen Unterstützungsbedürftigen und deren Würdigkeit zugeschieden werden kann.

Hienach zerfallen die Armen in zwei Classen, in solche, die beständig und in jene, die wegen besondern Unglücks oder Krankheit nur für einige Zeit gehindert sind, sich selbst zu ernähren.

In den Ortschaften, wo schon Armenstiftungen bestehen, haben die Ortsangehörigen zwar zunächst die Hülfe derselben anzusprechen, allein so weit solche nicht zureichen, hat der Amtsarmenfond einzutreten.

Die Armenanstalten genießen die Vorrechte der Minderjährigen, dürfen Schenkungen und Vermächtnisse annehmen, unbewegliche Güter erwerben 2c.

c. Die Amtsphysicate.

Der Amtsphysicus ist als öffentlicher Gesundheitsbeamter verpflichtet, für die Abwendung aller Gefahren, womit der Gesundheitszustand des ihm anvertrauten Amtsbezirks bedroht werden könnte, Sorge zu tragen.

In dieser Beziehung liegt ihm ob:

a. in Rücksicht der Medicinalpolizei: allgemeine Obsorge für die Erhaltung des öffentlichen Gesundheitszustandes; Abwendung aller lebensgefährlichen Gegenstände, durch zweckmäßige Anordnungen bei ansteckenden Krankheiten, bei Ausübung und Leitung der Schutzblattern-Impfung, bei der Wuth von Thieren, bei Feuersbrünsten, bei verunglückten Personen ꝛc.; Aufsicht über die der Medicinalpolizeiaufsicht bedürfenden Anstalten, insbesondere über Apotheken durch unvorhergesehene Visitationen, Controlirung der Ansätze nach der Gebühren-Ordnung ꝛc., über Gefängnisse, Spitäler, Bade- und Molkenkur-Anstalten ꝛc.; Sorgfalt für erkrankte oder verwundete Personen, für Gebärende und Neugeborne, durch Aufsicht über die Hebammen und deren Unterricht, und Hülfeleistung als Geburtshelfer bei schweren unregelmäßigen Geburten; Untersuchung von verkäuflichen schädlichen Nahrungsmitteln und Getränken; Aufsicht über Behandlung und Beerdigung der Todten, Anordnung von Leichenöffnungen; Sorge für Heilung innerer und äußerer Krankheiten der landwirthschaftlichen Thiere ꝛc.

b. In Hinsicht der gerichtlichen Medicin hat der Amtsphysicus den jeweiligen Requisitionen der Gerichtsbehörden pünktlich zu entsprechen; und

c. rücksichtlich der ärztlichen Untersuchung der zum Waffendienst pflichtigen und berufenen Mannschaft ist der Amtsphysicus den bestehenden Vorschriften gemäß mitzuwirken, resp. den ihm deßfalls zukommenden Requisitionen der competenten Behörden gewissenhaft nachzukommen verpflichtet.

Der Amtsphysicus ist den Aemtern coordinirt und untersteht in seinem Dienstverhältnisse zunächst der Landesregierung, an welche er seine Berichte und Eingaben zu richten hat.

Seiner Aufsicht sind untergeben:

1) Die Bezirks-Wundärzte, welche in allen Vorfällen der gerichtlichen Arzneikunde auf obrigkeitliche Aufforderung oder Anweisung des Physicats alles Erforderliche selbst einzusehen, zu beschreiben und zu verrichten haben.

Jedoch haben die Bezirkswundärzte in allen wichtigen Fällen, insbesondere wo ein Menschenleben in Gefahr gesezt ist, ihre Verrichtungen nur unter Mitzuzug des vorgesezten Amtsphysicus zu unternehmen.

2) Die Amtsthierärzte, welche zunächst dem Amtsphysicate und den betreffenden Amtsbehörden untergeordnet sind.

Sie haben insbesondere bei entstehenden Seuchen dem Physicate, unter genauer Beschreibung des Krankheitserfunds und Angabe der Behandlungsart und der getroffenen Vorsichtsmaßregeln gegen die Ausbreitung, sogleich Anzeige zu machen, in allen übrigen Fällen, wo ihre Hülfe in Anspruch genommen wird, die erforderliche Hülfe zu leisten.

3) Die Apotheken. Dieselben werden vierteljährig von dem Amtsphysicate in Gemeinschaft mit dem Oberamtmann visitirt, welches eingetretene bedeutende Gebrechen und Unordnungen in denselben an die Landesregierung ungesäumt anzuzeigen hat. Außerdem wird alle drei Jahre eine Visitation in sämmtlichen Apotheken des Fürstenthums durch den Medicinal-Referenten mit Beiziehung eines verpflichteten Pharmaceuten und unter Anwohnung des Amtsvorstands vorgenommen, um sich über die richtige Befolgung der Apotheker-Ordnung zu überzeugen. Eine besondere Medicamententaxe, welche von Zeit zu Zeit revidirt wird, bestimmt die Gebühren-Ansätze für die Medicamente und deren Zubereitung.

4) Die Hebammen. Je nach der Lage der Ortschaften ist in der Regel auf 800 Seelen eine Hebamme aufgestellt. Die Wahl derselben geschieht durch die in den betreffenden Orten befindlichen Ehefrauen unter Leitung desjenigen Ortsvorstehers, der dem bevölkertsten Orte angehört und unter Beizug zweier Urkundspersonen aus den Ortsrichtern oder theilweise den Ortsvorstehern der miteingetheilten Orte.

Diejenigen Arzneimittel, welche die Hebammen zu halten befugt sind, werden auf Kosten der Gemeindekasse und auf eine beim betreffenden Physicate entnommene schriftliche Anweisung

angeschafft. Das Tax-Regulativ vom 11. März 1840 bestimmt die Gebühren für die verschiedenen Hülfeleistungen der Hebammen.

Ueber die Thätigkeit und Dienstverwaltung des Medicinal-Personals liegt zunächst der Landesregierung die fortwährende unmittelbare Aufsicht ob, daher von derselben alle 3 Jahre eine Medicinal-Visitation zu genauer Prüfung der Medicinal-Verwaltung in jedem einzelnen Bezirke durch besonders hiezu aufgestellte Commissäre vorgenommen wird.

4) Localverwaltungsstellen.

a. Gemeinderath.

Die Verwaltung in jeder Gemeinde ist dem Gemeinderath anvertraut. Er besteht aus dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen.

Die Gemeinderäthe werden von der Gemeindeversammlung gewählt, und von dem vorgesezten Bezirksamte, welchem die Wahl anzuzeigen ist, insoferne bestätigt, als es die gesetzliche Befähigung der Gewählten zu prüfen und für etwa nicht hinreichend Befähigte eine neue Wahl durch den Bürgermeister anzuordnen hat.

Bei der Wahl der Gemeinderäthe entscheidet relative Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten. Haben mehrere gleiche Stimmen, so entscheidet das Loos.

Das Amt der Gemeinderäthe dauert sechs Jahre, jedoch vorbehaltlich des Abkündigungsrechts der Gewählten nach drei Jahren. Der Gemeinderath wird alle drei Jahre zur Hälfte erneuert. Jeder Gewählte muß die auf ihn gefallene Wahl annehmen, wenn ihm nicht besondere Befreiungsgründe zu Statten kommen oder derselbe diese Stelle schon drei Jahre versehen hat.

Die Mitglieder des Gemeinderaths genießen als solche keinen Gehalt, jedoch erhalten dieselben für Dienstverrichtungen in der Gemarkung besondere Taggelder und Gebühren, welche in dem Gebühren-Regulativ der Gemeindediener vom 29. April 1842 bestimmt sind.

Der Gemeinderath berathschlagt und beschließt:

1) über alle Angelegenheiten, die nach den Gesetzen und Ver-

ordnungen, sodann nach den Verfügungen der Staatsbehörden seiner Berathung unterlegt werden;

2) über alle Angelegenheiten der Gemeinde; insbesondere
3) über Alles, was auf die Verwaltung, Vermehrung und Verwendung des Gemeindevermögens, so wie auf Stellung und Abhör der Gemeinderechnungen Bezug hat;
4) über Bürgeraufnahmen und über Antritt des angebornen Bürgerrechts;
5) über den Gehalt und die Anstellung des Gemeindedienst-Personals.

Demselben ist ferner die Führung der Grund- und Unterpfandsbücher nach den bestehenden und künftigen Gesetzen übertragen.

Die Form der Verhandlungen in dem Gemeinderath ist collegialisch. Der Beschluß wird nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Das Rathsprotokoll muß von allen anwesenden Rathsgliedern unterschrieben werden.

Die Zahl der Gemeinderäthe soll betragen:

in Gemeinden	von	150 Activbürgern und darüber	—	10
—	—	— 100—149	—	8
—	—	— 50—99	—	6
—	—	— 20—49	—	4
—	—	unter 20	—	3

Zur Gültigkeit eines Beschlusses wird erfordert, daß wenigstens mehr als die Hälfte der Mitglieder, den Bürgermeister nicht eingerechnet, anwesend sey.

Der Gemeinderath kann sich nur auf Berufen des Ortsvorstehers versammeln. Dieser ist aber verpflichtet, denselben zusammen zu berufen, so oft zu Erledigung der vorliegenden Geschäfte erforderlich ist.

Für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung sind bestellt und theils durch die ihnen übertragenen Geschäfte zugleich Mitglieder des Gemeinderaths, theils denselben untergeordnet:

I. Der Bürgermeister. Die Wahl des Bürgermeisters geschieht durch die Gemeindeversammlung unter der Leitung des Bezirksamts, und wird in den Städten von der Landesregierung,

in allen übrigen dem Amte untergebenen Orten aber von dem Bezirksamte Namens der betreffenden Gerichtsherrschaft bestätigt.

Bei der Wahl des Bürgermeisters gilt derjenige für erwählt, auf welchen die meisten Stimmen gefallen sind, vorausgesezt, daß er wenigstens ein Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten erhalten hat.

Das Amt des Bürgermeisters dauert sechs Jahre, jedoch vorbehaltlich des Abkündigungsrechts des Gewählten nach drei Jahren.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Bürgermeisters versieht derjenige Gemeinderath dessen Stelle, der die meisten Stimmen bei der Wahl erhalten hat, sofern er nicht zugleich Gemeinderechner ist, in welchem Falle der Nächstfolgende einzutreten hat.

Der Bürgermeister erhält eine fixe, den Kräften der Gemeinde und dem Umfang der Geschäfte angemessene Besoldung, wogegen er alle und jede Dienstverrichtungen in Gemeindesachen inner seines Amtes und Wohnorts ohne weitere Anrechnung zu besorgen, für Dienstverrichtungen in der Gemarkung aber die gesetzlichen Gebühren und Taggelder anzurechnen hat.

Der Bürgermeister verkündet und vollzieht die Gesetze, die allgemeinen und besondern Verordnungen, so wie die Verfügungen der ihm vorgesezten Staatsbehörden, und erledigt, soweit in seinem Wirkungskreise gelegen ist, die einkommenden Anfragen oder Gesuche. Alle amtlichen Erlasse werden an ihn gerichtet, und er unterzeichnet alle Ausfertigungen.

1) Die Zeugnisse behufs der Ausstellung von Heimathscheinen und die Vermögenszeugnisse müssen von zwei der ältesten Gemeinderathsmitglieder mitunterschrieben werden.

2) Der Bürgermeister verwaltet im Auftrag der Gerichtsherrschaft die Ortspolizei nach Maßgabe der ihm durch die Gemeindeordnung gegebenen Befugnisse.

3) Er führt die Aufsicht über das Gemeindevermögen, und leitet dessen Verwaltung, so wie die öffentlichen Bauten und Arbeiten der Gemeinde.

4) In dem Gemeinderath hat er den Vorsitz, bringt die Gegenstände zum Vortrag und die Beschlüsse des ersteren zum Vollzug.

5) Er allein in der Gemeinde ist berechtigt, solche in den gesetzlich bestimmten Fällen zu einer Versammlung zu berufen. Jede andere Zusammenberufung ist, bei Vermeidung einer angemessenen polizeilichen Strafe, sofern nicht die Handlung ein gesetzlich höher zu bestrafendes Verbrechen enthält, verboten.

6) In dem Gemeinderath und in der Gemeindeversammlung entscheidet seine Stimme, wenn, diese miteingerechnet, Stimmengleichheit entsteht.

7) Die Verwaltung des Gemeindesiegels ist ihm anvertraut, und er stellt innerhalb der Grenzen seiner Amtswirksamkeit Beglaubigungen aus.

8) Der Bürgermeister hat die Mitaufsicht über die Schulen nach den bestehenden uud künftigen Verordnungen, gleichwie über die Verwaltung des Stiftungs- und Schulvermögens, insoweit dieses reine Localanstalten sind.

9) Wenn der Bürgermeister einen Beschluß des Gemeinderaths für gesetz- oder rechtswidrig hält, so ist er verpflichtet, dessen Vollziehung vorläufig auszusetzen und hierüber ohne Aufschub an das Bezirksamt zu berichten.

Die Anzeige an das Bezirksamt muß in diesem Falle inner 24 Stunden, und die Erledigung von Seite des erstern in gleicher Frist erfolgen.

Der Bürgermeister als Vorstand der Gemeinde ist befugt:

1) Die untern Gemeinde-Bediensteten neben Verweisen bei Dienstvernachläßigungen mit Geldstrafen bis zu zwei Gulden zu belegen. Mitglieder des Gemeinderaths oder Ausschusses können wegen Dienstvernachläßigungen nur durch Beschluß des Gemeinderaths mit Verweisen, dieses und des Ausschusses mit Geldstrafen bis zu zwei Gulden belegt werden. Dagegen hat

2) der Bürgermeister die Befugniß, wie es die Aufrechthaltung der Ordnung bei öffentlichen Verhandlungen, die Ausführung der Kraft seines Dienstberufs kund gemachten Maßregeln, so wie die Sicherung seiner gesetzlichen Wirksamkeit und der Schutz seiner Amtswürde erheischt, die Ruhestörer und Ungehorsamen entfernen und nöthi-

genfalls die Ersteren verhaften, sofort aber an das Bezirksamt abliefern zu lassen, gegen die Ungehorsamen auch eine Geldstrafe bis zu 1 fl. zu verfügen.

Diese Geldbußen, welche wie jene zu 1) in die Gemeindekasse fließen, können im Falle der Zahlungsunfähigkeit in verhältnißmäßige Strafarbeit verwandelt werden.

Wegen zwangsweiser Beitreibung der Strafen, wenn solche erforderlich, ist das betreffende Bezirksamt anzugehen.

3) Den Gestraften steht der Recurs an das Bezirksamt ohne Rücksicht auf die Strafsumme in den gesetzlichen Formen zu.

4) Ausgenommen von der Strafbefugniß des Bürgermeisters sind:

a. Standes- und Grundherren mit ihren Familien,

b. landes-, standes- und grundherrliche Beamte,

c. Geistliche, Schullehrer, Forstbedienstete innerhalb ihres Dienstbezirkes;

d. die Hof- und Livrée-Dienerschaft in den Residenzen.

Vergehen der unter 2) genannten Art, die denselben zur Last fallen, sind den competenten Behörden von dem Bürgermeister anzuzeigen.

II. Der Rathsschreiber. Die Rathsschreiberei wird mit Zustimmung des Gemeinderaths und Ausschusses in der Regel von dem Bürgermeister gegen angemessene Belohnung besorgt werden; nur sind ihm in diesem Falle zur Führung der Protokolle und anderer derlei Verhandlungen Urkundspersonen beizugeben.

Wo dieses nicht der Fall ist, wird der Rathsschreiber von dem Gemeinderath unter Zustimmung des Ausschusses aus der Zahl der Gemeindebürger auf längere oder kürzere Zeit ernannt. Nach Ablauf dieser Zeit kann der Abtretende wieder angestellt werden.

Wenn der Rathsschreiber aus den Mitgliedern des Gemeinderaths, mit Ausschluß des Gemeinderechners, ernannt wird, so behält er die ihm als Rathsmitglied gebührende Stimme.

Der Rathsschreiber führt und beglaubigt das Rathsprotokoll, besorgt die Ausfertigungen des Bürgermeisters und Gemeinderaths und die Registratur, und bewahrt die Gesetz- und Ver-

ordnungsblätter, so wie die öffentlichen Bücher unter Aufsicht des Bürgermeisters. Er ist verpflichtet, die ihm vom Bürgermeister oder dem Gemeinderath aufgetragenen schriftlichen Verhandlungen und Geschäfte aller Art zu besorgen. Wo kein besonderer Rathsschreiber besteht, liegen vorstehende Verrichtungen dem Bürgermeister ob.

III. Der Gemeinderechner wird von dem Gemeinderath mit Zustimmung des Bürger-Ausschusses auf längere oder kürzere Zeit aus der Zahl der Gemeindebürger ernannt. Er kann zugleich Mitglied des Gemeinderaths seyn.

Die Gemeinderechner sind für die richtige Erhebung der Einkünfte, so wie für die Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung in den Ausgaben allein verantwortlich. Sie erhalten einen bestimmten, über Einvernahme des Gemeinderathes und Bürgerausschusses von der Staatsregierung festzusetzenden Gehalt, der auch auf Einnahmsprocente gesezt werden kann. Für die Stellung der Gemeinderechnung wird ein dem Umfange derselben angemessener Betrag ausgeworfen, für welchen die Rechnung zu stellen ist.

Der Gemeinderath decretirt alle Einnahmen und Ausgaben auf die Gemeindekasse. Die Tagsgebühren und Auslagen des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des Rathsschreibers werden von der zunächst vorgesezten Staatsverwaltungsbehörde decretirt.

In jeder Gemeinde muß alle drei Jahre, nach Ermessen der Staatsbehörde auch jährlich, auf den Antrag des Bürgermeisters ein Voranschlag der Gemeindebedürfnisse von dem Gemeinderath und Bürgerausschuß unter Zuzug des Gemeinderechners aufgestellt werden.

Er muß enthalten:

1) die Gemeinde-Einnahmen;

2) die Gemeinde-Ausgaben;

3) die Deckungsmittel der Lezteren.

Den Gemeinden, welche ganz geringe Einnahmen und Ausgaben haben, kann die Stellung des Voranschlages von der Staatsbehörde erlassen werden.

Das Bezirksamt prüft diesen Voranschlag und beglaubigt

denselben, wenn er den bestehenden Verordnungen und Gesetzen entspricht. Ohne Genehmigung des Bezirksamtes darf der Ausgabenetat nicht überschritten werden.

Die gestellte Gemeinderechnung mit allen Nebenrechnungen und Belegen ist in dem versammelten Gemeinderath zu prüfen, und sodann mit dem Prüfungsprotokoll dem Bürgerausschuß ebenfalls zur Prüfung mitzutheilen.

Hienach ist die Rechnung mit den Prüfungs-Protokollen des Gemeinderaths und des Ausschusses in dem Rathhause, oder in einem andern geeigneten Gebäude vierzehn Tage lang zur Einsicht der Gemeinde-Steuerpflichtigen aufzulegen, und dieses öffentlich bekannt zu machen.

Nach dieser Zeit sind die Bemerkungen der Einzelnen zu Protokoll zu nehmen, endlich ist die Rechnung mit sämmtlichen Prüfungs-Protokollen zur Revision an die betreffende Verwaltungsbehörde einzusenden, sofort nach ihrer Revision und Vorbescheidung abermals auf die obgedachte Art aufzulegen.

Die Form des Rechnungswesens ist durch die Verordnung vom 16. April 1841 bestimmt.

IV. Die geschwornen Urkundspersonen, welche zur Aufsicht über die einzelnen Zweige der Gemeinde-Polizei erforderlich sind, namentlich die Felduntergänger, Feuerschauer, Vieh-, Fleisch-, Brod- und Getränke-Beschauer u. s. w. sind verbunden, in allen vorkommenden Fällen ihren Ausspruch, gemäß ihres Eides nach bestem Wissen und Gewissen, ohne Ansehung der Person, einzig um der Wahrheit willen, abzugeben, auch gesetzwidrige Vorfälle bei Vermeidung eigener Strafe anzuzeigen.

Die Anstellung der niederen Gemeindediener, als Rathsdiener, Ortspolizeidiener, Nachtwächter, Hirten 2c., steht dem Gemeinderath zu. Die Ortspolizeidiener und Feldwächter unterliegen der bezirksamtlichen, die Forstwarthe und Feldschützen der bezirks- und forstamtlichen Bestätigung. Die Ortspolizeidiener und Feldwächter können nur mit Genehmigung des Bezirksamtes entlassen werden.

b. Bürgerausschuß.

Die Zahl der Mitglieder des Bürgerausschusses ist der

Zahl der Gemeinderäthe, mit Einschluß des Bürgermeisters, gleich. Sie werden von der Gemeinde gewählt.

Die Leitung der Wahlhandlung geschieht von dem Bürgermeister unter Zuzug des ältesten und jüngsten Mitglieds des Gemeinderaths als Urkundspersonen.

Die Mitglieder des Ausschusses müssen zu der Hälfte aus der Hälfte der Höchstbesteuerten der Bürgerschaft nach dem Ortskataster gewählt werden; für die übrigen findet freie Wahl statt.

Das Amt eines Mitgliedes des Ausschusses dauert drei Jahre, nach deren Umfluß eine neue Wahl stattfindet. Der Ausschuß wählt unter sich nach Stimmenmehrheit einen Obmann auf die Zeitdauer seines Bestehens von drei Jahren. Die Mitglieder desselben, erhalten mit Ausnahme der Besorgung von Gemeinde-Angelegenheiten ausserhalb des Orts, weder Gehalt noch Gebühren.

In kleineren Gemeinden von weniger als 20 Bürgern hat kein Bürgerausschuß stattzufinden. In diesem Falle tritt die Gemeindeversammlung an seine Stelle.

Ohne Zustimmung des Bürger-Ausschusses können die Beschlüsse des Gemeinderaths über folgende Gegenstände nicht in Vollzug kommen:

1) wegen des Antrags auf neue Bürgermeisterwahl aus dem Grunde der Krankheit des Bürgermeisters, wegen Uebertragung der Rathsschreiberei an den Bürgermeister, oder über die Ernennung und den Gehalt des Rathsschreibers und der Gemeinderechner, so wie über Gehaltsregulirung des Bürgermeisters und dessen Gebühren-Fixirungen;
2) über die Errichtung neuer ständiger Gemeindedienste, den dafür auszuwerfenden Gehalt, so wie über die Erhöhung der seither bestandenen Gehalte der Gemeindediener;
3) über die Wahl der Stellvertreter in den Gemeinderath und Ausschuß;
4) über Strafbestimmungen wegen ungerechtfertigten Ausbleibens bei den Gemeindeversammlungen;
5) wenn der Antrag auf Suspension oder Dienstentlassung des Bürgermeisters, eines Mitgliedes des Gemeinderaths,

des Rathsschreibers und Gemeinderechners gestellt werden soll;

6) bei Festsetzung der Frohnleistungen, oder Bestimmung des Werthes der Spann- und Handdienste;

7) über Verwendung des Grundstockvermögens zu laufenden Bedürfnissen;

8) über neue Capitalaufnahme, soferne sie nicht zu Abtragung aufgekündeter Capitalien gemacht werden; über die Bestimmung des Betrags, bis zu welchem die Ueberschüsse der Gemeindekassen zu Capital angelegt werden sollen, und über die Verwendung weiterer Ueberschüsse;.

9) über alle Vertheilungen des Gemeindeguts;

10) über Erwerbung oder Veräusserung unbeweglichen Vermögens oder von Berechtigungen, soweit zu Erwerbungen ausserordentliche Mittel erforderlich werden, über Verpfändung des unbeweglichen Vermögens, über Verpachtungen auf Lebenszeit oder mehr als 9 Jahre, über Waldausstockungen und ausserordentliche Holzhiebe und über Veräusserungen, Verpachtungen oder Anschaffungen, die aus freier Hand geschehen;

11) über alle neue Bauten und Hauptausbesserungen;

12) über Vergleiche, die der Gemeinderath oder die Staatsbehörde genehmigt, so wie über Verträge, Anschaffungen und Ausgaben, welche nicht den laufenden Dienst betreffen, oder wodurch die im Voranschlag dafür bestimmten Summen überschritten werden;

13) über Anerkennung und Befriedigung jeder Forderung, die aus Rechtsgeschäften abgeleitet wird, zu deren Eingehung die Zustimmung des Ausschusses gesetzlich erforderlich ist, insofern die Ausgabe nicht schon im Voranschlage begriffen, oder, als auf einer öffentlichen Urkunde beruhend, nach ihrem Rechtstitel und Umfang ganz unzweifelhaft ist;

14) über die Eingehung eines jeden Rechtsstreites, sowohl für als gegen die Gemeinde;

15) über die Abgangsdecreturen von Schuldigkeiten an die Gemeinde;

16) über etwaige Nachsicht des gesetzlichen Vermögens oder Leumuths bei Bürgeraufnahmen;
17) über Einführung von Beiträgen neu eintretender Bürger zu Localanstalten;
18) über die Aufstellung der Gemeindevoranschläge und Schuldentilgungsplane;
19) der Ausschuß muß endlich zur Prüfung der Gemeinderechnungen zugezogen, und seine Bemerkungen, Wünsche und Beschwerden müssen zu Protokoll genommen werden.

Das Gutachten des Bürgerausschusses hat der Gemeinderath in folgenden Fällen einzuholen:

1) bei dem Antrag auf eine neue Bürgermeisterwahl wegen ungebührlich verlängerten Urlaubs;
2) über Erwerbung von Liegenschaften, Gebäuden und Berechtigungen, auch wenn hiefür keine außerordentlichen Mittel erforderlich sind;
3) über wichtigere Verpachtungen und Culturveränderungen des Gemeindeguts;
4) über Erhöhung oder Schmälerung bürgerlicher Nutzungen, namentlich der Allmand-, Holz-, Weid- und anderer Genüsse;
5) über die Aufnahme neuer Gemeindebürger;
6) bei Ehebewilligungen wegen Dispense des auszuweisenden genügenden Nahrungsstands und guten Leumunds.

In allen übrigen hier nicht aufgezählten Fällen ist der Gemeinderath zu Beiziehung des Bürgerausschusses nicht verpflichtet, wohl aber ist derselbe berechtigt, auch in andern Fällen, wo es ihm räthlich oder förderlich scheint, den Ausschuß um seine Meinung zu hören, und sich mit ihm über das gemeine Beste gemeinschaftlich zu berathen.

Auf Verlangen der vorgesezten Staatsbehörde muß der Ausschuß auch in andern Angelegenheiten zu den Berathungen des Gemeinderaths zugezogen werden.

c. Gemeindeversammlung.

Eine Gemeindeversammlung hat statt zu finden:

1) wenn die Verkündung eines Gesetzes oder einer anderen

Anordnung oder Bekanntmachung an die Gemeinde geschehen muß;

2) wenn die Wahl des Bürgermeisters, des Gemeinderaths und der Ausschußmitglieder vorgenommen wird;
3) wenn von der Staatsbehörde die Vernehmung der Gemeinde verfügt wird;
4) wenn ein Gesetz solches gebietet.

Zur Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses wird erfordert:

1) daß sämmtliche stimmfähige Gemeindebürger wenigstens 3 Tage vorher zu der Gemeindeversammlung durch öffentliche Bekanntmachung vorgeladen, und dabei die zur Verhandlung kommenden Gegenstände bezeichnet werden;
2) daß wenigstens zwei Dritttheile davon erschienen sind;
3) daß mehr als die Hälfte der Stimmen der Erschienenen sich für eine Meinung entschieden hat.

Ausgenommen von obgedachter Mehrheit sind die Fälle, in welchen das Gesetz eine größere oder kleinere Stimmenzahl festgesezt.

Andere als die hier vorgeschriebenen Versammlungen der Gemeinde sind verboten, und werden nicht nur die sie veranlassenden Gemeinde-Mitglieder, sondern auch alle Theilnehmer nach Maßgabe der Umstände, namentlich der aus der ungesetzlichen Versammlung sich ergebenden Folgen, unnachsichtlich bestraft.

d. Local-Armencommissionen.

In den meisten Gemeinden des Fürstenthums bestehen Local-Armenfonds, deren Leitung ebenfalls einer Commission, bestehend aus dem Ortsgeistlichen, dem Bürgermeister und gewöhnlich aus 3 von dem Gemeinderath und Ausschuß zu wählenden Gemeinbürgern.

Der Commission sind alle auf die Armenpflege sich beziehenden Geschäfte überlassen, sie hat die Leitung des gesammten Armenwesens zu übernehmen, über die Gesuche und Unterstützungen zu erkennen, die Größe der Beiträge zu bestimmen und jene Einrichtungen zu treffen, welche sie für die allgemeine Wohlthätigkeit zweckmäßig findet. Zunächst ist ihr die Aufnahme genauer Armenlisten obgelegen, welches Geschäft der Bürgermeister

unter Bezeugung des Pfarrers vorzunehmen und der Commission vorzulegen hat.

Die Armen sind in 2 Classen abzutheilen.

a. in solche, die wegen körperlicher Gebrechen, Alter, Krankheit ꝛc. durchaus unvermögend sind, sich und die Ihrigen zu ernähren, und die demnach einer beständigen und fortlaufenden Unterstützung an Geld oder Früchten bedürfen;

b. in solche, die nur im Falle eines Unglücks oder einer Krankheit unvermögend sind, sich und den Ihrigen die nothwendigen Lebensbedürfnisse zu verschaffen, bei Hebung dieses Falls aber diese Hinderniſſe der Selbsternährung wegfallen und welchen demnach außerordentliche Unterstützungen an Geld, Arznei und Curkosten oder Krankenspeisen angewiesen werden müssen.

Der Armenfond wird durch einen besondern Rechner verwaltet, welcher über das Einkommen und die Ausgaben der Anstalt jährliche Rechnung stellt, und beide Gegenstände durch Anweisungen der Commission belegt.

Die Jahresrechnung muß dem Bezirksamte zur Revision übergeben und der Landesregierung alle 3 Jahre mit einem umfassenden Berichte der Commission vorgelegt werden.

Auch diese Anstalten genießen die Wohlthaten milder Stiftungen.

5) Postanstalt.

Durch Vertrag vom 27. December 1828 ist die erbliche Verwaltung und das nutzbare Eigenthum der diſſeitigen Posten (jedoch mit Ausschluß der dem Landesherrn vorbehaltenen Hoheitsrechte in Bezug auf Gesetzgebung, Polizei und Oberaufsicht über die Postanstalt, so wie jede Art von Civil- und Criminalgerichtsbarkeit über alle beim Postwesen angestellte Personen) dem Fürsten von Thurn und Taxis verliehen worden.

Mit der Wahrung der landesherrlichen Hoheitsrechte ist die Landesregierung beauftragt, an welche alle Anträge der fürstlich Thurn und Taxisschen General-Postdirection zu gelangen haben; für die unmittelbare Aufsicht in Postdienstsachen ist von lezterer ein eigener Commissär aufgestellt, an welchen die Postämter ihre

Berichte zu erstatten und die erforderlichen Weisungen zu empfangen haben.

6) Straßenanstalt.

Die Herstellung und Unterhaltung der Landstraßen ist durch Verordnung vom 28. August 1821 unter die Aufsicht und Leitung der Straßeninspection gestellt.

Nach dem Gesetze vom 6. Juni 1840 werden die Straßen nach dem Grade ihrer Wichtigkeit für den Verkehr in unmittelbare und mittelbare Straßen eingetheilt. Die unmittelbaren Landstraßen werden auf Rechnung der Landeskasse angelegt und unterhalten; soweit dieselben aber zugleich als Nachbarschaftswege zu betrachten sind, haben die betreffenden Gemeinden oder Markungsbesitzer zu den Kosten der jährlichen Unterhaltung Aversalbeiträge zu leisten.

Die mittelbaren Straßen werden auf Kosten der betreffenden Gemeinden oder Markungsbesitzer angelegt und unterhalten, hiezu aber aus der Landeskasse Aversalbeiträge gewährt.

Die Aufsicht über die unmittelbaren und mittelbaren Straßen wird auf Kosten der Landeskasse besorgt und sind hiefür Straßenwarte und Wegmeister mit eigenen Dienstinstructionen aufgestellt.

7) Landwirthschaftlicher und Gewerbverein.

Zum Zwecke der Belebung und Verbreitung der landwirthschaftlichen und gewerblichen Industrie und zu Beförderung des öconomischen Wohlstandes überhaupt ist durch Verordnung vom 2. April 1841 ein Verein gebildet worden.

Der Verein hat eine Centralstelle und folgende 3 Bezirksstellen:

1) für die Aemter Sigmaringen, Ostrach, Wald und Achberg;
2) für die Aemter Gammertingen, Straßberg und Trochtelfingen;
3) für die Aemter Haigerloch und Glatt.

Die Centralstelle, als leitende Behörde des Ganzen, hat ihren Sitz zu Sigmaringen, und besteht aus wenigstens 9 von dem Landesfürsten je auf 3 Jahre zu ernennenden Mitgliedern, aus welchen durch gleiche Ernennung der Vorstand und dessen

Stellvertreter bestimmt werden. Den Secretär und den Kassier wählen die Mitglieder der Centralstelle aus ihrer Mitte.

Die Centralstelle ist das Organ, durch welches auf der einen Seite die Regierung mit den Bezirksvereinen verhandelt, auf der andern Seite Anträge, Bitten um Unterstützung und Beförderung der Zwecke der Vereine an die Regierung gelangen.

Außer der Leitung der allgemeinen Angelegenheiten des Vereins gehört zu dem Wirkungskreise der Centralstelle insbesondere:

a. die Redaction des Vereinsblattes;
b. die Correspondenz mit auswärtigen Vereinen und Anstalten, sofern es sich um den Gesammtverein handelt;
c. mit Genehmigung der obersten Staatsbehörde, die Vertheilung der Beiträge zu Vereinszwecken aus der Landeskasse;
d. die Aufsicht über alle Anstalten des Vereines;
e. die Stellung und Veröffentlichung ihrer eigenen Jahresrechnung;
f. die Prüfung und Abhör der von den Bezirksstellen vorzulegenden Jahresrechnungen und eine Zusammenstellung ihrer Ergebnisse, welche mit Bericht und Gutachten an die oberste Staatsbehörde vorzulegen ist;
g. die Anordnung der landwirthschaftlichen Feste unter Mitwirkung der betreffenden Bezirksstelle nach vorher eingeholter höchster Genehmigung;
h. die Vertheilung von Preisen und Prämien für solche Gegenstände, welche von den Bezirksvereinen nicht berücksichtigt werden konnten, oder Uebernahme solcher Preise zur unmittelbaren Vertheilung aus den Mitteln der Centralstelle;
i. die Ernennung der Vorstände der Bezirksstellen und deren Stellvertreter aus der Zahl der gewählten Ausschußmitglieder.

Die Bezirksvereine stehen unmittelbar unter der Centralstelle, welche auch zu prüfen hat, ob bei den einzelnen Vereinen die zu deren Bestand erforderlichen Bedingungen gegeben sind.

Jeder Bezirksverein hat einen Vorstand, einen Stellver-

treter desselben und wenigstens 5 Ausschußmitglieder. Den Vorstand und dessen Stellvertreter ernennt die Centralstelle aus der Zahl der gewählten Ausschußmitglieder; den Secretär und den Kassier wählen die Ausschußmitglieder aus ihrer Mitte.

Zu dem Geschäftskreise jeder Bezirksstelle gehören, außer der Leitung der Angelegenheiten des betreffenden Bezirksvereins im Allgemeinen, namentlich folgende Gegenstände:

a. der Vollzug der von der Centralstelle ausgehenden Anordnungen;

b. alle an die Centralstelle geeigneten Vorlagen;

c. die Correspondenz mit den übrigen Bezirksstellen und mit andern auswärtigen, wie inländischen Stellen und Personen, insoweit solches im besondern Interesse ihres Bezirkes liegt;

d. die Stellung der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Bezirksvereins;

e. die Aufsicht über die dem Bezirksvereine gehörigen Anstalten;

f. die Erstattung eines jährlichen detaillirten Rechenschaftsberichtes über ihre Wirksamkeit an die Centralstelle;

g. die Bestimmung der Preise, welche aus den besondern Mitteln des Bezirksvereins ausgesezt werden;

h. die Bestellung von Commissionen für besondere Gegenstände (technische Gutachten, Untersuchungen rc.);

i. die Abstimmung über Aufnahmsgesuche und Vorlage derselben an die Centralstelle;

k. die Einberufung der Bezirksversammlungen.

In jedem Jahre soll unter dem Vorsitze des Vereinsvorstands wenigstens eine Bezirksversammlung abgehalten werden, zu welcher alle Mitglieder des Bezirks einzuladen sind.

Die Theilnahme an dem Verein ist Jedem gestattet, der auf irgend eine Weise zur Erreichung der Vereinszwecke beizutragen vermag und im Rufe bürgerlicher Unbescholtenheit steht. Jeder Aufgenommene ist Mitglied des Gesammtvereins, und demjenigen Bezirke zuzutheilen, in welchem er wohnt.

8) Verein für entlassene Strafgefangene.

Der Zweck dieses Vereins ist nach den Statuten vom 19. Decbr. 1842 die Beförderung der bürgerlichen und sittlichen Besserung entlassener Strafgefangenen aus dem Fürstenthum, es mögen dieselben ihre Strafe in dem disseitigen Zucht- und Arbeitshaus oder in einer auswärtigen derlei Anstalt erstanden haben.

Zur Theilnahme an dem Vereine sind Alle berufen, die mit redlichem Willen für die Zwecke des Vereins mitzuwirken gesonnen sind. Diese Mitwirkung geschieht entweder durch Beiträge oder Schenkungen, und durch persönliche oder sonstige unmittelbare Förderung der Zwecke des Vereins.

Die obere Leitung aller Angelegenheiten und Geschäfte des Vereins ist einem Central-Ausschusse, welcher mit Einschluß des Vorstandes und seines Stellvertreters aus Zehn Mitgliedern besteht, übertragen.

9) Verwahrungs- und Besserungs-Anstalt.

Die Anstalt zur polizeilichen Verwahrung und Beschäftigung gemeinschädlicher Menschen ist durch Gesetz vom 27. Dec. 1842 begründet worden.

Zur Unterbringung in diese Anstalt eignen sich:

a. Inländer, welche wegen Landstreicherei, Betteln, ausschweifenden Lebenswandels oder Confinations-Ueberschreitung bereits dreimal bestraft worden sind, ohne daß zwischen dem einen und dem andern Straffalle ein Jahr verflossen ist; ferner diejenigen, welche wegen dritten Diebstahls bestraft worden sind, wenn sie keinen ihren Unterhalt sichernden Erwerb nachzuweisen vermögen.

b. Inländer, welche nach ihren Körperkräften das zu ihrem Lebensunterhalt Nöthige zu erwerben im Stande waren, aber wegen Müßiggangs nichts erwerben, oder wegen unordentlichen Betragens zum Erwerbe keine Gelegenheit finden und der Gemeinde oder den öffentlichen Kassen zur Last fallen.

c. Personen, welche keine anerkannte Heimath im Inlande haben, und deren Fortweisung wegen der Weigerung des

Auslandes sie anzunehmen, bis zur Ermittlung ihrer Heimath, ausgesezt werden muß, wenn sie nicht nachweisen können, daß sie ihren genügenden Unterhalt sonst sich zu verschaffen im Stande sind, oder wenn sie wegen Herumziehens der öffentlichen Sicherheit gefährlich erscheinen.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Anstalt und über die Behandlung der Pfleglinge wird durch die Landesregierung ausgeübt.

10) Gensdarmerie.

Die Gensdarmerie ist eine zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Innern des Landes aufgestellte Landespolizei-Anstalt, deren innere Organisation militärisch geordnet ist. Dieselbe besteht:

1) aus einem Inspector (Offizier), welchem die Verpflichtung obliegt, die innere Ordnung unter der Mannschaft zu erhalten, leztere über die Dienstpflichten zu belehren, sie zu Erfüllung derselben anzuweisen, und ihre Dienstverrichtungen zu beobachten;

2) aus 3 Brigadiers (Unteroffizieren), welche außer der Aufsicht auf die ihnen untergebene Mannschaft auch alle übrigen Dienste der Gensdarmen zu leisten, insbesondere jeden Tag ihre Particularstreife zu machen haben;

3) aus den Gensdarmen, welche nach der Lage und den Bedürfnissen der Aemter vertheilt sind.

Die ordentlichen Dienstverrichtungen der Gensdarmerie sind:

a. Streifen,

b. Gefangenen-Transporte,

c. Postwagen-Begleitung, und

d. theilweise Beaufsichtigung und Beihülfe der Ortspolizeidiener.

Die außergewöhnlichen Verrichtungen finden in der Regel nur auf schriftliche, in das Dienstbuch kurz einzutragende Aufforderung der Behörden in Fällen statt, wo bewaffneter Beistand nothwendig erscheint, und zwar:

a. bei Arretirungen, welche von Justiz- oder Polizeistellen verfügt werden;
b. bei Haussuchungen, welche unter Leitung oder aus Auftrag obrigkeitlicher Behörden geschehen;
c. zur Unterstützung von Zahlungs-Executionen, wo Widersetzlichkeit zu besorgen ist;
d. bei größeren Streifen und aufgebotener bürgerlicher Mannschaft;
e. wenn die Gefängnisse überfüllt sind, oder besondere Gefährlichkeit die Bewachung eines Verbrechers nothwendig macht;
f. in allen andern Fällen, wo die obrigkeitlichen Behörden bewaffnete Beihülfe nothwendig erachten.

Hinsichtlich ihrer Dienstleistungen ist die Gensdarmerie im Ganzen zunächst der Landesregierung, und in ihren einzelnen Stationen den Bezirksämtern zur Verfügung gestellt. Auch haben die einzelnen Gensdarmen den Gemeindevorstehern ihrer Station Folge zu leisten, so weit dieselbe instructionsmäßige Dienstleistungen verlangen.

11) Brandversicherungs-Anstalt.

Die Brandversicherungs-Anstalt ist seit dem 1. Januar 1808 unter Auflösung der früher bestandenen einzelnen Brandversicherungs-Institute in Eine Gesellschaft vereinigt, und das Verhältniß derselben durch die Verordnung vom 10. April 1808 festgestellt.

Die Anstalt unterliegt der Verfügung der Landesregierung, insofern diese über die Ansprüche der Betheiligten erkennt und die Entschädigungssummen auf die Kasse anweist.

Ueber die in die Brandversicherung aufgenommenen Gebäude wird von dem betreffenden Bezirksamt ein besonderes Cataster geführt und dasselbe mit den je im Laufe des Jahrs vorgekommenen Veränderungen der Landesregierung vorgelegt.

Der Betrag der jährlichen Umlage beträgt nach der Verordnung vom 6. März 1839 sechs Kreuzer vom hundert Gulden der Einlage, und es soll aus diesen Beiträgen ein ange-

messener Reservefond gebildet werden. Die Rechnung des Kassiers wird alljährlich abgeschlossen und geprüft.

12) Landesspital-Verwaltung.

Der Landesspitalfond ist eine von dem jezt regierenden Fürsten durch Verfügung vom 20. Febr. u. 29. März 1828 gegründete und durch milde Beiträge, insbesondere durch die großmüthige Unterstützung des Gründers unterm 7. Sept. 1843 bedeutend vermehrte, unter dem Schutze und fortwährender Oberaufsicht der Landesregierung stehende Anstalt.

Der Zweck der Begründung dieser Wohlthätigkeits-Anstalt ist die Errichtung eines allgemeinen Krankenhauses und Verpflegung, Heilung und Herstellung armer Kranken aus allen Theilen des Fürstenthums. Bis zur gehörigen Erstarkung des Fonds wird inzwischen ein Theil der Einkünfte auf Unterstützung armer Kranken im Fürstenthum bis auf die Summe von jährlichen 1500 fl. verwendet.

Zum Behufe der Verwaltung des Fonds wurde durch Verfügung vom 29. Mai 1835 eine Landesspital-Commission aufgestellt, die aus vier Mitgliedern, nämlich aus einem Vorstand, zwei weitern Individuen und dem jeweiligen Rechner zu bestehen hat.

Die Verpflichtung der Commission ist zunächst eine gewissenhafte Beaufsichtigung und pünktliche Verwaltung des Vermögens, so wie die Verwahrung des Fonds.

Für die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist ein eigener Rechner aufgestellt, welcher in allen vorkommenden Angelegenheiten von der Commission Weisung einzuholen hat, welch' leztere die nöthigen Berichte und Anfragen an die Landesregierung erstattet und für die Vollziehung der hierauf ergehenden Beschlüsse zu sorgen hat.

13) Spar- und Leihkasse.

Die Spar- und Leihkasse wurde durch höchste Entschließung von 4. Nov. 1835 mit einem Stiftungs-Capital von 10,000 fl. begründet.

Die Zwecke der Anstalt sind:

1) als Gelegenheit zur Anlage verfügbarer Gelder zu dienen,

insbesondere aber als Sparkasse die Ersparnisse der weniger bemittelten Classen anzunehmen und zu verzinsen;

2) als Leihkasse oder Creditanstalt denjenigen, welche im Falle sind, Gelder aufzunehmen, dieselben gegen angemessene Sicherheitsleistung zu verschaffen, und

3) als Tilgungskasse die Rückzahlungen auf jede Weise, zu jeder Zeit und selbst in kleinen Raten nicht nur zu gestatten, sondern sogar zu begünstigen und zu veranlassen.

Die Verwaltung der Spar- und Leihkasse wird durch eine Commission von wenigstens fünf Mitgliedern besorgt, welche von dem Landesfürsten ernannt werden und wovon jährlich zwei Mitglieder austreten.

Die Obliegenheiten der Verwaltungs-Commission bestehen in Folgendem:

Sie wacht über die richtige Erfüllung der Statuten, sie prüft die monatlichen Auszüge aus dem Kassentagbuche, vergleicht den Eintrag der Bücher und stürzt monatlich die Kasse; sie sorgt für die möglichst baldige und sichere Anlegung der Gelder und für die Bereithaltung der verlangten Rückzahlungen; sie ist persönlich verantwortlich, daß von den eingelegten Geldern kein anderer als der vorgeschriebene Gebrauch gemacht werde; sie hat dafür zu sorgen, daß die Hauptrechnung jährlich längstens 6 Monate nach dem Schlusse des Kalenderjahrs gestellt und revidirt werde, hört solche ab, erstattet den jährlichen Rechenschaftsbericht, und verfügt alles dasjenige, was dem Gedeihen und guten Bestande der Anstalt angemessen ist.

Für die Kassen-Angelegenheiten ist ein besonderer Kassier und Controleur aufgestellt.

Die Landesregierung übt das Aufsichtsrecht über die Verwaltung der Spar- und Leihkasse aus, bestellt hiefür einen Commissär, nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht ab, und legt denselben höchsten Orts vor.

14) Unterstützungs-Anstalten für die fürstlichen Diener, Wittwen und Waisen.

a. Gratialienfond für die fürstlichen Diener.

In die Reihe der wohlthätigen Anstalten, welche ihr Da-

seyn dem regierenden Fürsten Carl verdanken, gehört vorzüglich auch die Begründung eines Gratialienfonds für die fürstlichen Diener mit einem Stiftungscapital von 10,000 fl.

Diese Anstalt, welche zum ehrenden Andenken an den seligen Fürsten Anton, „Fürst Antons Stiftung" benannt wird, ist für alle fürstlichen Diener (mit Ausnahme jedoch der Hofdiener, für welche ein besonderer Gratialienfond besteht) bestimmt, welche sich im Besten des Landes und des fürstlichen Hauses besonders verdient machen.

Die Gratialien, welche zu außerordentlicher Anerkennung und Aufmunterung gewährt werden, sind entweder stehende oder nur vorübergehende. Die Verfügung und Aufsicht über das Stiftungs-Einkommen hat sich das fürstliche Haus stets vorbehalten, so wie jede Beschränkung und Erweiterung, auch Verbindung mit andern Einrichtungen.

Diese landesfürstliche Stiftung besteht seit dem 13. Juni 1837.

b. Für das Forst- und Jagddienst-Personal.

Der Wittwen- und Waisen-Unterstützungsverein des Forst- und Jagddienst-Personals ist durch freiwilligen Beitritt im Jahr 1830 entstanden.

Alle sowohl im landesherrlichen als standesherrlichen Forst- oder Jagddienste definitiv Angestellten können Theil an diesem Vereine nehmen, welcher zum Zwecke hat, die Wittwen und Waisen der gewesenen Mitglieder zu unterstützen, zugleich aber auch einen Fond zu gründen, aus dem seiner Zeit die Unterstützungen vergrößert werden können.

Für die jährlich zu leistenden Beiträge bestehen 3 Classen, unter welchen die Verehelichten zwischen der 1. und 2. Classe freie Wahl haben, die 3. Classe aber für die Ungeehelichten bestimmt ist, insoferne dieselben nicht freiwillig eine der beiden andern Classen wählen. Bei einer stattfindenden Verehelichung eines Vereinsmitglieds muß dasselbe aus der 3. Classe in die 2. oder 1. übertreten.

Wünscht ein Vereinsmitglied aus der 2. in die 1. Classe vorzurücken, so kann dieses unter der Bedingung stattfinden, daß vom Eintritt in die 2. Classe an jener Betrag sammt

Zinsen nachbezahlt wird, um welchen die Einlage in die 2. Classe durch die Anzahl der verflossenen Jahre geringer war, als in die 1. Classe.

Die jährlichen ordentlichen Einlagen bestehen:

für die 1. Classe in	. . .	8 fl. —
„ „ 2. „ „	. . .	5 fl. 20 kr.
„ „ 3. „ „	. . .	2 fl. 40 kr.

Als jährliche Pensionen sind vorerst und bis zu Begründung eines bedeutenderen Fonds festgesezt:

a. für die Wittwe eines Vereinsmitglieds der 1. Classe 40 fl. —

b. für die Wittwe eines Vereinsmitglieds der 2. Classe 26 fl. 40 kr.

c. für die Kinder der Vereinsmitglieder, wenn sie beide Eltern verloren haben, dieselbe Pension, welche die Mutter bezogen hätte, und zwar solange als die jüngste Tochter nicht das 15. oder der jüngste Sohn nicht das 18. Jahr erreicht hat. Derselbe Fortbezug der Pension für die Kinder findet dann statt, wenn sich eine Wittwe wieder verehlicht.

Zu Leitung und Besorgung aller Angelegenheiten des Vereins wird aus dessen Mitgliedern ein Ausschuß und zu Verrechnung der Geldeinzüge und Rechnungsstellung ein Kassier gewählt, deren Functionen jedoch unentgeldlich geschehen.

c. Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt.

Der Zweck dieses seit 1831 unter dem Schutze des Landesfürsten und der Regierung bestehenden Vereins war ursprünglich die jährliche Unterstützuug der Wittwen und Waisen der Schullehrer, Schulprovisoren, auch Kantoren und Meßner des Fürstenthums.

Durch ein landesfürstliches Gesetz vom 29. Juli 1837 ist dem Fond dieser Anstalt aus den Activen der Landeskasse ein Dotationskapital zugewiesen und unterm 22. März 1839 der Fond des seit dem Jahr 1831 besonders bestandenen Schullehrer-Unterstützungs-Vereins, rücksichtlich der Verwaltung mit der Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse vereinigt, und dieser dafür $^1/_3$ der Einkünfte dieses Fonds abgetreten worden. Ueber die übrigen zwei Dritttheile verfügt die Landesregierung zur Unterstützung für arme und kranke Lehrer oder ihre Hinterbliebenen.

Die ordentlichen Beiträge zur Wittwen- und Waisenkasse bestehen in jährlichen zwei Gulden, die außerordentlichen wegen Besoldungsverbesserung in 10 pCt. des erhöhten Gehalts.

Die jährliche Pension einer Wittwe oder ihrer Waisen ist auf 20 fl. bestimmt.

Zu Leitung aller Angelegenheiten der Anstalt wird ein Ausschuß von vier Mitgliedern und ein Rechner bestellt, welche die Mitglieder aus ihrer Mitte erwählen. Auf gleiche Weise bringen leztere aus den sämmtlichen Beamten und Geistlichen des Landes drei Personen in Antrag, aus welchen die Landesregierung den Vorstand der ganzen Anstalt ernennt.

Die Anstalt genießt die Vorrechte milder Stiftungen und der Minderjährigen.

15) Besondere Stiftungen.

1) Stipendium für studirende Jünglinge, gestiftet den 11. Juli 1548 durch Melchior Vattlin, gewesenen Bischofs zu Ascalon, zunächst für dessen Anverwandte, sodann für arme Bürgerssöhne in Trochtelfingen.
2) Stipendium für Studirende durch Fidel Roy von Sigmaringen (heil. Fidelis) den 19. Sept. 1613, zunächst für dessen Anverwandte, sodann für Bürgerssöhne aus der ehemaligen Grafschaft Sigmaringen.
3) Stipendium für Studirende, so wie Armenstiftung durch Franz Dangel, gewesenen Pfarrers in Veringendorf, den 19. Juni 1731.
4) Stiftung des Sales Sontag zu Hornstein dd. $\frac{\text{6. Sept. 1812}}{\text{15. Juli 1820}}$, wovon $^2/_3$ des Zinsgenusses als Heirathgut für Mädchen und $^1/_3$ des Zinses als Lehrgeldsbeitrag für einen Knaben seiner Verwandtschaft bestimmt sind.
5) Armenstiftung der Catharina Dillier von Veringendorf dd. 25. April 1821, wovon der Zinsgenuß in folgender Ordnung verwendet werden soll:
   a) ein dritter Theil des Zinses für arme Knaben zu Erlernung eines Handwerks;
   b) ein dritter Theil des Zinses zu einem Heirathgute für

eine arme Jungfrau, welche jedoch von unbescholtenem Rufe und von ganz tadelfreier Aufführung seyn soll, und

c) ein dritter Theil des Zinses zu Unterstützung armer Kranker, indem ihnen hieraus Arzneien bezahlt oder andere Bedürfnisse angeschafft werden.

An diesem Armen- und Krankenfond haben die Einwohner von Veringendorf, Veringenstadt, Jungnau und Hochberg gleichen Antheil zu nehmen, jedoch jene von Veringendorf, und nach diesen jene von Jungnau bei gleichen Verhältnissen den nächsten Anspruch.

6) Krankenstiftung des Freiherrn Friedrich v. Speth zu Hettingen und Freiherrn Ludwig v. Speth zu Gammertingen dd. 15. Juni 1827. Aus den Zinsen dieses Fonds sollen arme, mit äußerlichen, auch innerlichen Gebrechen behaftete Unterthanen der Herrschaften Gammertingen und Hettingen, bestehend in den Orten Gammertingen, Hettingen, Hermentingen, Neufra, Feldhausen, Harthausen, Kettenacker und Freudenweiler, — falls sie außer Stande sind, aus ihrem Vermögen die Medicamenten und ärztliche Hülfe zu bezahlen, durch Abreichung von Arzneien, die nöthige vom Arzte zu bestimmende Krankenkost, ferner die nöthigen Bandagen und die ärztlichen und wundärztlichen Deserviten, so wie besonders auch arme Gebärende, die künstlich entbunden werden müssen, unterstützt werden.

7) Schulstiftung der Freifrau v. Wangenheim zu Krauchenwies dd. $\frac{\text{26. Juli 1822}}{\text{9. Juli 1825}}$ zu Beförderung des Schulunterrichts in Krauchenwies und zu Unterstützung armer Knaben und Mädchen daselbst für Erlernung nützlicher Gewerbe aus den jährlichen Zinsen.

8) Stiftung des Decans Maximilian Herz zu Sigmaringen dd. 20. April 1839 unter der Benennung „Carls-Stiftung" zu wohlthätigen Zwecken der Stadt- und Filialpfarr-Angehörigen von Sigmaringen, worin von dem Zinsertrage für tadellose Jünglinge zu Erlernung tüchtiger Handwerke, und für arme tugendhafte Jungfrauen als Beitrag zu künftiger Aussteuer oder Altersun-

terstützung, jährlich abwechselnd einem oder einer solchen in Sigmaringen 40 fl., ebenfalls so jährlich abwechselnd in Laiz und Inzigkofen 40 fl. und in dem gleichen Verhältniß in Ober- und Unterschmeien 40 fl. zukommen, der weitere Zinsertrag aber seiner Zeit zu Unterstützung der Kirchenpflegschaft und eines jeweiligen Stadtpfarrers in Sigmaringen bestimmt werden soll.

Unterm 20. April 1840 übergab der Stifter abermal einen bedeutenden Beitrag zu Vermehrung der „Carls-Stiftung" insbesondere für die Schul- und Armenfonds der Stadtpfarre Sigmaringen und dazu gehörigen Filialen. Ausser diesen vorbenannten Stiftungen bestehen noch mehrere kleinere, theils Armen-Stiftungen, theils zu Schul- und andern wohlthätigen Zwecken.

16) Kirchen- und Schulanstalten.

a. Bisthumsverhältnisse.

Das Fürstenthum steht durch Staatsvertrag vom 18. Oct. 1821 im Diöcesan-Verbande mit dem Bisthum in Freiburg, welches mit den Bisthümern in Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg die oberrheinische Kirchenprovinz bildet.

Die landesherrliche Verordnung vom 20. April 1838 hat die betreffenden Verhältnisse geordnet.

b. Decanate.

Jede Diöcese wird in Decanatsbezirke eingetheilt. Die Decane sind die Vorsteher der Kirchen ihres Sprengels. Ihnen liegt zunächst die Handhabung der Kirchengesetze, die Wahrung der Lehre des Gottesdienstes, der Kirchengebräuche und der kirchlichen Ordnung, nach den bestehenden Normen und die Aufsicht über die Geistlichen in ihrem Sprengel ob. Sie haben die Geistlichen zu verpflichten und zu investiren und auf die Fortbildung derselben ihr Augenmerk zu richten.

Durch die Verordnungen vom 15. Januar, 5. und 12. Febr. 1812 ist das Fürstenthum in 3 Landkapitel eingetheilt worden.

In jedem Decanatsbezirke (Landkapitel) ist der Landkapitels-Kämmerer als zweiter geistlicher Vorsteher aufgestellt.

Er hat die öconomischen und Rechnungsgegenstände zu besorgen, insbesondere die Landkapitelskasse zu verwalten.

Die Definitoren des Kapitels sind dem Decan und Kämmerer in Aufsicht und Leitung des Kapitels und Verwaltung seines Vermögens beigegeben.

Der Kapitels-Secretär hat die Protokolle bei den allgemeinen Kapitelsversammlungen zu führen und alle Ausfertigungen zu besorgen.

c. Schulaufsicht.

1). Schulcommissariate. Als Aufsichtsbehörden für die deutschen Elementarschulen sind in Folge der allgemeinen Schulordnung vom 6. Nov. 1809 die Schulcommissäre aufgestellt. Ihre Obliegenheit ist es, die Schulen des ihnen zugetheilten Bezirks nach Maßgabe der ihnen ertheilten Dienstesinstruction vom 13. Jan. 1828 außer der jährlichen Schulprüfung während des Jahres bei sich ergebenden Gelegenheiten, so oft es geschehen kann, zu besuchen, über die Befolgung der Schulverordnungen strenge zu wachen, und für das Beste des Elementarschulwesens auf alle Weise zu sorgen. Besonders haben sie auf die Einhaltung der vorschriftmäßigen Schulzeit für die Winter- und Sommerschule und darauf zu bestehen, daß die leztere in allen Städten täglich gehalten und auf dem Lande wo möglich mehr als zwei Tage wöchentlich bestimmt werden. Ebenso haben sie sich von dem Zustand der Sonntagsschulen zu überzeugen.

Die Schulcommissarien, welche aus den Pfarrgeistlichen des Landes gewählt und von der Landesherrschaft benannt werden, erstatten ihre Berichte an die Landesregierung und sind in ihrem Wirkungskreise den Aemtern coordinirt. Den Leztern steht gemeinschaftlich die Mitaufsicht über den genauen Vollzug aller Anordnungen in dieser Beziehung zu. Sie haben daher nach Umständen schriftlich oder mündlich miteinander zu verhandeln.

2) Localschulbehörde. In jedem Schulorte hat eine Localschulbehörde zu bestehen. Die Mitglieder derselben sind: der Ortspfarrer, der erste Ortsvorstand und der Schulaufseher. Lezterer wird aus dem Ortsgerichte oder der Gemeinde ernannt und die Ernennung ist dem Amte und Schulcommissariate unter

Rücksprache mit dem Ortspfarrer zuständig. Die Localschulbehörde erstattet alle zwei Monate Bericht an das Schulcommissariat über den Zustand der Schule, welcher von den Schulcommissarien geprüft und mit angemessenen Erinnerungen wieder zurückgesendet wird. Sollte der Gegenstand desselben sich zu gemeinschaftlicher Verhandlung mit dem Amte vereigenschaften, so ist an das Amt Mittheilung zu machen, auch nach Erfordern die Sache der Landesregierung zu höherer Verfügung vorzulegen.

3) Schullehrer=Conferenzen. Nach Maßgabe der Verordnung vom 18. Dec. 1820 ist die Anordnung getroffen, daß alle Jahre in jedem Commissariatsbezirke unter der unmittelbaren Leitung des betreffenden Schulcommissärs, zweimal Schullehrer=Conferenzen gehalten werden sollen. Zweck derselben ist die Beförderung der Bildung der Schullehrer und Provisoren, zu welchem Ende Besprechungen über zweckdienliche Gegenstände gehalten, Abhandlungen aufgegeben und verlesen werden. Ueber den Erfolg und Fortgang dieser Conferenzen hat jedes Schulcommissariat jährlich einen umfassenden Bericht unter Beifügung der gelieferten Arbeiten an die Landesregierung zu erstatten. Die Ordnung, in welcher diese Conferenzen abgehalten werden sollen, bestimmt die Verordnung vom 28. März 1838.

4) Schullehrer=Bibliotheken. Durch Verordnung vom 29. Oct. 1827 ist die Anlegung von Schullehrer=Bibliotheken für jeden Commissariatsbezirk verfügt worden. Ueber die damit verbundene Leseanstalt sind Statuten unter der Leitung des Schulcommissärs in der Art festgesezt, daß die Druckschriften gehörig in Umlauf gebracht, Beschädigungen und Verluste derselben aber beseitigt werden.

5) Schulfond. Die in den Ortschaften schon bestehenden Schulfonds sollen erhalten und vermehrt werden, daher den Schulcommissarien obliegt, bei der jährlichen Schulprüfung die Rechnungen über den Schulfond sich vorlegen zu lassen, und dieselbe hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben sorgfältig zu prüfen.

d. Studienfond.

Der Studienfond, welcher durch höchste Verfügung vom

18. Febr. 1812 errichtet wurde, bildet sich ausser einigen ständigen Beiträgen und dem Zinsertrage aus den Capitalien, so wie den Nutzungen aus einigen Liegenschaften, hauptsächlich aus dem Reinertrage von künftigen sowohl, als wirklich schon vorhandenen, jedoch wegen vergönnten Freijahren bisher der Zehntpflichtigkeit noch nicht unterworfen gewesenen Neubrüchen.

Der ursprüngliche Zweck der Stiftung wurde durch höchste Entschließung vom 10. April 1818 auf Errichtung einer lateinischen Schule für das Fürstenthum und die Bestreitung der Besoldung der hiebei angestellten Lehrer, so wie der Kosten für die Erhaltung des Gymnasialgebäudes ꝛc. ausgedehnt.

Neben dieser Hauptbestimmung sind aus dem Einkommen des Studienfond vier Stipendien begründet, welche einzig zur Unterstützung für unbemittelte Studirende bestimmt sind. Es haben zu diesem Behufe die Bewerber sich durch Zeugnisse über tadelfreies und sittliches Betragen und über einen guten Fortgang in den Studien genügend auszuweisen, worauf sie sich einer Concursprüfung zu unterwerfen haben, welche die Ordnung, in welcher die Stipendien-Vertheilung zu erfolgen hat, bestimmt.

Nach Erhaltung einer ständigen Versorgung sind die Stipendien wieder an den Fond zurückzuerstatten, und zwar ohne Aufrechnung und Vergütung von Zinsen, wenn diese Rückerstattung inner des zweiten Dienstjahres erfolgt.

Zu Berechnung und Besorgung dieses Fonds ist unter unmittelbarer Aufsicht der Landesregierung eine eigene Verwaltung aufgestellt.

f. Kirchenfond.

Der Kirchenfond ist seit dem 22. Juni 1827 von dem Studienfond getrennt und das bisher gemeinschaftliche Vermögen und Einkommen ausgeschieden worden. Dieses besteht hauptsächlich ausser den Capitalien aus denjenigen Gefällen der erledigten Kirchenstellen, welche (nach Abzug des 30tägigen dem Decan als Besoldung zu gut kommenden Betrags und der Verwesereikosten) bis zur Wiederbesetzung der Stelle erspart werden.

Der Zweck dieses Fonds ist theils die Alimentirung der Tischtitulanten im Fall eines Bedürfnisses, theils die Unterstützung

der Studirenden durch Abreichung von Stipendien, wovon jährlich vier unter die Competenten vertheilt werden; so wie Dienstuntauglicher Geistlicher.

Die Bewerber haben dieselben Vorschriften zu beobachten, welche für den Stipendiengenuß aus dem Studienfond vorgeschrieben sind.

Die Landesregierung erkennt über die Würdigkeit der Bewerber und führt die unmittelbare Aufsicht über den unter einem besonderen Verwalter stehenden Fond.

g. Gymnasium.

Das Gymnasium in Sigmaringen besteht seit dem 2. October 1818 und ist unter der Leitung der Landesregierung einem eigenen Rectorate untergeben. In demselben erhalten diejenigen Jünglinge, welche eine höhere wissenschaftliche Bildung sich verschaffen wollen, stufenweisen Unterricht in den hiezu nöthigen Vorbereitungs-Wissenschaften, um von dieser Lehranstalt aus nach erprobter Befähigung die Universität beziehen zu können.

Die gesammte Gymnasial-Studienzeit ist auf 7 Jahre festgesezt. Zwei Vorbereitungsclassen sind den Präceptoraten zugewiesen, so daß das eigentliche Gymnasium erst mit der 3. Classe beginnt und regelmäßig in 5 Jahren mit der 7. Classe absolvirt wird.

Die Lehrgegenstände sind: Religionslehre, Rhetorik, deutsche Sprache und Literatur, lateinische, französische, griechische und hebräische Sprache, Geschichte, Geographie und Archäologie, Naturkunde, Mathematik, sodann Gesang, Zeichnen, Schönschreiben, Turnübungen.

In Gegenwart eines Mitglieds der Landesregierung finden jährlich einmal im Herbste die öffentlichen Prüfungen statt. Dabei erfolgt auch die Entlassung für die Jünglinge, welche für die Berufswissenschaft, der sie sich widmen wollen, die nothwendigen Vorbereitungskenntnisse erlangt haben, worüber ihnen von dem Rectorat ein Zeugniß ertheilt wird.

h. Präceptorate.

Die Aufnahme in das Präceptorat findet in der Regel nur einmal des Jahrs mit dem Anfang des Schuljahrs nach vor-

gegangener Prüfung in den erforderlichen Elementarkenntnissen statt.

Nach einem zweijährigen Cursus können diejenigen, welche die erforderlichen Kenntnisse sich eigen gemacht haben, nach vorher erstandener genügender Prüfung in das Gymnasium eintreten.

Die Lehrpensen der Präceptoratsschulen sind:

Religion, deutsche und lateinische Sprache, Arithmetik, Geschichte und Geographie, auch nach Umständen Naturlehre, Naturgeschichte und französische Sprache.

Die Präceptoratsschule wird bei den Prüfungen von der örtlichen Schulaufsichtsbehörde in Gemeinschaft mit dem Bezirksbeamten und dem Schulcommissär visitirt. Auch bleibt sich vorbehalten, zu der Prüfung am Schlusse des Schuljahrs einen Gymnasial-Professor abzuschicken.

Das Präceptorat in Sigmaringen ist dermalen mit dem Gymnasium in Verbindung gebracht und bildet die beiden ersten Classen desselben.

Ein weiteres Präceptorat besteht in Haigerloch.

i. Realschulen.

Die Realschulen sind für die erweiterte Bildung derjenigen Jünglinge bestimmt, deren künftiger Beruf als Handwerker und Künstler oder sonstiger Gewerbe, eine allgemeine Vorbereitung erfordert.

In Sigmaringen ist die Realschule mit dem Gymnasium in der Art vereinigt, daß die erste Classe des leztern zugleich den ersten Curs der Realschule bildet, für die zweite und dritte Classe ein eigener Reallehrer bestellt ist.

Die Lehrgegenstände sind Religion, deutsche Sprache, Mathematik, Naturkunde, Geschichte und Geographie, französische und lateinische Sprache, Zeichnen, Calligraphie und Gesang.

Hinsichtlich der Beaufsichtigung dieser Anstalt steht dieselbe in den gleichen Verhältnissen, wie das Gymnasium.

Auch in Haigerloch ist die Errichtung einer Realschule beschlossen.

k. Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt.
(In Habsthal.)

Diese Anstalt besteht aus drei verschiedenen Instituten —

dem Präparanden-Institut, dem Erziehungs-Institut für Vaganten und Waisenkinder und der Taubstummen- und Blindenanstalt, und alle drei stehen unter einem gemeinschaftlichen Vorstand.

Der Vorstand leitet die ganze Anstalt, ertheilt den Religionsunterricht, nimmt die Prüfungen vor, und erstattet der Regierung Bericht über den Zustand und Fortgang sämmtlicher Anstalten. Auch in öconomischer Beziehung hat der Vorstand die erforderliche Aufsicht zu führen.

Der Verrechner der vereinigten Anstalten hat über alle Einnahmen und Ausgaben ein ordentliches Tagebuch zu führen, dieses monatlich abzuschließen und mit dem Baarvorrath zu vergleichen; auch je auf den 30. April belegte Rechnung zu stellen und der Landesregierung zur Revision zu übergeben. Zur Vereinfachung der Verrechnung sind alle Beiträge, welche von Privaten oder Gemeinden zu den Verpflegungskosten der Zöglinge zu leisten sind, durch die Verwaltung der Landeskasse zum Einzug zu bringen. Zu Bestreitung der Ausgaben sind von der Landeskasse Vorschüsse zu leisten; ohne Anweisung des Vorstands aber keinerlei Ausgaben zu leisten.

Der Oeconomie-Verwalter hat die Kostreichung für sämmtliche Zöglinge und die Haushaltung überhaupt auf Rechnung der Anstaltskasse zu besorgen, und hierüber gehörig belegte Rechnung zu führen. Ueber die Lieferung der für die Oeconomie der Anstalt erforderlichen Gegenstände sind wo möglich Accorde entweder im öffentlichen Abstreiche oder aus freier Hand abzuschließen und zur Genehmigung vorzulegen.

Die wesentlichen Verhältnisse jeder einzelnen Anstalt sind insbesondere:

1) Präparanden-Anstalt.

Die Präparanden-Unterrichts-Anstalt ist durch Verordnung vom 18. Mai 1826 zur Vervollkommnung des Unterrichts in den Elementarschulen des Landes durch Ausbildung der Schullehrer begründet worden.

Der Präparanden-Unterricht dehnt sich über folgende für die Elementarschule sich eignenden Gegenstände aus: a. Religionslehre, verbunden mit der biblischen Geschichte, b. Päda-

gogik, c. Methodik, d. deutsche Sprachlehre, e. Arithmetik, f. Formenlehre mit Anwendung des Elementarzeichnens; g. Musik, vorzüglich Gesang und Orgelspiel, h. Schönschreibekunst, i. Orthographie, k. Fertigung schriftlicher Aufsätze über Gegenstände im bürgerlichen Leben, l. Naturgeschichte, m. Naturlehre, n. Technologie, o. Geographie, p. allgemeine Geschichte, besonders q. Vaterlandskunde.

Vor der Aufnahme in das Institut haben die betreffenden Jünglinge einen zweijährigen Unterricht zur Vorbildnng bei einem der von der Landesregierung aufgestellten Musterlehrer anzutreten, welcher in der Regel sogleich nach dem Austritte aus der Werktagsschule zu beginnen hat. Die in dieser Vorbereitungszeit begriffenen Jünglinge heißen Schuldienst-Incipienten und haben am Schlusse jeden Lehrjahres sich einer Prüfung zu unterwerfen, deren Ergebniß der Landesregierung vorgelegt wird.

Der Incipient, welcher sich bei der Aufnahme in das Präparanden-Institut einer Vorprüfung zu unterwerfen hat, darf nicht unter 15 und nicht über 17 Jahre alt seyn. Der Aufenthalt in der Anstalt ist auf zwei Jahre, die Beiträge der Präparanden für Kost, Wohnung, Beleuchtung, Heizung, Wasch, Arzneikosten ꝛc. jedoch ohne Kleidung, auf jährliche 100 fl. festfestgesezt, und für die dürftigsten und würdigsten Zöglinge der Präparandenschule sind zur Erleichterung und Aufmunterung vorläufig 4 Stipendien à 50 fl. ausgeschieden, über deren Vertheilung die Direction unter Beifügung des Gutachtens des Präparandenlehrers jährlich Anträge zu stellen hat.

Bei dem Austritt aus dem Institut wird eine öffentliche Prüfung abgehalten, und dem Entlassenen über das Maß seiner Verwendung und Befähigung zum Behuf künftiger Anstellung in dem Lehrfache ein Zeugniß ertheilt.

Diejenigen Lehrer und Provisoren, welche sich für Reallehrerstellen befähigen wollen, erhalten aus der Landeskasse angemessene Unterstützungen, soferne sich die Betreffenden wenigstens ein Jahr an einer der bessern Lehranstalten des Auslandes für dieses Fach bilden.

2) Erziehungs-Institut für Vaganten und Waisenkinder.

In diese Anstalt werden arme, eltern= oder vaterlose Waisen, beiderlei Geschlechts, vom zurückgelegten 7. Jahre an, aufgenommen und unterrichtet.

Der Verpflegungsbeitrag der Waisen= und Vagantenkinder ist auf jährliche 40 fl. regulirt, wenn nicht durch besondere Verfügung eine geringere Summe bestimmt wird.

Vor dem Austritte der Zöglinge wird für ihr weiteres Unterkommen bei Handwerkern oder als Dienstboten gesorgt.

3) Taubstummen- und Blinden-Anstalt.

Der Zweck dieser Anstalt ist, den taubstummen und blinden Kindern beiderlei Geschlechts die Wohlthat einer planmäßigen Erziehung und eines methodischen Unterrichts zu gewähren.

Die Zöglinge erhalten in den gewöhnlichen Schul= und Realkenntnissen, auch in nützlichen und für sie passenden Handarbeiten — daneben die hiezu fähigen Taubstummen im Zeichnen, und die Blinden in der Musik Unterricht; vorzüglich aber wird auf die sittlich=religiöse Bildung derselben gewirkt.

Die Verpflegungskosten der Zöglinge ist auf 80 fl. jährlich für den Rückersatz bestimmt, bei weniger Bemittelten wird der Ersatz ermäßigt und bei ganz Vermögenslosen kommen die gleichen Grundsätze wie bei den Waisen in Anwendung.

I. Volksschulen.

1) Elementarschulen.

In der Regel besteht in jeder Gemeinde des Fürstenthums eine Volksschule, in welcher die dem Menschen nothwendige allgemeine Bildung erworben wird.

Alle Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts haben nach dem zurückgelegten sechsten Jahre bis zu vollstrecktem vierzehnten Jahre die Schule zu besuchen. Nach Umfluß dieser Zeit haben die Schüler die Entlassung von dem Schulbesuche nur dann zu erhalten, wenn sie gehörig unterrichtet sind.

Die Schule wird in die Winter= und Sommerschule eingetheilt. Erstere beginnt Anfangs November und dauert bis Georgi, der Unterricht wird in täglichen 5 Stunden ertheilt;

leztere wird von Georgi bis zu dem Anfange des Wintercurses wöchentlich zweimal je durch zwei Stunden abgehalten. Die Sommerschule ist als bloße Wiederholung des im Winter gegebenen Unterrichts anzusehen. Jede Schule ist in 3 Lehrclassen abgetheilt.

Die Lehrgegenstände in der ersten Classe beschäftigen sich:

a. mit Uebungen des Verstandes durch Unterredung über einzelne, dem Kinde zunächst liegende körperliche Gegenstände, und deren Eigenschaften, wodurch die Aufmerksamkeit und das Begreifungsvermögen der Schüler erweckt, und der Uebergang zu der Erkenntniß der Buchstaben und Schriftzeichen erleichtert wird;
b. mit der Buchstabenkenntniß, dem Buchstabiren, Lesen, und der Uebung einer richtigen Aussprache;
c. mit den ersten Vorübungen im Rechnen, besonders Kopfrechnen, und
d. den Anfangsgründen der Religion und Sittenlehre.

In der 2. Classe werden behandelt:

a. Verstandesübungen im Vergleichen und Unterscheiden, indem den Schülern Begriffe von Ursache und Wirkung beigebracht, und sie zu weiterm Nachdenken geleitet werden;
b. richtiges Lesen mit Beobachtung der Unterscheidungszeichen;
c. Anfangsgründe im Schreiben;
d. schwerere Uebungen im Rechnen, und vorzüglich Kopfrechnen;
e. Religionsunterricht durch Hinweisung auf biblische Geschichte.

Für die 3. Classe sind gewidmet:

a. vollkommenes Lesen mit reiner verständlicher Aussprache, und gehörigem Ausdruck;
b. Leseübungen in verschiedenen geschriebenen Aufsätzen;
c. Schön- und Rechtschreiben mit einiger Entwicklung der deutschen Sprachlehre;
d. Anleitung zu Abfassung gewöhnlicher Aufsätze, als Briefe, Conto, Quittungen, oder kleiner schriftlicher Anzeigen über Gegenstände, welche in den verschiedenen Verhältnissen des bürgerlichen Lebens oft vorkommen können;

e. fortgesezter Unterricht im Rechnen, einschließlich der Regel de Tri mit practischer Anwendung auf Vorkommnisse in häuslichen Geschäften und Gewerben;

f. ausführlicher Religionsunterricht mit vorzüglicher Entwicklung der christlichen Sittenlehre.

Gewöhnlich wird den Schülern dieser Classe einiger Unterricht aus der Naturlehre und Naturgeschichte, aus der Gesundheitslehre, der Landwirthschaft, der Erdbeschreibung und der Technologie durch die Pfarrgeistlichen jedoch nur in so weit ertheilt, als die Kenntniß derselben den Schülern für ihren künftigen Beruf wichtig und nützlich ist.

Der Schulcommissär des Bezirks hat in Beiseyn des Pfarrgeistlichen und der Ortsvorsteher jedesmal im Frühjahr eine Schulprüfung vorzunehmen, welcher der Amtsvorstand beizuwohnen hat.

2) Fortbildungsschulen.

Die Sonntags- oder Wiederholungsschule, welche schon in der allgemeinen Schulordnung vom Jahr 1809 angeordnet ist, ist an Sonn- und gebotenen Feiertagen von der aus der Elementarschule entlassenen Jugend beiderlei Geschlechts bis zum zurückgelegten 18. Lebensjahr zu besuchen, und ist überall durch die Dauer von mindestens 1½ Stunden abzuhalten.

In den Sonntagsschulen knüpft sich der Unterricht bei den Knaben an das in der Werktags-Fortbildungsschule Erlernte an. Bei der weiblichen Jugend soll in der Sonntagsschule der Unterricht in den Gegenständen der Elementarschule ebenfalls fortgesezt und erweitert werden. Der eigentliche Religionsunterricht soll in der Christenlehre, und in der Sonntagsschule nur der Unterricht in den übrigen Gegenständen ertheilt werden.

Die Werktags-Fortbildungsschule hat nach der Verordnung vom 18. Febr. 1842 jeder Knabe, der weder eine Real- oder höhere Bürgerschule, noch eine Gewerbsschule oder höhere Bildungsanstalt besucht, noch auch einen nach dem Ermessen der Ortschulbehörde genügenden Privatunterricht erhält, während der ersten zwei Jahre nach seiner Entlassung

aus der Elementarschule zu besuchen, sofern nicht wegen erheblicher Abhaltungsgründe eine Befreiung hievon stattfindet.

Diese Schule wird nach den Bestimmungen der Ortsschulbehörde wöchentlich 2mal, jeweils durch 1½ Stunden, jedoch nur im Winterhalbjahr gehalten.

In der Werktags-Fortbildungsschule des Winters werden die Knaben im Allgemeinen in demjenigen, was sie in der Elementarschule gelernt haben, insbesondere im Schreiben mit Fertigung eigener Aufsätze, und im Rechnen, geübt und weiter ausgebildet.

Auch wird dabei verhältnißmäßig mehr Zeit als in den Elementarschulen auf andere gemeinnützige Kenntnisse aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Erdkunde, Geschichte, Gesundheitslehre, auf Zeichnen, Gesang, auf die Landwirthschaft und die gemeinsten Sätze der Geometrie und Mechanik verwendet.

Bei Abhaltung der Schulprüfungen sollen sich die Schulcommissäre von 2 zu 2 Jahren genau von dem Zustand der Sonntags- und Fortbildungsschulen überzeugen und darüber einen besondern Schulbericht an die Landesregierung erstatten, welche auf dieselben den erforderlichen Receß zu erlassen hat. Der Landesregierung bleibt es vorbehalten, außerordentliche Visitationen der Fortbildungsschulen sowohl für die Commissariatsbezirke, als für einzelne Orte, nach Bedürfniß anzuordnen.

3) Arbeitsschulen.

a. Für die männliche Jugend.

Nach der allgemeinen Schulordnung vom 6. Novbr. 1809 ist die Abhaltung einer Arbeitsschule in Verbindung mit dem gewöhnlichen Schulunterrichte angeordnet, und für die Beförderung dieser Anstalt durch Verordnung vom 13. Decbr. 1827 weitere Anordnungen getroffen.

In der Arbeitsschule werden die mehr erwachsene Schuljugend und die Wiederholungsschüler zu verschiedenen häuslichen und landwirthschaftlichen Arbeiten, insbesondere auch zum Gartenbau und zur Baumpflanzung angeleitet.

Die Aufsicht über dieselbe ist den Aemtern und Schulcommissariaten in der nämlichen Ordnung, wie auf die Haupt-

schule, selbst übertragen. Sie haben von dem Bestand und Fortgang der Arbeitsschulen in den jährlichen Schulvisitationen sich zu überzeugen und hierüber der Landesregierung Bericht zu erstatten.

b. Für die weibliche Jugend.

Nach der Verordnung vom 28. März 1838 soll in jeder Gemeinde, welche eine eigene Volksschule hat, eine Arbeitsschule bestehen, in welcher die Mädchen in den für ihre künftige Bestimmung nothwendigen weiblichen Arbeiten (namentlich im Nähen und Stricken) unterrichtet werden.

Der Besuch der Arbeitsschule ist von dem zurückgelegten zehnten Lebensjahre an vorgeschrieben; es wird jedoch gestattet, daß auch Mädchen nach zurückgelegtem achten Jahre, aber nicht früher in die Schule aufgenommen werden. Zu diesem Unterricht sollen wöchentlich vier Stunden verwendet werden, deren genauere Bestimmung der Ortsschulbehörde überlassen wird.

Die Arbeitsschulen stehen gleich den Volksschulen unter der Aufsicht der Ortsschulbehörde und der Schulcommissariate. Die nächste Aufsicht kann von dem Schulcommissariate auch einigen Frauen, wo sich solche dazu bereit finden, übertragen werden.

Die jährliche Schulvisitation hat sich auch auf die Leistungen der Arbeitsschule zu erstrecken.

e. Landes-Finanz-Verwaltung.

1) Geheime Conferenz.

Hinsichtlich der Verwaltung der Landeskasse: die jährliche Vorlage der Rechnungen mit dem Entwurfe des Rechnungsbescheides, die Anfertigung des den Landständen vorzulegenden Etats, Anordnungen über die Verwaltung der Landeskasse, Bewilligung ausserordentlicher den Etat übersteigender Ausgaben, alle Proceß-Angelegenheiten, in welche der Fiscus verflochten werden soll, ohne Unterschied, ob als Kläger oder Beklagter, auch alle in solchen Proceßsachen vorkommenden Anträge auf abzuschließende Vergleiche oder zu ergreifende weitere Berufung.

2) Landesregierung.

a. Hinsichtlich der Einnahmen der Landeskasse.

I. Ertrag aus dem Landesvermögen.

Sorge für die verzinsliche Anlegung der Gelder, welche über den ordentlichen Kassenbestand von 10,000 fl. verfügbar sind. Genehmigung der Verpachtung der dem Lande gehörigen Grundstücke, oder Verfügung wegen deren anderwärtiger Benützung; Anträge wegen Erwerbungen oder Veräusserungen von Gebäuden, Grundstücken, wegen Verwendung der Activen der Landeskasse.

II. Aus Hoheits- und obrigkeitlichen Rechten.

Die zur Landeskasse gehörigen Sporteln, Strafen und Confiscationen werden in monatlichen Verzeichnissen zur einnähmlichen Verrechnung übergeben.

III. Besondere Beiträge.

Anträge wegen deren Regulirung.

IV. Indirecte Steuern.

1) Sporteln.

Erledigung von Beschwerden, Bestrafung der Contraventionsfälle, Vorschriften über die Verwaltung der Sportelgefälle, Revision der Sportelverzeichnisse, Anträge wegen Erläuterung oder Abänderung des Sportelgesetzes.

2) Salzregal.

Verhandlungen mit dem k. Württembergischen Bergrathe über den Vollzug der Vertragsbestimmungen, Erledigung von Beschwerden, Bestrafung der Contraventionsfälle, Prüfung der Abrechnungen zwischen der fürstl. Hofkammer und der Landeskasse, Einnahmsdecretur, Anträge wegen Fortsetzung oder Veränderung der Vertragsverhältnisse.

3) Zoll.

Verhandlungen mit der k. Württembergischen und großherz. Badischen Zolldirection über den Vollzug der Vertragsbestimmungen, namentlich in Beziehung auf Zollbefreiungen oder Zollbegünstigungen für die Fabrik-Anlagen ꝛc.; Erledigung von Beschwerden, Bestrafung von Contraventionsfällen, Prüfung der Abrechnung zwischen der fürstl. Hofkammer und der Landeskasse,

Einnahmsdecretur, Anträge wegen Fortsetzung oder Veränderung der Vertragsverhältnisse.

4) Wirthschaftsabgaben.

Vorschriften über die Verwaltung dieser Abgaben, sowohl hinsichtlich des Ausschanks als der Fabrikation der Getränke, Genehmigung der Patent-Abgaben von Branntwein und Essig, Erledigung von Beschwerden, Prüfung der Keller- und Malzsteuer-Register, Einzugsverzeichnisse ꝛc., Einweisung der Einnahmen.

5) Hundetaxen.

Revision der Musterungstabellen bezüglich auf den Betrag der Taxen und der Kosten; Decretur des Reinertrags zur Einnahme, Erledigung von Beschwerden und Anordnungen zur Sicherung des Vollzugs der bestehenden Verordnungen über die Hundetaxen.

V. Directe Steuern. Im Allgemeinen.

Vollzug des Gesetzes über die Normen der directen Besteurung vom 30. August 1834; Erledigung der Beschwerden gegen die Classification, Taxation ꝛc. nach den gesetzlichen Vorschriften vom 4. März 1835; Ausschreiben der jährlichen Steuerumlagen nach den verabschiedeten Bestimmungen; Richtigstellung der Cataster nach den vorgekommenen Veränderungen und die hiedurch begründeten Einnahms- und Abgangsdecreturen; Anträge wegen Abänderung der Steuernormen.

Im Besondern:

Hinsichtlich der Gebäude- und Gewerbesteuer: Anträge wegen der allgemeinen periodischen Revision der Cataster dieser Steuergattungen; Anordnung einer ausserordentlichen Revision in den hiefür geeigneten Fällen. Bei den Capitalien- und Dienstertragssteuer-Anordnungen wegen der jährlichen Aufstellung und Berichtigung der Cataster und Decretur der damit verbundenen Kosten; Bestrafung der Verheimlichung steuerbarer Gegenstände.

b. Hinsichtlich der Ausgaben der Landeskasse.

Sämmtliche nicht durch besondere Decrete zum Voraus bestimmte Ausgaben werden theils monatlich, theils vierteljährig verzeichnet, revidirt und nach Erledigung der etwaigen Anstände decretirt.

Für ausserordentliche Ausgaben, welche entweder im Etat nicht vorhergesehen, oder hinsichtlich des Zwecks neu sind, wird die höchste Genehmigung eingeholt.

c. Die Rechnungs- und Kassen-Controle betreffend.

Monatlich: Prüfung des Kassenberichts. Jährlich: Anordnung eines Kassensturzes; ausserordentlicher Weise auch im Verlaufe des Jahrs; Prüfung der Rechnung und Entwurf des Bescheides, welcher zu Höchster Genehmigung vorgelegt wird; Vergleichung der Verwaltungs-Ergebnisse mit den Etatssätzen; Decretur des Ausstandsverzeichnisses und Anordnungen wegen der Beurkundung und Beitreibung der Ausstände; Berechnung des Activ- und Passivstandes der Landeskasse und Vorlage derselben an fürstl. geheime Conferenz.

3) Landeskasse.

Die Verwaltung und Leitung der Angelegenheiten der Landeskasse ist der Landesregierung unmittelbar untergeben, vorbehaltlich der von der obersten Landesbehörde zu erlassenden höhern Anordnungen und der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Stände, so wie des ständischen Ausschusses.

Der Landeskassier hat sich daher bloß auf die Verrechnung und die übrigen instructionsmäßigen Obliegenheiten zu beschränken und in allen Vorkommnissen seiner Kassenverwaltung an die Landesregierung seine Berichte und Anfragen zu stellen.

Neben der Hauptrechnung ist der Landeskassier verbunden, folgende andere Geschäfte zu besorgen:

a. die Brandassecuranz-Rechnung;
b. die Führung des Steuer-Catasters und dessen periodische Revision;
c. die Besorgung der landständischen Registratur;
d. die Visitation in dem Zucht- und Arbeitshause;
e. bei Kriegszeiten die Berechnung über Naturallieferungen, wie auch über umzulegende und auszugleichende Kriegsprästationen und die Führung der Hauptrechnung darüber.

Der Landeskassier hat den nach der Verfassungsurkunde den Ständen mitzutheilenden Voranschlag für die jedesmalige nächste Finanzperiode zunächst zu bearbeiten und der Landesregierung

die nöthigen Materialien dazu zu liefern; ferner liegt ihm ob: die nächste Aufsicht auf Erhaltung der dem Lande angehörigen oder zu der Benützung für Landesanstalten überlassenen Gebäude in tauglichem Zustande, so weit hiefür nicht besondere Verwaltungen aufgestellt sind, z. B. das Kasernengebäude; die Führung der Verzeichnisse über die dem Lande angehörigen Fahrnisse und Inventarstücke.

Nach dem Steuergesetz vom 30. August 1834 werden der directen Besteurung unterworfen:

a. die Grundstücke und damit verbundenen Nutzungsrechte;
b. die Gefälle;
c. die Gebäude;
d. die Gewerbe;
e. die Activcapitalien;
f. das Diensteinkommen.

Das Beitragsverhältniß der einzelnen Steuergattungen zu den allgemeinen Landesumlagen wird jedesmal auf die Dauer der Finanzperiode mit den Ständen verabschiedet.

Nach dem Finanzgesetz vom 21. Januar 1843 für die Periode vom 1. Mai $18^{43}/_{46}$ werden die directen Steuern in folgendem Betrage bezogen:

a. an Grund-, Gefäll-, Gebäude-, Gewerbe- und Capitaliensteuer — je auf 100 fl. Steuercapital — 10 Kreuzer jährliche Steuer;
b. von dem Dienstertrag nach folgenden Abstufungen:

bis auf 200 fl. pr. 100 fl. . . .	40 kr.
von jedem weitern 100 fl.	
bis auf 600 fl. . . .	1 fl. 20 kr.
„ „ 1000 fl. . . .	2 fl. —
„ „ 1600 fl. . . .	2 fl. 40 kr.
„ „ 2400 fl. . . .	3 fl. 20 kr.
von jedem weitern 100 fl.	4 fl. —

An indirecten Abgaben werden dermalen zur Landeskasse verrechnet:

a. an Sporteln nach den in dem Sportelgesetz vom 7. Febr. 1843 enthaltenen Ansätzen;

b. vom Salzregal ¼ des Ertrags nach den besondern mit Württemberg bestehenden Verträgen;

c. an dem Zollertrag ebenfalls ¼ nach Maßgabe der mit den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträge;

d. an Wirthschaftsabgaben nach dem Gesetze vom 24. Jan. 1843, und zwar hinsichtlich des Ausschanks vom Wein und Essig 10 Procent, vom Branntwein 15 Procent des Erlöses; von der Fabrikation des Branntweins 5 fl. für den Eimer und bei Verwendung von Malz hiezu, neben der Malzsteuer 1 fl. 48 kr. pr. Eimer; vom Bier für jedes Simri eingesprengten Malzes 20 kr., und an Uebergangssteuern von dem aus dem Auslande bezogenen Braunbier 3 fl., weißem Bier 2 fl. und Branntwein 5 fl. vom Eimer.

e. an Hundetaxen nach dem Gesetze vom 19. Jan. 1843 für jeden zu haltenden Hund jährlich 3 fl.

4) Die Amtskassen.

In jedem Amtsbezirke besteht eine eigene Amtskasse, deren Verrechnung ein von den Amtsdeputirten gewählter und von der Landesregierung bestätigter Kassier besorgt. Er untersteht zunächst der Aufsicht des Oberamtsvorstands, in so weit dieser in Angelegenheiten der Amtskasse zu verfügen hat oder besonders hiezu ermächtigt wird. Im Ganzen ist aber die Verwaltung und Verrechnung der Amtskasse der Landesregierung unmittelbar untergeben, an welche das Oberamt in allen vorkommenden Angelegenheiten der Amtskasse seine Berichte und Anfragen zu stellen und für die Vollziehung der hierauf zu ergehenden Weisungen zu sorgen hat.

Die Einnahmen der Amtskassen bilden sich aus den jährlichen Umlagen auf die Amtsorte und aus den Steuern zur Landeskasse; die Ausgaben bestehen zur Zeit in der Ablieferung der Steuern an die Landeskasse, in Besoldung des Kassiers, Post- und Botenauslagen, Taggelder und Gebühren, sodann auf Kriegslasten, Lieferungen, Vorspann, Einquartirung ꝛc.

Die Rechnung ist alljährlich dem betreffenden Amtsausschusse vorschriftmäßig zur Einsicht und Erinnerung mitzutheilen und der Landesregierung zur Revision vorzulegen.

Dem Amtskassier wird zur Belohnung seiner Dienstbemühungen bei der übernommenen Rechnungsführung und Stellung, wenn er hiefür nicht eine fixe Besoldung bezieht, von der jährlichen Einnahme der Amtskasse der Betrag von zwei Procent bewilligt.

Die Landschaftskassen, wo sich solche noch befinden, haben für die Tilgung der — insbesondere aus den Kriegsjahren herrührenden Passivcapitalien zu sorgen und sind in Beziehung auf ihre Verwaltung an dieselben Vorschriften gebunden, welche für die Amtskassen vorgeschrieben sind.

5) Umgelds-Commissariate.

Die Umgelds-Commissäre sind zu Vollziehung des Gesetzes über die Wirthschaftsabgaben vom 24. Jan. 1843 bestimmt, sie führen zunächst die Aufsicht über sämmtliche Wirthschaftsgewerbe in den ihnen angewiesenen Bezirken und haben sich ausser den gewöhnlichen Verrichtungen durch unerwartete, von Zeit zu Zeit vorzunehmende Visitationen von der genauen Beobachtung des Gesetzes zu überzeugen und die Umgelder, Steueraufseher und andere wegen der Wirthschaftsabgaben angestellte Personen zu Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten anzuhalten.

Nach jedem Quartalabstich haben die Umgelds-Commissäre die Berechnungen über den Ertrag der Wirthschaftsabgaben zu entwerfen und an fürstl. Landesregierung einzureichen, zugleich aber auch abgesonderte Einzugsregister an die betreffenden Bezirkskassen und Umgeldereien zu übergeben.

Bei Verfehlungen oder Unrichtigkeiten im Wirthschaftsabgabewesen, welche einer weitern Untersuchung bedürfen, haben die Umgelds-Commissäre den Thatbestand in ein Protokoll aufzunehmen und dieses dem betreffenden Oberamt zum Behuf der weiter vorzunehmenden geeigneten Untersuchung und Verfügung mitzutheilen.

In dienstlicher Beziehung stehen die Umgelds-Commissäre zunächst unter der Aufsicht der fürstl. Landesregierung.

Den Umgelds-Commissären untergeordnet sind:

a. die Ortsumgelder, welche über die Beobachtung der Vorschriften des Wirthschaftsabgaben-Gesetzes in ihrem Wohnorte strenge zu wachen, die Einträge der ihnen zur

Besorgung aufgetragenen Register mit Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit zu führen und die Weisungen des Umgelds-Commissärs pünktlich zu befolgen haben;

b. die Steueraufseher. Diese haben ausser der ihnen obliegenden Mitwirkung zu Sicherung der Wirthschafts-abgaben zugleich auch über die genaue Beobachtung der bestehenden Vorschriften über Zoll- und Salzgefälle, die Hundeauflage, die Sporteln und die Stempelabgabe von den Spielkarten durch fleißige Begehung der ihnen angewiesenen Bezirke zu wachen und die wahrgenommenen Gesetzwidrigkeiten oder Umstände, welche auf Abgabeverkürzungen schließen lassen, zur Anzeige zu bringen.

6) Landesvermessungs-Anstalt.

Die Landesvermessungs-Anstalt besorgt alle Arbeiten, welche zur Ausmittlung des Flächengehalts und zur anschaulichen Darstellung der Benützungsart des Bodens und der Grenzen aller Eigenthums-, Nutzungs-, Markungs- und Hoheitsrechte nothwendig sind.

Die Darstellung der Ergebnisse wird auf Karten gezeichnet, von denen jede ein gleich großes Quadrat von $416^2/_3$ Morgen bildet. Jede Karte macht in Verbindung mit dem dazu gehörigen Meßregister einen in sich vollendeten und durch eigenthümliche Grenzlinien abgesonderten Bestandtheil der Detailvermessung aus.

Durch einen besondern Vertrag mit Württemberg ist die Leitung und die Ausführung des Landesvermessungsgeschäfts dem königl. Württembergischen Vermessungs-Dirigenten übertragen worden.

7) Primär-Kataster-Bureau.

Das Bureau der Primär-Kataster fertigt aus den Karten und Aufnahms-Registern die Beschreibungen für die einzelnen Markungen in der Art aus, daß solche nicht nur bei der Publication der Vermessungs-Resultate benüzt werden, sondern auch Raum genug enthalten, um nach vollständiger Berichtigung und Anerkenntniß des Vermessungsgeschäfts alle auf den einzelnen

Grundstücken haftende Lasten, so wie die denselben zukommende Rechte beschreiben, und die Besitzveränderungen nachtragen zu können.

Diese Kataster- oder Güterbücher sind in tabellarischer Form abgefaßt, und werden jeder Gemeinde sammt den betreffenden Karten seiner Zeit abschriftlich zum nothwendigen Gebrauche mitgetheilt.

Das Bureau steht unmittelbar unter der Landesregierung.

C. Domänen-Verwaltung.

a. Oberste Domänen-Direction.

Die oberste Domänen-Direction ist die Oberaufsichts- und Verwaltungsbehörde über die Geschäftsgegenstände der Kammer- und Domänen-Angelegenheiten.

Dieselbe erläßt alle Anordnungen in der Verwaltung der fürstlichen Domänen, zu welchen die besondere Bewilligung des Fürsten erforderlich ist, insbesondere Veräusserungen, bedeutende Verpachtungen, neue Bauungen 2c., die Prüfung und Feststellung des Etats der Hofkammer, die Controle über die Rechnung und Verwaltung derselben.

b. Hofkammer.

Die Hofkammer, welche seit dem 10. Sept. 1832 von der Landesregierung getrennt ist, bildet die Mittelbehörde mit der Unterordnung unter die Oberdomänen-Direction, für sämmtliche Kammer- und Domänensachen.

Insbesondere gehören zu ihrem Geschäftskreise:

1) alle Verfügungen zu Erhaltung des Kammerguts in seinem wesentlichen Bestande;
2) die nächste Aufsicht über die Benützung dieses Vermögens, namentlich der Domänen an Gebäuden und Feldgütern, der Forste und Jagden, der Zehnten und Theilgebühren, der Gefälle aus Lehen und Zinsgütern;
3) die Obsorge über die ordnungsmäßige Erhebung der Gefälle, Gilten, Zehnten 2c., und über die Verwendung der Natural-Vorräthe;

4) die Prüfung, Ermäßigung und Decernirung des gesammten Elementar-Aufwands bei den untergebenen Aemtern innerhalb der in den Special-Etats festgesezten Summen;
5) die Sorge für die Erledigung sowohl der Activ-Ausstände, als Passiv-Rückstände bei sämmtlichen Verwaltungsgegenständen;
6) die Leitung und nächste Controle des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens, der untergeordneten Verwalter und Rechner;
7) die Aufsicht und Leitung des gesammten Hoch-, Wasser- und Brückenbauwesens, mit Inbegriff des Lehen-, so wie des principalen und subsidiarischen Kirchenbauwesens, und der Verrechnung des — bei den Rentämtern speciell in Ausgabe kommenden Aufwands.

c. Hofkammerkasse.

Zunächst der Hofkammer und als obersten Behörde der Oberdomänen-Direction untersteht die Verwaltung der Hofkammerkasse, zu deren Geschäftskreise

a. die Verrechnung aller Einnahmen und Ausgaben aus den zu der Hofkammerkasse eingehenden oder von derselben zu leistenden Zahlungen;
b. das gesammte Bauwesen in dem Regierungs- und Hofkammergebäude mit Inbegriff der darin eingebauten Dienstwohnungen,

gehören.

Die Einnahmen der Kasse begründen zur Zeit

a. die bei der Hofkammerkasse bisher bestandenen Grundstocks-Erträgnisse, als Activcapitalien 2c.;
b. die Einlieferungen sämmtlicher Rentämter und herrschaftlichen Verwaltungen von dem nach den Etatssätzen verbleibenden Ueberschusse;
c. der Ertrag der höheren Regalien, als:
   1) das Salzregal nach Maßgabe des mit der Krone Württemberg bestehenden Vertrags, wovon jedoch ¼ die Landeskasse bezieht;

2) das Münzregal zur Zeit ohne Ertrag;
3) das Postregal mit den vertragsmäßig hieraus hervorgehenden Nutzungen;
4) Die Einkünfte von dem Landzoll mit Ausnahme von $^1/_4$, welches der Landeskasse zukommt, nach Maßgabe der mit den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträge;

d. die kleinen Regalien und Gerichtsgefälle, so wie die Lieferungen der Rentämter für Salpetergrabens-, Lumpen- und Aschensammelns- ꝛc. Accorde.

Mit den aus obigen Quellen eingehenden Geldern sind zu bestreiten:

I. Alle auf dem Grundstock ruhende Lasten und darunter vorzüglich die Zinse aus allen auf dem fürstl. Fideicommisse haftenden Passivkapitalien nach Maßgabe der leztgestellten Rechnung mit der Verbindlichkeit ohne vorgegangene Ermächtigung der geheimen Conferenz weder ein Passivcapital aufnehmen, noch ein solches ablösen zu dürfen — nebst den Summen, welche auf Vermehrung des Grundstocks und seiner Erhaltung im Allgemeinen verwendet, und zur Bezahlung angewiesen werden.

II. Die auf höchste Anordnung unmittelbar, oder an die Hofkasse zu leistenden Zahlungen, bestehend
a. in unbestimmten auf höchste Verfügung zu Handen Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht abzureichenden Zahlungen;
b. in Berichtigung der sonst in Höchstem Namen oder Auftrag decretmäßig erfolgenden Zahlungsanweisungen;
c. in den decretmäßig abzugebenden Vorschüssen an die Hofkasse;
d. in Berichtigung der durch höchste Verfügung angewiesenen Appanagen und Wittwengehalte.

III. Allgemeine Verwaltungskosten, bestehend:
a. in Bezahlung der Besoldungen und Pensionen für das geheime Kanzlei-, Hofgerichts-, Landesregierungs- und Hofkammer-Personal nebst

b. den Livréen für die Kanzleidiener ꝛc. nach Maßgabe der lezten Rechnung ꝛc.

IV. Die speciellen Verwaltungskosten:

a. für den Bezug der höhern Regalien;

b. für die obergerichtliche und administrative Verwaltung nebst sämmtlichen Bedürfnissen der geheimen Kanzlei, der Hofgerichts-, der Landesregierungs- und der Hofkammer-Kanzlei. — Alles nach Maßgabe der frühern Rechnungen und später erfolgten Anweisungen.

V. Die Unterhaltung des Regierungsgebäudes und Zugehör.

d. Die Rentämter.

Die Rentämter verwalten das Domänen- und Rentenvermögen des fürstlichen Hauses mit Ausnahme der technischen Leitung des Forst- und Jagdwesens und des Hoch-, Wasser- und Brückenbauwesens, so wie derjenigen Domänen und Renten, welche zum Ressort der Hofverwaltung gehören.

In dieser Beziehung liegt denselben namentlich die Beaufsichtigung und die Sorge für die Benützung und Erhaltung des fürstlichen Eigenthums an Domänen und Gebäuden, die Wahrung der Gefällrechte und der Einzug der aus dem Domanial- und Forstbesitze, den Zehnt-, Lehen- und andern nutzbaren Rechten fließenden Einkünfte ob.

Außerdem sind dieselben die Erhebungsämter der Ein- und Abzugsgelder, zu denen auch die Bürgeraufnahmsgelder (Salzscheiben), so weit sie für die Herrschaft zu beziehen sind, gehören, Strafen, Sterbefälle, Confiscationen und forst- und jagdherrliche Gefälle.

Für den ordentlichen Fortgang aller Geschäfte und die Erfüllung aller Obliegenheiten, welche aus dem rentamtlichen Wirkungskreise hervorgehen, sind die Rentmeister zunächst verantwortlich. Ihnen untergeben sind die bei den Rentämtern angestellten Buchhalter und Renteischreiber, welche nur für die in der Eigenschaft als Controleurs vorzunehmenden Geschäfte der fürstlichen Dienstherrschaft persönlich verantwortlich sind.

Mit der Besorgung der Fruchtgefälle sind die Kastner beauftragt, welche hierüber eine eigene Rechnung führen.

Alle drei Jahre sind die vorgeschriebenen Etats und auf den Rechnungstermin 1. Mai jeden Jahrs über Geld, Naturalien, Materialien, Frohndienste und Arbeitsstrafen gehörig belegte Rechnungen zu stellen und bis 1. Nov. desselben Jahrs zur Revision einzureichen.

e. Das Forstamt.

Zum Behuf der Forstverwaltung für sämmtliche Waldungen des Fürstenthums ist das Forstamt bestellt, dessen Wirkungskreis folgendermaßen bestimmt ist:

1) in der eigenen Handhabung der Forst- und Jagdpolizei durch Abhaltung von Forstruggerichten, bei welchen nach der Forstfrevel-Strafordnung vom 4. Juni 1840 der Bezirksbeamte die Verhandlungen zu leiten, der Forstmeister oder dessen Beauftragter als Vertreter des öffentlichen Interesses die Strafanträge zu stellen und zur Auskunftsertheilung über technische Fragen der Untersuchung anzuwohnen hat.

   Die Abrügung der Forstfrevel ist den Bezirksämtern in erster und der Landesregierung in zweiter Instanz zugewiesen. Bei jedem Bezirksamt ist das Forstruggericht jährlich 4mal abzuhalten, zu welchem Behufe die Forstbehörde die Frevelliste mit beigesezter Berechnung des Werths-Anschlags und weitern Schadens und mit Strafantrag übergibt.

2) In der Leitung der Waldwirthschaft in den herrschaftlichen, Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen hinsichtlich der Anweisung, Fällung und Verwendung des Holzes, der Anlage von Pflanzungen und Saaten, auch der Bannung und Oeffnung der Schläge, der Holzabgaben und Bewilligungen.

3) In der Leitung des Forsthaushalts und

4) in der Verwaltung der fürstlichen Jagden und den Ver-

kauf des geschossenen Wildes aller Gattung und des Rauch- und Pelzwerks.

Das Forstamt steht hinsichtlich der herrschaftlichen Waldungen unter der Hofkammer, welche die Oberforstdirection bildet, hinsichtlich der Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen aber unter der Landesregierung. Als Beihülfe ist dem Forstamte ein Forstassistent zugetheilt.

Die standesherrlichen Forstverwaltungen stehen mit dem Forstamt hinsichtlich der Ausübung der Forstpolizei auf gleicher Linie und sind der fürstl. Landesregierung untergeordnet.

Unter dem Forstamte stehen:

1) die Oberförster, welchen die Vollziehung der Benutzungs- und Culturpläne, die Mitwirkung bei der Holzabmessung, die Wahrung des Forstschutzes, die Aufsicht auf das Jagdwesen, überhaupt alles dasjenige obliegt, was zu Erzielung einer geregelten Waldwirthschaft nothwendig ist.

2) Die Revierförster, welche zunächst unter dem Oberförster stehen. Sie haben sich der Ausführung der wegen möglichster Erhöhung der Holzzucht und anderer Nutzungen in den Waldungen, so wie auf den Forstschutz und die regelmäßige Abgabe des Holzes ꝛc. getroffenen Anordnungen zu unterziehen.

3) Die Forst- und die Waldbannwarte sind in Beziehung auf ihren Dienst zunächst dem Förster untergeben, an welchen sie sich in allen Dienstsachen zu wenden, und dessen Anordnungen und Aufträge zu befolgen haben. Die den Bannwarthen übertragenen Waldungen haben dieselben täglich und nöthigenfalls auch bei Nacht zu begehen, alle Frevel und sonstigen waldgefährlichen Ereignisse zu verhindern und die Frevler zur Anzeige zu bringen, überhaupt die in ihrer Dienstinstruction vom 16. Juni 1838 aufgeführten forstpolizeilichen Vorschriften genau einzuhalten.

f. Hüttenverwaltung.

Das Hütten- und Hammerwerk im Laucherttthal be-

steht aus 1 Hochofen mit Eisengießerei und Walzwerk, 3 Frischfeuern und dem Kleinhammerwerk mit 2 Kleinfeuern (1 Streck- und 1 Zainhammer).

Die Administration dieses Werks ist unter Oberaufsicht der Hoffkammer einer Bergverwaltung anvertraut, welche besteht:

1) aus dem Bergverwalter, welchem die Leitung der ganzen Verwaltung zusteht und dessen Geschäftskreis umfaßt:
 a. den Betrieb der Werke in technischer und öconomischer Hinsicht, insbesondere aber die Besorgung des Bauwesens;
 b. die Abschließung aller Accorde über Lieferungen und Prästationen zum Werksbetrieb;
 c. die Aufsicht über das gesammte Arbeitspersonal und die Anordnung des speciellen Betriebs;
 d. die Oberaufsicht über die Magazine und Sorge für Unterhaltung eines wohl sortirten Lagers;
 e. die Correspondenz, so weit sie nicht bloß merkantilische Gegenstände betrifft, sammt der Polizei auf dem Werke.

2) Aus dem Hütten-Kassier, welcher zu besorgen hat:
 a. die Verrechnung der Geldeinnahmen durch unmittelbare Erhebung von den Parthieen und der Ausgaben durch unmittelbare Leistung an die Berechtigten;
 b. die Magazinsverwaltung unter Mitwirkung eines ihm zur Controle beigegebenen Platzmeisters;
 c. den Verkauf der Fabrikate und Besorgung der hierauf bezüglichen Correspondenz;
 d. die Stellung der Monats- und Jahresrechnungen;
 e. die Führung des Einkaufs-Tagebuchs.

3) Aus zwei Platzmeistern, wovon der eine die Naturalrechnung im Hochofen und Hammerwerk durch Führung der Kohl- und Erzregister und der Baumaterialien-Rechnung, der andere die Controle bei der Magazinsverwaltung durch Führung eines Magazins-Controlebuchs, und sämmtliche Schreiberei-Geschäfte der Verwaltung zu besorgen hat.

g. Bauinspection.

Die Geschäfte der Bauinspection befassen sich theils

mit der Anlegung ganz neuer Bauten, theils mit der Unterhaltung und Wiederherstellung schon vorhandener herrschaftlicher Gebäude.

Bei Aufführung neuer Gebäude hat die Bauinspection vorerst die Baurisse zu entwerfen, einen Kostenüberschlag aufzunehmen und dem betreffenden Rentamte zur Vorlegung an die Hofkammer zu übergeben.

Die Accords- oder Steigerungshandlung wird von der betreffenden Verwaltung unter Beiziehung des Bauinspectors vorgenommen und ebenfalls der Hofkammer zur Genehmigung übergeben.

Der Bauinspector hat bei Führung des Bauwesens hauptsächlich darauf zu sehen, daß

a. genau nach dem genehmigten Baurisse gebaut,
b. der Bauaccord in allen seinen Theilen vollzogen, und
c. nur dauerhaftes Material

dazu verwendet werde.

Nach beendigtem Baue hat der Bauinspector in Gemeinschaft mit dem Rentamte eine genaue Visitation des Baues durch alle seine Theile vorzunehmen, ob derselbe vollkommen accordmäßig hergestellt sey, und hierüber eine gemeinschaftliche Verhandlung vorzulegen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind in gleicher Ordnung bei allen Bauungen zu befolgen, welche entweder für Rechnung der Hofkammer oder auf Landeskosten, oder auf Rechnung der Gemeinden und Stiftungen vorgenommen werden.

Die Fürsorge für eine zweckmäßige, mit möglichster Kostenersparniß verbundene Unterhaltung der herrschaftlichen Gebäude ist dem Bauinspector vorzüglich obgelegen. Zu diesem Ende sind über sämmtliche herrschaftliche Gebäude genaue Baubeschreibungen angeordnet.

Alle Anträge und Gesuche um Baureparationen oder Abänderung an herrschaftlichen Gebäuden sind dem Bauinspector bei den alle Jahr vorzunehmenden Bau-Visitationen zur Begutachtung in dem Bauberichte zu übergeben.

Die nämlichen Bestimmungen finden rücksichtlich der

Reparationen in den Bauungen der Hofkammer, in den Landes- und Stiftungsgebäuden ihre Anwendung, dagegen sind Lehengebäude, zu deren Erbauung oder Unterhaltung herrschaftliche Beiträge zu bewilligen sind, der Aufsicht des Bauinspectors nur so weit untergeben, daß er die Baurisse und Ueberschläge zu prüfen und nach Erforderniß an Ort und Stelle Einsicht zu nehmen hat.

h. Fabrikverwaltung

in Carlsthal bei Haigerloch. (Baumwollspinnerei.)

i. Administration

der fürstlichen Besitzungen in Böhmen.

k. Administration

der fürstlichen Besitzungen im Königreiche der Niederlande.

Vierte Abtheilung.

Geographisch-statistisch-topographische Uebersicht

des

Fürstenthums.

1) Lage und Gestalt.

Das Fürstenthum Hohenzollern=Sigmaringen liegt zwischen dem 26° 13′ 1″ (bei Dettlingen) und 27° 7′ 30″ (bei Bachhaupten) östlicher Länge, und 47° 50′ (bei Höllsteig) bis 48° 27′ 12″ (bei Dettlingen) nördlicher Breite; der zu dem Oberamte Wald gehörige, abgesondert liegende Bezirk von Beuron fällt noch innerhalb dieser Begrenzungen, dagegen liegt das Obervogteiamt Achberg zwischen dem 27° 20′ 15″ bis 27° 24′ 5″ östlicher Länge und 48° 36′ 12″ bis 48° 38′ 50″ nördlicher Breite.

Das Land zerfällt in zwei größere Abtheilungen, von denen die östliche wieder aus mehreren unzusammenhängenden Theilen besteht. Die kleinere westliche Abtheilung, mit den Oberämtern Haigerloch und Glatt, ist durch das Fürstenthum Hohenzollern=Hechingen von dem Hauptlande getrennt, und gehört dem Flußgebiete des Neckars an. Das rechte Neckarufer mit dem Oberamte Haigerloch und den Glatt'schen Gemeinden Petra und Fischingen wird von den Ausläufern der Alp begrenzt und ist mit Ausnahme des tief eingeschnittenen Eyachthales flach, zum Theil eben. Das linke Neckarufer, den größeren Theil des Oberamts Glatt umfassend, gehört zum Schwarzwaldgebiete, welches sich gegen den Neckar zu senkt und von vielen Seitenthälern durchschnitten ist.

Die östliche größere Abtheilung, der Alp und größtentheils dem Flußgebiete der Donau angehörend, hat eine sehr unregelmäßige, von Norden nach Süden sich ausdehnende Gestalt. Außer den bedeutenden Einschnitten der Nachbarstaaten in das diesseitige Gebiet liegt auch noch ein kleiner zu dem k. Württ. Oberamte Reutlingen gehöriger Landstrich zwischen den herwärtigen Aemtern Gammertingen und Trochtelfingen und dem Fürstenthum Hohenzollern=Hechingen, während die zu dem Obervogteiamte

Trochtelfingen gehörigen Gemeinden Melchingen, Ringingen und Salmendingen ganz von Hechingen und Württemberg eingeschlossen sind.

Von dem Oberamte Straßberg ist die Markung Thiergarten durch das großherzoglich Badische Bezirksamt Stetten abgeschnitten, und ebenso sind die zu dem Oberamt Sigmaringen gehörigen Gemeinden Billafingen und Langenenslingen von dem k. Württ. Oberamte Riedlingen umgrenzt.

Das Oberamt Sigmaringen hängt im Süden mit dem Oberamte Wald — welches sich in südwestlicher Richtung gegen den Bodensee erstreckt, im Südosten mit dem Oberamte Ostrach — zusammen. Diese beiden Oberämter Wald und Ostrach sind ebenfalls ohne Zusammenhang, zu ersterem gehören die von Württemberg und Baden umschlossenen Gemeinden Bärenthal und Beuron und die von Baden umgrenzten Gemeinden Thalheim, Igelswies und Tautenbronn, zu lezterem die in Württemberg liegende Condominatgemeinde Burgau.

Zwischen Baiern und Württemberg, $1^1/_2$ bis 2 Stunden nordöstlich vom Bodensee, liegt das Obervogteiamt Achberg.

Die größte Ausdehnung des Fürstenthums ohne das Zwischengebiet, von Norden nach Süden, Haidcapelle bis Höllsteig, beträgt in gerader Richtung 16 Stunden, die größte Breite oder die weiteste Ausdehnung von Osten nach Westen, Dettlingen bis Bietenhausen, $6^1/_2$ Stunden und von Frohnstetten bis Inneringen 6 Stunden.

2) Grenzen und Größe.

Das Fürstenthum ist beinahe ganz von Württemberg und Baden eingeschlossen, von jenem wird es im Norden durch die Oberämter Horb, Rottenburg und Reutlingen; im Osten durch die Oberämter Münsingen, Riedlingen und Saulgau; im Westen durch die Oberämter Freudenstadt, Sulz und Balingen umschlungen; von diesem im Westen durch die Bezirksämter Stetten, Mößkirch und Stockach, im Süden durch die Bezirksämter Ueberlingen und Pfüllendorf berührt.

Das ehemalige Obervogteiamt Beuron wird im Westen von dem k. Württemberg. Oberamt Tuttlingen, im Norden von

dem k. Württ. Oberamt Spaichingen, im Osten von dem k. Württ. Oberamt Tuttlingen und großh. Bad. Bezirksamt Mößkirch, im Süden von dem großh. Bad. Bezirksamt Mößkirch umgrenzt.

Die Gemeinden Thalheim und Igelswies sind ganz von dem großh. Bad. Bezirksamt Mößkirch und die Gemeinde Tautenbronn von dem großh. Bad. Bezirksamt Pfullendorf umgeben.

Das Obervogteiamt Achberg wird im Norden durch den Argenfluß von dem k. Württ. Oberamt Tettnang getrennt, und gegen Osten von dem k. Württ. Oberamt Wangen, gegen Süden von dem k. Bair. Landgericht Lindau, gegen Westen von dem k. Württ. Oberamt Tettnang begrenzt.

Die Bodenfläche ist noch nicht überall vermessen. Nach den im Grundsteuer-Cataster zur Aufnahme gekommenen Liegenschaften, d. h. mit Ausschluß der Landstraßen, Wege, Gewässer rc. beträgt der gesammte Flächengehalt 276,049 Morgen oder 15,80 geographische □Meilen à 17,470 □Morgen.

Mit Einschluß des auf die Ortschaften, Straßen, Wege, Gewässer rc. fallenden Areals und mit Rücksicht auf den sich bei der Vermessung einzelner Aemter herausgestellten größeren Umfang, dürfen nach den neuesten auf die trigonometrische Vermessung gegründeten Notizen für die Gesammtfläche des Fürstenthums annähernd 290,000 Morgen oder 16,6 □Meilen angenommen werden.

3) Bestandtheile.

Bei der Theilung der Hohenzollernschen Lande im Jahr 1576 fielen dem Grafen Carl die Herrschaften Sigmaringen und Veringen zu, mit welchen im Jahr 1634 durch Erbschaft von dem Grafen Carl (Haigerlochische Linie) die Herrschaften Haigerloch und Wehrstein vereinigt wurden.

Unter dem Fürsten Anton Alois erhielt das Fürstenthum:

a. durch den Regensburger Deputations-Hauptschluß vom 25. Febr. 1803 als Entschädigung für den Verlust der Feudalrechte in den Herrschaften Bormeer, Dirmüde, Berg, Gendringen, Etten, Wisch, Pannerden und Mühlingen, und für die

Domänen in Belgien — die Herrschaft Glatt, die Klöster Inzigkofen, Beuron und Holzheim, sodann

b. durch die Rheinische Bundesacte vom 12. Juli 1806 die zur Commende Altshausen gehörigen Herrschaften Achberg und Hohenfels, nebst den Klöstern Klosterwald und Habsthal, so wie die Souverainität über die Standesherrschaften Trochtelfingen, Jungnau, Straßberg, Ostrach und den Theil der Herrschaft Mößkirch, welcher auf dem linken Donauufer liegt und über alle reichsritterschaftlichen Besitzungen, die innerhalb des jetzigen Gebiets und der Territorien im Norden der Donau liegen, namentlich über die Herrschaften Gammertingen und Hettingen.

Inzwischen sind im Jahr 1827 durch Kauf von den Freiherren v. Späth die Herrschaften Gammertingen und Hettingen und im Jahr 1836 durch Kauf von dem Fürsten von Thurn und Taxis die Herrschaft Straßberg, leztere durch den dermaligen Erbprinzen, mit Eigenthumsrecht erworben, dagegen ist im Jahr 1813 die im Königreich Baiern liegende Herrschaft Holzheim an den Grafen Fischler v. Treuberg abgetreten worden.

4) Gebirge.

a. Gebirge. Die Oberfläche des Fürstenthums ist größtentheils gebirgig, über $^1/_3$ des Areals ist mit Waldungen bedeckt. Als Hauptgebirge zieht

1) die Alp oder Alb in nordöstlicher Richtung durch die Aemter Gammertingen und Trochtelfingen und nimmt hier den Namen rauhe Alp an, obgleich dieselbe diese Benennung nur im Vergleich mit dem umliegenden meistens fruchtbaren Gelände verdient. Sie erscheint als eine lange zusammenhängende Höhe, aus der die erhabensten Punkte wenig hervorragen und bildet die Scheide zwischen dem Donaugebiet und dem Neckarlande. Die östliche Abdachung verliert sich in allmähliger Senkung gegen die Donau, während die nordwestliche in steilen Abhängen gegen den Neckar gerichtet ist.

2) Der Schwarzwald, welcher jedoch nur die westliche Grenze des Oberamts Glatt berührt und in steilen Bergabhängen enge Thalschluchten bildet, in denen die meisten Glattschen Orte liegen.

3) Das rechte Donau-Ufer, über welches sich noch ein Theil des Fürstenthums gegen den Bodensee hin erstreckt, ist einförmig, ohne bedeutenden Bergzug, obwohl die Höhenlage der ganzen Gegend sich der Höhe der Alp nähert. Die Herrschaft Wald bildet eine etwas abgedachte Hochebene, die in der Herrschaft Hohenfels gegen den Bodensee schnell abfällt und eine erhöhte Hügelreihe bildet, während die Herrschaft Ostrach, ohne irgendwo Abhänge und Wände zu bilden, sich verflächt.

b. Thäler. Das Donauthal zieht in östlicher Richtung von Beuron bis Scheer durch das Fürstenthum in einer Länge von 10 Stunden, wovon es aber etwa 3 Stunden von der Markung Oberhausen bis zum Anfang der Markung Thiergarten und vom Ende der lezteren bis zur Markung Dietfurt durch großherzoglich Badisches Gebiet geht. Bei seinem Eintritte bis in die Gegend von Sigmaringen ist es felsig und eng und erweitert sich von hier an allmählig bis Scheer, wo es sich in großen sumpfigen Rieden immer mehr ausdehnt.

Die südlichen Seitenthäler der Donau sind:

1) Das Ablachthal nimmt die Richtung von Südwest gegen Nordost, hat eine ansehnliche Breite, ist durch ganz sanft abgedachte Abhänge von unbedeutender Erhöhung begrenzt und vereinigt sich bei Mengen mit dem dort sehr erweiterten Donauthale.

Das Andelsbachthal vereinigt sich bei Krauchenwies in der Richtung von Südost gegen Nordost mit dem Ablachthal, hat ebenfalls eine ansehnliche Weite, ist durch geringe, sich sehr sanft erhebende Erhöhungen begrenzt, und zeichnet sich wie das Ablachthal durch sumpfige Beschaffenheit aus.

Das Buffertbachthal ist ein Zweig des Andelsbachthales von gleichem Charakter und derselben Richtung.

2) Das Ostrachthal zieht sich von Süden nach Norden und nimmt mehrere, meistens unter stumpfen Winkeln einmündende Seitenthäler auf.

Nördliche Seitenthäler der Donau sind:

1) Das Beeren- oder Beerathal, welches sich von

Norden nach Süden, Ensisheim bis in die Gegend von Friedingen auf diſſeitigem Gebiet erſtreckt, und ſich durch ſeine wilde Natur auszeichnet.

2) Das Schmeienthal iſt durchgehends eng, und größtentheils mit ſteilen, meiſtens felſigen Abhängen von nicht bedeutender Höhe begrenzt. Im Allgemeinen nimmt es ſeinen Zug von Nordweſt nach Südoſt und vereinigt ſich mit dem Donauthale unter abwechſelndem Gefälle.

3) Das Lauchertthal nimmt ſeine Richtung von Norden nach Süden queer durch die Alp, welche es meiſtens durch ſteile und felſige Abhänge begrenzt, und zeichnet ſich theilweiſe durch eine ſumpfige Beſchaffenheit aus.

An daſſelbe ſchließt ſich das in nordöſtlicher Richtung bei Hermentingen einmündende Vehlathal an.

Das Neckarthal durchzieht das Oberamt Glatt von Südweſt gegen Nordoſt — in einem großen weſtwärts ausbeugenden Bogen, welcher die Flußlinie inner der Grenze auf $2\frac{1}{3}$ Stunden verlängert. Die bewaldeten Thalränder, mit einzelnen Felſen beſezt, ſind minder ſcharf, als die des Eyachthals bei Haigerloch. Auch iſt der Thalgrund im Durchſchnitt viel breiter und mit herrlichen Wieſen bedeckt.

Seitenthäler des Neckars ſind:

1) Das Eyachthal, welches das Oberamt Haigerloch von Süden nach Norden durchſchneidet. Im verengten Thalgrund liegt die Stadt Haigerloch in überraſchender Tiefe, weiter unten, durch eine gute Straße verbunden, das Dorf Imnau mit dem Bade. Ueberhängende Felſen und umherliegende Felſenblöcke zeugen von der umwälzenden Kraft, die ſich einſt hier entfaltet und nun in der wilden Geſtaltung des Thales Bewunderung erregt.

Oberhalb Haigerloch mündet das bei Zimmern ziemlich breite, ſpäter aber engere Stunzachthal ein.

2) Das Glattthal, aus dem düſtern Hintergrunde des Schwarzwaldes hervortretend, mündet bei Neckarhauſen in das Neckarthal ein. Es iſt etwas enger als das Neckarthal, und nur durch die floßbare Glatt belebt, die in raſchem Lauf dem Neckar zueilt.

c. Ebenen. Wirkliche ausgedehnte Ebenen gibt es im Lande nicht; die größte Ausdehnung hat das Ried oberhalb Ostrach, alle übrigen scheinbaren Ebenen haben immer eine für die Landwirthschaft nicht ungünstige Steigung und sind mit vielen kleinen Hügeln und Anhöhen unterbrochen.

d. Erdfälle und Höhlen. Erdfälle von Bedeutung kommen nicht vor; einige beckenförmige Vertiefungen finden sich auf einer Waldfläche von circa 60 Morgen bei Igelswies. Auf der Berghöhe zwischen Unterschmeien und dem Bergwerke Thiergarten ist neben dem Fahrwege eine runde Erdvertiefung, welche bis auf die Donau reichen soll, und Eulengrube genannt wird. Unter den Höhlen, deren im Donau-, Lauchert- und Bärenthale viele vorhanden sind, sind die bedeutendsten:

Die Petershöhle, ½ Viertelstunde südlich von Beuron, in einem senkrecht aufsteigenden Felsen, zu deren Eingang man durch eine ziemlich hohe Treppe gelangen kann. Sie hat die Form einer hohen Kuppel, ist 45 Schritte lang und über 20 Schritte breit. An dem Eingange der Höhle finden sich beträchtliche Ueberreste von Mauern, die von dem früheren Bewohnen der Höhle zeugen. Die Sage erzählt, daß sich die Klostergeistlichen von Beuron zur Zeit des 30jährigen Kriegs hieher geflüchtet haben.

Das Mondmilchloch über der Oelmühle, ¼ Stunde westlich von Bärenthal, ungefähr 300′ lang, 40′ breit und 50—60 Fuß hoch. Die ganze Höhle ist mit den schönsten Tropfsteinen überzogen, die sehenswerthe Figuren bilden; darin befinden sich zwei tempelartige Gewölbe, ein tiefer Schacht ꝛc.

Das Scheuerle, ½ St. südöstlich von Bärenthal; sie hat ganz die Form einer Kirche, man kann dabei ohne große Phantasie Portal, Langhaus und Thor unterscheiden, und ist ungefähr 80′ lang, 36′ breit und 25′ hoch. Nahe dabei findet sich ein ungeheurer Felsenbogen, die Brücke genannt, durch Regelmäßigkeit und Colossalität ausgezeichnet.

Die Bittelschießer Höhle, ½ Viertelstunde südlich von Hornstein, im hier sehr engen Lauchertthale, mit einem etwa 20 Fuß hohen Eingang, ist nicht sowohl ihrer Merkwürdigkeit wegen zu erwähnen, als der in dem anmuthigen Thale

und dessen Felsenrücken, worauf eine Wallfahrtskapelle steht, angebrachten Anlagen, wodurch die Höhle häufig besucht wird.

5) Gewässer.

Die Hauptflüsse des Fürstenthums sind die Donau und der Neckar, in welch beide sich sämmtliche übrige Flüsse des Landes ergießen.

1) Die Donau entsteht durch die Vereinigung der Brigach und Brege mit der Quelle im Schloßhofe zu Donaueschingen im Großherzogthum Baden, 2134 P. Fuß über der Meeresfläche, tritt unterhalb Friedingen ins Land, verläßt es auf eine kleine Strecke und kommt, nachdem dieselbe die südliche Grenze der Markung Thiergarten berührt hat, bei Dietfurt wieder in disseitiges Gebiet, durchfließt sodann das Oberamt Sigmaringen unter mancherlei Krümmungen von Westen nach Osten, berührt die Orte Inzigkofen, Laiz, Sigmaringen, Stadt und Dorf, und verläßt dasselbe wieder bei Scheer. Das Niveau derselben ist unter der Mühle bei Sigmaringen 1779 P. Fuß.

Zu ihrem Flußgebiete gehören:

a. Die Beer, Beeren, Bera; Ursprung bei Wehingen im k. Württ. Oberamte Spaichingen. Sie gehört nur in kurzer Strecke hieher und gibt dem disseitigen Orte Bärenthal seinen Namen. Einfluß: oberhalb Friedingen nach einem Laufe von 4½ Stunden.

b. Die Schmieh, Schmieha, Schmeihe; Ursprung bei Onstmettingen, k. Württ. Oberamts Balingen. Sie tritt bei Straßberg ins Land, ist sehr fischreich und mündet bei Dietfurt nach einem 7stündigen Laufe.

c. Die Lauchert, welche auf der Höhe von Willmandingen, k. Württ. Oberamts Reutlingen, aus zwei starken Quellen entspringt, und oberhalb Stetten im Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen, durch den Erpfinger Bach, der meistens auch den Namen Lauchert führt, und bei Mägerkingen durch die einer Berghöhle bei Trochtelfingen entquillende Sekach, sowie zwischen Hettingen und Hermentingen durch die bei Burladingen im Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen entstehende Vehla verstärkt wird.

Sie ist sehr fischreich und bewässert wiesenreiche Thäler. Einfluß bei Sigmaringendorf nach einem Laufe von 12 Stunden.

d. Die Ablach. Ursprung in der Nähe der Orte Ruschweiler und Langgassen im Badischen, nimmt bei Menningen den von Waldbertsweiler herkommenden Ringgenbach und bei Krauchenwies den in der Nähe von Denkingen entstehenden Andelsbach auf, nachdem derselbe bei Bittelschies durch den dem Ried bei Pfullendorf entquellenden Buffertbach verstärkt worden ist; berührt die Markungen Igelswies und Ringgenbach und tritt oberhalb Ablach in den Amtsbezirk Sigmaringen, welchen es jedoch nur auf eine kurze Strecke von Südwest nach Nordost durchfließt. Einfluß unterhalb Mengen, im kön. Württemb. Oberamt Saulgau, nach einem Laufe von 8 Stunden.

e. Die Ostrach. Ursprung oberhalb des Rieds bei Fleischwangen, kön. Württ. Oberamts Saulgau, durchfließt das Oberamt Ostrach von Süd nach Nord und mündet bei Hundersingen, kön. Württ. Oberamts Riedlingen, nach einem 6stündigen Laufe.

f. Der Mühlbach entsteht bei Liggersdorf, Oberamts Wald und hat seit 1798 durch Anlegung eines künstlichen zu Wasserwerken bestimmten Canals seinen Lauf in die Ablach und Donau, dem Bodensee und Rhein zugewandt.

2) Der Neckar, welcher die nordwestliche Spitze des Fürstenthums, nämlich das Oberamt Glatt vom Anfange der Fischinger Markung bis an die Grenze von Dettingen in einer Länge von 2 Stunden durchschneidet.

Zum Flußgebiet des Neckars gehören:

a. Die Eyach. Ursprung bei Pfeffingen, k. Württ. Oberamts Balingen, tritt bei Stetten in das Oberamt Haigerloch und verläßt dasselbe wieder bei Imnau. Eine halbe Stunde oberhalb der Stadt Haigerloch nimmt die Eyach die Stunzach aus einem flachen Seitenthale auf. Leztere sammelt sich in den Niederungen von Zimmern

und kommt über Gruol, in dessen Nähe sich noch ein kleiner Waldbach mit ihr verbindet.

b. Die Starzel. Ursprung bei Hausen im Hechingenschen, berührt das disseitige Gebiet bei Bietenhausen im Oberamt Haigerloch und mündet bei Bieringen, kön. Württ. Oberamts Horb.

c. Die Glatt. Ursprung bei Ober-Musbach, kön. Württ. Oberamts Freudenstadt. Mündung bei Neckarhausen nach einem Laufe von $6\frac{1}{2}$ Stunden. Das Niveau bei ihrem Einflusse in den Neckar beträgt 1405 Württ. Fuß.

d. Der Wurst- oder Dießemer Bach entspringt auf der Gemarkung von Dettlingen und mündet nach einem 2stündigen Laufe bei Dettingen in den Neckar.

3) Die Argen, welche die nördliche Grenze des Obervogteiamts Achberg bespült, in Baiern entspringt und bei Langenargen, Königreichs Württemberg, in den Bodensee einmündet.

Landseen von einiger Bedeutung gibt es im Lande nicht, nur einige Weiher von geringem Umfang befinden sich in den Aemtern Wald, Ostrach und Achberg.

6) Abdachung des Landes und Erhebung über die Meeresfläche.

1) Hauptsenkung. Die Oberämter Glatt und Haigerloch haben wie der größte Theil von Deutschland ihre Hauptabdachung nach Norden. Hievon macht der übrige Theil des Fürstenthums, dem Donaugebiete angehörend, eine Ausnahme, da sich dasselbe mit dem Laufe des Flusses nach Ost und Nordost senkt.

2) Wasserscheiden oder Scheitellinien. Die Hauptwasserscheide, welche die Gewässer zwischen der Donau und dem Rhein vertheilt und zugleich ein Theil der großen europäischen Wasserscheide ist, zieht in der Gegend von Ebingen nördlich dem Hohenzollern zu, von hier zwischen dem Ursprung der Starzel und der Schmeihe wieder rückwärts das Killerthal hinauf bei dem Ursprung der Killer und Vehla vorbei, durchschneidet die Markungen von Ringingen, Salmendingen und

Melchingen oft in so scharfer Abgrenzung, daß mehrere Häuser ihre Dachtraufe zwischen Rhein und Donau theilen. Von hier aus nimmt sie ihren Lauf nach Willmandingen, durch das k. Württemb. Oberamt Reutlingen.

Eine weitere Wasserscheide bilden die Höhen bei Stockach als Fortsetzung der großen Hauptwasserscheide des obern Schwarzwaldes, welche über Deutwang, Liggersdorf und Rothenlachen an Pfullendorf vorbei, nördlich von Pfrungen, das Königreich Württemberg betritt, und bei Isny, wo sie bereits europäische Wasserscheide zwischen dem Rhein und der Donau, auf die Alpen übergeht.

3) Höhenlage. Das Fürstenthum hat im Allgemeinen eine ziemlich gleiche Höhenlage, wie aus den nachfolgenden trigonometrischen Höhenbestimmungen ersichtlich ist.

Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. dem Meere in	
	Würt. Fuß.	Par. Fuß.
Oberamt Glatt.		
Markung Dettensee.		
Dettensee, Kirchthurm, südliche Gibelspitze	1888,1	1665,2
Bucherweg, Signal, Erdfl. am Signalsteine	1895,0	1671,3
Markung Dettingen.		
Dettingen, Kirchthurm, Knopf . . .	1585,4	1398,2
Fischbach, Einmündung desselben in den Neckar	1380,7	1217,7
Kapf, Signal, Erdfläche am Signalsteine	1931,7	1703,7
Hieronymushalde, Signal, Erdfl. am Signalst.	1987,5	1752,8
Brandsteig, Signal, Erdfl. am Signalst.	2097,4	1849,8
Härle I. Signal, Erdfl. am Signalst.	2170,8	1914,5
Langhag, Signal, Erdfl. am Signalst.	2244,2	1979,1
Markung Dettlingen.		
Dettlingen, Kirchthurm, Knopf . . .	2150,5	1896,6
Markung Dießen.		
Dießen, Kirchthurm, Knopf	1780,4	1570,2
" " Erdfläche . . .	1690,0	1490,5
Krumme Aecker, Signal, Erdfl. am Signalst.	2153,0	1898,8

Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. dem Meere in Würt. Fuß.	Höhe üb. dem Meere in Par. Fuß.
Markung Dießen.		
Hohberg, Signal; Erdfl. am Signalst.	2283,7	2014,1
Heidenhof, Scheuer, östl. Gibelspitze .	2353,8	2076,0
Markung Glatt.		
Glatt, Kirchthurm, Knopf	1547,0	1364,4
Oberhof, Wohnhaus, Erdfläche . . .	2059,7	1816,6
„ Scheuer, östl. Gibelspitze . .	2119,6	1869,4
Wüstfeld beim Oberhof, Sign., Erdfl. a. Sign.	2040,0	1799,2
Wanne, Signal, Erdfl. am Signalst. . .	1802,7	1589,9
Theilwald, Signal, Erdfl. am Signalst.	1985,3	1750,9
Alterrain, „ „ „ „	1559,7	1375,6
Neckarwiesen „ „ „ „	1411,5	1244,9
Vogelheerd, „ „ „ „	1862,7	1642,8
Markung Betra.		
Betra, Kirchthurm, Knopf	1998,0	1762,1
Hülb, Pyramiden-Signal, Erdfl. am Signalst.	1923,6	1696,5
Burgstall, Signal, Erdfl. am Signalst.	1838,9	1621,8
Schäferhalde, „ „ „ „	1794,8	1582,9
Markung Fischingen.		
Fischingen, Kirchthurm, Knopf . . .	1503,4	1325,9
Allmand I. Signal, Erdfl. am Signalst.	1776,3	1566,6
Markung Neckarhausen.		
Neckarhausen, Capellthürmchen, Knopf .	1497,0	1320,3
Oberamt Haigerloch.		
Markung Bietenhausen.		
Bietenhausen, Kirchthurm	1539,2	1357,5
Markung Bittelbronn.		
Bittelbronn, Kirchthurm, Knopf . . .	1886,4	1663,7
Bittelbronner-Höhe, Signal, Erdfl. a. Signst.	1870,2	1649,4
Hinterbergen I. „ „ „ „	1837,6	1620,7
„ II. „ „ „ „	1747,2	1541,0

Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. dem Meere in	
	Würt. Fuß.	Par. Fuß.
Markung Empfingen.		
Empfingen, Kirchthurm, Knopf . . .	1881,2	1659,1
Stocken I., Signal, Erdfl. am Signalst.	1892,5	1669,1
Keierloch, Sign. an der Landesgrenze, E. a. S.	1900,2	1675,9
Frohnäcker, Signal, Erdfl. am Signalst.	1866,7	1646,3
Hungerbühl, " " " "	1797,4	1585,2
Markung Gruol.		
Gruol, Kirchthurm, Knopf	1745,5	1539,4
" " Erdfl. am Eingang .	1608,3	1418,4
Hospach, Scheuer, westl. Gibelspitze .	1640,4	1446,7
Hohkreuz, Signal, Erdfl. am Signalst.	1845,9	1628,0
Markung Haigerloch.		
Haigerloch, Stadtkirchthum, Knopf . .	1810,1	1596,4
" " Erdfläche .	1706,0	1504,6
" unterer Kirchth., Erdfl. a. Eingang	1473,1	1299,2
" St. Anna-Capelle, Erdfl. a. Eing.	1711,5	1509,4
" Schloßkirche, " " "	1554,4	1370,8
" Schloßhof, Erdfl. am Brunnen	1618,1	1427,1
" Gärtnerhaus, Erdfläche . .	1705,3	1504,0
" Rathhaus, Erdfl. am Eingang	1482,0	1307,0
" Niveau der Eyach unter der Rathhausbrücke . . .	1458,1	1286,0
Seehof, Wohnhaus, Erdfl. am südl. Gibel	1682,3	1483,7
Friedhof, neuer, Erdfl. am Thor . .	1773,1	1563,8
Nothhelfer, Signal, Erdfl. am Signalst.	1824,2	1608,8
St. Annaberg, " " " "	1709,0	1507,3
Weinberg, Sign. östl. v. Schloß, Erdfl. a. S.	1683,3	1484,6
Burgweg, Signal, Erdfl. am Signalstein.	1764,0	1555,7
Markung Hart.		
Hart, Kirchthurm, westl. Gibelspitze .	1719,2	1516,2
Schrei, Signal, Erdfl. am Signalst. .	1695,2	1495,1
Lindenäcker, " " " "	1644,3	1450,2

Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. dem Meere in Würt. Fuß.	Höhe üb. dem Meere in Par. Fuß.
Markung Höfendorf.		
Höfendorf, Kirchthurm, Knopf . . .	1665,2	1468,6
Judenäcker, Signal, Erdfl. am Signalst.	1674,1	1476,5
Markung Imnau.		
Imnau, Kirchthurm, Knopf	1482,3	1307,3
„ „ Erdfläche . . .	1387,0	1223,2
„ Badhaus, Erdfl. am Eingang.	1374,8	1212,5
„ Niveau der Stahlquelle . . .	1357,7	1197,4
„ „ „ Badquelle . . .	1351,7	1192,1
„ Erdfl.a.Brunnenhaus dieserQuellen	1374,0	1211,8
„ Niveau der Fürstenquelle . .	1364,0	1203,0
„ Erdfl. a. Brunnenhaus dieser Quelle	1385,7	1222,1
Wüste Wiese, Signal nördl. von den Badgebäuden, Erdfl.	1379,0	1216,2
Eyachfluß, Niveau an der Landesgrenze gegen Mühringen	1360,6	1200,0
Sommerberg, Signal, Erdfl. am Signalst.	1790,2	1575,2
Bergholz, „ „ „ „	1852,3	1633,6
Markung Stetten.		
Stetten, Kirchthurm, Knopf	1765,5	1557,1
Roßsteig, Signal, Erdfl. am Signalstein	1789,0	1577,8
Berg, „ „ „ „	1734,2	1529,5
Markung Trillfingen.		
Trillfingen, Kirchthurm, Knopf . . .	1874,2	1652,9
„ St. Wendelin-Cap., Thurmknopf	1896,2	1672,3
„ St. Wendelin-Capelle, Erdfläche.	1808,5	1595,0
Salenhof, Scheuer, Erdfl. am südl. Gibel	1672,8	1475,3
Salenwäldles-Kreuz,Sign.Erdfl.a.Signalst.	1723,0	1519,6
Markung Weildorf.		
Weildorf, Kirchthurm, Knopf	1866,0	1645,7
Tannenburg, Scheuer, Erdfl. am östl. Gibel	1825,7	1610,2
Galgen, Signal, Erdfl. am Signalstein	1874,0	1652,8

Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. dem Meere in	
	Würt. Fuß.	Par. Fuß.
Oberamt Gammertingen.		
Markung Birkhof.		
Birkhof, südl. Gibelspitze d. großen Scheuer	2634,0	2323,0
Hermentinger Fußweg, Signal, Erdfläche	2577,8	2273,4
Kirschbäumle, " "	2590,6	2284,8
Markung Feldhausen.		
Feldhausen, Kirchthurm, unteres Gesims (65′ über der Erdfläche)	2720,7	2399,5
Höhe, Signal, Erdfläche am Signalsteine	2771,5	2444,3
Köbelesberg, " " "	2750,1	2425,4
Markung Gammertingen.		
Gammertingen, Erdfl. am Pfarrkirchthurm	2325,0	2050,5
" Papierfabrik, Niveau der Lauchert	2287,8	2017,7
Schollen-Capelle, westl. Gibelspitze . .	2685,0	2368,0
Kapelesstuck, Signal, Erdfl. am Signalstein	2747,4	2423,0
Egertsbühl, " " " "	2595,5	2289,0
Buhloch, " " " "	2720,4	2399,2
Hau, " " " "	2742,4	2418,6
Heiligenbühl, Doppel-Sign. Erdfl. a. Signst.	2696,6	2378,2
Hohwang, Signal, Erdfl. am Signalstein	2755,4	2430,1
Markung Harthausen.		
Harthausen, Kirchthurm, Gesims (36′ über der Erdfläche)	2753,4	2428,3
Halde, Signal, Erdfl. am Signalstein	2838,6	2503,5
Hohbuch, " " " "	2838,4	2503,3
Kreuzäcker, " " " "	2782,3	2453,8
Linsenberg, " " " "	2806,4	2475,1
Mühlstatt, " " " "	2615,6	2306,8
Markung Hettingen.		
Hettingen, Kirchthurm, Gesims unter dem Zifferblatt (45′ über d. Erdfl.)	2292,0	2021,4

Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. dem Meere in	
	Würt. Fuß.	Par. Fuß.
Markung Hettingen.		
Hettingen, Schloß, östlicher Knopf . .	2534,9	2235,6
" St. Sebastians-Capelle, Dachtraufe (32,1 über d. Erdfl.)	2409,9	2125,4
" Untere Capelle, Thürmchen, unteres Gesims (34′ ü. d. Erdfl.)	2277,0	2008,2
Airenhäldele, Signal, Erdfl. am Signalstein	2416,4	2131,1
Beerenbuch, " " " "	2811,3	2479,4
Brukberg, " " " "	2471,5	2179,7
Harnösch, " " " "	2745,0	2420,9
Höfle, " " " "	2773,0	2445,6
Hülble, Doppel-Signal " " "	2821,7	2488,6
Hunnösch II., " " " "	2661,9	2347,6
Kapf, " " " "	2514,1	2217,3
Kachelhalde, " " " "	2667,6	2352,7
Langbühl, " " " "	2789,8	2460,4
Leyer, " " " "	2705,4	2386,0
Neufraer Steig, " " " "	2334,2	2058,6
Schönbuch I., " " " "	2806,4	2475,1
Schorren, " " " "	2713,1	2392,8
Schwarzwald, Dop. " " " "	2679,0	2362,7
Markung Hochberg.		
Hochberg, Capelle, Thürmchen, Dachtraufe	2754,5	2429,3
Markung Inneringen.		
Inneringen	2906,	2563,
Ecke, Signal, Erdfl. am Signalstein	2851,7	2515,0
Engelswiese, " " " "	2812,3	2474,6
Hohewiese, I. " " " "	2837,3	2502,4
" III. " " " "	2811,6	2479,7
Kalkofen, " " " "	2820,8	2487,8
Kaltbühl, " " " "	2860,6	2522,9
Püstri (bei der Ziegelhütte), " "	2765,8	2439,3
Schwärzenloch, " " " "	2816,7	2484,2

Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. dem Meere in	
	Würt. Fuß.	Par. Fuß.
Markung Inneringen.		
Steigerlau, Signal, Erdfl. am Signalstein	2736,9	2413,8
Stockäcker, " " " "	2819,9	2487,0
Markung Kettenacker.		
Kettenacker, Kirchthurm, Knopf . . .	2701,4	2382,5
Aspen, Signal, Erdfl. am Signalstein	2762,2	2436,1
Berg, " " " "	2674,0	2358,3
Birkfülen, " " " "	2570,5	2267,0
Dachsberg, " " " "	2713,3	2393,0
Georgenthal, " " " "	2598,1	2291,4
Kommling I., " " " "	2701,4	2382,5
" II., " " " "	2609,2	2301,2
Lehle, " " " "	2707,4	2387,8
Reutacker, " " " "	2711,4	2391,3
Sattler, " " " "	2570,0	2266,6
Spitalhau, " " " "	2738,0	2414,7
Zaisenholz, " " " "	2655,4	2341,9
Markung Lusthof.		
Lusthof, Wohnhaus, nördl. Gibelspitze .	2802,8	2471,4
Markung Neufra.		
Neufra, Kirchthurm, Erdfläche . . .	2373,8	2093,5
Lichtenstein, Burgruine, Signal auf dem oberen Mauerrand	2938,9	2591,9
Hauen II., Signal, Erdfl. am Signalstein	2875,6	2536,1
Hohwacht, Doppel-Signal (am Kreuz) Erdfl.	2762,8	2436,6
Höhe, Signal, Erdfl. am Signalstein .	2675,6	2359,7
Kristelberg, " " " "	2943,4	2595,9
Markung Veringendorf.		
Veringendorf, nördl. Thurm, Dachtraufe	2223,7	1961,2
" nördl. Thurm Schallladen unterer Rand (62' üb. d. Erdfl.)	2202,0	1942,0
" Niveau d. Lauchert a. d. Brücke	2134,0	1882,0
Breitenberg I. Signal, Erdfl. am Signalst.	2600,9	2293,8

Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. dem Meere in	
	Würt. Fuß.	Par. Fuß.
Markung Veringendorf.		
Härdtle II., Signal, Erdfl. am Signalst.	2649,7	2336,9
Hölzle, " " " "	2137,3	1876,2
Kachelstein, " " " "	2424,0	2137,8
Kirchberg, " " " "	2422,9	2136,9
Michelshau, " " " "	2773,4	2446,0
Scheibenberg, " " " "	2342,4	2065,9
Markung Veringenstadt.		
Veringenstadt, Burg=Capelle, Knopf des Thürmchens . . .	2411,0	2126,4
" Burgcapelle Dachtraufe (20' über der Erdfläche) .	2382,7	2101,4
Büchle, Doppel=Signal, Erdfl. a. Signalst.	2597,0	2290,4
Hasenwaid, " " " "	2397,5	2114,5
Hüfte, Doppel=Signal, " " "	2526,4	2228,1
Steinbühl, Signal, " " "	2893,7	2552,1
Oberamt Ostrach.		
Markung Bachhaupten.		
Bachhaupten, Kirchthurm, Knopf . .	2344,5	2068,0
" Erdfl. an der Kirche . .	2251,0	1985,0
Birkenweiher, Signal, Erdfl. am Signalst.	2275,5	2007,
Brühl I., " " " "	2289,	2018,7
Höh, " " " "	2224,	1961,5
Säuweg, " " " "	2271,	2003,
Markung Einhart.		
Einhart, Kirchthurm, Knopf	2213,5	1952,
" Erdfläche an der Kirche . .	2116,	1866,
" Erdfl. a. d. Wirths unterer Scheuer	2050,	1808,
Bergle, Sign., Erdfl. a. Sign. bei Jettkofen	2167,	1911,
Klausenberg, " " " " " "	2108,	1859,
Mauerhölzle, Signal, Erdfl. a. Signalst.	2217,	1955,
Müllersberg, " " " "	2207,	1946,5
Wirthshalde, " " " "	2216,5	1955,

Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. dem Meere in	
	Würt. Fuß.	Par. Fuß.
Markung Eschendorf.		
Eschendorf, Erdfläche vor der Mühle .	2092,	1845,
Sandgrub, Signal, Erdfl. am Signalstein	2202,5	1942,5
Spatzenwald, " " " "	2128,	1877,
Vogelherdt, " " " "	2188,	1929,7
Markung Gunzenhausen.		
Fernhalde, Signal, Erdfl. am Signalstein	2230,6	1967,
Lichtenberg, " " " "	2242,6	1978,
Markung Lausheim.		
Lausheim, Erdfläche an der Capelle .	2189,5	1931,
" " " " Zehentscheuer	2216,5	1955,
Hauserstraß, Signal, Erdfl. am Signalstein	2214,5	1953,
Thalösch, " " " "	2265,	1997,6
Markung Levertsweiler.		
Aspenroth, Signal, Erdfl. am Signalstein	2275,	2006,5
Hirsten, " " " "	2214,6	1953,
Höh III., " " " "	2262,	1995,
Stocktheil II., " " " "	2211,	1950,
Markung Magenbuch.		
Magenbuch, Kirchthurm, Knopf . . .	2269,	2001,4
" Erdfl. westl. an der Kirche	2232,	1968,5
Grießergut, Signal, Erdfläche am Signalst.	2271,	2003,
Höh, " " " "	2229,	1966,
Stockäcker, " " " "	2256,	1990,
Markung Ostrach.		
Ostrach, Spitze des Kirchthurms . . .	2250,	1984,4
" Erdfläche an der Kirche . .	2134,	1882,
" Niveau der Ostrach unter d. Brücke.	2116,	1866,
" Erdfläche am Gasthof zum Adler	2120,4	1870,
" " " Junghof . . .	2212,	1951,
Buchberg, Sign. Erdfl. am Signalstein	2277,6	2008,7
Schelmenhau I. " " " "	2321,5	2047,4

Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. dem Meere in Würt. Fuß.	Höhe üb. dem Meere in Par. Fuß.
Markung Spöck.		
Arnoldsberg, Hof, Thürmles-Knopf .	2373,	2093,
„ „ Niveau des Hofraums	2315,5	2042,
Spöck, Erdfl. am Wirthshause . . .	2224,	1961,5
Grenzstock, Signal, Erdfl. am Signalstein	2260,	1993,
Triebgasse, „ „ „ „	2238,5	1974,
Waldberg, „ „ „ „	2270,	2002,
Markung Tafertsweiler.		
Tafertsweiler, Kreuzquerstange auf d. Kirche	2277,8	2009,
„ Erdfläche an der Kirche .	2210,	1949,
Brand, Signal, Erdfl. am Signalstein	2302,	2030,
Schnitthalde I. „ „ „	2264,5	1997,
„ II. „ „ „	2290,	2019,6
Oberamt Sigmaringen.		
Markung Ablach.		
Ablach, Kirchthurm, Knopf	2222,6	1960,
„ Erdfl. an der Kirche . . .	2141,	1888,
Emich, Signal, Erdfl. am Signalstein	2247,4	1982,
Leimengrube, „ „ „ „	2284,	2014,4
Neutheil, „ „ „ „	2245,5	1980,4
Markung Bingen.		
Roßfeld, Signal, Erdfläche am Signalstein	2665,0	2350,4
Markung Bittelschies.		
Bittelschies, Kirchthurm, Knopf . . .	2233,	1969,4
„ Erdfläche an der Kirche .	2123,	1872,4
Burgstall, Signal, Erdfl. am Signalstein	2275,	2006,5
„ Erdfl. am Wirthshaus . .	2103,5	1855,
Himmelthal, Signal, Erdfl. am Signalst.	2085,	1839
Höllbühl, „ „ „ „	2223,	1960,5
Oehlhalde, „ „ „ „	2288,	2018,
Waldberg I., „ „ „ „	2246,5	1981,3

Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. dem Meere in	
	Würt. Fuß.	Par. Fuß.
Markung Ettisweiler.		
Himmelhalde, Signal, Erdfl. am Signalst.	2229,5	1966,3
Lausbühl I., " " " "	2284,5	2014,8
Markung Habsthal.		
Habsthal, Erdfl. an der Kirche . . .	2151,	1897,
" " am Wirthshaus . .	2115,	1865,3
" " an der Eimühle . .	2043,	1801,8
Blauerösch, Signal, Erdfl. am Signalst.	2062,	1818,5
Mühlbühl, " " " "	2115,5	1865,7
Spitz, " " " "	2254,	1988,
Ziegelhalde, " " " "	2200,	1940,3
Markung Hausen.		
Hausen, Erdfl. an der Kirche . . .	2185,	1927,
" " am Adlerwirthshause .	2120,	1869,7
Vollgrub, Signal, Erdfl. am Signalstein	2234,	1970,3
Dreikreuz, " " " "	2254,5	1988,4
Frauenberg, " " " "	2206,	1945,5
Fuchsbühl, " " " "	2218,	1956,0
Lachen, " " " "	2273,	2004,7
Markung Hizkofen.		
Spitzhalde, Signal, Erdfl. am Signalst.	2332,0	2056,6
Markung Jungnau.		
Frauenberg I., Signal, Erdfl. am Signalst.	2738,1	2414,9
Gaiberg, " " " "	2393,5	2110,9
Hoppenthal I. " " " "	2522,7	2224,9
Schainenberg I. Dopp.-S. " " "	2705,6	2386,2
Unterbruck, Signal, " " "	2118,2	1868,1
(circa 4 ' über dem Niveau d. Lauchert.)		
Markung Kalkreute.		
Kalkreute, Erdfläche an der Capelle . .	2254,4	1988,3
Stock, Signal, Erdfl. am Signalstein .	2373,4	2093,2
Markung Krauchenwies.		
Krauchenwies, Kirchthurm, Knopf . .	2180,2	1923,

Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. dem Meere in	
	Würt. Fuß.	Par. Fuß.
Markung Krauchenwies.		
Krauchenwies, Erdfl. an der Kirche .	2083,3	1837,3
„ Kreuzstraße im Ort, unter dem Schulhaus . . .	2047,6	1806,
„ Erdfl. am goldnen Adler	2038,5	1798,
„ „ an d. Südseite d. alt. Schlosses . . .	2034,5	1794,3
„ „ am südl. Parkhäuschen	2050,	1808,
Burrenösch, Signal, Erdfl. am Signalst.	2198,5	1939,
Steinachösch, „ „ „ „	2209,5	1948,6
Markung Laiz.		
Laiz, Brücke, Niveau der Donau . . .	1992,7	1757,4
Laizeregart, Signal, Erdfl. am Signalst.	2246,0	1980,8
Markung Mottschies.		
Mottschies, Erdfläche am Wirthshaus .	2228,	1965,
Höh, Signal, Erdfläche am Signalstein	2288,5	2018,4
Hosenbinder „ „ „ „	2257,	1990,5
Markung Rosna.		
Rosna, Erdfl. an der Capelle . . .	2088,	1841,5
„ „ am Wirthshause . . .	2045,	1803,5
Dorfäcker, Signal, Erdfl. am Signalstein	2177,	1920,
Gatteräcker, „ „ „ „	2181,	1923,5
Gigelberg, „ „ „ „	2166,5	1910,7
Markung Sigmaringen.		
Sigmaringen, Kirchthurm, Knopf . .	2201,2	1941,3
„ Schwelle am Eingang in den Kirchthurm	2049,3	1807,3
„ Erdfl. am alten Regierungsgebäude	2041,	1800,
„ „ an der Post . .	2013,8	1776,
„ „ am Rathhaus . .	2019,	1780,6
„ Josephscapelle, Windzeiger auf derselben . . .	2271,2	2003,

Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. dem Meere in	
	Würt. Fuß.	Par. Fuß.
Markung Sigmaringen.		
Sigmaringen, Josephscapelle, Erdfl. daran	2202,5	1942,5
„ Niveau der Donau unter der Brücke gegen Laiz . .	1986,	1751,5
„ Neue Brücke, Niv. d. Donau	1976,9	1743,5
Dreißig Jauchert, Sign., Erdfl. a. Signalst.	2275,5	2006,8
Geisenberger, „ „ „ „	2044,1	1802,8
Mühlberg, „ „ „ „	2177,5	1920,4
Siebengriesbäum, „ „ „ „	2377,3	2096,6
Markung Sigmaringendorf.		
Sigmaringendorf, Capelle, Erdfläche .	1965,4	1733,4
„ Brücke, Niv. d. Donau	1954,5	1723,7
„ Einmündung d. Lauchert in die Donau.	1953,4	1722,8
An der Steig, Signal, Erdfl. am Signalst.	1973,4	1740,4
Grubbühl, „ „ „ „	2130,6	1879,1
Stocktheil I., „ „ „ „	2155,6	1901,1
Sturren I., „ „ „ „	2145,	1891,7
Markung Vilsingen.		
Buzach I., Signal, Erdfl. am Signalst.	2403,9	2120,1
Geizelesbühl, „ „ „ „	2436,2	2148,6
Haselsteig, „ „ „ „	2239,2	1974,8
Oberamt Straßberg.		
Markung Benzingen.		
Benzingen, Kirchthurm, Knopf . . .	2800,4	2469,8
„ „ Erdfläche . .	2693,2	2375,3
Hungerberg, Signal, Erdfl. am Signalst.	2813,4	2481,3
Schäferäcker, „ „ „ „	2807,2	2475,8
Schreytafel, „ „ „ „	2700,7	2381,9
Markung Blättringen.		
Blättringen, Capelle, Dachtraufe d. Thürmch.	2783,3	2454,7
Hägleäcker, Signal, Erdfl. am Signalstein	2828,2	2494,3
Reutacker, „ „ „ „	2742,3	2418,6

Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. dem Meere in Würt. Fuß.	Par. Fuß.
Markung Frohnstetten.		
Frohnstetten, Kirchthurm, Knopf . . .	2866,0	2527,6
" " Dachtraufe .	2836,4	2501,5
Gaißhaut, Dopp.-Sign., Erdfl. am Signalst.	2756,0	2430,6
Kaibronnenbühl, Sign., " " "	3008,3	2653,1
Kessel, " " " "	2304,8	2032,7
Mühlenberg I., " " " "	2656,5	2342,9
Markung Kaiseringen.		
Dickeloch, Signal, Erdfl. am Signalstein	2664,7	2350,1
Halde, " " " "	2408,6	2124,2
Markung Harthausen.		
Harthausen, Kirchth., Dachtraufe (64' ü.d.E.)	2628,6	2318,3
Althau II., Signal, Erdfl. am Signalst.	2950,9	2603,1
Markung Oberschmeien.		
Petersberg, Pyramidensignal, Erdfläche	2767,5	2440,7
Markung Storzingen.		
Irrlesberg, Dopp.-Signal, Erdfl. a. Signst.	2750,3	2425,6
Markung Straßberg.		
Straßberg, Kirchthurm, Knopf . . .	4268,5	2177,0
" " Dachtraufe . .	2444,5	2155,9
Glaswald I., Signal, Erdfl. a. Signalst.	3039,8	2680,9
Roßberg, " " " "	3172,4	2797,8
Markung Thiergarten.		
Berghaus, Erdfl. am südl. Gibel . .	2057,5	1814,6
" Brücke dabei, Niveau d. Donau	2041,8	1800,7
Ablaß am Eisenhammer	2056,0	1813,3
Neue Mühle, Niveau der Donau am Wehr	2058,6	1815,6
Eisenkreuz, Signal, Erdfl. am Signalst.	2187,1	1928,9
Krummewiese, " " " "	2050,9	1808,8
Loh, " " " "	2347,0	2069,9
Ochsensteig, " " " "	2528,9	2230,3
Pochenwiesen I., " " " "	2051,8	1809,5
" II. " " " "	2048,1	1806,3
Schmiedegraben, " " " "	2058,3	1815,3

Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. dem Meere in Würt. Fuß.	Höhe üb. dem Meere in Par. Fuß.
Markung Unterschmeien.		
Einmündung der Schmie in die Donau	2007,9	1770,8
Donauwiesen, Signal, Erdfl. am Signalst.	2016,0	1778,0
Schmeierberg, Sig. auf d. Felsen, "	2407,1	2122,9
Obervogteiamt Trochtelfingen.		
Markung Melchingen.		
Melchingen, Kirchthurm, Erdfl. . . .	2558,8	2256,7
" Mühle, Erdfl. am westl. Gibel	2479,0	2186,3
Auchtert, Signal, Erdfl. am Signalst.	2940,0	2592,9
Unter der Halde, " " " "	2582,0	2277,1
Markung Ringingen.		
Ringingen, Capelle, Erdfl. a. östl. Gibel	2797,4	2467,1
" Burgruine, oberer Rand des Wartthurms	3101,6	2735,4
Markung Salmendingen.		
Salmendingen, Kirchthurm, Erdfl. . .	2815,8	2483,4
" Capelle Kornbühl, Erdfl.	3096,0	2730,5
" " " Dachgibelspitze	3119,	2750,8
" " " Dachtraufe	3107,	2740,2
Dreifürstenstein, Pyramidensignal, Erdfl.	2982,2	2630,1
Köbele, Signal, Erdfl. am Signalst.	3145,5	2774,2
Markung Steinhilben.		
Steinhilben, Kirchthurm, Dachtraufe .	2892,4	2550,9
" " unt. Rand d. Schallochs	2878,8	2538,9
Bühl, Signal, Erdfl. am Signalstein	2920,8	2576,0
Eierwiesen, " " " "	2764,1	2437,8
Hezesbirken, " " " "	2908,7	2565,3
Saugrub, " " " "	2716,7	2396,0
Schneeberg, " " " "	2832,7	2498,3
Vor Kohlhäule, " " "	2722,9	2401,4
Markung Trochtelfingen.		
Trochtelfingen, Burgcapelle, Dachtraufe des Thürmchens	2766,0	2439,4

Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. dem Meere in	
	Würt. Fuß.	Par. Fuß.
Markung Trochtelfingen.		
Ameisenberg, Signal, Erdfl. am Signalst.	2844,0	2508,3
Beuberg, " " " "	2777,7	2449,8
Haid I, " " " "	2565,6	2262,7
Hohmösch " " " "	2674,4	2358,7
Ruckbein, Doppel=Sign. " " "	2746,1	2421,9
Storchenhalde, Signal, " " "	2535,1	2235,8
Ziegelberg, " " " "	2431,9	2144,8
Zimmerlochhülb " " " " (unweit des Posthauses auf d. Haide.)	2641,9	2330,0
Oberamt Wald.		
Markung Bärenthal.		
Bärenthal, Kirchthurm, Knopf . . .	2419,3	2133,7
" " Erdfläche . .	2332,6	2057,2
" Capelle, " . . .	2349,1	2071,8
Carlswahl, Jägerhaus, " . . .	3041,3	2682,3
Ensisheim, Wohnhaus, " . . .	2407,5	2123,3
Hüttle, Wirthshaus, " . . .	2421,3	2135,4
Hammerschmiede, Wohnh. " a. Eingang	2413,7	2128,7
Brücke, nördl. v. Ensisch., Niv. des Beerflusses	2371,3	2091,3
Am Scheithäule, Sign., Erdfl. a. Signalst.	2479,5	2186,8
Bruckfelsen, " " " "	2558,9	2256,8
Bühlhofebene, " " " "	2517,4	2220,2
Galgenfelsen, " " " "	2441,9	2153,6
Hanfbühl, " " " "	2541,4	2241,4
Hüttle, " " " "	2452,3	2162,8
Häsfelsen, " " " "	2807,0	2475,6
Hülbenwäldle, " " " "	3014,6	2658,7
Käpflesgrat, " " " "	2479,0	2186,3
Kreuzbühl, " " " "	2487,8	2194,1
Katzenthalbühl, " " " "	3026,1	2668,8
Käpflesreute, " " " "	2898,5	2556,3

Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. dem Meere in Würt. Fuß.	Höhe üb. dem Meere in Par. Fuß.
Markung Bärenthal.		
Kesselhalde, Sign., Erdfl. a. Signalst.	2527,6	2229,2
Laisleswieslesfels, " " " "	2754,4	2429,2
Nonnenbühl, " " " "	2409,5	2125,0
Rabenfels I., " " " "	3003,5	2648,9
" II., " " " "	2950,7	2602,3
Steinbühl, " " " "	3058,7	2697,6
Spitzigerfels, " " " "	3106,5	2739,8
Schreinersstück, " " " "	3040,5	2681,5
Vogelsbühl, " " " "	3114,0	2746,3
Markung Beuron.		
Beuron, Kirchthurm, Knopf	2345,0	2068,1
" " Erdfläche . . .	2190,6	1932,0
" Brücke, Niveau der Donau .	2120,0	1869,7
" Gasthaus z. Pelikan, Erdfl. a. Eing.	2190,2	1931,6
" Mühle, Erdfl. am Eingang	2129,1	1877,7
Steighof, Maierhaus, Erdfl. am südl. Gibel	2812,2	2480,2
Rheinfeld, Wohnhaus, Erdfläche . . .	2534,2	2235,0
Pfannenstiel, Windzeiger auf d. höchst. Baum	2859,4	2521,8
Attstadtfelsen, Signal, Erdfl. a. Signalst.	2769,8	2442,8
Aeussere Blankenhalde, " " "	3039,4	2680,5
Blankenhalde, " " " "	3032,3	2674,3
Bühlhofacker, " " " "	2948,3	2600,0
Großkapf, " " " "	2424,5	2138,3
Kreuz, " " " "	2272,2	2004,0
Kanzel, " " " "	2248,8	1983,8
Kozert, " " " "	2653,3	2340,0
Leimengrubenacker, " " "	2578,2	2273,8
Oberacker, " " " "	2755,3	2430,0
Petersfels, " " " "	2764,1	2437,8
Rheinfeldersteig, " " " "	2494,2	2199,7
Salbenhütte, " " " "	2575,7	2271,6
Rosenfels, " " " "	2760,8	2434,8

Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. dem Meere in Würt. Fuß.	Höhe üb. dem Meere in Par. Fuß.
Markung Buffenhofen.		
Buffenhofen, Erdfl. am Wirthshause .	2149,	1895,3
Markung Deutwang.		
Deutwang, Erdfl. an der Kirche . .	2205,	1944,7
" Straße neben der Kirche .	2200,	1940,3
Höchster Punkt der Steige, westl. v. Deutwg.	2374,5	2094,2
Guckenbühl, Signal, Erdfl. am Signalst.	2352,	2074,3
Pfeifer, " " " "	2395,5	2112,7
Waldbühl, " " " "	2395,	2112,5
Markung Dietershofen.		
Dietershofen, Erdfl. an der Kirche . .	2222,	1959,7
Bergle, Signal, Erdfl. am Signalstein	2288,7	2018,5
Beim Kreuz, Erdfl. am Signalst. (am Weg nach Buffenhofen)	2171,5	1915,
Reiteröschle, Signal, Erdfl. am Signalst.	2249,5	1984,
Markung Gaisweiler.		
Gaisweiler, Erdfl. ans Rothenbauren Haus	2236,	1972,
Heiden, Signal, Erdfl. am Signalst.	2312,5	2039,5
Heidenösch II., " " " " (beim Wegweiser an der Pfullendorfer Straße)	2211,	1950,
Molte, Signal, Erdfl. am Signalstein	2295,5	2024,5
Markung Glashütte.		
Glashütte, Erdfl. am Wirthshaus . .	2241,	1976,4
Markung Heggelbach.		
Waldsteig, Erdfl. am Wirthshaus . .	2403,6	2119,8
" Haupt-Sign., Erdfl. am Signalst.	2507,	2211,
Abendösch, Signal, " " "	2435,	2142,6
Hohbühl, " " " "	2421,5	2135,6
Markung Hippetsweiler.		
Hippetsweiler, Erdfl. an der Capelle	2311,	2038,2
Buchschorren I., Signal, Erdfl. a. Signalst.	2373,6	2093,4
Hintergärten, " " " "	2325,	2050,5
Steigbühl, " " " "	2328,	2053,

Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. dem Meere in	
	Würt. Fuß.	Par. Fuß.
Markung Igelswies.		
Igelswies, Erdfläche an der Capelle .	2115,	1865,3
Muckenbühl, Signal, Erdfl. a. Signalst.	2122,	1871,5
Oberösch, " " " "	2287,5	2017,5
Markung Kalkofen.		
Scheregg, Erdfl. am Wirthshaus . .	2254,0	1988,
" Mitte d. Kreuzstraße b. d. Capelle	2247,5	1982,
Niv. d. Kreuzstr. zw. Scheregg u. Selgetswlr	2294,	2023,
Hohenfels, Schloßhof am Schloßeingang .	2170,	1914,
Josenberg II., Sign. (am Waldtrauf) Erdfl.	2414,	2129,
(höchster Punkt d. Josenberg ungef. 50' höher.)		
Loh, Signal, Erdfl. am Signalst.	2346,	2069,
Neumühl, " " " "	1781,	1570,7
Vogelbühl, " " " "	2132,	1880,3
Markung Kappel.		
Kappel, Erdfl. an des obern Bauern Haus	2289,	2019,
Breite, Signal, Erdfl. am Signalstein	2343,	2066,4
Boschenösch, " " " "	2330,	2055,
Markung Liggersdorf.		
Liggersdorf, Erdfl. an der Kirche . .	2278,	2009,
Eichholz, Signal, Erdfl. am Signalstein	2326,	2051,4
Markung Mindersdorf.		
Mindersdorf, Erdfl. am Kirchthurm .	2244,	1979,
Eckartsmühle, Erdfl. daran	2176,5	1919,5
Mitte des Torfstichs bei Sattellöse . .	2199,	1939,4
Kühnenberg, Signal, Erdfl. a. Signalst.	2287,	2017,
Waldere, " " " "	2208,	1947,4
Markung Otterswang.		
Otterswang, Erdfl. am Wirthshaus .	2128,	1876,8
Böbenberg I., Signal, Erdfl. a. Signalst.	2292,5	2022,
Kirchteich, " " " "	2157,	1902,3
Kopfacker, " " " "	2272,5	2004,2
Markung Reischach.		
Reischach, Knopf des Hausthürmchens .	2370,4	2090,5

Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. dem Meere in	
	Württ. Fuß.	Par. Fuß.
Markung Reischach.		
Reischach, Erdfl. ans Bernhards Bauernhaus	2311,	2038,2
Braunbeeräcker, Signal, Erdfl. a. Signalst.	2327,	2052,5
Lizelbacherhof I., „ „ „ „	2267,	1999,4
„ II., „ „ „ „	2220,	1958,
Markung Rengetsweiler.		
Rengetsweiler, Capell-Thürmchen, Knopf	2329,5	2054,5
Göggingerweg, Signal, Erdfl. a. Signalst.	2266,4	1999,
Kienberg, „ „ „ „	2370,5	2090,6
Loh I., „ „ „ „	2320,5	2046,5
Markung Ringgenbach.		
Ringgenbach, Wegfläche am untern Haus	2098,	1850,3
Goldwinkel, Signal, Erdfl. a. Singnalst.	2058,	1815,
Hungerösch, „ „ „ „	2208,	1947,3
Rosenbühl, „ „ „ „	2215,	1953,5
Steinenbühl, „ „ „ „	2207,	1946,4
Steinenkreuz II., „ „ „ „	2218,	1956,4
Markung Riedetsweiler.		
Riedetsweiler, Erdfl. an der Capelle .	2320,5	2046,5
Niveau d. Straße a. Grenzstock gegen Aach	2282,	2012,6
Lörcherberg, Signal, Erdfl. a. Signalst.	2348,	2070,8
Markung Rothenlachen.		
Rothenlachen, Erdfl. ans Schultheißen Haus	2416,4	2131,
„ höchster Straßenpunkt . .	2423,4	2137,3
„ Niveau des Stockreiterweihers	2319,5	2045,6
„ Hauptsignal, Erdfl. a. Signst.	2429,	2142,2
Birkenbühl, Signal, „ „ „	2377,5	2096,8
Markung Ruhestetten.		
Ruhestetten, Erdfl. an der Capelle . .	2286,	2016,
Straße am Wegzeiger bei Ruhestetten .	2323,	2048,8
Breite, Signal, Erdfl. am Signalstein	2305,5	2033,3
Grund, „ „ „ „	2359,5	2081,

Bezeichnung der bestimmten Punkte.	Höhe üb. dem Meere in	
	Württ. Fuß.	Par. Fuß.
Markung Selgetsweiler.		
Straßenhöhe, östl. an Selgetsweiler, an der Einmündung des Waldsteiger Wegs .	2427,	2140,5
Niveau d. Straßenhöhe beim Signal Oberholz	2438,	2150,2
Berg II., Signal, Erdfl. am Signalstein	2431,5	2144,5
Markung Tautenbronn.		
Tautenbronn, Erdfl. am Wirthshaus	2248,	1982,6
Arenbühl, Signal, Erdfl. am Signalst.	2292,5	2022,
Buchhölzle, " " " "	2282,5	2013,
Funkenbühl, " " " "	2264,5	1997,
Markung Thalheim.		
Thalheim, Kirchthurm, Knopf . . .	2568,	2264,8
" Erdfl. an der Kirche . . .	2513,	2216,3
Madenäcker, Signal, Erdfl. am Signalst.	2615,5	2306,7
Maieräcker, " " " "	2451,	2161,6
Markung Wald.		
Kloster Wald, Kirchthurm, Knopf . .	2395,	2112,2
" Erdfl. am Kirchthor . .	2293,4	2022,6
" " am südl. Posteck .	2303,2	2031,3
" Niveau des Sauweihers	2280,4	2011,2
Markung Waldbertsweiler.		
Waldbertsweiler, Kirchthurm, Knopf .	2367,	2087,5
" Erdfl. an der Kirche .	2292,	2021,4
Einmündung der Krauchenwieser Straße in die Mößkircher Straße	2340,	2063,7
Niveau der Straße am Grenzbrückle im Mößkircher Wald	2253,	1987,
Härdtlesstraß, Signal, Erdfl. a. Signalst.	2339,7	2063,5
Hauserstock, " " " "	2287,5	2017,5
Mößkircherwald, " " " "	2274,	2005,5
Schlatt, " " " "	2212,	1950,8

7) Gebirgsarten.

Die im Lande vorkommenden Gebirgsarten sind:

a. Flözgebirge, welches mit Ausnahme des rechten Donauufers die herrschende Gebirgsart ist und sich in allen ihren verschiedenen Formen und Eigenschaften zeigt. Im ganzen Thale der Eyach, welches sich durch das Oberamt Haigerloch von Süden nach Norden hinzieht, hat sich eine ungeheure Liasformation, Gryphitenkalk (Muschelkalkstein) von dunkler, schieferblauer, zuweilen rauchschwarzer Farbe, bedeutender Härte und mit vielen Versteinerungen gelagert, welchen auf der Höhe der Alp tiefe Schichten von Sandstein, theils kieseligen, wie bei Zimmern, theils rothen, theils thonigen, wie bei Weildorf und Trillfingen, bedecken. An mehreren Orten liegt unmittelbar über dem Muschelkalk dichter hellgrauer Gyps, wie bei Imnau, Empfingen 2c.; bei ersterem Orte sind die tief eingesenkten Gypslager mit einer regelmäßigen Schichte von hartem schieferigem Mergel mit Kieselerde überdeckt, und bei lezterem erscheinen zwischen den Gypslagern abwechselnd mächtige und sehr tief gehende Lager von Thon, welcher als Töpferthon verwendet wird.

Von dem linken steilen Ufer der Eyach senkt sich die Alp in einer sanften Abdachung westlich in das Thal des Neckars hinunter. Eine graue, sehr dichte und feste Kalksteinformation bildet die steilen Felsenwände des rechten Ufers bei Fischingen und weiter hinunter, während der Bergabhang des linken Ufers mit einer auf Sandmergel und Mergelschiefer ruhenden Kruste weißlichten grobkörnigen Sandes mit weniger Verbindung bedeckt ist. Diese Formation bildet durch eine große Strecke von Süden nach Norden den Charakter des Neckarthals. Bei Dettingen im Oberamte Glatt, da, wo das Dießemer Thal sich in das Neckarthal mündet, verändert sich dieselbe. Die Thalschlucht, welche von der südöstlichen Mündung nordwestlich fortläuft, und von dem sogenannten Dießemer Bach durchschnitten ist, wird von beiden Seiten von ungeheuren Tuffsteinlagern, welche selbst die kahlen Berggruppen bilden, eingeengt. Auch in der Thalschlucht selbst besteht der Boden aus dieser Steinart, und ist nur mit einer dünnen, sandigen und lettigen Kruste bedeckt.

Das Thal der Glatta mündet sich bei Neckarhausen in das Neckarthal und lauft von da aufwärts von Osten nach Westen. Auf den beiden einander gegenüberliegenden Gebirgszügen, welche mit dem Schwarzwalde zusammenhängen, sticht die Jurakalkformation hervor, welcher die Mollasse (Sandstein, Gerölle, loser Sand und Mergel) aufgelagert ist. Dieselbe Beschaffenheit hat auch größtentheils das Laucherts und Vehlathal.

b. Aufgeschwemmtes Gebirge. Das rechte Donauufer gehört dem neueren Gebilde des tertiären Sandsteins (Mollasse) und dem aufgeschwemmten Lande von den bekannten Geschieben an; dieses Geschiebe bildet große Hügel, ruht aber meistens wieder auf der Mollasse, welche übrigens auch ganz unbedeckt vorkommt. An mehreren Stellen findet man ungeheure Sandlager, wie dieß namentlich auf dem linken Ostracher Ufer der Fall ist, während auf dem rechten Ufer die Nagelflue das vorherrschende Gestein ist.

8) Boden und Clima.

Die Bestandtheile des Bodens sind verschieden, in den meisten Gegenden schlägt der Thon oder Sand, und in den Alpgegenden die Kalkerde vor, daher auch die Fruchtbarkeit des Landes nicht überall gleich ist. Auf der Alp ist der Boden mit einer Menge von Steinen oder Kalkgerölle bedeckt, welcher sich jedoch die Natur zur Beförderung des Wachsthums durch die Erhaltung der nöthigen Feuchtigkeit, durch Schutz gegen Witterung und Winde und im Sommer durch Erwärmung vermittelst dieser Steine bedient.

Die natürliche Gestaltung der Oberfläche verursacht in den einzelnen Gegenden eine verschiedenartige Abwechslung der Temperatur. Mild und gemäßigt ist die Luft in den Oberämtern Glatt und Haigerloch, scharf und rauher auf der Alp in den Aemtern Straßberg, Gammertingen und Trochtelfingen, im Allgemeinen jedoch rein und gesund.

9) Natur-Erzeugnisse.

Mineralreich.

A. Metalle. Von diesen finden sich nur Eisenerz, welches

als Bohnerz in großer Menge auf der Alp, und in der Gegend bei Sigmaringen ꝛc. angetroffen wird.

B. Steine. Sie bieten sich fast aller Orten in großer Anzahl dar, nur die Oberamtsbezirke Ostrach und Wald haben Mangel an Werksteinen. Hauptsächlich sind zu bemerken:

a. Aus dem Kieselgeschlechte: Chalzedon im Jurakalk, bei Beuron; Quarz, gemeiner, selten, im Jurakalkstein; Rosenquarz, Milchquarz und Siderit in der Lauchert zwischen Gammertingen und Trochtelfingen.

b. Aus dem Kalkgeschlechte: Kalkstein (Marmor) sehr häufig und mannigfaltig im Jurakalkgebild, der vollkommenste und brauchbarste in Thiergarten; Kalkschiefer mit Conchilien und Pflanzenabdrücken; Kalktuff (Tuffstein) in großer Menge bei Bingen, Veringendorf, Bärenthal, im Thal bei Dießen ꝛc.; Dolomit, in großen Massen, häufig mit Bitterspathkrystallen bei Imnau ꝛc.

c. Gypsarten: Gypsspath (blätteriger Gyps), dichter Gyps (Alabaster) und erdiger Gyps im Haigerlochischen, vorzüglich bei Imnau, wird gestampft auf die Felder als Dünger, oder vielmehr als Reizmittel gebraucht.

d. Steinsalz in der Neckargegend, wird aber noch nicht benüzt; Bittersalz, auf Bittererde bei Imnau.

C. Brennbare Fossilien: Pechkohle (Gagat, sogenannnter schwarzer Bernstein) an der Alp im Schieferthon; Erdkohle im Muschelkalk im Oberamte Glatt; Lettenkohle auf porösem Kalkstein im Glattischen; Torf, meist pflanzenhaltig auf Sandmergel und Jurakalk, hauptsächlich bei Vilsingen, Hornstein, Waldbertsweiler, Kappel, Ruhestetten, Mindersdorf; Schieferkohle, bei Weildorf und im Keupersandstein.

D. Erden: Thon, fast überall, jedoch selten zu technischem Gebrauche; Mergel, häufig, vorzüglich an der Alp; Walkererde im Jurakalk.

E. Mineralquellen: Die Quellen bei Imnau, deren Ursprungsformation Muschelkalk (Salzstücke einschließender Flözkalk) ist, gehören unter die bittersalzhaltigen Stahlwasser und haben verschiedenen Eisengehalt. Die Bestandtheile der obern

oder sogenannten Fürstenquelle sind in 16 Unzen Wasser nach Sigwart:

2 Vol. kohlensaures Gas.
0,42 Gr. kohlensaures Eisenoxydul.
0,57 — Bittersalz.
0,42 — Kochsalz.
0,28 — Chlormagnium.
6,60 — kohlensaurer Kalk.
0,37 — kohlensaure Bittererde.
0,14 — Kieselerde.
0,14 — harziger Extractivstoff.
Spuren von Gyps und schwefelsaurem Kali.

Die Temperatur der Quelle ist 5° Reaumür bei einer Temperatur der Luft von 22½° R. im Junius.

Die unteren 5 Quellen, welche hauptsächlich zu den Bädern benützt werden, haben eine Temperatur von 7—8½° R.

Die Quelle in Glatt ist schwefelhaltig, wird jedoch wenig benützt.

F. Versteinerungen finden sich überall, sowohl von Pflanzen als Thieren; die schönsten, vorzüglich Fische, Amoniten ꝛc. im Donauthale bei Beuron und in dem Steinbruche beim Thiergarten, nicht selten im Eyachthal bei Haigerloch und Oberamte Glatt im Thal von Dießen.

Pflanzenreich.

a. Baumhölzer: Die Waldungen bestehen in den Aemtern Glatt, Haigerloch, Wald, Ostrach und Achberg meistens aus Nadelhölzern, — Weißtannen, Rothtannen oder Fichten, Forchen, Lerchenbäumen; auf der Alp sind die Laubhölzer vorherrschend, — Buchen, Eichen, Birken, Eschen, Erlen, Aspen, Linden, Ahorn; wilde Obstbäume, jedoch selten.

b. Straucharten. Am häufigsten kommen vor: der Schwarz- und der Weißdorn (Schlehe und Hagedorn), der Mehlbeerstrauch und das wegen seines harten Holzes geschätzte Pfaffenkäppchen. Als besonders nützlich durch Blüthe und Früchte sind zu bemerken: der Hollunder-, Wachholder-, Heidelbeer-, Himbeer-, Preiselbeer- und Brombeerstrauch.

c. Krautartige Pflanzen und Gräser, welche nicht überall fortkommen: Koriander, Kümmel, Fenchel, Quendel oder Thymian, wilder Majoran (Meron), Senf, Erdbeere; ferner medicinische oder Apothekerpflanzen, als Wullenblumen, Enzian, Baldrian, Tausendguldenkraut, Kalmus, Wegwarte, Wermuth, Melissen, Sauerklee, Camille, Bärlapp ꝛc.; Giftpflanzen: Tollkirsche oder Teufelsbeere, Tummellolch, gefleckter Schierling, Bilsenkraut, Seidebast, Fingerhut, Fliegenschwamm, Tollkraut, Hahnenfuß, Herbstzeitlose, Sturmhut ꝛc.

d. Moose und Schwämme kommen sehr häufig vor, und unter leztern auch Morcheln und Trüffeln, und an den Stämmen der Eichen und anderer Waldbäume der Zunderschwamm.

Thierreich.

a. Wild, Wildpret. Bären und Wölfe gibt es im Lande längst nicht mehr und nur hie und da zeigt sich noch ein verirrter Wolf. Die Schweine, deren es früher viele gab, werden nur noch in Thiergärten gehalten. Hirsche und besonders Damhirsche werden immer seltener, dagegen finden sich Rehe noch häufig, Hasen ebenfalls zahlreich; Eichhörner, sowohl rothe als braune und schwarze; Füchse, theils die gewöhnlichen, theils hie und da auch Brandfüchse mit schwarzer Schwanzspitze; Katzen, selten; Marder, sowohl Haus- als Baum- oder Goldmarder, häufig; Wiesel, das kleine wie das große, das Hermelin genannt wird, und im Sommer einen rothbraunen, im Winter einen weißen Oberleib und eine schwarze Schwanzspitze hat; Iltisse, Dachse, Igel, Fischotter ꝛc.

b. Wildes Geflügel und Vögel. Enten, zahlreich und von verschiedener Art; Waldhühner, als Haselhühner, Birkhühner und Auerhähne; Feldhühner, sehr häufig; Wachteln, gleichfalls; Tauben, Schnepfen von verschiedener Art, verschiedene Arten von Sumpf- und Wasservögeln, hauptsächlich Mevenarten, Aalböcke, Kiebitzen; ferner der Fischreiher. Unter den Singvögeln kommen die Lerchen am meisten vor, welche nebst den Wachteln gefangen und gespeist werden; von Eulen der Uhu, von Raubvögeln als die gewöhnlichsten der Habicht und der Sperber.

c. Fische. Die vorzüglichsten Flußfische sind: der Hecht, der Karpfe selten, Nasen, Barben, Schleihen, Treischen, Aschen, Forellen häufig; Weißfische, Rothaugen, Kroppen, Neunaugen oder Bricken, Größlinge, Hartschwanz, Pfellen, Grundeln.

d. Insecten. Von Insecten und Würmern sind die meisten Arten, welche sich in den benachbarten Staaten finden, auch hier einheimisch. Insbesondere kommen Schnecken, welche als Fastenspeise sehr gesucht werden, häufig vor.

e. Amphibien. Kröten, Frösche, Eidechsen, Ringelnatter, Kupfernatter, Blindschleiche.

10) Bevölkerung.

Anzahl. Nach den jährlich am Schlusse des Jahrs aufgenommenen Bevölkerungslisten betrug die Zahl der im Fürstenthum anwesenden Bewohner:

im Jahr	Männlich	Weiblich	Zusammen	Familien	Bürger	Beisaßen	getraute Paare
1830	20,560	21,557	42,117	7302	6328	568	243
1831	20,703	21,638	42,341	7349	6320	570	226
1832	20,731	21,629	42,360	7348	6342	534	278
1833	20,752	21,653	42,405	7482	6366	386	274
1834	20,693	21,521	42,214	7538	6369	395	263
1835	20,792	21,622	42,414	7609	6437	384	299
1836	20,842	21,734	42,576	7726	6424	357	273
1837	20,891	21,720	42,611	7804	6433	337	272
1838	21,062	21,837	42,899	7831	6536	334	323
1839	21,306	22,002	43,308	7939	6583	318	324
1840	21,474	22,151	43,625	8126	6686	345	385
1841	21,646	22,367	44,013	8167	6710	372	302
1842	21,772	22,453	44,255	8247	6860	349	342

Im Jahr 1842 betrug der Zuwachs:

a. an Geborenen: eheliche, männlich 860
weiblich 831
—:· 1691
uneheliche, männlich 177
weiblich 160
—:· 337 2028

b. an Hereingezogenen aus fremden Staaten:	männlich	78		
	weiblich	114		
		—:·	192	2220
Abgang durch Gestorbene	männlich	841		
	weiblich	822		
		—:·	1663	
durch Hinausgezogene in fremde Staaten:	männlich	139		
	weiblich	162		
		—:·	301	1964
	Demnach Vermehrung	—:·		256

Nach dem Anschlage der Bundesmatrikel vom 20. Aug. 1818 bestand die Bevölkerung aus 35,560 Seelen und hat sich demnach inner 24 Jahren um 8695 oder im Durchschnitt jährlich um 362 Seelen vermehrt.

Die Bevölkerung ist sehr ungleich vertheilt, in den Aemtern Haigerloch und Glatt kommen resp. 5931 und 5438 Seelen auf den Raum einer Quadratmeile, während das Amt Ostrach nur 1574, Wald 1810 Seelen auf dem gleichen Areal zählen, das ganze Fürstenthum aber eine mittlere Bevölkerung von 2603 Seelen auf 1 Quadratmeile nachweist.

Wohnplätze: Städte 6, Pfarrdörfer 52 (worunter 9 mit Marktgerechtigkeit), Dörfer 42, Weiler 28, Höfe 51, einzelne Wohnsitze 18 und Gebäude 8844 im Brandversicherungs-Anschlag zu 9,260,320 fl. Auf 2,83 Quadratmeilen kommt 1 Stadt, auf 1 Quadratmeile 3,06 Pfarrdörfer, 2,47 Dörfer, 1,59 Weiler, 3,70 Höfe und einzelne Wohnsitze und 520 Gebäude.

Religionsverhältnisse: Die katholische Confession ist durchgehends die herrschende, nur in einzelnen Orten befinden sich wenige Protestanten, und in den beiden Aemtern Glatt und Haigerloch leben 483 israelitische Glaubensgenossen.

Unterrichts-Anstalten: 1 Gymnasium zu Sigmaringen mit 4 Professoren, 2 lateinische Schulen zu Sigmaringen und Haigerloch, 1 Realschule zu Sigmaringen, 1 Schullehrer-Präparanden-Institut, 1 Blinden-, 1 Taubstummen- und eine

Erziehungsanstalt für Waisen und verwahrloste Kinder zu Habsthal, 1 Hebammenschule zu Sigmaringen, 81 Schulorte mit 80 Lehrern, 23 Provisoren und 6733 Werktags- und 5253 Sonntagsschülern.

11) Nahrungsquellen.

1) Landbau.

Die vorzüglichste Erwerbsquelle finden die Landeseinwohner in der Cultur ihres Grund und Bodens, obgleich dieselbe durch viele Naturhindernisse, besonders im Amte Glatt und den Alpgegenden erschwert wird. Die hauptsächlichsten Gegenstände des Feldbaues sind:

a. des Acker- und Gartenbaues: Getreide und zwar: Dinkel (Veesen), Roggen, Gerste, Haber; Hülsenfrüchte — Wicken, Erbsen, Bohnen und Linsen; Knollengewächse — Kartoffeln, rothe und weiße Rüben; Gemüse und andere Gartengewächse werden außer Weißkohl, Salat, Rettig selten gepflanzt und finden sich nur in einzelnen Gegenden: Spargeln, Kohlrüben, Bohnen, Möhren, Schwarzwurzeln, Mangold, gelbe Rüben, Meerrettig, Petersilie, Sellerie 2c.; Handelsgewächse — Reps, Lein, Hanfsaamen, selten Mohn; Futterkräuter — Klee, Esparsette, Luzerne.

b. Wiesenbau. Auf der Alp gibt es zwar wenig, jedoch meistens gute Wiesen, besonders in den vielen Thälern, und da, wo die Wässerung eingeführt ist, dagegen befinden sich in den Aemtern Achberg, Ostrach, Wald und Sigmaringen viele sumpfige und moorige Wiesen.

c. Obstzucht. Diese ist nur in dem Amte Achberg und einigen Orten des Unterlandes von einiger Bedeutung; jedoch wird in neuester Zeit selbst auf der Alp das Bestreben rege, die Obstpflanzung in größerer Ausdehnung und auf zweckmäßige Weise zu betreiben.

d. Waldbau. Derselbe hat sich in neuerer Zeit durch die Sorgfalt der Regierung bedeutend gehoben. Die Verminderung des Wildes und das Aufhören des Viehhütens hat ihn höchst vortheilhaft begünstigt. Die Bewirthschaftung und Benützung unterliegt den von dem Forstamt vorgeschriebenen Cul-

tur= und Nutzungsplanen. Zum Schutz und zur Aufsicht, so wie auch zur Bewirthschaftung sind die Waldungen in Forste und Reviere mit Oberförstern, Förstern und Waldschützen eingetheilt.

e. Torfstiche finden sich hauptsächlich im Oberamte Wald bei Ruhestetten, Mindersdorf, Waldbertsweiler, Kappel, und bei Hornstein und Bilsingen im Amte Sigmaringen und werden theils regelmäßig, theils willkührlich behandelt.

Die Viehzucht, obgleich noch mancher Verbesserung fähig, macht eine ebenfalls wichtige Nahrungs= und Erwerbsquelle aus, und wird durch die Begründung des landwirthschaftlichen Vereins besondere Aufmerksamkeit auf dieselbe verwendet werden.

Die Rindviehzucht hat durch die Einführung der Stallfütterung, welche zwar noch nicht überall, aber doch in den meisten Gegenden erfolgt ist, und durch die Veredlung mit auswärtigen Raçen in neuerer Zeit viel gewonnen. Das schönste Rindvieh findet man im Unterlande und der Gegend um Sigmaringen, das geringste und unansehnlichste auf der Alp.

Die Pferdezucht wurde bisher wenig gepflegt und steht auf einer niedrigen Stufe. Die besseren findet man in den Aemtern Wald und Ostrach, wo noch am meisten Sorgfalt auf dieselben verwendet wird. In neuerer Zeit ist durch die Bemühungen des landwirthschaftlichen Vereins für das Beschälwesen durch Patentisirung von Zuchthengst=Besitzern zur Bedeckung inländischer Stuten gesorgt.

Die Schafzucht ist der vielen und guten Waiden ungeachtet, unbedeutend, und es werden die Schafwaiden größtentheils an Ausländer verpachtet.

Die Schweinzucht ist für die Bedürfnisse des Landes nicht zureichend, so daß jährlich noch gegen 6000 Stück aus dem Auslande, vorzüglich aus Baiern, eingeführt werden.

Ziegen werden mit Ausnahme des Oberamts Gammertingen wenig gehalten.

Geflügel wird überall in beträchtlicher Menge gezogen, jedoch nicht in dem Maaße, um als Handelsartikel betrachtet werden zu können.

Bienen werden an wenigen Orten gepflegt und ist überhaupt die Bienenzucht unbedeutend.

Schnecken waren früher ein Ausfuhrartikel, und werden auch jezt noch häufig gesammelt.

Jagd und Fischerei sind ergiebig und werden mit Ausnahme einiger Bezirke, wo die Jagd von dem Landesherrn ausgeübt wird, durchgehends verpachtet.

Der Viehstand des Fürstenthums besteht nach einer Zählung vom Jahr 1841 aus

Aemter.	Pferde	Rindvieh	Schafe	Schweine	Ziegen
Achberg . .	41	764	—	129	9
Gammertingen	851	3482	370	968	359
Glatt . .	305	1652	1557	605	132
Haigerloch. .	394	5277	1209	1185	126
Ostrach . .	388	1917	150	583	38
Sigmaringen.	1285	5346	1081	1656	205
Straßberg .	611	2266	511	702	170
Trochtelfingen.	461	3074	79	562	102
Wald . .	785	5571	466	1586	172
	5121	29349	5423	7976	1313

In Vergleichung mit der Bevölkerung des Landes ist der Viehstand sehr beträchtlich; es kommen $8,_{59}$ Menschen auf 1 Pferd und $1,_{50}$ Bewohner auf 1 Stück Rindvieh.

Die Gewinnung von Mineralien geschieht theils auf einfachem Wege, dem Aufsuchen der auf der Oberfläche liegenden Mineralien, theils auf künstlichem Wege, durch Bergbau. Außer einigen verschiedenen Erd- und Steinarten sind hauptsächlich die Erzgruben bei Sigmaringendorf, Jungnau, Veringendorf ꝛc. zu bemerken.

2) Kunst- und Gewerbfleiß.

Die Gewerbethätigkeit beschränkt sich im Allgemeinen auf die gewöhnlichen Handwerker, und auch von diesen treiben der größte Theil nebenbei noch Feldbau. Doch genügen dieselben, die meisten Bedürfnisse zu befriedigen und manche besuchen

öfters auch auswärtige Märkte mit ihren Waaren. Die hauptsächlichsten Erzeugnisse sind: Leinwand, Wollenwaaren, Leder und Eisenwaaren; die bemerkenswerthern Gewerbe

a. in mineralischen Stoffen: zwei Eisenwerke, 1) zu Laucherttthal, welches aus 1 Hohofen mit Eisengießerei und Walzwerk, 3 Frischfeuern mit 3 Hämmern und 2 Kleinfeuern mit 2 Hämmern besteht, und durch seine vorzügliche Einrichtung und Verwaltung eine bedeutende Ausdehnung gewonnen hat; 2) zu Thiergarten mit 1 Hohofen, 4 Frischfeuern mit 2 Hämmern, 2 Kleinfeuern mit 2 doppelten Hämmern.

Eine Fabrik von Kochgeschirren aus verzinntem Eisenblech besteht in Bingen.

Mechanische Werkstätte besizt Sigmaringendorf.

Messerschmidarbeiten werden in Sigmaringen, Gammertingen, Trochtelfingen und Haigerloch verfertigt.

Nagelschmieden gibt es hauptsächlich zu Bärenthal, Trochtelfingen und Oberschmeien.

Silberarbeiten werden in Sigmaringen,

Drahtstifte in Sigmaringendorf verfertigt.

Glashütte befindet sich eine im Amte Wald.

Ziegelhütten gibt es 30 im Lande.

b. In Pflanzenstoffen: die Leineweberei und Spinnerei sind über das ganze Land verbreitet, insbesondere ist dieselbe zahlreich auf der Alp und im Amte Haigerloch; in Empfingen befinden sich allein 42 Weber, in Gruol 20, in Betra 19, in Straßberg 20 Meister. Die mechanischen Baumwollenspinnereien zu Carlsthal bei Haigerloch und Laucherttthal bei Sigmaringendorf, wovon mit der leztern auch eine Weberei verbunden ist, liefern eine große Menge von Baumwollengarn und Baumwollenzeugen und beschäftigen viele arme Personen. Die Seidenweberei zu Hettingen beschäftigt auch in der Nachbarschaft viele Arbeiter. Die Weißstickerei wird hauptsächlich in Straßberg, Benzingen und Neufra betrieben. Holzwaaren, besonders Dreherwaaren, Küblergeschirr, werden häufig verfertigt. Strohstühle liefert Dettensee, Peitschenstöcke Ringingen.

c. In thierischen Stoffen: eine mechanische Wollen-

spinnerei besitzt Gammertingen; eine nicht unbedeutende Bandfabrik Krauchenwies; Tuchmacher und Zeugmacher gibt es besonders in Gammertingen; die Hutmacherei ist unbedeutend, dagegen befinden sich gute Gerbereien zu Sigmaringen, Ostrach, Krauchenwies, Siberatsweiler und Gammertingen; Strumpfstricker sind hauptsächlich zu Langenenslingen.

d. Kunstgewerbe verschiedener Art: 2 Buchdruckereien zu Sigmaringen, 3 Lithographien zu Sigmaringen und Veringenstadt, 2 Papierfabriken zu Kaiseringen mit vorzüglicher Einrichtung und bedeutendem Umfang, welche endloses Papier liefert, und zu Gammertingen; Apotheken befinden sich zu Sigmaringen, Wald, Gammertingen und Haigerloch nebst der Filialapotheke zu Empfingen; Lakierwerkstätten findet man zu Sigmaringen und Hettingen; Orgelmacher zu Stetten; Instrumentenmacher zu Hettingen; Malerei wird in Sigmaringen betrieben.

e. Mühlen und Werke, Wirthschaften, Bade- und Brunnenanstalten: Mahlmühlen 58, Oelmühlen 39, Sägmühlen 24, Gypsmühlen 19, Reibmühlen 24, Lohmühlen 6, Walkmühlen 4, Schleifmühlen 1; die Zahl der Schildwirthschaften und Schenken beträgt 266; die besten befinden sich in Sigmaringen, Wald und Ostrach; Bierbrauereien gibt es 88; Branntweinbrennereien 471; Essigsiedereien 5. Die Badeanstalt in Imnau, verbunden mit einer Molkenkur-Anstalt, hat sich eines zahlreichen Besuchs zu erfreuen; die Molkenkur-Anstalt in Beuron wird ebenfalls stark besucht; eine weitere Molkenkur-Anstalt ist kürzlich in Sigmaringen begründet worden.

3) Handel.

a. Auswärtiger Handel. Der Activhandel wird bloß durch die beiden Eisenwerke und den in Folge der veränderten Handelsbeziehungen der Schweiz zu den Zollvereinsstaaten errichteten mechanischen Baumwollfabriken betrieben; von den Erzeugnissen des Feldbaues wird hauptsächlich mit Getreide noch einiger Verkehr mit dem Auslande unterhalten, und die

Tannenwaldungen, vorzüglich im Amte Glatt, liefern Bauholz, welches durch Flößerei auf dem Neckar ausgeführt wird.

Der Passivhandel dehnt sich auf alle Artikel aus, welche im Lande nicht selbst hervorgebracht oder fabricirt werden, insbesondere bestehen die Einfuhrartikel in Wein, Fettwaaren, Baumwolle und Baumwollenwaaren, Seiden-, Wollen-, Specerei- und Farbwaaren, Mineralien, Materialwaaren rc.

b. Innerer Handel. Der Verkehr im Innern ist lebhaft; die Märkte werden regelmäßig besucht, außer den 6 Städten haben noch 9 Orte Marktgerechtigkeit. Die israelitischen Einwohner in Haigerloch und Dettensee, welche sich hauptsächlich mit Hausirhandel beschäftigen, treiben auch einen nicht unbedeutenden Viehhandel.

c. Münze, Maß und Gewicht.

1) Die Münzen, welche im Fürstenthume in Folge der Münzconvention geprägt werden, sind: in Silber, zwei Thalerstücke zu 3 fl. 30 kr., Gulden zu 60 kr., halbe Gulden und an Scheidemünze — Sechser, Groschen und Kreuzer, leztere auch in Kupfer.

2) Die Maßverhältnisse sind durch Verordnung vom 6. Juli 1825 nach den in dem Königreich Württemberg hiefür geltenden Bestimmungen regulirt und zwar:

Längenmaß: 1 Stunde hat 1300 Ruthen, eine Ruthe 10 Schuh, 1 Schuh 10 Zoll. Der Schuh oder Fuß hat eine Länge von 127 Pariser Linien. Eine Elle ist gleich 2 Fuß 1 Zoll $^4/_{10}$ Linien.

Flächenmaß: Ein Morgen ist gleich 384 Quadratruthen, eine Quadratruthe hat 100 Quadratschuh; eine geographische Quadratmeile enthält 17,468$^1/_2$ Quadratmorgen.

Getreidemaß: 1 Scheffel hat 8 Simri, 1 Simri 4 Vierling, 1 Vierling 8 Ecklein, 1 Ecklein 4 Viertelein. Ein Simri ist gleich 942$^1/_8$ Decimal-Cubikzoll.

Flüssigkeitsmaß. 1 Fuder hat 6 Eimer, 1 Eimer 16 Imi, 1 Imi 10 Maß, 1 Maß 4 Quart oder Schoppen. 160 Maß Trübeich machen 167 Maß Helleich, und 10 Maß Helleich 11 Schenkmaß, 1 Schenkmaß ist gleich 78$^1/_8$ Decimal-Cubikzoll.

Holzmaß. 1 Klafter oder Meß ist 6 Fuß breit und 6 Fuß hoch. Ein Scheit Holz soll 4 Schuh lang seyn. Nach der Gattung des Holzes wird 1 Meß 86 bis 100 Cubikschuh gleich geachtet.

Heu und Stroh. 1 Wanne hat 8 Schuh ins Gevierte, d. h. in Länge, Breite und Höhe und wiegt 11 Centner; 1 Centner hat 5 Bund, ein Bund 20—21 Pfund; 80 Bund Stroh machen ein Fuder.

3) Gewicht. 1 Centner schweres Gewicht hat 104 Pfund leicht Gewicht. Das kleinere oder leichte Gewicht stimmt ganz mit dem Cöllner Gewicht überein. 1 Pfund oder 2 Mark Cöllnisch hat 32 Loth und das Loth 4 Quentlein.

12) Finanzen.

1) Landeskasse. Der Hauptetat für die Finanzperiode vom 1. Mai 1843 bis 30. April 1846 beträgt:

A. Voranschlag der Ausgaben.

Rubriken.	a. Ordentlicher Bedarf $18^{43}/_{44}$	a. Ordentlicher Bedarf $18^{44}/_{45}$	a. Ordentlicher Bedarf $18^{45}/_{46}$	a. Ordentlicher Bedarf Summe	a. Ordentlicher Bedarf Durchschnitt	b. Außerordentlicher Bedarf $18^{43}/_{44}$	b. Außerordentlicher Bedarf $18^{44}/_{45}$	b. Außerordentlicher Bedarf $18^{45}/_{46}$	b. Außerordentlicher Bedarf Summe
I. Umlagen zur Bundeskasse . . . . fl.	600	600	600	1800	600	—	—	—	—
II. Gesandtschaften	2000	2000	2000	6000	2000	—	—	—	—
III. Militär	21,000	21,000	21,000	63,000	21,000	—	—	12,000	12,000
IV. Innere Verwaltung:									
1) Allgemeine Sicherheitspolizei	6500	6500	6500	19,500	6500	—	—	—	—
2) Strafanstalt zu Hornstein	3500	4200	4200	12,600	4200	3000	—	—	3000
und für die Verwahrungs- und Besserungsanstalt	700	—	—	—	—	2500	—	—	2500
3) Straßenbau	20,000	20,000	20,000	60,000	20,000	—	—	—	—
4) Medicinalwesen	5500	5500	5500	16,500	5500	—	—	—	—
5) Oeffentlicher Unterricht und Erziehungsanstalt	22,500	22,500	22,500	67,500	22,500	2500	—	—	2500
6) Landesgrenzen und Landesvermessung . . .	2200	2200	2200	6600	2200	10,000	10,000	10,000	30,000
7) Unterstützung Heimathloser und Fremder . .	500	500	500	1500	500	500	500	500	1500
8) Beförderung d. Landwirthsch. u. Gewerbe, incl. von jährl. 1500 fl. für Verbesser. der Pferdezucht	4500	4500	4500	13,500	4500	—	—	—	—
9) Beitrag an den Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene	100	100	100	300	100	—	—	—	—
Summe unter IV. — ∴	66,000	66,000	66,000	198,000	66,000	18,500	10,500	10,500	39,500
V. Finanzverwaltung:									
1) Allgemeiner Aufwand	2000	2000	2000	6000	2000	—	—	—	—
2) Besondere Verwaltungskosten und Lasten . .	5300	5300	5300	15,900	5300	—	—	—	—
Summe unter V. — ∴	7300	7300	7300	21,900	7300	—	—	—	—
VI. Civilpensionen und Gratialien	1400	1400	1400	4200	1400	—	—	—	—
VII. Landstände	100	200	3900	4200	1400	—	—	—	—
VIII. Oberster Gerichtshof.	800	800	800	2400	800	—	—	—	—
IX. Entschädigungsrenten und Ablösungen . . .	1500	1500	1500	4500	1500	70,000	—	—	70,000
X. Landesschuld	4000	4000	4000	12,000	4000	—	—	—	—
XI. Reservefond	1000	1000	1000	3000	1000	10,000	10,000	10,000	30,000
Hauptsumme — ∴	105,700	105,800	109,500	321,000	107,000	98,500	20,500	32,500	151,500

B. Voranschlag der Deckungsmittel.

a. Ordentlicher Etat.	Jahresetat 18⁴³/₄₄	18⁴⁴/₄₅	18⁴⁵/₄₆	Summe	Durchschnitt
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Ertrag aus dem Landesvermögen . . .	600	600	600	1800	600
II. Strafen	600	600	600	1800	600
III. Besondere Beiträge .	7200	7200	7200	21,600	7200
IV. Indirecte Steuern:					
1) Sporteln und Stempel über Abzug der Lasten	4100	4100	4100	12,300	4100
2) Salzgefäll	6000	6000	6000	18,000	6000
3) Zollertrag	12,000	12,000	12,000	36,000	12,000
4) Hundetaxen . . .	1200	1200	1200	3600	1200
5) Wirthschaftsabgaben kommen nicht in Berechnung, da deren Ertrag zur Schuldentilgung bestimmt ist					
Summe unter IV. — :·	23,300	23,300	23,300	69,900	23,300
V. Directe Steuern:					
1) aus Grundstücken .	38,000	38,000	38,000	114,000	—
2) „ Gefällen . . .	6500	6500	6500	19,500	—
3) „ Gebäuden . .	9000	9000	9000	27,000	—
4) „ Gewerben . .	8000	8000	8000	24,000	—
5) „ Kapitalien . .	6500	6500	6500	19,500	—
6) „ d. Dienstertrag	3500	3500	3500	10,500	—
Summe unter V. — :·	71,500	71,500	71,500	214,500	—
— :·	103,200	103,200	103,200	309,600	—
b. Außerordentlicher Etat.					
Beiträge zu den Kosten der Detailvermessung . .	—	5000	5000	10,000	—

C. Vergleichung.

a. Ordentlicher Etat:					
A. Bedarf	105,700	105,800	109,500	321,000	107,000
B. Deckungsmittel . .	103,200	103,200	103,200	309,600	103,200
Mithin Ueberschuß . .	—	—	—	—	—
Mithin Unzulänglichkeit .	2500	2600	6300	11,400	3800
b. Außerordentlicher Etat:					
A. Bedarf	98,500	20,500	32,500	151,500	50,500
B. Deckungsmittel . .	—	5000	5000	10,000	—
Mithin Ueberschuß . . .	—	—	—	—	—
Mithin Unzulänglichkeit .	98,500	15,500	27,500	141,500	—

Zur Deckung des außerordentlichen Bedarfsetats wurde ein Anlehen von 150,000 fl. verabschiedet.

2) Hofkammerkasse. Diese vereinigt sämmtliche Einnahmen aus den fürstlichen Domänen, welche als Stamm- und Fideicommiß-Vermögen anerkannt, daher dem fürstlichen Hause zur freien Disposition überlassen sind, so wie $^3/_4$ der Revenüen vom Zoll und Salz, wogegen die Appanagen der fürstlichen Familie, die Besoldungen und Pensionen sämmtlicher Oberbehörden und der unmittelbaren (nicht standesherrlichen) Oberämter aus der Hofkammerkasse bestritten werden.

13) Eintheilung des Landes *.

a. Natürliche Eintheilung des Landes. Die Eintheilung in das Ober- und Unterland, womit man die Aemter Glatt und Haigerloch von den übrigen höher gelegenen Theilen des Landes unterscheidet, ist zwar sehr unbestimmt, jedoch im gemeinen Sprachgebrauch noch üblich.

Die gesammte Grundfläche, mit Ausnahme der Landstraßen, Flüsse rc. theilt sich in öconomischer Hinsicht natürlich ein, in

115,770	Morgen	Ackerland.
24,564	„	Wiesen.
2651	„	Gärten und Länder.
94,247	„	Waldungen.
38,818	„	Waidplätze und Oedungen.
— ∴ 276,049.		

b. In bürgerlicher Hinsicht in 9 Amtsbezirke, nämlich:

I. Obervogteiamt Achberg.

Areal: $0,_{22}$ □ Meilen oder 3933 Morgen, nämlich 1348 M. Ackerfeld, 943 M. Wiesen, 122 M. Gärten und Länder, 1301 M. Waldungen, 219 M. Waiden, Oedungen, Weiher rc.

Bevölkerung: 585 Individuen, männlich 297, weiblich 288, Familien 109, Bürger 95, Beisaßen 8, auf 1 □ M. kommen im Durchschnitt 2659 Einwohner.

Gemeinden: Die beiden Pfarrorte mit den dazu gehörigen

---

* Die Eintheilung in kirchlicher, sanitätspolizeilicher und forsteilicher Beziehung ist in der II. Abtheilung, Personalstand, angeführt.

Parzellen bilden nur eine politische Gemeinde, und zwar II. Classe.

Wohnplätze: 2 Pfd. — 9 Weiler. — 1 Schl. — 7 Höfe und 1 einzeln stehender Wohnsitz, 198 Gebäude im Brandversicherungs-Anschlag zu 145,810 fl.

a. Esseratsweiler, Pfd., mit 51 Gebäuden und 150 Einwohnern, in einem angenehmen Thale, hat eine schöne Kirche, eine Capelle und Schulhaus, und ist 3½ Stunden von Tettnang, 2 St. von Lindau und 3 St. von Wangen entfernt; Ziegelhütte, starker Obstbau, insbesondere Kirschen, aus welchen gewöhnlich Kirschengeist fabricirt und damit ziemlicher Handel getrieben wird.

Zu dieser Pfarrgemeinde gehören:

1) Baindt, W., 7 Geb. und 20 Einw.

2) Balings, W., 7 Geb. u. 22 Einw.

3) Bufflings, Hf., 3 Geb. u. 3 Einw.

4) Doberatsweiler, W., 26 Geb. u. 88 Einw., hat eine Capelle.

5) Engeliz, Hf., 1 Geb. u. 9 Einw.

6) Isigatweiler, W., 8 Geb. u. 25 Einw.

7) Pechtensweiler, W., 23 Geb. u. 62 Einw.

8) Regniz, W., 9 Geb. u. 25 Einw.

9) Siggenreute, ein der Gemeinde gehöriges Armenhaus, 1 Geb. u. 6 Einw.

b. Siberatsweiler, Pfd., mit 22 Geb. u. 69 Einw., liegt in einem freundlichen, von Hügeln umgebenen Seitenthale der Argen, 3 St. von Tettnang, 2 St. von Lindau und 3 St. von Wangen, hat eine sehr alte Kirche mit hübschen Grabmälern der Commenthuren von Achberg, eine Schule; Rothgerberei.

Zu dem Pfarrsprengel gehören:

1) Achberg, Schloß und Hof, ehemals Sitz einer zur Ballei Elsaß gehörenden Commende, 6 Geb. und 15 Einw. Das Schloß, mit einem großen von herrlichen Stukkaturarbeiten gezierten Saal, und einer Capelle, steht auf einer Anhöhe am linken Ufer der Argen, ist unbewohnt und dient theilweise zu einem herrschaftlichen Fruchtkasten; in dem Nebengebäude wohnt der Obervogt und Rentmeister.

2) Frauenreute, Hf., mit 3 Geb. und 5 Einw., wird von dem Revierförster bewohnt.

3) Duznau, W., 10 Geb. u. 28 Einw.

4) Gunderatweiler, W., 8 Geb. u. 14 Einw.

5) Liebenweiler, W., mit den Höfen Rankenbühl u. Scheiben, 10 Geb. u. 42 Einw.

6) Stohreute, Hf., 3 Geb. u. 2 Einw.

II. Oberamt Gammertingen.

Areal: 2,76 □ M. oder 48,220 Morgen, nämlich 22,065 M. Ackerfeld, 1201 M. Wiesen, 161 M. Gärten und Länder, 13,063 M. Waldungen, 11,730 M. Waiden, Oedungen, Weiher ꝛc.

Bevölkerung: 5950; männlich 2894, weiblich 3056; Familien 1221, Bürger 971; Beisaßen 29, auf 1 □ M. kommen durchschnittlich 2156 Individuen.

Gemeinden: 11, und zwar I. Cl. Nr. 2. 3. 7. 8. 11; II. Cl. Nr. 1. 4. 5. 6. 9. 10.

Wohnplätze: 3 Städte — 5 Pfd., wor. 2 mit Marktgerechtigkeit — 3 Df. — 1 W. — 2 Höfe und 1 einzeln stehende Capelle — 1234 Gebäuden im Brandversicherungs-Anschlag zu 1,249,070 fl.

1) Gammertingen, Stadt an der Laucherț, 3 Meilen von Sigmaringen, 2 von Ebingen, 1½ von der Haidcapelle, 3 von Hechingen, 4 von Reutlingen, 3 von Riedlingen und 3 von Zwiefalten; Sitz des Oberamts, des Rentamts, des Physicats und der Apotheke, der Post und eines Revierförsters, 204 Häuser und 966 Einwohner.

Der mittlere, die eigentliche Stadt bildende Theil, wird von 2 an der Nordseite sich scheidende und an der Südseite sich wieder vereinigende Arme der Lauchert umflossen. Die Lage der Stadt ist gegen Norden und Süden durch das Laucherttthal offen, dagegen westlich und östlich von Alpbergen umgeben, auf welchen sich auch der größere Theil der Markung befindet.

Die Stadt hat eine schöne Pfarrkirche, eine Capelle, ein Schul- und Rathhaus und ein Spital. Das Schloßgebäude, ehemals von den Grundherren der Herrschaft Gammertingen,

den Freiherren von Späth, bewohnt, ist jezt der Siz des Rentamtes.

Die Einwohner nähren sich meistens vom Ackerbau und von der Viehzucht; unter den Gewerben sind zu bemerken: eine mechanische Wollenspinnerei, eine Papierfabrik, Gerberei, Tuch- und Zeugmacher, Kürschner, Färber, Messerschmid, Nagelschmid, Hutmacher und Kammmacher.

Die ganze Markungsfläche beträgt 5721 $^{13}/_{16}$ Morg., nämlich 2549 $^{13}/_{16}$ M. Ackerfeld, 142 $^{1}/_{4}$ M. Wiesen, 16 $^{3}/_{8}$ M. Gärten und Länder, 1519 $^{3}/_{16}$ M. Waldungen und 1494 $^{3}/_{16}$ M. Waiden und Oedungen.

2) Feldhausen, Pfd. mit 73 Gebäuden und 275 Einwohnern, einer Kirche, Capelle, einem neu erbauten Schul- und Rathhaus und einem Armenhause.

Der Ort liegt 1 Stunde nordöstlich vom Amtssitze auf der Alp, und hat großen Mangel an trinkbarem Wasser, welches durch Regenwasser ersezt werden muß.

Die Markungsfläche beträgt 3077 $^{9}/_{16}$ Morgen, nämlich 1670 $^{9}/_{16}$ M. Ackerfeld, 68 $^{1}/_{8}$ M. Wiesen, 8 $^{5}/_{16}$ M. Gärten und Länder, 701 $^{5}/_{8}$ M. Waldungen und 628 $^{15}/_{16}$ M. Waiden und Oedungen.

3) Harthausen, Df. mit 35 Geb. und 172 Einw. 1 St. nordöstlich vom Amtssitze, hat eine Kirche und ein Schul- und Armenhaus.

Die Markungsfläche beträgt 2181 $^{15}/_{16}$ Morgen, nämlich 1212 $^{1}/_{4}$ M. Ackerfeld, 51 $^{7}/_{16}$ M. Wiesen, 6 $^{1}/_{8}$ M. Gärten und Länder, 556 M. Waldungen und 356 $^{1}/_{8}$ M. Waiden und Oedungen.

4) Hermentingen, Df. mit 33 Geb. und 216 Einw., 1 $^{1}/_{2}$ St. südlich vom Amtssitze in dem freundlichen Lauchertthale gelegen, hat eine Kirche und eine Schule. An dem westlichen Bergabhange entspringt eine starke Quelle, welche kaum einige Schritte vom Ursprung eine Mahlmühle treibt, und sich in die den Ort durchfließende Lauchert ergießt.

Die Markungsfläche beträgt 1578 M., nämlich 610 $^{13}/_{16}$ M. Ackerfeld, 70 $^{5}/_{16}$ M. Wiesen, 1 $^{3}/_{4}$ M. Gärten und Länder,

534 $^7/_{16}$ M. Waldungen und 360 $^{15}/_{16}$ M. Waiden und Oedungen.

5) Hettingen, Stadt mit 108 Geb. und 548 Einw., 1 St. südlich vom Amtssitze, liegt an der Lauchert in dem hier sehr engen Thale und ist von beiden Seiten durch hohe Berge umgeben. Auf dem unmittelbar von der Stadt aufsteigenden östlichen Bergrücken, an dessen Fuße eine Häuserreihe angebaut ist, erhebt sich das alte Bergschloß, welches die frühern Besitzer, die Freiherren von Späth, bewohnten, und das sich allein von den großartigen, sich dem Schlosse anschließenden Ruinen erhalten hat, jezt aber zu einer Seidenweberei eingerichtet ist. Unter den öffentlichen Gebäuden sind zu bemerken: die Stadtkirche, eine der ältesten der ganzen Gegend, zwei Capellen, das Schul- und Rathhaus. Die Lauchert treibt eine Mahl-, Säg- Oel- und Reibmühle, welche nebst der Seidenfabrik, einem Instrumentenmacher, einem Lakier und einer Ziegelhütte die bedeutendsten Gewerbe bilden.

Die Markungsfläche beträgt 6192 $^7/_8$ Morgen, nämlich 2030 $^5/_8$ M. Ackerfeld, 248 $^7/_8$ M. Wiesen, 17 $^3/_{16}$ M. Gärten und Länder, 2738 $^1/_2$ M. Waldungen und 1157 $^{11}/_{16}$ M. Waiden und Oedungen.

6) Hochberg, Df. mit 33 Geb. und 143 Einw., 2 $^1/_2$ St. südlich vom Amtssitz, liegt auf der Höhe der Alp an einem Bergabhang der Lauchert und hat Mangel an Wasser, welches häufig $^3/_4$ Stunden weit unten im Thale von der Lauchert herbeigeschafft werden muß. Der Ort hat eine Capelle und eine Schule. In der Nähe wird viel Erz gegraben.

Die Markungsfläche beträgt 962 $^3/_4$ Morgen, nämlich 434 $^3/_4$ M. Ackerfeld, 5 $^1/_4$ M. Gärten und Länder, 190 $^7/_8$ M. Waldungen und 331 $^7/_8$ M. Waiden u. Oedungen.

7) Inneringen, Pfd. mit Marktgerechtigkeit, 166 Geb. und 896 Einw., 2 St. südöstlich vom Amtssitze, liegt auf einer der höchsten Bergebenen der Alp und gewährt ein freundliches Aussehen, da die nächste Umgebung der Häuser nicht selten mit Obstbäumen bepflanzt ist. Der Ort hat eine schöne Kirche, eine Capelle, ein Schulhaus.

Die Erzgruben der Markung sind ergiebig und beschäftigen

viele Personen; die Ausbeute wird größtentheils in dem Eisenwerk zu Lauchertthal verarbeitet.

Die Markungsfläche beträgt 8111 $^{5}/_{8}$ Morgen, nämlich 4732 $^{1}/_{4}$ M. Ackerfeld, 142 $^{3}/_{8}$ M. Wiesen, 37 $^{7}/_{8}$ M. Gärten und Länder, 1413 $^{5}/_{8}$ M. Waldungen u. 1785 $^{1}/_{2}$ M. Waiden und Oedungen.

8) Kettenacker, Pfd. mit 69 Geb. und 256 Einw., 1 $^{1}/_{2}$ St. östlich vom Amtssitze, liegt auf der sogenannten Zwiefalter Alp in einer einsamen Gegend, hat eine Kirche und Schulhaus, und ist Sitz eines Revierförsters.

Die Markungsfläche beträgt 3050 $^{15}/_{16}$ Morgen, nämlich 1561 $^{1}/_{16}$ M. Ackerfeld, 70 $^{3}/_{16}$ M. Wiesen, 4 $^{13}/_{16}$ M. Gärten und Länder, 730 $^{1}/_{16}$ M. Waldungen und 684 $^{13}/_{16}$ M. Waiden und Oedungen.

Der Gemeinde ist zugetheilt:

Lusthof, Hf., 8 Geb., $^{1}/_{2}$ St. südlich von Kettenacker, ist herrschaftliches Eigenthum und enthält 291 $^{5}/_{8}$ M., nämlich 124 $^{1}/_{2}$ M. Ackerfeld, 3 $^{1}/_{4}$ M. Wiesen, 4 $^{7}/_{16}$ M. Gärten und Länder, 153 $^{1}/_{2}$ M. Waldungen und 5 $^{15}/_{16}$ M. Waiden und Oedungen.

9) Neufra, Pfd. mit Marktgerechtigkeit, $^{1}/_{2}$ St. westlich von Gammertingen an der Landstraße nach Hechingen, in dem vom Vehlaflusse durchgeschnittenen, ziemlich weiten und freundlichen Thale.

Der Ort hat 217 Gebäude mit 1230 Einwohnern, eine Pfarrkirche, zwei Capellen, von denen eine auf dem südöstlich an dem Orte gelegenen Berge (der Hochberg genannt) sehr fleißig besucht wird, ein neu erbautes Schulhaus, ein Gemeindehaus und ein Armenhaus. — Weißstickerei, 2 Mahlmühlen, Gypshandel.

In der Nähe befinden sich noch ansehnliche Ruinen der Burgen Lichtenstein, wovon die eine Vorder-, die andere Hinter-Lichtenstein genannt wird, und von wo aus man eine herrliche Aussicht über die nördliche Alpkette genießt.

Zum Gemeindeverband gehören:

a. Birkhof, Hf., 9 Geb., 1 St. südlich von Neufra, herrschaftliches Cameralgut von 792 $^{7}/_{16}$ M., nämlich 439 $^{5}/_{16}$ M.

Ackerfeld, 27 M. Wiesen, 270 $^{9}/_{16}$ M. Waldungen u. 55 $^{9}/_{16}$ M. Waiden und Oedungen.

b. Freudenweiler, W., 7 Geb., 1 St. westlich von Neufra, in hoher Lage auf der Alp.

Die Markungsfläche von Neufra und Freudenweiler beträgt 8117 $^{11}/_{16}$ M., nämlich 2990 $^{15}/_{16}$ M. Ackerfeld, 177 $^{15}/_{16}$ M. Wiesen, 19 $^{7}/_{8}$ M. Gärten und Länder, 2263 $^{7}/_{8}$ M. Waldungen und 2665 $^{1}/_{16}$ M. Waiden und Oedungen.

10) Veringen, Stadt, mit 158 Geb. und 808 Einw., 2 St. südlich vom Amtssitze entfernt, hat eine alte am steilen Burgberge liegende Pfarrkirche, 2 Capellen, die unfern der Stadt liegende Wallfahrtskirche Dillstetten, ein Schulhaus mit einem damit verbundenen Spitale, und ein Rathhaus. Auf dem rechten Ufer der — das hier enge und felsigte Thal durchfließenden — Lauchert, breiten sich über dem Felsengrate des Berges die weitläufigen Ruinen der Burg Veringen, des Sitzes jenes uralten adelichen Geschlechtes, der Grafen von Veringen aus. — Mahlmühle, Erzwäschereien, zwei Ziegelhütten, Fruchthandel, besuchte Jahrmärkte.

Die Markungsfläche beträgt 4506 $^{5}/_{8}$ Morgen, nämlich 2262 $^{7}/_{16}$ M. Ackerfeld, 111 $^{5}/_{16}$ M. Wiesen, 17 $^{9}/_{16}$ M. Gärten und Länder, 1067 $^{3}/_{8}$ M. Waldungen und 1047 $^{15}/_{16}$ M. Waiden und Oedungen.

11) Veringendorf, Pfd. mit 89 Geb. und 440 Einw., 2 $^{1}/_{2}$ St. südlich vom Amtssitze entfernt, am linken Ufer der Lauchert, ist Sitz des Decanats für das Landkapitel Veringen, hat eine schöne mit 2 Thürmen versehene Kirche, eine Capelle, ein Schulhaus.

Die Markungsfläche beträgt 3633 $^{15}/_{16}$ Morgen, nämlich 1445 $^{1}/_{2}$ M. Ackerfeld, 88 $^{1}/_{2}$ M. Wiesen, 21 $^{1}/_{16}$ M. Gärten und Länder, 923 $^{1}/_{8}$ M. Waldungen und 1155 $^{3}/_{4}$ M. Waiden und Oedungen.

III. Oberamt Glatt.

Areal: 0,,79 □ M. oder 13,887 Morgen, nämlich 5998 M. Ackerfeld, 1393 M. Wiesen, 311 M. Gärten und Länder, 5217 M. Waldungen, 968 M. Waiden und Oedungen.

Bevölkerung: 4296 (wor. 164 Israeliten), männlich 2136, weiblich 2160, Familien 779, Bürger 572, Beisaßen 7, auf 1 □ M. leben 5438 Einw.

Gemeinden: 7, und zwar I. Cl. Nr. 5.; II. Cl. Nr. 1. 2. 4. 6. 7.; III. Cl. Nr. 3.

Wohnplätze: 6 Pfd., wor. 1 mit Marktger.; 1 Df., 1 W., 5 Hf. — 679 Gebäude im Brandversicherungs-Anschlag zu 646,230 fl.

1) Glatt, Pfd. mit Marktger., 79 Geb. und 531 Einw., 1 St. von Sulz, 2 1/2 St. von Horb, 3 St. von Oberndorf, 4 St. von Haigerloch und 5 St. von Freudenstadt entfernt. Der Ort liegt am Glattbach, 1/4 St. von dessen Einfluß in den Neckar, in einer engen Thalschlucht, welche sich von Westen gegen Osten öffnet, im Süden und Norden aber von 400—500 Fuß hohen Bergen begrenzt ist.

Es befindet sich hier eine Pfarrkirche ad St. Gallum mit vielen Grabmälern der ehemaligen Besitzer von Glatt und einem nicht unbedeutenden Grund- und Capitalvermögen, ein Schloß (ehemals auch Weiherschloß genannt) mit 4 Thürmen mitten im Dorfe gelegen, welches früher mit einem nunmehr ausgetrockneten Weiher umgeben war, und jezt von Beamten bewohnt wird. Eine schwefelhaltige Quelle, welche sich im Orte befindet, wird zu erwärmten Bädern benüzt, welche jedoch bis jezt nur von der nächsten Umgegend besucht wird; außerdem ist hier eine Mahl-, Säg- und Reibmühle, und der Holz- und Floßhandel, der hier betrieben wird, zu erwähnen.

Die Markungsfläche beträgt 2033 1/2 Morgen, nämlich 387 1/2 M. Ackerfeld, 280 1/2 M. Wiesen, 71 1/2 M. Gärten und Länder, 1183 1/2 M. Waldungen, 110 1/2 M. Waiden und Oedungen.

Zur Gemeinde gehören:

Oberhof, Hf., 3 Geb. und 2 Einw., ein herrschaftliches Cameralgut von 206 1/8 M. Ackerfeld, 19 6/8 M. Gärten und Länder, 3 7/8 M. Waiden und Oedungen, zusammen 229 6/8 Morgen.

2) Dettensee, Pfd. mit 94 Geb. und 504 Einw. (wor. 164 Israeliten), 2 St. nordöstlich vom Amtssitze entfernt, in

einer ebenen Lage, hat eine Kirche, eine Synagoge, eine christliche und eine israelitische Schule; Obstbau. Die Heiligenpflege ad St. Cyriacum hat ein bedeutendes Capitalvermögen, ist jedoch zu Unterhaltung der Kirche, des Pfarrhofes ꝛc. verbunden.

Die Markungsfläche beträgt 1109 3/8 Morgen, nämlich 624 1/2 M. Ackerfeld, 96 1/4 M. Wiesen, 30 1/2 M. Gärten und Länder, 352 5/8 M. Waldungen, 5 1/2 M. Waiden und Oedungen.

3) Dettingen, Pfd., 112 Geb. und 818 Einw., 1 St. nördlich vom Amtssitze entfernt, am Neckar, über welchen eine Brücke führt, liegt in einem engen, aber angenehmen, von hohen Bergseiten eingeschlossenen Thale, hat eine schöne Kirche, ein Schul- und Rathhaus, und ist mit Obstbäumen, deren Cultur sehr gepflegt wird, umgeben. Die Bewohner sind sehr thätig und betriebsam, haben einen guten Viehstand und treiben einen nicht unbeträchtlichen Holz- und Floßhandel. Der Dießemer Bach, welcher unterhalb des Orts von Westen her dem Neckar zueilt, treibt eine Mahl-, Säg- und Reibmühle, eine Oelmühle und 3 Gypsmühlen.

Die Markungsfläche beträgt 3080 5/8 Morgen, nämlich 1224 7/8 M. Ackerfeld, 212 2/8 M. Wiesen, 100 M. Gärten und Länder, 1231 7/8 M. Waldungen, 311 5/8 M. Waiden und Oedungen.

Hieher gehört:

Priorberg, W., 9 Geb. und 32 Einw., südlich von Dettingen.

4) Dettlingen, Df. und Filial von Dießen, 37 Geb. und 255 Einw. in einem erhöhten Thale, 2 1/2 Stunden vom Amtssitze entfernt, hat eine Capelle zum heiligen Pantaleon, mit einem bedeutenden Fond; ein Gemeinde- und Schulhaus und eine Sägmühle.

Die Markungsfläche beträgt 1350 M., nämlich 855 3/4 M. Ackerfeld, 88 5/8 M. Wiesen, 23 2/8 M. Gärten und Länder, 275 M. Waldungen, 107 5/8 M. Waiden und Oedungen.

5) Dießen, Pfd., 76 Geb. und 498 Einw., in einem engen, nur gegen Osten offenen Thale und von hohen Bergen umgeben, am Fischbach oder Dießemer Bach, 2 St. nordwest-

lich vom Amtssitze entfernt, hat eine Kirche (zum h. Martin) eine Schule und eine nicht unbedeutende Almosenpflege. Nordwestlich am Orte stehen noch die zertrümmerten Ueberreste der ehemaligen Burg Hohen-Dießen, deren ganze Vordergiebelwand noch frei dasteht. An Gewerben sind außer einer Mühle sammt Oele und Reibe, noch eine Säge, die vortheilhafte Geschäfte macht.

Die Markungsfläche beträgt 2586 1/4 M., nämlich 962 M. Ackerfeld, 213 1/8 M. Wiesen, 25 2/8 M. Gärten und Länder, 1121 7/8 M. Waldungen, 264 M. Waiden und Oedungen.

Zur Gemeinde gehört der

Haidenhof, Hf. und herrschaftliches Eigenthum, 4 Geb. und 11 Einw., auf der Höhe und Ebene südlich von Dießen gelegen, und 165 M. groß, nämlich 138 1/2 M. Ackerfeld, 10 1/2 M. Wiesen, 4 M. Gärten und Länder und 12 M. Waiden und Oedungen.

6) Fischingen, Pfd., 85 Geb. und 507 Einw., am Neckar, 1 St. vom Amtssitze entfernt, zwischen ziemlich hohen Bergen, von denen die am rechten Ufer des Flusses den Ausläufern der Alp, und die zur linken Seite denen des Schwarzwalds angehören, hat eine Kirche und ein Schulhaus. Handel mit Holz und Floßen, Mahl- und Oelmühle, Hanfreibe, Sägmühle.

Die Markungsfläche beträgt 974 7/8 M., nämlich 364 5/8 M. Ackerfeld, 142 5/8 M. Wiesen, 18 1/8 M. Gärten und Länder, 424 1/4 M. Waldungen, 25 3/4 M. Waiden und Oedungen.

Der Gemeinde ist zugetheilt:

Wehrstein, Hf., 3 Geb. und 3 Einw., in dessen Nähe auf dem unmittelbar von dem Dorfe Fischingen aufsteigenden Felsenberge die Ruinen der alten Burg Wehrstein, von der einst die Herrschaft den Namen hatte, liegen, von denen noch Wälle und Ringmauern in neuester Zeit dem Einsturze nahe und dem unten liegenden Orte Gefahr drohend, aber durch den Landesfürsten im Jahr 1841 ausgebessert und als altes Denkmal erhalten, vorhanden sind.

Der Hof ist herrschaftliches Eigenthum und hält 217 1/4 M.,

nämlich 179 M. Ackerfeld, 12 ¼ M. Wiesen, ⅛ M. Garten und 25 ⅞ M. Waiden und Oedungen.

7) Petra (auch Betra), Pfd., 157 Geb. und 1162 Einw. 1 St. vom Amtssitze, auf dem hohen Bergrücken, von welchem der steile Absturz zum rechten Neckarufer beginnt, hat eine Kirche, ein Schulhaus; Ziegelei und Holz- und Floßhandel. Die hohe Lage ist die Ursache eines häufig sehr fühlbaren Wassermangels.

Die Markungsfläche beträgt 1503 ¾ M., nämlich 890 M. Ackerfeld, 240 M. Wiesen, 4 ¼ M. Gärten und Länder, 349 ½ M. Waldungen, 20 M. Waiden und Oedungen.

Zum Gemeindeverband gehören:

a. Höhehof, Hf., 3 Geb. und 8 Einw., ein herrschaftliches Cameralgut.

b. Neckarhausen, Hf., 5 Geb. und 12 Einw. in einem angenehmen Thale, hat eine Capelle (zum heil. Ulrich) und ist Sitz der Oberförsterei. In der Nähe finden sich noch Ruinen des Stammsitzes der Edlen von Neckarhausen.

Mit dem Höhehof hält die Markung 636 ⅝ M., nämlich 165 M. Ackerfeld, 97 ⅝ M. Wiesen, 14 M. Gärten, 278 ¾ M. Waldungen und 81 ¼ M. Waiden und Oedungen.

IV. Oberamt Haigerloch.

Areal: $1,_{60}$ □ Meilen oder 27,737 Morg., nämlich 14,637 M. Ackerfeld, 3568 M. Wiesen, 408 M. Gärten und Länder, 7927 M. Waldungen, 1197 M. Waiden, Oedungen ꝛc.

Bevölkerung: 9490 (wor. 9167 Kath., 323 Juden) männlich 4710, weiblich 4780; Familien 1732, Bürger 1537, Beisaßen 81, auf 1 □ M. 5931 Einw.

Gemeinden: 12, und zwar II. Cl. Nr. 2. 3. 5—11; III. Cl. Nr. 1. 4. 12.

Wohnplätze: 1 Stadt — 10 Pfd., wor. 2 mit Marktger. 1 Df. — 1 W. — 5 Hf. und 1 einzeln stehender Wohnsitz, 1708 Gebäude im Brandversicherungs-Anschlag zu 1,292,770 fl.

1) Haigerloch, Stadt, 260 Gebäude und 1366 Einw.

(wor. 323 Israeliten), 1 ½ Meilen von Balingen, 1 ½ M. von Hechingen, 2 M. von Horb, 2 M. von Rottenburg und 2 M. von Sulz entfernt, ist Siz des Ober- und Rentamts, des Physicats, Decanats, Rabinats, einer Post, Apotheke und eines Revierförsters und liegt an der Eyach, welche den Bergabhang, auf welchem die Oberstadt liegt, zu zwei Dritttheilen umfließt und diese von der Unterstadt trennt. Leztere liegt tief unten im engen Eyachthale nördlich von jener, am Fuße der nordöstlich liegenden Felsenhöhe, auf welcher das schöne und gut erhaltene Schloß, der ehemalige Siz der Grafen von Hohenberg, steht. Die Abdachung dieses Felsenrückens füllt die große schöne (Schloß-) Hauptpfarrkirche mit herrlichem Glockenthurm aus. Außer dieser Kirche befinden sich noch zwei weitere zum St. Nicolaus und zum St. Ulrich in der Unterstadt, während die obere Stadt von der niedlich gebauten und von Linden umgebenen St. Annencapelle geziert wird. Nicht weit von lezterer steht ein alter Thurm, dessen Bauart römischen Ursprung vermuthen läßt, wie denn auch eine Römerstraße von Rottweil nach Rottenburg über Haigerloch führte. Die Einwohner nähren sich meistens von Ackerbau und Viehzucht, und die Gewerbe, worunter eine Tabaksfabrik, Färber, 2 Mahlmühlen, Messerschmid, Rothgerbereien, Saifensieder, Schlosser, Ziegler, sind unbedeutend, die Juden aber, welche einen südlich von der Stadt gelegenen Bergabhang, das Haag genannt, wo sie ihre Begräbnißstätte und Synagoge haben, bewohnen, treiben ziemlichen Handel.

Die Markungsfläche beträgt 1681 $^{5}/_{16}$ Morgen, nämlich 1118 $^{1}/_{8}$ M. Ackerfeld, 197 $^{1}/_{8}$ M. Wiesen, 83 $^{7}/_{16}$ M. Gärten und Länder, 123 M. Waldungen, 159 $^{5}/_{8}$ M. Waiden und Oedungen.

Hieher gehört auch:

a. Carlsthal, unweit Haigerloch im Eyachthal, fürstlich mechanische Baumwollspinnerei mit 5000 Spindeln und gegen 100 Arbeitern, welche einen guten Absaz hat.

b. Seehof, Hf. und herrschaftliches Cameralgut.

2) Bietenhausen, Pfd., 68 Gebäude und 349 Einw., 2 St. nordöstlich vom Amtssitze, liegt an einem Thalabhange

der Starzel, über welche eine steinerne Brücke führt, hat eine Kirche und ein Schulhaus. Guter Getraidebau — Mahlmühle.

Die Markungsfläche beträgt 561 $^{7}/_{16}$ Morgen, nämlich 393 $^{3}/_{8}$ M. Ackerfeld, 71 $^{11}/_{16}$ M. Wiesen, 16 $^{9}/_{16}$ M. Gärten und Länder, 63 $^{3}/_{16}$ M. Waldungen und 16 $^{5}/_{8}$ M. Waiden und Oedungen.

3) Bittelbronn, Df., 86 Gebäude und 410 Einw., 1 St. nordwestlich vom Amtssitze, auf dem Bergrücken an dem nördlichen Abhange gegen die Eyach, mit einer Kirche, welche durch einen eigenen Vicar versehen wird, und einer Schule.

Hiezu gehört:

Henstetten, W., mit 31 Einw., eine Viertelstunde nordwestlich von Bittelbronn.

Die ganze Gemarkungsfläche beider Orte beträgt 1918 $^{15}/_{16}$ Morgen, nämlich 977 $^{1}/_{4}$ M. Ackerfeld, 250 $^{9}/_{16}$ M. Wiesen, 20 $^{1}/_{8}$ M. Gärten und Länder, 657 $^{15}/_{16}$ M. Waldungen und 12 $^{15}/_{16}$ Waiden und Oedungen.

4) Empfingen, Pfd. mit Marktger., 295 Geb. und 2033 Einw., 2 St. nordwestlich vom Amtssitze, in einer fruchtbaren ziemlich ebenen Gegend auf der Abdachung des rechten Neckarufers, mit einer Kirche und Schule. Die Einwohner nähren sich größtentheils vom Feldbau und der Viehzucht, und unter den Gewerben sind viele Leineweber, ein Ziegler, eine Oelmühle und 5 Gypsmühlen.

Die Markungsfläche beträgt 3457 $^{11}/_{16}$ Morgen, nämlich 2365 M. Ackerfeld, 402 $^{1}/_{16}$ M. Wiesen, 49 $^{15}/_{16}$ M. Gärten und Länder, 587 $^{11}/_{16}$ M. Waldungen und 53 M. Waiden und Oedungen.

5) Gruol, Pfd. mit Marktger., 230 Geb. u. 1104 Einw., 1 St. südwestlich vom Amtssitze, in dem fruchtbaren Thale der Stunzach, hat eine Kirche, ein Schul- und Rathhaus. — Leineweberei, Ziegelhütte.

In der Nähe steht die Capelle des heiligen Veit, welche ehemals ein stark besuchter Wallfahrtsort war.

Die Markungsfläche beträgt 4972 $^{11}/_{16}$ Morgen, nämlich 2065 $^{7}/_{8}$ M. Ackerfeld, 727 $^{15}/_{16}$ M. Wiesen, 62 $^{11}/_{16}$ Mrg.

Gärten und Länder, 1751 $^5/_{16}$ M. Waldungen und 364 $^7/_8$ M. Waiden und Oedungen.

Hiezu gehört:

Hospach, Hf. und herrschaftl. Cameralgut von 722 $^{11}/_{16}$ M. nämlich 336 $^7/_{16}$ M. Ackerfeld, 109 $^3/_{16}$ M. Wiesen, 100 $^1/_2$ M., Waldung, 176 $^9/_{16}$ M. Waiden und Oedungen.

6) Hart, Pfd., 94 Geb. und 451 Einw., 1 St. nordöstlich vom Amtssitze, in hoher freier Lage, mit einer Kirche und Schulhaus.

Die Markungsfläche beträgt 1651 $^5/_8$ Morgen, nämlich 1021 $^1/_4$ M. Ackerfeld, 166 $^1/_8$ M. Wiesen, 24 $^1/_4$ M. Gärten und Länder, 435 $^{13}/_{16}$ M. Waldungen und 4 $^3/_{16}$ M. Waiden und Oedungen.

7) Höfendorf, Pfd., 78 Geb. und 404 Einw., 1 $^1/_2$ St. nordöstlich vom Amtssitze, mit einer Kirche und Schulhaus.

Die Markungsfläche beträgt 1222 $^1/_{16}$ Morgen, nämlich 872 $^7/_8$ M. Ackerfeld, 156 $^3/_8$ M. Wiesen, 26 $^1/_4$ M. Gärten und Länder, 158 $^1/_8$ M. Waldungen und 8 $^7/_{16}$ M. Waiden und Oedungen.

8) Imnau, Pfd. mit 97 Geb. und 593 Einw., 1 $^1/_2$ St. nördlich vom Amtssitze, liegt in einem Bergeinschnitte am rechten Ufer der Eyach und hat eine Kirche und ein Schulhaus. Unterhalb des Dorfes in einem anmuthigen, durch seine Naturschönheiten ausgezeichneten Wiesenthale, befindet sich das Bad, welches sich durch seine vorzüglichen Heilquellen einen bedeutenden Ruf erworben hat. Von den Quellen, deren 6 vorhanden sind, wird die obere sogenannte Fürstenquelle, ausschließlich zum Trinken, die 5 untern zum Trinken und Baden benüzt. Zur Aufnahme der Brunnengäste dienen das schöne Wirthschaftsgebäude mit 23, der Neubau mit 28 und das Badhaus mit 20 meublirten Zimmern, das leztere enthält überdieß 14 geräumige Badezimmer. Die unmittelbar bei diesen Gebäuden befindlichen Anlagen und Gärten gewähren schattige Spaziergänge, und die nächsten Umgebungen sowohl im Thal als auf die dasselbe umgebenden Berge bieten angenehme Auswahl dar. Neben den Heilquellen ist hier eine Molkenkur-Anstalt eingerichtet, welche

entweder für sich oder in Verbindung mit dem Mineralwasser benüzt wird.

Die Markungsfläche beträgt 1771 15/16 Morgen, nämlich 955 3/16 M. Ackerfeld, 190 11/16 M. Wiesen, 34 15/16 M. Gärten und Länder, 556 1/2 M. Waldungen und 34 5/8 M. Waiden und Oedungen.

9) Stetten, Pfd., 118 Geb. und 659 Einw., 3/4 St. südöstlich von Haigerloch, liegt in dem engen Thale der Eyach und hat eine Kirche und ein Schulhaus. In der Nähe befinden sich ergiebige Lager von schönem Gyps, in dessen Zwischenlagern röthlich geaderter Marmor gebrochen wird. Unter den Gewerben befinden sich eine Mahl-, Oel-, Säg- und Reibmühle, ein Orgelmacher.

Die Markungsfläche beträgt 2106 13/16 Morgen, nämlich 1082 7/8 M. Ackerfeld, 144 1/8 M. Wiesen, 15 15/16 M. Gärten und Länder, 745 13/16 M. Waldungen und 118 1/16 M. Waiden und Oedungen.

10) Trillfingen, Pfd., 178 Geb. und 1064 Einw., 1/2 St. nördlich vom Amtssitze, in hoher freier Lage auf dem östlich vom Eyachthale aufsteigenden Bergrücken, hat eine im Jahr 1841 neu erbaute Kirche, eine Capelle und ein Schulhaus.

Die Gemarkung beträgt 3082 1/4 M., nämlich 1805 1/2 M. Ackerfeld, 429 5/16 M. Wiesen, 38 1/8 M. Gärten und Länder, 788 1/4 M. Waldungen und 21 1/16 M. Waiden und Oedungen.

Hieher gehören:

a. Kremensee, Hf. } herrschaftliche Cameralgüter.
b. Salenhof, Hf. }

11) Weildorf, Pfd., 109 Geb. und 534 Einw., 3/4 St. nordwestlich vom Amtssitze, gegenüber von Trillfingen auf dem Bergrücken, dessen nordöstlicher Absturz den nordwestlichen Theil des Eyachthales bildet, hat eine Kirche und eine Schule und zeichnet sich durch Wohlhabenheit aus.

Die Markungsfläche beträgt 2299 9/16 Morgen, nämlich 1054 13/16 M. Ackerfeld, 310 3/16 M. Wiesen, 3 1/2 M. Gärten und Länder, 839 1/4 M. Waldungen, 91 13/16 M. Waiden und Oedungen.

Dieser Gemeinde ist zugetheilt:

Tannenburg, Hf., 8 Einw., herrschaftl. Eigenthum.

12) Zimmern (auch Heiligenzimmern), Pfd., 96 Geb. und 484 Einw., 2 St. südwestlich vom Amtssitze in der fruchtbaren, von dem Stunzbache gebildeten Thalebene, mit einer Kirche und Schulhaus. Auf dem östlichen Bergabhange befinden sich noch Weinberge. Mahl- und Sägmühle.

Die Gemarkung hält 2288 $^5/_{16}$ M., nämlich 587 $^{13}/_{16}$ M. Ackerfeld, 412 $^1/_2$ M. Wiesen, 28 $^1/_4$ M. Gärten und Länder, 4 $^5/_{16}$ M. Weinberge, 1119 $^{15}/_{16}$ M. Waldungen und 135 $^3/_8$ M. Waiden und Oedungen.

V. Oberamt Ostrach.

Areal: 0,$_{95}$ □ Meilen oder 16,467 Morgen, worunter 6731 M. Ackerfeld, 2041 M. Wiesen, 173 M. Gärten und Länder, 7260 M. Waldungen, 262 M. Waiden, Oedungen, Weiher ꝛc.

Bevölkerung: 1495; männlich 756, weiblich 739, Familien 239, Bürger 214, Beisaßen 19, auf 1 □ Meile 1574 Einwohner.

Gemeinden: 7, und zwar I. Cl. Nr. 1. 2. 3. 5. 6. 7; II. Cl. Nr. 4.

Wohnplätze: 5 Pfd., worunter 1 mit Marktger. — 1 Df. — 5 W. — 2 Höfe und ein einzeln stehender Wohnsitz; 435 Geb. im Brandversicherungs-Anschlag zu 556,960 fl.

1) Ostrach, Pfd. mit Marktgerechtigkeit, 127 Geb. und 446 Einw., 2 St. östlich von Pfullendorf, 3 St. nordöstlich von Heiligenberg, 2 St. westlich von Altshausen, 2$^1/_2$ St. westlich von Saulgau. Der größere Theil des Orts liegt im Ostrachthale an den beiden Ufern der Ostrach, der kleinere Theil an der östlichen Verflachung des westlich ansteigenden Hügels. Ostrach ist der Sitz eines fürstlich Thurn- und Tarisschen Ober- und Rentams, eines Pfarramts und hat eine Normalschule mit 3 Abtheilungen. Unter den öffentlichen Gebäuden sind zu bemerken: die im Jahr 1569 erbaute Pfarrkirche mit dem zunächst gelegenen, im Jahr 1703 erbauten Pfarrhause; das auf einem kleinen Hügel sehr freundlich gelegene Frühmeßgebäude, das Oberamtsgebäude, das Rentamtsgebäude, das Schulhaus

Die Baulast der Kirche und des Pfarrhauses liegt dem Zehntherrn Fürsten von Thurn und Taxis ob, welcher auch das Patronat hat. Viehzucht und Ackerbau sind die Hauptnahrungsquellen und Handel und Gewerbe weniger bedeutend. Von den leztern sind 2 Mahl-, 1 Oel-, 1 Säg- und 1 Lohmühle, Ziegelhütte, Bierbrauerei, eine Handlung, zwei gute Schild- und eine Schenkwirthschaft, Schmid, Wagner rc. zu erwähnen, und 4 Jahrmärkte sind ziemlich besucht.

Bemerkenswerth ist die am 21. März 1799 hier vorgefallene Schlacht, worin die Oestreicher unter Erzherzog Carl die Franzosen unter General Jourdan schlugen.

Die Markungsfläche der Gemeinde Ostrach beträgt 1563 $^{2}/_{8}$ M. Ackerfeld, 564 $^{5}/_{8}$ M. Wiesen, 36 $^{2}/_{8}$ M. Gärten und Länder, 10 $^{3}/_{8}$ M. Waldungen, 51 $^{5}/_{8}$ M. Waiden und Oedungen, zusammen 2226 $^{1}/_{8}$ Morgen.

2) Burgau, Weiler, Condominat mit Württemberg, liegt im Oberamte Riedlingen, an der westlichen Steigung eines Hügels des Kanzachthales, ist vom Amtssitze 6 St. östlich, 1 $^{1}/_{2}$ St. südöstlich von Riedlingen und $^{1}/_{4}$ St. nördlich von Dürmentingen entfernt, wohin der Ort auch eingepfarrt ist und die Kinder zur Schule gehen.

Unter Sigmaringenscher Landeshoheit stehen 12 Geb. und 23 Einwohner, welche 3 Bauerhöfe mit einer Markungsfläche von 326 $^{5}/_{8}$ Morgen bilden, nämlich 182 $^{1}/_{8}$ M. Ackerfeld, 51 $^{2}/_{8}$ M. Wiesen, 7 $^{3}/_{8}$ M. Gärten und Länder, 85 $^{1}/_{8}$ M. Waldungen, $^{7}/_{8}$ M. Waide und Oedung. Der Ort hat eine schöne Capelle, jedoch ohne regelmäßigen Gottesdienst.

3) Einhard, Pfd., 56 Geb. und 187 Einwohner, liegt am westlichen Abhang eines nicht unbedeutenden Hügels, an der Ostrach, 1 St. nördlich von Ostrach, und ist vom Oberamtsbezirke durch Württembergische, Badische und unmittelbar Sigmaringensche Orte ganz abgeschnitten.

Die Lage des Orts ist sehr gesund, und in einiger Entfernung nimmt sich der Ort wegen der am Hügel übereinander stehenden Häuser recht gut aus. Bemerkungswerth ist die Kirche, welche im Jahr 1524 von denen von Gremlich neu erbaut

wurde, der Chor der Kirche ist in rein gothischem Styl aufgeführt, das Langhaus aber ist neuern Ursprungs.

Das Flüßchen treibt eine gute Mahl- und Sägmühle, welche allein unter den Gewerben anzuführen ist.

Die Markungsfläche beträgt 1358 M., nämlich 791 $^{2}/_{8}$ M. Ackerfeld, 291 $^{1}/_{2}$ M. Wiesen, 19 $^{1}/_{2}$ M. Gärten und Länder, 178 $^{7}/_{8}$ M. Waldungen und 76 $^{7}/_{8}$ M. Waiden, Oedungen ꝛc.

4) Levertsweiler, Pfd., 52 Geb. und 225 Einw., 1 $^{1}/_{4}$ St. nordwestlich vom Amtssitze, liegt theils auf der Höhe eines Hügels, theils am Fuße desselben im Thale, hat eine Kirche, ein Schul- und Gemeindehaus.

Die Gemarkung hält 988 $^{7}/_{8}$ M., nämlich 114 $^{3}/_{8}$ M. Ackerfeld, 31 $^{3}/_{4}$ M. Gärten und Länder, 195 M. Waldungen, 16 $^{3}/_{4}$ M. Waiden und Oedungen.

5) Magenbuch, Pfd., 40 Geb. und 162 Einw., 1 St. nordwestlich vom Amtssitze, liegt an der östlichen Steigung zweier entgegengesezter Hügel, welche sich gegen Westen vereinigen, hat eine Kirche und ein Schulhaus, und ist Sitz eines Thurn und Taxisschen Försters.

Die Markungsfläche beträgt mit Junghof und einschließlich der standesherrl. Waldungen des Reviers Magenbuch 4444 $^{5}/_{8}$ M. nämlich 734 $^{1}/_{8}$ M. Ackerfeld, 266 $^{7}/_{8}$ M. Wiesen, 15 $^{7}/_{8}$ M. Gärten und Länder, 3411 $^{7}/_{8}$ M. Waldungen und 15 $^{7}/_{8}$ M. Waiden und Oedungen.

Zum Gemeindeverband gehören:

a. Junghof (auch Sandhäusle genannt), Hf., 3 Geb. und 13 Einw., 1 $^{1}/_{2}$ St. westlich vom Amtssitze, liegt am westlichen Waldende des sogenannten Pfullendorfer Waldes und wird von einem Förster bewohnt, welcher Wirthschaftsgerechtigkeit hat.

b. Lausheim, W., 27 Geb. und 49 Einw., liegt auf und an zwei kleinen Hügeln, zwischen denen quellenreiche Wiesen sich hinziehen, hat eine Capelle.

Die Markungsfläche beträgt mit der Weihermühle 589 $^{1}/_{2}$ M., nämlich 368 $^{1}/_{8}$ M. Ackerfeld, 160 $^{7}/_{8}$ M. Wiesen, 13 $^{1}/_{4}$ M. Gärten und Länder, 47 $^{1}/_{4}$ M. Waiden und Oedungen.

c. Weihermühle, M., 1 Geb. am Lausheimer Weiher gelegen.

6) Spöck, Df., 17 Geb. und 47 Einw., $^3/_4$ St. südwestlich vom Amtssitze an der südlichen Neigung eines gegen Norden und Osten sanft ansteigenden Hügels, und ist größtentheils von Obstgärten und Wiesen umgeben.

Zu dieser Gemeinde gehört:

Arnoldsberg (auch Schlößlehof genannt), Hf., 4 Geb. und 2 Einw., auf einer Anhöhe, welche eine schöne Fernsicht auf die Schweizer und Tyroler Alpen darbietet.

Die Markungsfläche beträgt 969 $^7/_8$ M., nämlich 668$^3/_4$ M. Ackerfeld, 195 M. Wiesen, 11$^1/_4$ M. Gärten und Länder, 65$^1/_4$ M. Waldungen, 29$^5/_8$ M. Waiden und Oedungen.

7) Tafertsweiler, Pfd., 48 Geb. und 171 Einw., 1$^1/_2$ St. östlich vom Amtssitze, an der sanften westlichen Steigung eines wellenförmigen Hügels, mit einer neu erbauten Kirche und einem Schulgebäude.

Die Markungsfläche beträgt einschließlich der standesherrlichen Waldungen des Reviers Bachhaupten 4356$^1/_4$ M., nämlich 895$^3/_4$ M. Ackerfeld, 125$^1/_4$ M. Wiesen, 16$^1/_2$ M. Gärten und Länder, 3313$^3/_4$ M. Waldungen und 5 M. Waiden und Oedungen.

Zum Gemeindeverband gehören:

a. Bachhaupten, W., 21 Geb. und 81 Einw., $^1/_4$ St. nordöstlich von Tafertsweiler, liegt an den Rändern eines fast muldenförmigen Thälchens, in dessen Mitte sich ein Fischweiher befindet, hat eine schöne, 1719 erbaute Kirche, in welcher abwechslungsweise mit Tafertsweiler Gottesdienst gehalten wird, und ist Sitz eines Oberförsters und eines Revierförsters.

Die Markungsfläche beträgt 519$^5/_8$ M., nämlich 394 M. Ackerfeld, 98$^5/_8$ M. Wiesen, 12$^5/_8$ M. Gärten und Länder und 14$^3/_8$ M. Waiden und Oedungen.

b. Eschendorf, W., 15 Geb. und 72 Einw., $^1/_4$ St. nördlich von Tafertsweiler in einer muldenförmigen Vertiefung, hat eine Mahlmühle.

Die Markungsfläche beträgt 359$^1/_4$ M., nämlich 311$^3/_4$ M. Ackerfeld, 39$^1/_2$ M. Wiesen, 5$^5/_8$ M. Gärten und Länder und 2$^3/_8$ M. Waiden und Oedungen.

c. Gunzenhausen, W., 10 Geb. und 30 Einw., $^1/_2$ St.

westlich von Tafertsweiler, an der westlichen Verflachung eines unbedeutenden Hügels.

Die Markungsfläche beträgt 328 M., nämlich 191 $^1/_8$ M. Ackerfeld, 132 $^3/_4$ M. Wiesen, 2 $^3/_4$ M. Gärten und Länder, und 1 $^3/_8$ M. Waiden und Oedungen.

VI. Oberamt Sigmaringen.

Areal: 3,,$_{74}$ □ Meilen oder 65,463 Morgen, nämlich 23,161 M. Ackerfeld, 6619 M. Wiesen, 705 M. Gärten und Länder, 29,320 M. Waldungen, 5658 Waiden, Oedungen, Weiher 2c.

Bevölkerung: 10,054; männlich 4854, weiblich 5200, Familien 1910, Bürger 1530, Beisaßen 48, auf 1 □ M. 2688 Einwohner.

Gemeinden: 21, und zwar I. Cl. Nr. 3. 6. 13. 15.; II. Cl. Nr. 1. 2. 4. 5. 7—12. 14. 16—21.

Wohnplätze: 1 Stadt — 8 Pfd., wor. 2 mit Marktger. — 12 Df. — 4 W. — 6 Hf. — 5 einzeln stehende Wohnsitze, 1889 Gebäude im Brandversicherungs-Anschlag zu 2,860,610 fl.

1) Sigmaringen, Haupt- und Residenzstadt des Fürstenthums, 284 Gebäude und 1804 Einwohner, 3 Meilen von Ebingen, 3 M. von Gammertingen, 2 M. von Habsthal, 2$^1/_2$ M. von Wald, 1$^1/_2$ M. von Mengen, 2 Meilen von Mößkirch, 2$^1/_2$ M. von Pfullendorf, 2$^1/_2$ M. von Riedlingen entfernt, liegt in dem anmuthigen Donauthale zwischen einem am rechten Ufer der Donau aufsteigenden Felsenberge und dem gegenüberliegenden, die Thalwand des Stromes bildenden Bergzug, an dessen Fuß der größere Theil der Stadt sich kreisförmig ausdehnt. Sigmaringen ist der Sitz sämmtlicher Oberbehörden des Landes, so wie eines Oberamts, Rentamts, Forstamts, Decanats, Physicats, eines Oberförsters, einer Post 2c. Unter den öffentlichen Gebäuden zeichnen sich aus: das fürstliche Schloß auf dem an der nördlichen Seite der Stadt sich erhebenden kahlen Felsen, aus mehreren zu verschiedenen Zeiten erbauten Theilen bestehend, und deßhalb äußerlich weniger anziehend, aber mit desto schönerer und geschmackvoller innerer

Einrichtung. In demselben befinden sich die evangelische Hofcapelle, das fürstliche Haus- und Landes-Archiv, eine Gemälde-Gallerie mit den Porträten der Ahnherren des fürstlichen Hauses, eine sehenswerthe Waffen- und Alterthumssammlung, eine Handbibliothek ꝛc.; das Schloßnebengebäude, welches am Fuße des Schloßfelsens gegen die Stadt gelegen und durch das platte Dach mit dem Hofraume des Schlosses zusammenhängt; die katholische Pfarrkirche, eine schöne und geräumige Kirche auf einer kleinen Anhöhe der Stadt, ist durch einen bedeckten Gang mit dem Schlosse in Verbindung gesetzt. In derselben befindet sich die Fürstengruft, das alte Erbbegräbniß der fürstlichen Familie. Der alte und neue Prinzenbau, zwei nebeneinander auf dem Hauptplatze der Stadt stehende ansehnliche Gebäude, wovon das eine in alterthümlichem Style erst 1842 erbaut wurde. Das Regierungs-Gebäude, ein schönes großes im Jahr 1840 neu erbautes Gebäude, in welchem sich die Kanzleien der geheimen Conferenz, des Hofgerichts und der Landesregierung befinden; das Hofkammergebäude, ebenfalls 1840 neu erbaut mit den Kanzleien der obersten Domänendirection und der Hofkammer; das neue Oberamts-Gebäude. Als gemeinnützige Anstalten bestehen: der Landesspitalfond zur Unterstützung der Armen aus allen Theilen des Fürstenthums, der Oberamtsarmenfond, der Localarmenfond, der städtische Spital, der landwirthschaftliche und Gewerbeverein, die Spar- und Leihkasse ꝛc. An Schul und Unterrichts-Anstalten befindet sich hier ein Gymnasium, eine lateinische, eine Real-, 3 Elementar- und eine Hebammenschule. Für gesellschaftliche Unterhaltungen sorgt ein Museum, verbunden mit einer Sommerwirthschaft in einem für die Gesellschaft gepachteten Garten; ein Theater, ein Gesang- und Musikverein. Zu besonderem Vergnügen für Spaziergänger gereichen die auf dem Mühl- und Josephsberge, zwei einander gegenüberstehenden durch die Donau getrennten Bergen, angebrachten Anlagen, so wie die auf der Ostseite der Stadt befindliche Allee. Drei Brücken, worunter eine schöne mit 3 massiven Pfeilern im Jahr 1824 erbaut, führen über die Donau.

Die Einwohner nähren sich hauptsächlich von städtischen

Gewerben, welche für die Bedürfnisse der Bevölkerung hinreichen, außer den gewöhnlichen sind noch zwei Buchhandlungen, zwei Buchdruckereien, zwei lithographische Anstalten, Mahl-, Oel- und Sägmühle, zwei Ziegelhütten vorhanden, doch treiben die Einwohner größtentheils noch nebenbei Ackerbau und Viehzucht. Auch werden jede Woche zwei Victualienmärkte und ein Fruchtmarkt, sowie jährlich 4 Krämermärkte abgehalten, mit denen jedesmal ein Viehmarkt verbunden ist.

Die Markungsfläche beträgt mit den dazu gehörigen Höfen, jedoch ohne den fürstl. Thiergarten 6037 $^{11}/_{16}$ M., nämlich 1937 $^{13}/_{16}$ M. Ackerfeld, 519 $^{3}/_{16}$ M. Wiesen, 161 $^{3}/_{4}$ M. Gärten und Länder, 3142 $^{5}/_{8}$ M. Waldungen und 276 $^{5}/_{16}$ M. Waiden und Oedungen.

Zum Gemeindeverband gehören:

a. Gorheim, Hf., $^{1}/_{4}$ St. westlich von Sigmaringen, mit einem ehemaligen Franziskaner-Nonnenkloster, welches, jezt in eine Kaserne verwandelt, für das fürstl. Militär-Contingent bestimmt ist.

b. Hedingen, Hf., durch die neue Häuserreihe der Carlsstraße mit der Stadt Sigmaringen verbunden, war ehedem ein Franziskaner-Mannskloster, in welchem sich jezt das Gymnasium und die mit demselben vereinigte Präceptorats- und Realschule befindet. In der Kirche befindet sich das neue fürstliche Erbbegräbniß.

c. Josephslust, fürstl. Jagdschloß, $^{5}/_{4}$ St. südlich von Sigmaringen, in der nördlichen Hälfte des fürstl. Thiergartens gelegen, welcher 4043 $^{7}/_{16}$ M. enthält.

2) Ablach, Df., 73 Geb. und 381 Einw., 2 St. südlich vom Amtssitze, liegt auf einer Anhöhe, an deren Fuß die Ablach vorbeifließt, hat eine Kirche mit eigenem Geistlichen und eine Schule. Hiezu gehört:

Emich, einzelne Häuser bei Ablach.

Die Markungsfläche beträgt 1929 $^{5}/_{8}$ M., nämlich 811 $^{13}/_{16}$ M. Ackerfeld, 394 $^{1}/_{16}$ M. Wiesen, 11 $^{5}/_{8}$ M. Gärten und Länder, 679 $^{3}/_{4}$ M. Waldungen und 32 $^{3}/_{8}$ M. Waiden und Oedungen.

3) Billafingen, Df., 30 Geb. und 107 Einw., 3 St.

nordöstlich vom Amtssitze, am Abhange der Alp, in einer hohen freien Gegend, welche eine hübsche Aussicht nach Südosten gewährt. In der Nähe findet man Bohnerz, welches der Hammer in Lauchertthal verarbeitet.

Die Gemarkung enthält 1614 $^5/_8$ M., nämlich 789 $^1/_8$ M. Ackerfeld, 39 $^9/_{16}$ M. Wiesen, 23 $^{11}/_{16}$ M. Gärten und Länder, 570 $^5/_8$ M. Waldungen und 191 $^1/_2$ M. Waiden und Oedungen.

4) Bingen, Pfd., mit Marktgerechtigkeit, 157 Geb. und 818 Einw., 1 St. nordöstlich vom Amtssitze, auf beiden Seiten der Lauchert, welche hier ein schmales Thal bildet. Der nördliche Theil des Orts, auf dem linken Ufer des Flusses mit der Kirche, liegt an einem Bergabhang. Der Ort ist Sitz eines Revierförsters, hat außer einer schönen Kirche eine Capelle zum heil. Elogius, ein Schul- und Rathhaus und seit 1842 eine Blechfabrik, welche Kochgeschirr aus verzinntem Eisenblech liefert.

Die Markungsfläche enthält 5764 M., nämlich 1704 $^3/_4$ M. Ackerfeld, 334 $^7/_8$ M. Wiesen, 43 $^1/_8$ M. Gärten und Länder, 2560 $^1/_4$ M. Waldungen und 1121 M. Waiden und Oedungen.

5) Bittelschies, Df., 32 Geb. und 134 Einw., 2 St. südlich vom Amtssitze, liegt im obern Theile des engen Buffertthales, hat eine Capelle und ein Schulhaus. — Mühle.

Die Markung beträgt 1497 $^9/_{16}$ M., nämlich 474 $^1/_2$ M. Ackerfeld, 246 $^9/_{16}$ M. Wiesen, 11 $^1/_4$ M. Gärten und Länder, 705 M. Waldungen und 60 $^1/_4$ M. Waiden und Oedungen.

6) Ettisweiler, Df., 15 Geb. und 68 Einw., 2 St. südlich vom Amtssitze, am Abhange eines erweiterten Thales, welches durch die Vereinigung des Andelsbaches mit dem Buffertbach entsteht; es gehört in die Schule und Kirche nach Hausen.

Die Markungsfläche beträgt 1036 $^1/_2$ M., nämlich 412 $^3/_4$ M. Ackerfeld, 114 $^1/_2$ M. Wiesen, 4 $^3/_4$ M. Gärten und Länder, 492 $^1/_2$ M. Waldungen und 12 M. Waiden und Oedungen.

7) Habsthal, Pfd., 28 Geb. und 85 Einw., 2 $^1/_2$ St. südöstlich vom Amtssitze, in einem nur gegen Osten geöffneten Seitenthale der Ostrach, welches auf drei Seiten von Sandbergen umgeben wird, ist Sitz eines Revierförsters und einer Post, und hat ein ehemaliges Dominikaner-Nonnenkloster mit schöner Kirche. In den Klostergebäulichkeiten befinden sich jezt eine

Schullehrer-Präparandenanstalt, ein Blinden- und Taubstummen-Institut und eine Waisen-Erziehungsanstalt für Waisen und verwahrloste Kinder, auch ist hier eine Elementarschule. — Ziegelhütte.

Die Markungsfläche beträgt mit den Parzellen 1051 ¼ M., nämlich 534 M. Ackerfeld, 139 ¾ M. Wiesen, 9 ¾ M. Gärten und Länder, 353 ¾ M. Waldungen und 14 M. Waiden und Oedungen.

Zum Gemeindeverband gehören:

a. Bernweiler, W., ¼ St. südöstlich von Habsthal an einem Bergabhange.

b. Eymühle, Mühle, an der Ostrach.

8) Hausen, Pfd., 111 Geb. und 614 Einw., 2 ½ St. südlich vom Amtssitze, am rechten Ufer des Andelsbaches, in einem Einschnitt, welcher das sumpfige Thal gegen Osten hin macht, so daß der Ort gegen Norden, Osten und Südost durch kleine Erhöhungen gedeckt ist, hat eine Kirche und eine Schule.

Die Markungsfläche beträgt 1823 ¼ M., nämlich 1154 ⅛ M. Ackerfeld, 484 M. Wiesen, 42 ¼ M. Gärten und Länder, 81 ½ M. Waldungen und 61 ⅜ M. Waiden und Oedungen.

9) Hizkofen, Df., 58 Geb. und 251 Einw., 1 St. nordöstlich vom Amtssitze an der Lauchert und am Fuße eines Berges, an welchem noch ein Theil des Ortes sich hinanzieht, hat eine Capelle und Schule.

Die Markung beträgt 2751 ⅛ M., nämlich 953 ⅜ M. Ackerfeld, 154 13/16 M. Wiesen, 20 ½ M. Gärten und Länder, 1200 ⅛ M. Waldungen und 422 5/16 M. Waiden und Oedungen.

10) Hornstein, Df., 23 Geb. und 121 Einw., 1 St. nordöstlich vom Amtssitze, auf einem Bergrücken, welcher sich vom linken Ufer der Lauchert in bedeutender Höhe erhebt, und auf dessen felsigem Vordergrund das seit dem Jahr 1818 zum Zucht- und Strafarbeitshaus des Fürstenthums, so wie zum Aufbewahrungsort für gefährliche Irre, eingerichtete alte Schloßgebäude steht.

Gegenüber des Dorfes liegt auf einem malerischen Felsenberge, an welchem sich die Lauchert durch das enge Thal durchpreßt, die Capelle Bittelschies, mit Ruinen der alten Burg

17 *

gleichen Namens. Die Capelle wird als Wallfahrtsort häufig besucht. Die in der Nähe befindliche Höhle ist oben S. 195 erwähnt.

Die Markungsfläche beträgt 1192 11/16 M., nämlich 293 3/8 M. Ackerfeld, 78 7/16 M. Wiesen, 27 9/16 M. Gärten und Länder, 732 5/8 M. Waldungen und 60 15/16 M. Waiden und Oedungen.

11) Inzigkofen, Df., 72 Geb. und 326 Einw., 1 St. südwestlich vom Amtssitze, auf einer vom rechten Donauufer sich erhebenden Anhöhe in sehr freundlicher Lage, hat ein im Jahr 1584 gestiftetes und 1802 aufgehobenes Augustiner-Nonnenkloster, eigenen Geistlichen und eine Schule. Das Schlößchen mit herrlichen Anlagen wird als Sommeraufenthalt von dem Erbprinzen bewohnt.

In der Nähe befinden sich die Ruinen der alten Burgfeste Gutenstein (Brochen-Gutenstein) am linken Felsenufer der Donau.

Die Markung hält 1468 5/8 M., nämlich 901 3/8 M. Ackerfeld, 63 M. Wiesen, 50 1/8 M. Gärten und Länder, 445 3/8 M. Waldungen und 8 3/4 M. Waiden und Oedungen.

Zum Gemeindeverband gehört:

Pault, Hf., 5 Geb. und herrschaftliches Kameralgut von 1220 7/16 M., nämlich 338 3/4 M. Ackerfeld, 168 M. Wiesen, 1 3/8 M. Gärten und Länder, 701 5/16 M. Waldungen und 11 M. Waiden und Oedungen.

12) Jungnau, Df., 136 Geb. und 703 Einw., 1 1/2 St. nördlich vom Amtssitze, liegt am rechten Ufer der Lauchert, theils in den Niederungen des Thals, theils an dem westlichen Bergabhange, an welchem die Landstraße nach Gammertingen vorbeiführt, hat eine Kirche mit eigenem Geistlichen, eine Schule und ein Rathhaus. Das Schloß, früher der Sitz des 1840 aufgelösten Obervogteiamts Jungnau, nunmehr als Rathhaus benützt, verdient seiner sonderbaren Bauart wegen, das eine Verbindung zwischen ungemein dicken massiven Thürmen bildet, und dessen oberes Gewerk aber aus Holzriegeln besteht, bemerkt zu werden. In der Nähe wird viel Bohnerz gegraben.

Die Markungsfläche beträgt 6906 M., nämlich 2288 M. Ackerfeld, 398 1/2 M. Wiesen, 29 1/2 M. Gärten und Länder, 1923 M. Waldungen und 2267 M. Waiden und Oedungen.

Zum Gemeindeverband gehören:

a. Großwieshof, Hf., 1 Geb. auf der Alp, an der südlichen Markungsgrenze gelegen.

b. Hoppenthal, Hs., $^1/_2$ St. südlich von Jungnau auf der linken Seite der Lauchert.

c. Nollhaus, Hs., an der Landstraße nach Gammertingen, 1 Stunde südlich von Jungnau.

13) Kalkreute, Df., 37 Geb. und 95 Einw., 5 St. vom Amtssitze und vom Amtsverbande gänzlich getrennt, da die Markung vom Oberamte Ostrach und von dem Badischen Bezirksamte Pfullendorf eingeschlossen wird, liegt auf einer von zwei Seiten von Waldungen umgebenen Anhöhe, und hat eine Schule.

Die Markungsfläche beträgt 1357 $^1/_8$ M., nämlich 782 $^5/_8$ M. Ackerfeld, 187 $^7/_8$ M. Wiesen, 13 $^1/_8$ M. Gärten und Länder, 365 $^1/_8$ M. Waldungen und 8 $^3/_8$ M. Waiden und Oedungen.

14) Krauchenwies, Pfd., mit Marktgerechtigkeit, 154 Geb. und 776 Einw., 1 $^1/_2$ St. südlich vom Amtssitze, liegt am Andelsbache, welcher sich hier in die Ablach ergießt, und ist auf der östlichen und südlichen Seite mit mäßigen Anhöhen umgeben, auf den übrigen Seiten aber durch die vereinigten Thalgründe der Ablach und des Andelsbaches begrenzt, hat eine Kirche und Schule. Von den hier befindlichen zwei Schlössern wurde das eine erst in diesem Jahrhundert erbaut und dient dem regierenden Fürsten zur Sommerresidenz. Die dieselbe rings umgebenden herrlichen Anlagen machen es zu einem stillen und angenehmen Aufenthalt. Die Einwohner sind sehr thätig und unter den Gewerben, welche neben dem Feldbau und der Viehzucht betrieben werden, sind zu bemerken: eine Bandfabrik, Mahl-, Oel- und Lohmühle, Rothgerberei, Ziegelei ꝛc.

Die Markungsfläche beträgt 3331 $^7/_8$ M., nämlich 1496 $^1/_8$ M. Ackerfeld, 871 $^5/_8$ M. Wiesen, 49 $^1/_2$ M. Gärten und Länder, 887 M. Waldungen und 27 $^5/_8$ M. Waiden und Oedungen.

15) Laiz, Df., 79 Geb. und 398 Einw., $^1/_2$ St. westlich vom Amtssitze, liegt am linken Ufer der Donau, durch welche der südliche Theil des Orts häufig Ueberschwemmungen ausgesezt ist, der nördliche Theil aber sich an einen Bergabhang

lehnt, und durch diese Lage vor den Wasserfluthen geschüzt ist. Der Ort hat eine sehr alte Kirche, eine Schule und ein ehemaliges Franziskaner=Nonnenkloster.

Die Markungsfläche enthält 2672 $^1/_4$ M., nämlich 933 $^5/_8$ M. Ackerfeld, 158 $^1/_8$ M. Wiesen, 17 M. Gärten und Länder, 1505 M. Waldungen und 58 $^1/_2$ M. Waiden und Oedungen.

16) Langenenslingen, Pfd., 154 Geb. und 775 Einw., 3 St. nordöstlich vom Amtssitze, liegt am Biberbach in einer Ebene am Fuße der Alp, hat eine länglichte Form, eine schöne Kirche mit herrlichen Altargemälden, und zwei Elementarschulen. Das ehemalige Jagdschlößchen ist jezt in Privatbesitz übergegangen. Eine künstliche Wasserleitung verschafft dem Orte das nöthige Trinkwasser. Der an der nördlichen Seite des Orts vorbeifließende Biberbach treibt 4 Mahl=, 3 Oel=, 1 Loh= und 1 Walkmühle, welche nebst mehreren Strumpfstrickern, Rothgerbern rc. unter den Gewerben zu bemerken sind.

Die Gemarkung enthält 4644 $^1/_2$ M., nämlich 1786 $^1/_{16}$ M. Ackerfeld, 322 $^7/_{16}$ M. Wiesen, 77 $^7/_{16}$ M. Gärten und Länder, 2033 $^5/_{16}$ M. Waldungen und 425 $^1/_4$ M. Waiden und Oedungen.

Zum Gemeindeverband gehört:

Warmthal, Hf., 3 Geb. an einem kleinen engen Alpthal, welches sich gegen Langenenslingen herab erweitert und als Hauptast in das Biberthal einmündet.

Die Markungsfläche beträgt 213 $^1/_{16}$ M., nämlich 159 $^1/_{16}$ M. Ackerfeld, 5 $^3/_4$ M. Wiesen, 2 $^1/_{16}$ M. Gärten und Länder und 46 $^3/_{16}$ M. Waiden und Oedungen.

17) Mottschies, Df., 22 Geb. und 98 Einw., 4 St. südlich vom Amtssitze, liegt auf einer waldigen Höhe an einem sumpfigen Weiher, und hat eine Capelle.

Die Markungsfläche beträgt 694 $^1/_4$ M., nämlich 318 $^3/_4$ M. Ackerfeld, 123 $^3/_4$ M. Wiesen, 5 $^1/_2$ M. Gärten und Länder, 236 $^1/_4$ M. Waldungen und 10 M. Waiden und Oedungen.

18) Rosna, Df., 38 Geb. und 178 Einw., 2 $^1/_2$ St. südöstlich vom Amtssitze im Ostrachthale, an einem südlichen Bergabhange gelegen, hat eine Capelle und eine Schule.

Die Markungsfläche beträgt 951 $^3/_4$ M., nämlich 383 $^3/_4$

M. Ackerfeld, 357 $^{5}/_{4}$ M. Wiesen, 9 $^{5}/_{8}$ M. Gärten und Länder, 190 $^{1}/_{8}$ M. Waldungen und 10 $^{1}/_{2}$ M. Waiden und Oedungen.

19) Ruolfingen, Pfd., 102 Geb. und 715 Einw., 2 St. südöstlich vom Amtssitze, im Ablachthale, welches hier häufig Ueberschwemmungen ausgesezt ist und eine sumpfige Beschaffenheit hat, am Anfange des sich gegen Süden hinziehenden Weithartwaldes, mit einer Kirche und Schule.

Die Markungsfläche beträgt 2494 $^{3}/_{4}$ M., nämlich 980 M. Ackerfeld, 518 M. Wiesen, 22 $^{1}/_{4}$ M. Gärten und Länder, 965 $^{7}/_{8}$ M. Waldungen und 8 $^{5}/_{8}$ M. Waiden und Oedungen. Das Areal des Weithartwaldes enthält mit 86 $^{1}/_{2}$ M. Waiden 2805 M.

Zum Gemeindeverband gehört:

Zielfingen, W., 9 Geb. und 27 Einw., $^{1}/_{4}$ St. nordwestlich von Ruolfingen, liegt in dem Ablachthale am Abhang einer Erhöhung und besteht aus 3 Bauernhöfen.

Die Markung hält 534 $^{3}/_{8}$ M., nämlich 206 $^{3}/_{8}$ M. Ackerfeld, 125 $^{1}/_{8}$ M. Wiesen, 8 $^{1}/_{2}$ M. Gärten und Länder, 168 $^{5}/_{8}$ M. Waldungen und 25 $^{3}/_{4}$ M. Waiden und Oedungen.

20) Sigmaringendorf, Pfd., 140 Geb. und 869 Einw., 1 St. südöstlich vom Amtssitze, am linken Ufer der Donau, in welche hier die von Norden herkommende und mitten durch den Ort fließende Lauchert einmündet; wird durch die Landstraße in zwei Theile getheilt, wovon der östliche auf kleinen Erhöhungen an dem Ufer der Lauchert, der westliche gegen die Donau hin zum Theil sehr tief gelegen und einzelne Wohnungen der Ueberschwemmung ausgesezt sind, hat eine Kirche, eine Capelle und eine Schule. Ohnweit des Ortes an der Lauchert befindet sich eine mechanische Baumwollenspinnerei und Weberei mit 6000 Spindeln und 100 Webstühlen, welche gegen 150 Personen beschäftigen und sehr bedeutende Geschäfte macht; außerdem eine mechanische Werkstätte, eine Mahl-, Oel- und Sägmühle, auch wird auf der Gemarkung viel Bohnerz gewonnen.

Die Markungsfläche beträgt 3327 $^{7}/_{8}$ M., nämlich 1757 $^{1}/_{16}$ M. Ackerfeld, 357 $^{3}/_{4}$ M. Wiesen, 31 $^{1}/_{2}$ M. Gärten und Länder, 1059 $^{5}/_{16}$ M. Waldungen und 122 $^{1}/_{4}$ M. Waiden und Oedungen.

Zum Gemeindeverband gehört:

Lauchertthal, W., 16 Geb. und 133 Einw., $\frac{1}{2}$ St. nördlich von Sigmaringendorf, im engen Thale der Lauchert, besteht aus dem fürstl. Eisenhüttenwerk, welches durch seine vorzügliche Einrichtung und Verwaltung mit den bedeutendsten Werken dieser Art concurrirt.

21) Vilsingen, Pfd., 103 Geb. und 529 Einw., $1\frac{1}{2}$ St. südwestlich vom Amtssitze, liegt auf einer Anhöhe zwischen dem Donau- und dem Paulterthale, berührt bloß mit einem Ende seiner doppelten Häuserreihe die Landstraße, und verbreitet sich von da nordwärts gegen den der Donau zugekehrten Abhang in Sichelform sich hinabziehend, hat eine Kirche und Schule.

Die Markungsfläche beträgt $3026\frac{9}{16}$ M., nämlich $1410\frac{7}{8}$ M. Ackerfeld, $303\frac{1}{4}$ M. Wiesen, $22\frac{1}{8}$ M. Gärten und Länder, $1081\frac{5}{16}$ M. Waldungen und 209 M. Waiden und Oedungen.

Zum Gemeindeverband gehören:

a. Dietfurt, W., 12 Geb. und 31 Einw., $\frac{1}{2}$ St. nördlich von Vilsingen am rechten Ufer der Donau und ist von allen Seiten von waldigen Bergen umschlossen. Unmittelbar hinter dem Orte starrt der steile Felsen empor, auf welchem einst die Burg der von Dietfurt stand, jezt eine Ruine.

Die Markung hält $583\frac{3}{8}$ M., nämlich $200\frac{3}{8}$ M. Ackerfeld, $38\frac{1}{4}$ M. Wiesen, $6\frac{3}{8}$ M. Gärten und Länder, $299\frac{1}{8}$ M. Waldungen und $38\frac{3}{4}$ M. Waiden und Oedungen.

b. Nikhof, Hf., 4 Geb. und 18 Einw., $\frac{1}{2}$ St. nördlich von Vilsingen am rechten Ufer der Donau, wo das Thal eine mäßige Breite hat, ist Eigenthum des Erbprinzen von Hohenzollern-Sigmaringen und in neuerer Zeit zu einer kleinen Musterwirthschaft eingerichtet.

Die Markung beträgt $489\frac{5}{8}$ M., nämlich $152\frac{7}{8}$ M. Ackerfeld, $113\frac{3}{4}$ M. Wiesen, $3\frac{1}{4}$ M. Gärten und Länder, $178\frac{1}{4}$ M. Waldungen und $41\frac{1}{2}$ M. Waiden und Oedungen.

VII. Oberamt Straßberg.

Areal: $1_{,77}$ □ M. oder 30,894 M., nämlich 13,730 M. Ackerfeld, 758 M. Wiesen, 196 M. Gärten und Länder,

8987 M. Waldungen, 7223 M. Waiden, Oedungen, Weiher ꝛc.

Bevölkerung: 4200; männlich 2074, weiblich 2126, Familien 827, Bürger 653, Beisaßen 15, auf 1 □ M. 2373 Einw.

Gemeinden: 9 und zwar I. Cl. Nr. 2. 3. 5. 6.; II. Cl. Nr. 4. 7. 8. 10.; III. Cl. Nr. 1.

Wohnplätze: 5 Pfd. — 4 Df. — 1 W. — 5 Hf. — 795 Geb. im Brandversicherungs-Anschlag zu 675,060 fl.

1) Straßberg, Pfd., 182 Geb. und 977 Einw., 4 St. nordwestlich von Sigmaringen, in dem hier sehr engen Schmeienthale, hat eine länglichte Gestalt und wird durch einen Fahrweg in zwei Theile getheilt. Der größte Theil der Häuser liegt am linken Ufer der Schmeihen, bei weitem der kleinere Theil am rechten.

Straßberg ist Sitz des Oberamts, eines standesherrlichen Rentamts und eines Revierförsters, hat eine auf einer kleinen Anhöhe befindliche Kirche, und eine Schule, das bei der Kirche befindliche Schlößchen dient den Beamten zur Wohnung; über dem Dorfe, aber auf steilem Bergrücken, steht noch das alte Felsenschloß Straßberg, welches jezt der Pächter des Schloßguts bewohnt. Es befinden sich hier 2 Mahl-, 1 Oel-, 1 Gypsmühle, und Hanfreibe, Weißstickerei, Strumpfweber, Ziegler, auch werden viele Schreinerarbeiten gefertigt, doch sind Feldbau und Viehzucht die Hauptnahrungsquellen.

Die Markungsfläche beträgt 5681 $^{9}/_{16}$ M., nämlich 2570 $^{1}/_{2}$ M. Ackerfeld, 179 M. Wiesen, 46 $^{5}/_{8}$ M. Gärten und Länder, 1342 $^{3}/_{4}$ M. Waldungen und 1542 $^{11}/_{16}$ M. Waiden und Oedungen.

Zum Gemeindeverband gehören:

a. Lenzenhütte, Hf., mit 3 Geb. und 361 $^{11}/_{16}$ M., nämlich 98 $^{1}/_{2}$ M. Ackerfeld, 13 $^{13}/_{16}$ M. Wiesen, $^{1}/_{4}$ M. Garten, 101 $^{9}/_{16}$ M. Waldungen, 147 $^{9}/_{16}$ M. Waiden und Oedungen.

b. Schloßhof, Hf., von 303 $^{1}/_{16}$ M., nämlich 105 $^{15}/_{16}$ M. Ackerfeld, $^{7}/_{8}$ M. Gartenland, 111 $^{3}/_{8}$ M. Waldungen, 84 $^{7}/_{8}$ M. Waiden und Oedungen.

2) Benzingen, Pfd., 128 Geb. und 700 Einw., 1 St. östlich vom Amtssitze, auf einem der höchsten Punkte des

vom rechten Ufer der Lauchert sich erhebenden Theiles unserer Alp, hat eine Kirche, ein neuerbautes Schul- und Rathhaus und ein Armenhaus.

Die Markungsfläche beträgt 4698 ½ M., nämlich 2945 ⁹⁄₁₆ M. Ackerfeld, 143 ⁵⁄₁₆ M. Wiesen, 16 M. Gärten u. Länder, 1161 ½ M. Waldungen und 432 ¼ M. Waiden u. Oedungen.

3) Blättringen, Df., 11 Geb. und 31 Einw., 1½ St. südöstlich vom Amtssitze, in hoher freier Lage, mit einer Capelle.

Die Markung beträgt 642 ¾ M., nämlich 430 M. Ackerfeld, 7 ³⁄₈ M. Wiesen, 20 M. Gärten und Länder, 81 ⁷⁄₈ M. Waldungen, 103 ½ M. Waiden und Oedungen.

4) Frohnstetten, Pfd., 119 Geb. und 708 Einw., 1 St. südlich vom Amtssitze, auf einer vom rechten Ufer der Schmeihen sich erhebenden bedeutenden Berghöhe, hat eine Kirche und Schule. Dem äußerst fühlbaren Wassermangel wurde durch eine großartige Wasserleitung, welche das Wasser aus der ¼ St. entfernten Schmeihen, den 300 Fuß hohen Berg hinaufführt, abgeholfen.

Die Markung hält 4491 ⁵⁄₁₆ M., nämlich 2247 ⁷⁄₁₆ M. Ackerfeld, 37 ¹⁵⁄₁₆ M. Wiesen, 40 ⁷⁄₁₆ M. Gärten und Länder, 757 ¾ M. Waldungen und 1407 ⁷⁄₈ M. Waiden und Oedungen.

Hieher gehören:

Schmeyenhöfe, zwei Höfe an der Schmeihen.

5) Harthausen, Pfd., 153 Geb. und 869 Einw., 1½ St. nordöstlich vom Amtssitze, in einer sehr fruchtbaren, obwohl ziemlich hohen Gegend der Alp, hat eine Kirche, eine Capelle, Schulhaus, Rathhaus und ein Armenhaus.

Die Markungsfläche beträgt 5243 ¼ M., nämlich 2311 ⅛ M. Ackerfeld, 36 ⁷⁄₁₆ M. Wiesen, 13 ⁷⁄₁₆ M. Gärten u. Länder, 2173 ⁵⁄₈ M. Waldungen und 708 ⁵⁄₈ M. Waiden und Oedungen.

6) Kaiseringen, Df., 31 Geb. und 162 Einw., ½ St. südlich vom Amtssitze, am rechten Ufer der Schmeihen, welche durch die auf beiden Seiten senkrecht emporsteigenden Berge, eine enge Thalschlucht bildet, hat eine Capelle und Schule. Es befindet sich hier eine vorzüglich eingerichtete mechanische Papierfabrik, welche endloses Papier liefert und viele Arbeiter beschäftigt.

Die Markung enthält $1574\frac{7}{16}$ M., nämlich $729\frac{11}{16}$ M. Ackerfeld, $40\frac{1}{8}$ M. Wiesen, $6\frac{3}{16}$ M. Gärten und Länder, $489\frac{11}{16}$ M. Waldungen und $308\frac{3}{4}$ M. Waiden u. Oedungen.

7) Oberschmeien, Df., 63 Geb. und 276 Ew., 2 Stunden südöstlich vom Amtssitze, liegt im Felsen begrenzten Thal auf beiden Seiten der Schmeihen, hat eine eigene Kirche, in welcher von der Mutterkirche in Sigmaringen aus alle Gottesdienste versehen werden müssen, und eine Schule.

Die Markungsfläche beträgt $3278\frac{1}{4}$ M., nämlich $982\frac{3}{4}$ M. Ackerfeld, $74\frac{3}{4}$ M. Wiesen, $18\frac{1}{4}$ M. Gärten und Länder, 1076 M. Waldungen und $1126\frac{1}{2}$ M. Waiden u. Oedungen.

8) Storzingen, Pfd., 48 Geb. u. 245 Ew., $1\frac{1}{2}$ St. südöstlich vom Amtssitze, liegt im engen Schmeienthale, welches theils mit kahlen, theils mit Wald bewachsenen steilen Bergen umgeben ist, hat eine Kirche und eine Schule. — Mahlmühle. In der Nähe befinden sich noch Ruinen der Burg Weckenstein.

Hieher gehört:

Neuhaus, Hf. und Wirthshaus auf dem sogenannten Hochsträß, in verlassener Gegend.

Die Markungsfläche beträgt 2264 M., nämlich $678\frac{1}{2}$ M. Ackerfeld, $97\frac{5}{8}$ M. Wiesen, $22\frac{3}{8}$ M. Gärten und Länder, $612\frac{3}{4}$ M. Waldungen und $852\frac{1}{2}$ M. Waiden u. Oedungen.

9) Thiergarten*, W., 18 Geb. u. 88 Ew., $2\frac{1}{2}$ Stunden südlich vom Amtssitze, liegt im Donauthale, welches hier sehr schmal und zum Theil von steilen Felswänden eingeschlossen und nur in südöstlicher Richtung gegen das rechte Ufer eine weniger steile Neigung hat. Es befindet sich hier ein f. Fürstenbergisches Eisenhammerwerk mit 1 Hohofen, 4 Frischfeuern mit 2 Hämmern, 2 Kleinfeuern mit 2 doppelten Hämmern; auch gibt es in der Nähe einen Steinbruch mit vortrefflicher Ausbeute.

Die Markungsfläche beträgt 882 M., nämlich $110\frac{5}{8}$ M. Ackerfeld, $42\frac{1}{2}$ M. Wiesen, $2\frac{1}{4}$ M. Gärten und Länder, $677\frac{1}{2}$ M. Waldungen, und $49\frac{1}{8}$ M. Waiden und Oedungen.

10) Unterschmeien, Df., 27 Geb. u. 144 Ew., $2\frac{1}{2}$ St. südöstlich vom Amtssitze, liegt an beiden Ufern der Schmeihen,

---

* Thiergarten bildet keine eigene Gemeinde, indem die Bewohner daselbst sämmtlich Bürger anderer Orte sind.

welche durch die gegenüberstehenden Bergwände ein tiefes und enges Thal bildet, hat eine auf einem Bergrücken stehende Capelle und eine Schule.

Die Markung hält 1473$^{5}/_{8}$ M., nämlich 519$^{5}/_{8}$ M. Ackerfeld, 85$^{1}/_{4}$ M. Wiesen, 9$^{3}/_{8}$ M. Gärten und Länder, 400$^{1}/_{2}$ M. Waldungen und 458$^{5}/_{8}$ M. Waiden und Oedungen.

VIII. Obervogteiamt Trochtelfingen.

Areal: $1_{/62}$ □M. oder 28,369 M., nämlich 11,265 M. Ackerfeld, 1228 M. Wiesen, 151 M. Gärten und Länder, 5703 M. Waldungen, 10,022 M. Waiden, Oedungen 2c.

Bevölkerung: 3932, männlich 1966, weiblich 1966, Familien 806, Bürger 731, Beisaßen 9, auf 1 □M. 2427 Ew.

Gemeinden: 5 und zwar I. Cl. Nr. 5.; II. Cl. Nr. 1—4.

Wohnplätze: 1 Stadt — 4 Pfd., wor. 1 mit Mktger. — 3 Capellen und 1 einzeln steh. Wohnf. — 800 Geb. im Brandversicherungs-Anschlag zu 569,880 fl.

1) Trochtelfingen, Stadt, 221 Geb. und 1178 Ew. ist Sitz des Obervogteiamts und Rentamts, und liegt am Seckachflusse, größtentheils an einer vom rechten Ufer desselben sich erhebenden Anhöhe. Unter den Gebäuden ist zu bemerken: das herrschaftliche Schloß, die Pfarrkirche, die Capelle, das gemeinschaftliche Schul- und Rathhaus, das Spital und vorzüglich der massiv erbaute Thurm am südlichen Ende der Stadt, seines Alters und seiner Bauart wegen, als einziges Ueberbleibsel der alten Burg n Trochtelfingen. Die Einwohner beschäftigen sich hauptsächlich mit Ackerbau und Viehzucht, doch werden auch Gewerbe nicht vernachläßigt, und von diesen sind besonders Dreher, Färber, Hutmacher, Kupferschmid, Kürschner, Messer- u. Nagelschmid, Seckler, Ziegler, 4 Mahl-, 2 Oel- und Reib- und Gypsmühle zu bemerken.

Die Markungsfläche beträgt 9026$^{5}/_{16}$ M., nämlich 3385$^{3}/_{4}$ M. Ackerfeld, 325$^{1}/_{8}$ M. Wiesen, 17$^{5}/_{8}$ M. Gärten und Länder, 1858$^{1}/_{16}$ M. Waldungen und 3440 M. Waiden und Oedungen.

Zur Gemarkungsfläche gehören:

a. Burgcapelle, Capelle auf einem unfern der Stadt nördlich gelegenen Berge.

b. Haidcapelle, eine zwei Stunden nördlich von Trochtelfingen auf der Alp liegende Kapelle.

c. Haidpost, Posthaus auf der Alp 1 3/4 Stunden nördlich von Trochtelfingen.

2) Melchingen, Pfd. mit Mktger., 165 Geb. u. 613 Ew., 2 1/2 St. nordwestl. vom Amtssitze, auf der Höhe des nördlichen Absturzes der Alp, an der Lauchert, ist Sitz eines Revierförsters, hat eine Kirche, eine Capelle, ein schönes neu erbautes Schul- und Rathhaus, und ein Armenhaus. Auf einem dem Orte nahe gelegenen Berge sieht man Ruinen eines alten Schlosses. In der Umgegend findet man viel Bohnerz. — Mühle.

Die Markungsfläche beträgt 3865 7/8 M., nämlich 1604 7/8 M. Ackerfeld, 285 1/4 M. Wiesen, 34 M. Gärten u. Länder, 826 3/4 M. Waldungen, 1115 M. Waiden und Oedungen.

3) Ringingen, Pfd., 147 Geb. und 756 Ew., 3 St. westlich vom Amtssitze an einem Bergabhange, welcher sich gegen Süden dem Killerthal zuwendet, und am Anfange des sogenannten Heufeldes, einer Hochebene der Alp, gelegen, hat eine Kirche, eine Capelle und Schulhaus. Hinter dem Orte sind noch Trümmer einer kleinen Burg, unter dem Namen „Burgwarte" zu sehen. Mit Peitschenstöcken, welche hier verfertigt werden, wird ein vortheilhafter Handel getrieben.

Die Markungsfläche hält 4041 7/16 M., nämlich 1886 M. Ackerfeld, 207 7/8 M. Wiesen, 40 M. Gärten und Länder, 969 11/16 M. Waldungen und 937 7/8 M. Waiden und Oedungen.

4) Salmendingen, Pfd., 173 Geb. und 791 Ew., 3 St. nordwestl. vom Amtssitze, am nördlichen Fuße eines hohen Bergrückens, Köbele genannt, an welchem sich noch wenige Reste der Burg der Edlen von Salmendingen finden und auf dessen Gipfel man eine herrliche Rundsicht genießt, hat eine schöne, auf einer Anhöhe stehende Kirche, eine Capelle, ein Schul- und ein Armenhaus.

Der Markungsumfang beträgt ohne das Heufeld 4016 5/16 M., nämlich 1763 1/4 M. Ackerfeld, 201 M. Wiesen, 33 M. Gärten und Länder, 1073 13/16 M. Waldungen und 945 1/4 M. Waiden und Oedungen; das mit Ringingen gemeinschaftliche Heufeld hält 2247 1/4 Morgen.

Zur Gemarkung gehört:

Kornbühl, Capelle zur heiligen Veronika und Meßnerhaus auf einem hohen Bergkegel, welcher eine herrliche Aussicht, insbesondere gegen den Schwarzwald und das Neckarthal, gewährt.

5) Steinhilben, Pfd., 121 Geb. und 594 Ew., ½ Stunde östlich vom Amtssitze, liegt hoch oben auf der rauhen Alp, was die Ursache eines häufig sehr fühlbaren Wassermangels ist, hat eine Kirche, 2 Capellen und ein Schulhaus. In der Nähe befindet sich der Augstberg, einer der höchsten Punkte der rauhen Alp, auf welchem man eine großartige Aussicht gegen Süden und Südosten hat. Den Hintergrund bilden die malerischen Gruppen der Schweizer Alpen.

Die Markungsfläche hält 5171¾ Mgn., nämlich 2625⅜ M. Ackerfeld, 208½ M. Wiesen, 26¾ M. Gärten und Länder, 975 M. Waldungen und 1336⅛ M. Waiden und Oedungen.

IX. Oberamt Wald.

Areal: $2,_{35}$ □M. oder 41,079 M., nämlich 16,835 M. Ackerfeld, 6813 M. Wiesen, 424 M. Gärten und Länder, 15,469 M. Waldungen, 1538 M. Waiden, Oedungen, Weiher ꝛc.

Bevölkerung: 4253, männlich 2085, weiblich 2168, Familien 624, Bürger 557, Beisaßen 133, auf 1 □M. 1810 Ew.

Gemeinden: 27 und zwar I. Cl. Nr. 1. 4—7. 10. 12. 16. 17. 19—22. 24. 26. 27. II. Cl. Nr. 3. 8. 9. 11. 13—15. 18. 23. 25. III. Cl. Nr. 2.

Wohnplätze: 7 Pfd. — 20 D. — 6 W. — 1 Schl. — 19 Höfe, 4 einzeln steh. Wohnſ. — 1106 Geb. im Brandversicherungs-Anschlag zu 1,263,930 fl.

1) Wald (gewöhnlich Klosterwald), Pfd., 56 Geb. und 161 Ew., 2 M. von Habsthal, 2 M. von Mengen, 1 M. von Mößkirch, 1 M. von Pfullendorf, 2½ M. von Sigmaringen, 2 M. von Stockach, 2½ M. von Ueberlingen, liegt auf einer waldigen Höhe, welche eine sanfte südöstliche Abdachung hat, und ist Sitz des Oberamts, Rentamts, Physicats, einer Oberförsterei, Post, hat eine Apotheke und eine Schule. Das ehemalige Klostergebäude wird von den Beamten bewohnt, und ent-

hält nur noch wenige Klosterfrauen, denen lebenslänglicher Aufenthalt daselbst gestattet ist. In demselben befindet sich eine schöne, in byzantinischem Style erbaute Kirche mit geschmackvollen Verzierungen, guten Malereien und vorzüglicher Orgel. In der Nähe des Orts finden sich mehrere Weiher, welche eine Säg- und Oelmühle treiben, auch ist eine Ziegelhütte mit starkem Absatz vorhanden.

Die Markungsfläche beträgt 1963¼ M., nämlich 641 M. Ackerfeld, 418¹⁄₁₆ M. Wiesen, 29¹³⁄₁₆ M. Gärten und Länder, 823⅞ M. Waldungen und 50½ M. Waiden und Oedungen.

Zum Gemeindeverband gehören:

a. Burau, Mühle in dem eine halbe Viertelstunde östlich von Wald beginnenden Thale.

b. Steckeln, Hf., 6 Geb. und 12 Ew., ½ Stunde südwestlich von Wald am Abhange einer Erhöhung.

2) Bärenthal (auch Beerenthal), Pfd., 87 Geb. und 658 Ew., 6 Stunden nordwestlich vom Amtssitze in dem Thale gleichen Namens, von dem Flüßchen Beeren so genannt und auf beiden Seiten von 5 bis 600 Fuß hohen Bergen eingeengt, hat eine Kirche und Schule. Unter den Gewerben sind die Nagelschmidten zu erwähnen, welche 34 Meister beschäftigen.

Die Markungsfläche beträgt mit den Parzellen 3951¹³⁄₁₆ M., nämlich 1067¼ M. Ackerfeld, 335 M. Wiesen, 16⁹⁄₁₆ M. Gärten und Länder, 1952³⁄₁₆ M. Waldungen und 580¹³⁄₁₆ M. Waiden und Oedungen.

Zum Gemeindeverband gehören:

a. Beraweite, W., 6 Geb., welcher auf einem hohen Bergrücken östlich von Bärenthal liegt, und daher auch „Berghäuser" genannt wird, ist erst seit 1833 durch die Gnade des Fürsten entstanden, welcher 6 armen Familien von Bärenthal das Hofgut Beraweite eigenthümlich überlassen hat.

b. Carlswahl, ein im J. 1841 erbautes Jägerhaus, ½ St. nördlich von Bärenthal, welches von einem Forstgehilfen bewohnt wird.

c. Ensisheim (auch Schlößle genannt), Hf., 8 Gebäuden, ¾ St. nördl. von Bärenthal, ein herrschaftliches Kameralgut mit sehr schönen ansehnlichen Gebäuden und einer Mühle.

Merkwürdig sind die Schloßruinen mit großquadrirten Tauggsteinen und Gewölben.

d. Hammer, Haus am rechten Ufer der Beera und an der Grenze von Württemberg, gegenüber der Papierfabrik, bei welcher die Landesgrenze noch streitig ist.

e. Hüttle, Haus, eine Stunde nördl. von Bärenthal mit Wirthschaftsgerechtigkeit.

3) Beuron, Df., 27 Geb. und 109 Ew., 5 St. nordwestlich vom Amtssitze, in einem sehr tiefen Thalkessel auf einer kleinen Erhöhung am rechten Ufer der Donau, über welche eine gedeckte Brücke führt. Das im J. 1802 aufgehobene Augustiner Mönchsklöster wird von dem Curatcaplan und einem Revierförster bewohnt, und hat eine prachtvolle Kirche. Die hier befindliche Molkenkuranstalt wird stark besucht und gewährt dem Leidenden durch eine gute Einrichtung in dem stillen wildromantischen Thale, welches von allen Seiten von Winden geschüzt ist, die größten Vortheile. Ausserdem sind eine Mühle und Ziegel- und Kalkbrennerei dahier.

Die Markung beträgt mit Parzellen 2945$^{13}/_{16}$ M., nämlich 811$^{3}/_{8}$ M. Ackerfeld, 172$^{3}/_{16}$ M. Wiesen, 18$^{11}/_{16}$ M. Gärten und Länder, 1823$^{7}/_{8}$ M. Waldungen und 119$^{11}/_{16}$ M. Waiden und Oedungen.

Der Gemeinde sind zugetheilt:

a. Oberhausen, Hf., 1 Geb. $^{1}/_{2}$ St. östlich von Beuron im Donauthale am linken Ufer des Flusses. In der Nähe erscheint auf der Bergspitze der rechten Uferwand der Donau die alte Burg Wildenstein in schwindelnder Höhe.

b. Reinfeld, Hf., 3 Geb., $^{1}/_{2}$ St. westlich von Beuron auf dem Bergrücken, der das Donau- und Bärenthal von einander scheidet. Unweit des Hofs auf dem vom linken Ufer der Beera aufsteigenden Berghöhen sieht man noch Ruinen der Burgen Pfannenstiel und Kreidenstein.

c. Steighof, Hf., 6 Geb., $^{1}/_{2}$ Stunde südöstlich von Beuron auf der Höhe, welche die rechte Felsenwand des Donauthales bildet, mit freier Aussicht über die Höhen des Heubergs und des Hards.

4) Buffenhofen, W., 15 Geb. und 29 Einw., 1 St. nördl.

lich vom Amtssitze, in dem kleinen angenehmen Ringgenbacher Thale, hat eine Säg- und Oelmühle mit Hanfreibe.

Die Markung enthält nur 356 $^{3}/_{4}$ M., nämlich 134 $^{3}/_{4}$ M. Ackerfeld, 66 $^{1}/_{2}$ M. Wiesen, 3 $^{1}/_{2}$ M. Gärten und Länder und 152 M. Waldungen.

5) Deutwang, Df., 47 Geb. und 143 Einw., 2 St. südwestlich vom Amtssitze, in freundlicher Lage, und hat eine Kirche, in welcher je den dritten Sonntag Gottesdienst gehalten wird.

Die Markung hält 1076 M., nämlich 683 $^{3}/_{4}$ M. Ackerfeld, 178 $^{7}/_{8}$ M. Wiesen, 20 $^{1}/_{2}$ M. Gärten und Länder, 145 $^{1}/_{2}$ M. Waldungen und 47 $^{3}/_{8}$ M. Oedung und Waiden.

6) Dietershofen, Pfd., 25 Geb. und 104 Einw., 1 St. nördlich vom Amtssitze, theils an der obern Hälfte der rechts sich hinziehenden ziemlich steilen Thalwand, theils im Thalgrunde, durch den sich ein kleiner Bach, Rohrbach, weiter unten Ringgenbach genannt, in vielen Krümmungen durchwindet, hat eine neuhergerichtete Kirche und neuerbautes Schulhaus. — Mühle.

Die Markung beträgt 773 $^{5}/_{8}$ M., nämlich 383 $^{1}/_{4}$ M. Ackerfeld, 104 $^{1}/_{2}$ M. Wiesen, 20 $^{1}/_{2}$ M. Gärten und Länder, 313 $^{7}/_{8}$ M. Waldungen und 1 $^{1}/_{4}$ M. Oedung.

7) Gaisweiler, Df., 12 Geb. und 40 Einw., 1 St. südöstlich vom Amtssitze, in einem freundlichen Wiesenthälchen gelegen.

Die Markungsfläche beträgt 604 M., nämlich 299 $^{7}/_{8}$ M. Ackerfeld, 99 $^{7}/_{8}$ M. Wiesen, 12 $^{1}/_{8}$ M. Gärten und Länder, 192 $^{1}/_{8}$ M. Waldungen.

8) Glashütte, Df., 16 Geb. und 86 Einw., 1 $^{1}/_{2}$ St. vom Amtssitze auf einer von Waldungen umgebenen Anhöhe, hat eine Capelle und eine im Jahr 1701 erbaute Glashütte, welche gegenwärtig mit Vortheil betrieben wird.

Die Markung hält nur 61 $^{5}/_{8}$ M., nämlich 39 $^{3}/_{8}$ M. Ackerfeld, 20 $^{1}/_{2}$ M. Wiesen, 1 $^{3}/_{4}$ M. Waldungen.

9) Hippetsweiler, Df., 46 Geb. und 259 Einw., $^{1}/_{2}$ St. südöstlich vom Amtssitze, größtentheils am südöstlichen

Abhange eines Hügels, auf welchem sich die Capelle und Schule befindet.

Die Markungsfläche beträgt 893 M., nämlich 463 3/8 M. Ackerfeld, 161 7/8 M. Wiesen, 10 3/8 M. Gärten und Länder und 257 3/8 M. Waldungen.

10) Igelswies, Df., 15 Geb. und 46 Einw., 2 St. nordwestlich vom Amtssitze, liegt im Ablachthale am Abhange des das linke Ufer der Ablach begrenzenden Bergzuges, ist Sitz eines Revierförsters und hat eine Capelle.

Die Markung, welche ganz vom Badischen Gebiet umgeben ist, enthält 892 M., nämlich 312 3/4 M. Ackerfeld, 99 1/2 M. Wiesen, 14 5/8 M. Gärten und Länder, 460 1/8 M. Waldungen und 5 M. Waiden und Oedungen.

11) Kalkofen, Df., 45 Geb. und 206 Einw., 2 St. vom Amtssitze an einem südöstlichen Bergabhange, in fruchtbarer Gegend an der neuen Straße nach Stockach.

Die Markungsfläche beträgt mit den Parzellen 2013 3/4 M., nämlich 1127 1/2 M. Ackerfeld, 215 1/2 M. Wiesen, 29 5/8 M. Gärten und Länder, 567 5/8 M. Waldungen, 73 1/2 M. Waiden und Oedungen.

Zum Gemeindeverband gehören:

a. Hagendorn, Hf., 6 Geb., 1/2 St. nordwestlich von Kalkofen.

b. Hohenfels, Hf. und Schloß, 9 Geb., 1/2 St. südlich von Kalkofen, liegt auf der Anhöhe eines mäßig hohen Berges, an dessen Fuß die Straße nach Stockach vorbeiführt. Das fürstliche Schloß, mit Gartenanlagen umgeben, ist gut erhalten und gewährt eine herrliche Fernsicht.

c. Knollenkratten, Hf., 1 Geb., 1/2 St. östlich von Kalkofen gelegen.

d. Laughof, Hf., 1 Geb., 1/4 St. östl. von Kalkofen.

e. Neumühle, Hf. und Mühle, 4 Geb. und 6 Einw., 1/2 Stunde südlich von Kalkofen, liegt in einem herrlichen Wiesenthale und besteht aus der Mahl- und Sägmühle nebst Nebengebäuden und der etwas entfernteren Beimühle nebst Gypsmühle.

f. Rappenhof, Hf., 3 Geb., 1/2 St. östlich von Kalkofen.

g. Schernegg, Hf., 5 Geb., ½ Viertelstunde nördlich von Kalkofen, auf der Höhe der von hier beginnenden südöstlichen Abdachung, hat eine Capelle.

h. Sommerberg, Hf., 2 Geb., ¼ St. südl. von Kalkofen.

i. Vogelsang, Hf., 2 Geb. ½ St. östlich von Kalkofen.

k. Weiherhof, Hf., 3 Geb., ½ St. nördl. von Kalkofen.

12) Kappel, Df., 25 Geb. und 119 Einw., 1 St. nordöstlich vom Amtssitze, liegt an einem sanften Bergabhange und hat eine Kirche und eine Schule. Auf der Markung wird viel Torf gestochen.

Die Grundfläche beträgt 1688 ½ M., nämlich 353 M. Ackerfeld, 169 ¾ M. Wiesen, 11 ⅛ M. Gärten und Länder, 1140 ⅛ M. Waldungen und 14 ⅛ M. Waiden und Oedungen.

13) Liggersdorf, Pfd., 79 Geb. und 228 Einw., 2 St. südwestlich vom Amtssitze in einer ebenen fruchtbaren Gegend, hat eine Kirche und eine Schule. Südlich vom Orte befindet sich der sogenannte Josenberg, dessen Gipfel mit einem schönen Buchenwald hervorragt und die ganze Gegend ziert.

Die Markung beträgt 2024 ¾ M., nämlich 935 M. Ackerfeld, 565 ¾ M. Wiesen, 9 ¼ M. Gärten u. Länder, 512 ½ M. Waldungen und 2 ¼ M. Waiden und Oedungen.

Zur Gemeinde ist eingetheilt:

Sattellöse: W., 13 Geb., liegt ½ St. nördlich von Liggersdorf, in einer ebenen, jedoch sumpfigen Gegend.

14) Mindersdorf, Pfd., 79 Geb. und 327 Einw., 2 St. südwestlich vom Amtssitze, liegt in einer fruchtbaren Ebene, welche sich gegen Mittag sanft erhebt, hat eine Kirche und Schule. In der Nähe sind zwei Steinbrüche und ein bedeutendes Torflager, die Walterin genannt, welches jährlich über 1 Million Stück Torf liefert, auch hat der Ort eine Mahl- und Oelmühle und eine Hanfreibe.

Die Markungsfläche beträgt mit den Parzellen 2708 ¼ M., nämlich 1054 ¼ M. Ackerfeld, 626 ½ M. Wiesen, 31 ¼ M. Gärten und Länder, 981 M. Waldungen und 15 ¼ M. Waiden und Oedungen.

Zum Gemeindeverband gehören:

a. Eckartsmühle, Hf. und Mühle, 6 Geb., ½ St.

nordwestlich von Mindersdorf in einem großen torfartigen Wiesenried am Mühlbach, welcher eine Mahl-, Oel- und Sägmühle und eine Hanfreibe in Bewegung sezt.

b. Razenweiler, Hf., 3 Geb., $^1/_4$ St. südlich von Mindersdorf, auf einer Anhöhe, die gegen Osten eine merkliche Abdachung hat, und auf welcher man eine großartige Aussicht in die See- und Schweizergegend hat.

15) Oberndorf, Df., 18 Geb. und 37 Einw., 2 $^1/_2$ St. südlich vom Amtssitze, liegt in einer unbedeutenden Vertiefung, hat eine Capelle.

Die Markungsfläche beträgt mit den Parzellen 1538 $^1/_8$ M. Ackerfeld 242 $^1/_8$ M. Wiesen, 32 $^1/_4$ M. Gärten und Länder, 471 $^1/_2$ M. Waldungen, 106 $^5/_8$ M. Waiden und Oedungen, zusammen 2390 $^3/_8$ M.

Zum Gemeindeverband gehören:

a. Breitenerlen, W., 7 Geb. und 10 Einw., $^1/_4$ St. südwestlich von Oberndorf, an einer südlichen Abdachung.

b. Heggelbach, W., 14 Geb. und 24 Einw., $^3/_4$ St. südlich von Oberndorf, liegt an der südlichen Neigung eines Thals und hat eine Capelle zum heil. Georg.

c. Höllsteig, W., 12 Geb. und 30 Einw., 1 St. südlich von Oberndorf, an der südlichsten Grenze des Fürstenthums. $^1/_4$ St. östlich liegt

d. Waldsteig, W., 20 Geb. und 30 Einw., 1 St. südlich von Oberndorf, auf einem südwestlichen Abhange, zeichnet sich durch seine reizende Fernsicht in das Hegäu, den Bodensee und die Schweizer- und Tyrolergebirge aus.

16) Otterswang, Df., 37 Gebäude und 161 Einw., 1 St. nordöstlich vom Amtssitze, liegt am westlichen Ende des angenehmen Thales, welches der Buffertbach bildet, ist Siz eines Revierförsters und hat eine Capelle.

Die Markung beträgt 1809 $^1/_4$ M., nämlich 660 M. Ackerfeld, 469 M. Wiesen, 18 $^1/_4$ M. Gärten und Länder, 658 $^1/_8$ M. Waldungen und 3 $^7/_8$ M. Waiden und Oedungen.

Hieher gehört:

Lizelbach, Hf., 3 Geb. und 19 Einw., $^1/_4$ St. südlich von Otterswang, auf einer mäßigen Anhöhe, welche sich gegen Westen senkt.

17) Reischach, Df., 19 Geb. und 79 Einw., $^{1}/_{2}$ St. östlich vom Amtssitze, liegt auf einer von Wald umgebenen Anhöhe und hat eine Capelle.

Die Markung hält 615 $^{7}/_{8}$ M., nämlich 334 $^{1}/_{4}$ M. Ackerfeld, 115 $^{1}/_{4}$ M. Wiesen, 13 $^{3}/_{4}$ M. Gärten und Länder und 152 $^{5}/_{8}$ M. Waldungen.

18) Rengetsweiler, Df., 48 Geb. und 172 Einw., 1 St. nördlich vom Amtssitze, liegt in einer unbedeutenden Vertiefung, ist Sitz eines Revierförsters und hat eine geräumige Capelle.

Die Markung beträgt 1429 $^{3}/_{4}$ M., nämlich 630 $^{1}/_{8}$ M. Ackerfeld, 129 $^{3}/_{8}$ M. Wiesen, 12 $^{1}/_{8}$ M. Gärten und Länder, 648 $^{3}/_{4}$ M. Waldungen und 9 $^{3}/_{8}$ M. Waiden und Oedungen.

19) Riedetsweiler, Df., 20 Geb. und 61 Einw., $^{3}/_{4}$ St. südlich vom Amtssitze, auf einer mäßigen Anhöhe mit südöstlicher Abdachung, und hat eine Capelle.

Die Markungsfläche beträgt 520 $^{5}/_{8}$ M., nämlich 339 $^{3}/_{4}$ M. Ackerfeld, 135 $^{3}/_{4}$ M. Wiesen, 11 $^{7}/_{8}$ M. Gärten und Länder und 33 $^{1}/_{4}$ M. Waldungen.

20) Ringgenbach, Df., 23 Geb. und 107 Einw., 1 $^{1}/_{2}$ St. nördlich vom Amtssitze, in einem freundlichen Thale, welches der Ringgenbach bildet.

Die Markungsfläche beträgt 1348 $^{11}/_{16}$ M., nämlich 517 $^{1}/_{4}$ M. Ackerfeld, 362 $^{1}/_{16}$ M. Wiesen, 16 $^{1}/_{4}$ M. Gärten und Länder, 443 $^{1}/_{4}$ M. Waldungen und 10 $^{1}/_{8}$ M. Waiden und Oedungen.

21) Rothenlachen, Df., 16 Geb. und 44 Einw., $^{3}/_{4}$ St. südlich vom Amtssitze, auf einer Anhöhe, welche eine ausgezeichnete Fernsicht nach allen Richtungen darbietet, gegen Norden der Heuberg, die rauhe Alp, das Donauthal, gegen Osten der Bußen, Königseck rc., gegen Süden die Gegend des Bodensee's, die Kette der Schweizeralpen, gegen Westen die Kegelberge des Hegäus, der Hohentwiel, Hohenhöwen, Stoffeln und Hohenkrähen.

Die Markungsfläche beträgt 1349 M., nämlich 281 $^{1}/_{8}$ M. Ackerfeld, 280 $^{1}/_{4}$ M. Wiesen, 5 $^{7}/_{8}$ M. Gärten und Länder, 702 $^{1}/_{4}$ M. Waldungen, 26 M. Torffelder und 53 $^{5}/_{8}$ M. Waiden und Oedungen.

22) Ruhestetten, Df., 36 Gebäude und 143 Einw., 1 St. südlich vom Amtssitze, an der sich gegen Süden neigenden Abdachung an der nördlichen Seite der Moorwiesen des Aachthales, und hat eine Capelle. In dem Riede nordwestlich vom Orte ist eine Torfkohlerei.

Die Markungsfläche beträgt 1886 ³/₄ M., nämlich 682 M. Ackerfeld, 816 ³/₄ M. Wiesen, 13 ¹/₂ M. Gärten und Länder, 320 ¹/₄ M. Waldungen, 51 ¹/₄ M. Torffeld, 3 M. Waiden und Oedung.

23) Selgetsweiler, Df., 30 Geb. und 73 Einw., 2 St. südlich vom Amtssitze, liegt auf einer kleinen Anhöhe und ist Sitz eines Revierförsters.

Die Markung hält 1341 ⁵/₈ M., nämlich 594 ⁵/₈ M. Ackerfeld, 300 ³/₄ M. Wiesen, 18 ³/₈ M. Gärten und Länder, 414 M. Waldungen und 13 ⁷/₈ M. Waiden und Oedungen.

Zum Gemeindeverband gehört:

Mühlhausen, Hf., 2 Geb. und 9 Einw., ¹/₂ St. östlich von Selgetsweiler und ganz von Badischem Gebiet umgeben.

24) Tautenbronn, W., 9 Gebäude und 20 Einw., 1 St. südöstlich vom Amtssitze, am westlichen Abhange des sich gegen den Bodensee neigenden Gebirgszuges und ist ganz von dem Bezirksamt Pfullendorf eingeschlossen.

Die Markung beträgt 457 ¹/₄ M., nämlich 280 ¹/₂ M. Ackerfeld, 8 ¹/₈ M. Wiesen, 5 ³/₈ M. Gartenland, 150 ⁵/₄ M. Waldungen und 12 ¹/₂ M. Waiden und Oedungen.

25) Thalheim, Pfd., 71 Geb. und 425 Einw., 3 St. nordwestlich vom Amtssitze, liegt größtentheils auf einer Anhöhe und breitet sich in ankerförmiger Richtung aus, hat eine Kirche und Schule.

Die Markungsfläche beträgt 2848 M., nämlich 1627 ⁷/₈ M. Ackerfeld, 97 ⁵/₁₆ M. Wiesen, 18 ¹/₈ M. Gärten und Länder, 874 ⁵/₈ M. Waldungen und 230 ¹/₁₆ M. Waiden und Oedungen.

26) Waldbertsweiler, Pfd., 64 Geb. und 245 Einw., ¹/₂ St. nördlich vom Amtssitze an der nordwestlichen Abdachung, in deren Niederungen sich ausgedehnte Moorwiesen befinden, aus welchen viel Torf gewonnen wird, hat eine Kirche und Schule.

Die Markungsfläche beträgt 2611 $^{1}/_{8}$ M., nämlich 961 $^{5}/_{8}$ M. Ackerfeld, 483 $^{5}/_{8}$ M. Wiesen, 18 $^{3}/_{8}$ M. Gärten und Länder, 1060 $^{5}/_{8}$ M. Waldungen und 87 M. Waiden und Oedungen.

27) Weihwang, W., 6 Geb. und 25 Einw., 1 $^{1}/_{2}$ St. nordöstlich vom Amtssitze, am rechten Ufer des Buffertbaches, am westlichen Abhange des Thales gleichen Namens.

Die Markungsfläche beträgt 518 $^{1}/_{16}$ M., nämlich 130 $^{7}/_{8}$ M. Ackerfeld, 138 $^{7}/_{16}$ M. Wiesen, 10 $^{3}/_{4}$ M. Gärten und Länder, 216 $^{1}/_{2}$ M. Waldungen und 21 $^{1}/_{2}$ M. Waiden und Oedungen.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Register.

Die Zahl bezeichnet durchgängig die Seite; die Zahl zwischen ( ) deutet an, wie oft der Name auf derselben Seite vorkommt.

Orts-Register.

Ablach 257
Achberg 237
Arnoldsberg 254

Bachhaupten 254
Baindt 237
Balings 237
Bärenthal 271
Benzingen 265
Beraweite 271
Bernweiler 259
Betra 246
Beuron 272
Bietenhausen 247
Billafingen 257
Bingen 258
Birkhof 241
Bittelbronn 248
Bittelschies 258. 259
Blättringen 266
Breitenerlen 276
Buffenhofen 272
Bufflings 237
Burau 271
Burgau 252
Burgcapelle 268
Carlsthal 247
Carlswahl 271

Dettensee 243
Dettingen 244
Dettlingen 244
Deutwang 273
Dießen 244
Dietershofen 273
Dietfurt 264
Dillstetten 242
Doberatsweiler 237
Duznau 238

Eckartsmühle 275
Einhart 252
Emich 257
Empfingen 248
Engeliz 237
Ensisheim 271
Eschendorf 254
Esseratsweiler 237
Ettisweiler 258
Eymühle 259

Feldhausen 239
Fischingen 245
Frauenreute 238
Freudenweiler 242
Frohnstetten 266

Gaisweiler 273
Gammertingen 238
Glashütte 273
Glatt 243
Gorheim 257
Großwieshof 261
Gruol 248
Gunderatweiler 238
Gunzenhausen 254

Habsthal 258
Hagendorn 274
Haidenhof 245
Haidcapelle 269
Haidpost 269
Haigerloch 246
Hammer 272
Hart 249
Harthausen b. F. 239
Harthausen a. Sch. 266
Hausen 259

Hedingen 257
Heggelbach 276
Henstetten 248
Hermentingen 239
Hettingen 240
Hippetsweiler 273
Hizkofen 259
Hochberg 240
Höfendorf 249
Höhehof 246
Hohenfels 274
Höllsteig 276
Hoppenthal 261
Hornstein 259
Hospach 249
Hüttle 272

Igelswies 274
Imnau 249
Inneringen 240
Inzigkofen 260
Josephsluft 257
Issigatweiler 237
Junghof 253
Jungnau 260

Kaiseringen 266
Kalkofen 274
Kalkreute 261
Kappel 275
Kettenacker 241
Knollenkratten 274
Kornbühl 270
Krauchenwies 261
Kremensee 250

Laiz 261
Langenenslingen 262
Laucherttthal 264
Laughof 274
Lausheim 253
Lenzenhütte 265
Levertsweiler 253
Liebenweiler 238
Liggersdorf 275
Lizelbach 276
Lusthof 241

Magenbuch 253
Melchingen 269
Mindersdorf 275
Mottschies 262
Mühlhausen 278

Neckarhausen 246
Neufra 241
Neuhaus 267
Neumühle 274
Nikhof 264
Nollhaus 261

Oberhausen 272
Oberhof 243
Oberndorf 276
Oberschmeien 267
Ostrach 251
Otterswang 276

Pault 260
Pechtensweiler 237
Petra 246
Priorberg 244

Rankenbühl 238
Rappenhof 274
Razenweiler 276
Regniz 237
Reinfeld 272
Reischach 277
Rengetsweiler 277
Riedetsweiler 277
Ringgenbach 277
Ringingen 269
Rosna 262
Rothenlachen 277
Ruhestetten 278
Ruolfingen 263

Salenhof 250
Salmendingen 269
Sandhäusle 253
Sattellöse 275
Scheibenhof 238
Schernegg 275
Schloßhof 265
Schlößlehof 254
Schmeyenhöfe 266
Seehof 247
Selgetsweiler 278
Siberatsweiler 237
Siggenreute 237
Sigmaringen 255
Sigmaringendorf 263
Sommerberg 275
Spöck 254
Steckeln 271
Steighof 272
Steinhilben 270
Stetten 250
Stohreute 238
Storzingen 267
Straßberg 265

Tafertsweiler 254
Tannenburg 251
Tautenbronn 278
Thalheim 278
Thiergarten 267
Trillfingen 250
Trochtelfingen 268

Unterschmeien 267

Veringen 242
Veringendorf 242
Vilsingen 264
Vogelsang 275

Wald 270
Waldbertsweiler 278
Waldsteig 276
Warmthal 262

Wehrstein 245
Weiherhof 275
Weihermühle 253
Weihwang 279
Weildorf 250
Zielfingen 263
Zimmern 251

Personen-Register.

Abel, Procurator 25
Abel, Maria Ag. 68
Abt, Nicol. 34
Abt, Anton 51
Acker, Casimir 72
Acker Felix 57
v. Adelsheim, Franziska 13
Aicheler, Joseph, 26. 40 (2)
v. Aichner-Heppenstein, Frhr. 77
Aigster, Anton 23. 27
Albrecht, Prinz v. Preußen 19
Albrecht, Joh. Bapt. 59 (2)
Albrecht, Wunnibald 69
Abt, Franz Xav. 56
Alt, Herrmann 30
Amalie, Prinzessin 4
Amalie, weiland Fürstin 5
Ammann, Xaver 55
Ammann, Magdal. 71
Ambs, Joh. Bapt. 58
Anton, wld. Fürst 5
Anton, Prinz 4
Antoinette, Fürstin 3
Antoinette, Prinzessin 5
Arnaud, Lorenz 30
Arnold, Carl 75 (2)
Arnold, Fidel 14
Arnold, Sales 14
Arnold, Joseph 36
Arnold, Agatha 69
Arnold, M. Agatha 70
Asfalg, Matth. 78
Bach, Johann 43
Bacher, Norbert 45
Bächle, Matthias 35. 46
Bächle, Genofeva 65
Bachmann, Marg. 70
Back, Ant. 63
Back, Joh. Gg. 29. 35. 39. 44
Back, Xaver 44
Baier, Conr. 55
Baier, Joh. 34. 41
Baiker, Felix 19
Baiker, Nicolaus 45
Bailer, Johann 15
Bammert, Carl 28. 30
v. Bannwarth, Dr. 26. (2) 29
v. Baratti, Carl 32. 40. 73
Barth, Jacob 66
Batsch, Anton 63
Batzer, Martin Dr. 13. 22. 27
Battek 37
Bauer, Joseph, 34
Bauer, Joh. 72
Bauer, Laurenz 16
Bauer, Hilarius 16
Bauer, Andr. 35
Bauer, Secretär 80
Bauer, Joh. Nep. 41
v. Baur 25
Baur, Anton 27
Baur, Fidel 36
Baur, Maria 66
Baumeister, Georg 13. 28 (2) 57
Baumeister, Jacob 29. 73
Bausch, Carl 34. 52
Beck, Sigm. 28. 34. 51
Beck, Eman. 33. 53. (2)
Beck, Severin 70
Beck, Anton 52
Beck, Sales 53
Bellhammer, Wilh. 80
Belser, Caspar 60
Benz, Fidel 46
Berner, Peter 73
Beuter, Daniel 62
Beuter, Philipp 35. 45
Beuter, Andr. 44
Beuter, Ludwig 45
Beuter, Joseph 45
Beuter, Johann, 65. 66
Beuter, Peter 65
Bezigkofer, Joh. 33. 53
Bezigkofer, Joseph 54
Biedermann, Joseph 15
Bieger, Erasmus 30. 61. 62
Bieger, Stephan 35. 44
Bieger, Johann 45 (2)
Biener, Sebastian 34. 42 (2)

Bienz, Wilh. 27
Biesinger, Simon 46
Bilharz, Anton 23. 30 (2) 36
Bille, Thomas 14
Binder, Gerold 31. 59
Binder, Jacob 33
Binder, Thomas 72
Binder, Baltas 41
Binder, Elisabeth 65
Birchler, Gerold 18
Birkle, Friedr. 26
Birkle, Venant 31
Birkle, Fidel 23
Birkle, Felix 69. 70
Birkle, Isidor 65
Birkle, Peter 65
Birkle, Magd. 66 (2)
Birkle, Anton 38
Bleicher, Johanna 67
Blessing, Joh. Bapt. 31
Blocher, Matth. 39. 65
Blum, Joh. 42 (2) 67
Blum, Johannes 55
Blum, Joh. Nep. 69
Blum, Ant. 55
Blum, Catharina 67
Bohle, Bernh. 72
Bolley Kanzleirath 25
Bonschlegel, Johann 16
Boos, Joseph 66
Bossenmaier, Math. 43
Braczeck, Joh. 74
Brandhuber, Jos. 60
Brandhuber, Fidel 69
Brändle, Philipp 76
Braun, Georg 17
Braun, Franz 32. 49
Braun, Anton 77
Braun, A. Maria 71
Bregenzer, Fidel 38
Breil, Lehrer 80
Breisinger, Jacob 62
Brick, Sebast. 61
Brodmann, Georg 54
v. Brodorotti 20
Bröm, Gottfried 27. 36. 38
Brucker, Mainr. 32. 50.
Brucker, Johs. 55
Bruder, Crescenz 17
Brünle, Matthä 68
Buchegger, Ludw. 58
Bücheler, Alois 14
Buck, Michael 20. 36. 37
Buhl, Louise 14
Bühler, Joh. 33
Bünzli 38
Bürkle, Leo 62
Bürkle, Felix 63
Burth, Therese 71
Burtscher, Joseph 31
Burster, Matthä 33. 53
v. Buttlar, Frhr. 13 (2) 15. 21

Cammerer, Franz X. 31
Carl, Fürst 3
Carl, Erbprinz 4. 21. 78
Carl, Prinz 4
Carl, Prinz von Preußen 19
Carl, Prinz von Baiern 20
Carl Egon, Fürst v. Fürstenberg 20. 78
Caroline, Prinzes. 3
Christ, Xaver 38
Christ, Aloisia 65
Clavel, Eduard 29. 44
Clemens, Fürst von Metternich-Winneburg 20
Crescentia, Prinzessin 5

Daigger, Carl 76
Dannegger, Mainrad 47
Dannegger, Mich. 47
Deigentesch, Xav. 56
Deschler, Johann 49
Deuringer, Franz 67
Diem, Joseph 40
Dieter, Kanzleidiener 80
Dietmann, Christian 42
Dietz, Moriz 17. 31
Diez, Provisor 68
Dobler, Fortunat 42
Dobler, Franz 67
Dollenmaier, Johann Nep. 17
Dollenmaier, Carl 75
Dollenmaier, Joseph 17
Dollenmaier, Andr. 17
Donatschek, Peter 16
Dopfer, Carl 21. 22
Dopfer, Xaver 26 (2) 28 (2) 30. 31
Dopfer, Anton 26. 39. 47
Dorsch, Wilh. 74
Doßenberger, J. Nep. 32. 49
Dreher, Gg. 31. 57 (2)
Dreher, Johann 48
Dreher, Simphorosa 68
Droxner, Joh. 53
v. Duizhuizen 37

Eberhard, Moritz 44
Eberst, Anton 20. 72
Echter, Joseph 22. 30
Edele, Franz 38
Eduard, Prinz 4
v. Ege 24
Egenter, Fidel 16
Eger, Joh. Bapt. 30. 31. 39. 40
Eger, Wendelin 45
Eger, Philipp 35. 65
Eger, Joseph 33. 69
Eger, Franz Xav. 59 (2)
Eger, Eduard 66
Eger, Gertrud 65

Eger, p. Lehrer 80
Egler, Wend. 59
Eisele, Gabriel 16. 28. 40. 57
Eisele, Alois 29. 43
Eisele, Johann 30
Eisele, Joach. 62
Eisele, Vincenz 42. 67
Eisele, Alban 67
Eisele, Christian 68
Emele, Jos. Wilh. 17
Emele, Franz Sales 30. 39. 59 (2) 68
Emele, Benedict 34. 52
Emele, Valentin 61
Enderle, Matthä 33. 50
Engel, Fidel 20. 27. 30. 31. 61
Engel, Anton 48. 71
Engel, Joh. Gg. 49. 59
Engel, Agatha 71
Engelhard, Frz. Jos. 53
Engst, Franz A. 29. 39 (2) 62. 63
Enk, Baptist 28
v. Enzberg, Oberst 80
Enzenroß, Agatha 15
Epple, Friedr. 16
Epple, Joh. 19
Ernst, Prinz v. Salm-Kyrburg 22
v. Erstenberg, Frhr. 23
v. Esebeck, Frhr. 17 (2) 21
Eß, Wendelin 32

Faigle, Joseph 68
Faigle, Therese 66
Failer, Joh. 57
Fauler, Joh. Ev. 62
Fecht, Conrad 52
Fecht, Bened. 54
Fecht, Georg 54
Fechter, Joh. Gg. 35. 45
Fechter, Clemens 44
Fechter, Ludwig 44
Fechter, Anton 60
Fechter, Franz 65
Feinäugle, Ant. 65
Ferrari, Maria A. 15
Feßler, Joseph 13. 16. 29. 59
Fetscher, Nep. 54
v. Feuerlein, Dr. 24
Feyerle, Andr. 20. 76
Feyerle, Jos. 27. 30
Fischer, Joach. 27. 30
Fischer, Martin 20. 22. 49
Fischer, Johann 48. 54. 75
Fischer, Conrad 30
Fischer, Moriz 35
Fischer, Georg 46
Fischer, Xaver 47
Fischer, Adam 56
Fischer, Caspar 76
Fischinger, Rupert 31
Fleisch, Matthä 32. 48
Frank, Matth. 47. 51. 68
Franz, 25 (2)
v. Frick, Dr. 25
Frick, Joh. Nep. 14. 15 (2) 16. 20. 32
Frick, Anton 52
Frick, Bened. 30
Frick, Jacob 48. 49
Frick, Joseph 32. 73
Frick, Marzellina 71
Friedrich, Prinz 4
Friedrich, Prinz von Hohenzollern-Hechingen 3
Friedrich Wilhelm IV. König von Preußen 19
Friedrich, Prinz von Preußen 20
Friedrich, Fürst v. Salm-Kyrburg 20
Friederike, Prinzessin 5
Frieß, Jos. 77
Fröhle, Johannes 53
Fröhlich, Ant. 50. 51
Fröhlich, Andr. 51
Fürst, Jos. 75

v. Gaisberg, Hofforstmeister 13. 14. 16. 36 (2)
v. Gaisberg, Präsident 24 (2)
Galler, Dominicus 32. 50 (2)
Gäng, Jacob 34
Gäng, Johann 54
Ganter, Friedr. 77
Gasteiger, Leo 33
Gastel, Fidel 47
Gayer, Anton 47
Gayser, Thomas 42
v. Gebele, Jos. 29. 41
Geiselhart, Thomas 61
Gern, Anton 18
Gern, Joseph 38
Gern, Jos. Anton 42
Gfrörer, Alois 66
Glaser, Joseph 49. 50
Glöckler, Matth. 53
Gmeiner, Joseph 32
Gnädig, Bernh. 53. 70
Gnädig, Nicol. 69
Göggel, Wend. 34. 42
Göggel, Joh. Bapt. 60
Göggel, Ignaz 72
Göggle, Pantal 43
Gölle, Joseph 38
Golter, Bote 80
Gönner, Franz 72
Gönner, Franzisca 68
Goßweiler 20
Göttler, Bened. 29. 35. 43

Grève, Clara 17
Grieb, Joseph 29. 35. 43 (2)
Grieble, Xaver 53
Grim, Ant. 77
Grom, Laurenz 14. 15
Gröner, Matthä 34
Großmann, Joseph 33
Großmann, Ludwig 35
v. Grüneisen, Dr. 25
Grünwald, Joh. Gg. 42
Gschwender, Ottmar 50
Guilhard, Ant. 14. 28. 30 (2) 36
Gulde, Stephan 33. 40. 50 (2)
Gut, Joh. 33. 47

Haas, Anton 73
Haas, Leopold 38
Häberle, Ferd. 68
Häberle, Bened. 67
Häberle, Magd. 69
Hack, Joseph 27. 28. 80
Hafner, Jos. Ant. 57
Hafner, Joh. 18
Hag, Joach. 68
Hagg, Justina 67
Haid, Conrad 33
Haller, Max 36. 38. 39
Haller, Johann 27
Halmer, Georg 53
Halmer, Maria 70
Hamburger, Caroline 65
Hammerschlag, Josepha 70
Hanner, Philipp 27. 29. 41
Hanner, Silvester 41
Hanner, Marius 42
Härle, Anton 46 (2)
v. Harpprecht 24 (2)
Harrer, Ernst 15
Harrer, Leopold 47
Hartlieb, Johs. 35
Hartmann, Joseph 69
Harz, Conrad 41
Harz, Joseph 32
Hascher, Benj. 29. 66
Häse, Johann 33. 55
Haug, Matth. 42
Häußler, Joseph 33. 72
Häußler, Matth. 50
Häußler, Bernh. 65
Häußler, Lehrer 80
Hegerle, Constantin 17
Hehnle, Apolonia 65
Heilig, Joseph 77. 78
Heinrich, Caspar 34. 42
Heinzelmann, Franz 52
Heinzelmann, Mich. 52
Heittinger, Caroline 64
Held, Friedr. 72
Held, Eduard 58
Heller, Heinr. 58
Hellstern, Anton 15
Hellstern, Caspar 15
Hellstern, Krisant 15
Hellstern, Bened. 65
Hellstern, Christian 14
v. Hennet, Frhr. 20
Hensler, Georg 15
Hepting, Jos. 33. 46
Heppeler, Ant. 30
Hermanuz, Carl 26
Herre, Joach. 67
Herz, Max. Jos. 30. 58. 59
Hieber, Joseph 60
Hieber, Franz 68
Hilb, Maier 64
Hiller, Hoffschmid 80
Hinger, Xaver 31
Hinger, Ant. 71
Hipp, Joh. Bapt. 26
Hipp, Donat 30
Hipp, Ant. 35. 45
Hipp, Moriz 52
Hipp, Joseph 66
Hipp, Balthas 65
Hirschbühl, Carl 70
v. Hirscher, Joh. Bapt. 58
Hirt, Franz X. 61
Hirt, Cyriac 66
Hodler, Sales 35
v. Hofacker, Dr. 24
Hofmeister, Fidel 34. 51
Hoffmann, Joh. Ev. 64
v. Hoffstetter, Gustav 22
Hohl, Roman 39. 63
Holderried, Beiknecht 80
Holderried, Justina 67
Holderried, Lucia 67
Holländer, Sal. 66
Holländer, Nanette 65
v. Holzhausen, Frhr. 23
Holzschuh, Max 74
Hopfengärtner 25
Horn, Carl 22. 26. 28. 30. 36
Horn, Joseph 68
Horn, Anton 68
Hospach, Jos. 29. 34 (2) 42 (4)
v. Hövel, Oberst 80
v. Huber, Carl 79
Huber, Lucas 28. 37
Huber, Jos. 35. 45. 65
Huber, Quirin 63
Huber, Genofeva 65
Hug, Leonhard 57
Humberger, Melch. 70
Humberger, Fidel 70
Humberger, Martin 71
Humberger, Josepha 71
Hummel, Thomas 41
Hurth, Bapt. 75
Hurth, Joseph 74
Hütlin, Maria 14
Hutmacher, Heinrich 29. 74

Hutmacher, Christian 73
Hutmacher, Anton 75

Jäger, Joseph 55
Jäger, Carl 58
Jaudas, Jacob 66
Jaudas, Petrouilla 67
Imholz, Sophie 68
Johann, Prinz 5
Josephine, Erbprinzessin 4
Jutz, Caspar 69

Kaiser, Jacob 14
Kaiser 25
Kaiser, Carl 28
Karl, Heinr. 28. 30. 38. 40
Karl, Baptist 74
Karle, Fidel 16. 38
Karle, Carl 74
Karle, Jacob 75
Karle, Joseph 76 (2)
Karg, Alois 18
v. Kast, Ritter 23
Kästle, Joh. 26
Keck, Albert 32. 72
Keck, Anton 43
Keebach, Franz 59
Keebach, Joh. Nep. 16
Keller, Kleophas 29. 56
Keller, Joseph 53
Keller, Jacob 54 (2)
Keller, Melch. 59
Keller, Sophie 15 (2)
Kempter, Blasius 48
Kerle, Anton 59
Keßler, Joseph 35. 45
Keßler, Catharine 68
Keßler, Kilian 32. 48 (2)
Kiener, Ludw. 61 (2)
Kieser, Carl 58
Killmaier, Lukas 18
Kirn, Leopold 27. 53
Kitzinger, Franz X. 62
Kleiner, Will. 27. 48
Kleiner, Joseph 50
Kleinmaier, Babette 18
Klemm 25
Klingler, Therese 65
Klosetz 37
Klötzle, Joseph 71
Knaup, Jos. 49
Knaus, Joh. Gg. 51
Knaus, Xaver 14
Knaus, Joseph 66
Knoll, Fabian 21
v. Knöringen, Frhr. 77
Kober, Jacob 46. 57
Koch, Sales 27. 28
Koch, Andr. 54
Koch, Joh. 77
Kohl, Paul 21 (2)
Kohle, Joseph 45
Kohler, Ulrich 63
Kohler, Agnes 66
Kolb, Carl 56
Kölble, Gustav 63
v. König, Frhr. 24
König, Lehrer 80
Kordeuter, Joseph 33
Kordeuter, Catharina 69
Korn, A. Maria 69
Kost, Veronika 65
Kotz, Ignaz 63
Koz, Anton 29. 45
Krall, Matth. 55
Kramer, Jacob 77
Kramer, Susanna 68
Kramer, Sebast. 77
Kraus, Anastasia 66
Kräher, Caspar 72
Kreher, Gottfried 44
Krezdorn, Joh. 28. 40
Krieger, Friedr. 28. 37
Kronenbitter, Andr. 43
Kuen, Therese 66
Kugler, Joseph 50
Kugler, Wunnibald 47
Kummer, Emerenzia 66

Lachenmaier, Ferd. 35. 45
Lacher, Leo 67
Lang, Carl 70
Langenstein, Jos. 20. 29. 51
Längle, Mich. 33. 54
Längle, Jos. 33. 55
Lanz, Joseph 41 (2)
Lasser, Heinr. 72
Lauber, Frd. 58
Laubis, Josepha 17
Lauchert, Joseph 72
Lauchert, Carl 22
Laur, Joseph 38
Lechleiter, Therese 65
Lehle, Peter 18
Lehle, Franz 33. 55
Lehleuter, Joh. Georg 32. 49
Lehner, Joh. 38
Leipold, Staatsrath 80
Leix, Carl 67
Leix, Matth. 43
Lenz, Wendel 44
Lenz, Joseph 44
Leopold, Großherzog von Baden 19
Leopold, Prinz 4
Leutner, Sebast. 38
Leutner, Sales 38
Leutner, Therese 68
Leuze, Carl 42
Leuze, Joh. Gg. 52
Leuze, Fidel 52
Lieb, Catharina 69
Liehner, Friedr. 44
Liehner, Fidel 15
Liehner, Cyriak 32
Liehner, Peter 47
Liehner, Jos. 34. 41. 42
Liehner, Johann 68

Liener, Joh. Bapt. 68
Liener, Franzisca 67
Liener, M. Agatha 69
Linsenmann, Sebast. 27
List, Anton 49 (2)
Löffler, Joh. 52
Löhle, Georg 69
Lohmüller, Joseph 45
Lohr, Thomas 33
Lohr, Anton 54
Lorch, Caspar 34
Lothka, Alois 17
Ludwig, Prinz 5
Lumpp, Leopold 58
Lutz, Thadeus 18
Lutz, Joh. Victor 69
Luz, Anton 35
Luz, Friedr. 35

v. Mader, Jos. Ant. 59. 60
Maichle, Jos. 34. 52
Maier, Liborius 16
Maier, Dominik. 60. 70
Maier, Joseph 34. 42. 54
Maier, Cornel. 50
Maier, Barthol. 63
Maier, Anton 65
Maier, Martin 65
Maier, Barbara 70
Maier, Agent 80
Maisenhölder, Philipp 18
Mandelli, Caroline 14
Marquart, Jacob 51
v. Martens 25
Martin, Conrad 58
Martin, Joh. Ad. 58
Marzek 37
Maute, Georg 38. 80
Maute, Anton 42
Mauz, Adolph 34. 51
Maximilian, Herzog v. Leuchtenberg 20
v. Mayenfisch 80
Mayer, Joseph 15
Mayer, Gottlieb 26
Mayer, Barthol. 31
Mayr, Franz X. 62
Mehner, Mainr. 53
Meidele 25
Meißburger, Johann Mich. 58
v. Méjean 20
Menner, Joh. Mart. 31. 80
v. Mercandin, Graf 20
Merk, Anselm 33
Merk, Sales 70
Mesam, Joh. 65
Mesam, Vincenz 69
Meßmer, M. Therese 64
Michler, Philippine 15
Miller, Joseph 49
Mittler 25
v. Mittnacht 20. 35
Mock, Quirin 26 (2) 29
Mock, Baptist 29. 39
Mock, Anton 47
Mock, Crescenz 17
Molitor, Melch. 67
Molitor, Christoph 67
Mosbacher, Joh. 67
Mosheim 25
Moser, Gallus 33
Mühlherr, Mart. 55
Mühlebach, Xav. 69
Müller, Sylvester 31
Müller, Dominicus 32
Müller, Alois 32
Müller, Joseph 47
Müller, Andr. 48. 53
Müller, Thaddä 49
Müller, Georg 55
Müller, Jacob 72
Müller, Joh. Nep. 58
Müller, Bote 80
Muri, Catharina 70
Musch, Mich. 19. 72
Mutscheller, Sebast. 15
Mutscheller, Conr. 46
Mutschler, Friedr. 44

Naudin, Louise 17
Neff, Lorenz 52
Neff, Catharina 66
Neidhardt 25
Nell, Anton 16
Nell, Gustav 38
Neuburger, Anton 48
Neuburger, Jos. 34. 67
Neuburger, Samuel 65
Neuburger, Maria 67
Nestlen 25
Neuffer 25
Neusch, Bernh. 38
Neusch, Joh. 51 (2)
Neusch, Jos. 51 (2)
v. Niedermayr, Jos. 21 (2)
Nisch, Carl 27
v. Nispen, Frhr. 37
Nöbel, Crescenz 14
Nußbaum, Jos. 38

Oechsle, Joseph 49
Oeffinger, Herrmann 38
Oskar, König von Schweden 19
Oßwald, Fidel 49 (2)
Oßwald, Xaver 80
Oßwald, Lehrer 80
Ott, Anton 46
Ott, Ignaz 48
Ott, Bernh. 52
Ott, Fidel 77
v. Otting, Gräfin 17
v. Ow, Mainrad 48
v. Ow, Joseph 62

Peter, Bapt. 55
Picard, Adelheid 17
Pfaff, M. 25

Pfeffer, Isidor 45
Pfeffer, Jacob 45
Pfeffer, Erasmus 65
Pfeffer, Conrad 67
Pfeffer, Johanna 65
Pfeiffer, Thomas 44
Pfeiffer, Blasius 59. 62
Pfeiffer, Jacob 72
Pfeiffer, Elisabeth 18
Pfersich, Bened. 41
Pfister, Joh. 45
Pfister, Carl 59
Pfister, Augustin 62. 63
Pfister, Andr. 69
Pfister, Anton 73
Pfizer 24
Pfost, Jos. 74
v. Probst, Dr. 24
Protzer, Joh. 77

Raible, Anton 57
Raid, Wilh. 14
Ramsperger, Jos. 14
Ramsperger, Blasius 34. 50
Rapp 25
Rapp, Georg 35
Rapp, Joseph 35
Rapp, Martin 43
Rapp, Conrad 43
Rapp, Fidel 45
Rappold, Heinr. 56
v. Raumer 20
Rebholz, Felix 38
Rebholz, Anton 43
Rebholz, Alois 66
Rebholz Placidus 69
Rebholz, Therese 66
Reck, Carl 47
Reffle, Gebhard 57
Rehmann, Friedr. 22. 26. 29. 31. 56
Rehmann, Wilh. 47
Reichle, Georg 46
Rein, Lucia 68
Reiner, Jacob 18
Reiser, Matth. 32
Reiser, Anton 39
Reiser, Bonaventur 41
Reiser, Joh. Nep. 61
Reiser, Carl 63. 64
Reiser, Bened. 66
Reiser, Heinr. 66
Reiser, Barbara 67
Renz, Anna M. 70
Restle, Carl 47
Restle, Conrad 48
Retter, Joh. 18. 28
Rettich, Carl 27
Reuß 25
Reuter, Fidel 65
Riedinger, Stephan 48
Riegger, Joseph 47. 60
Riester, Anton 17
Riester, Andr. 34. 51
Riester, Joseph 57
Ritter, Rentmeister 37
Ritter, Franz 74
v. Röder, Otto 23
Römer, Dr. 25
Römer, August 73
Rothmund, Fidel 47
Rudolph, Joh. 29. 39. 41
v. Rüpplin, Frhr. 80
Rupprecht, Johanna 67

v. Sallwürk, Anton 22. 26
v. Sallwürk, Carl 29. 40. 44
v. Sallwürk, Joseph 37
v. Sarwey 24
v. Sättelin, Rittmeister 80
v. Sättelin, August 15
Saurer, Magd. 67
Sautter, Jacob 37
Sautter, Alois 47
Sautter, Sonnenw. 28
Sautter, Adlerwirth 29
Sautter, Joseph 68
Sautermeister, Heinr. 57
Schäfer, Franz 16
Schäfer, Jacob 32. 35. 36
Schäfer, Joh. 35. 44 (2)
Schäfer, Martin 39. 43
Schäfer, Alois 59. 64
Schäfer, Leokadia 18
Schanz, Geh.Rath 79
Schanz, Joh. 29. 34. 39. 52
Schatz, Conr. 50
Schellinger, Jos. 55
v. Schenk zu Schweinsberg, Frhr. 22. 26. 29
v. Schenkendorf 20
Scherer, Jos. 52
Scherer, Conrad 62
Schiele, Johann 48
Schiele, Jos. 33
Schiele, Franz 46 (2)
Schienle, Christian 67
Schienle, Catharina 67
Schießle, Carl 27
Schießle, Joseph 80
Schilling, Georg 18
Schilling, Lehrer 80
Schimpf, Gottlieb 36
Schindler, Joh. Ev. 68
Schirmer, Meinrad 48
Schitter, Josepha 68
Schlotter, Johann 43
Schludi, Meinr. 61
Schmeh, Ant. 60
Schmid, Jacob 29. 62. 66
Schmid, Georg 33. 46
Schmid, Balthas 33. 55
Schmid, Johann 55
Schmid, Joh. Gg. 55
Schmid, Simon 56
Schmid, Raimund 66
Schmid, Gg. Fid. 67

Schmid, Anton 71
Schmied, Joh. 55
Schmidhäußler, Ant. 32
v. Schmidsfeld, Jacob 13. 37.
v. Schmitz-Grollenburg 80
Schmuz, Joseph 29. 43
Schneider, Ant. 48
Schnell, Carl 28 (2) 36
Schnell, Julius 32. 52
Schnell, Eugen 37
Schnell, Fidel 16
Schnell, Joh. Nep. 30
Schneider, Ignaz 58
Schöb, Appronian 28. 40
Schon, Ant. 36
Schönbucher, Blasius 27
Schönbucher, Balthas 49
Schönbucher, Wend. 27
Schönbucher, Friedr. 49
Schofer, Carl 52
v. Schott 24. 25
Schott, Dr. 25
Schreiber, Nep. 18
Schreiber, Joseph 50
Schreiner, Joseph 31
Schreiner, Christian 35. (2) 44
Schreiner, Lehrer 80
Schröck, Joseph 48
v. Schütz, Carl 47
v. Schütz, Herrmann 50
Schwander, Joseph 48
Schwarz, Eduard 72
Schwarz, Kammerd. 80
Schwarzmann, Carl 32
Schwarzmann, Ed. 27
Schweibinz, Jos. 35. 43
Schweickard, Lehrer 20
Schweickard, Susan. 71
Schweickard, Joh. 54
Schweitzer, Alois 58
Schwenk, Clemens 36
Schwenk, Clementine 65
Sebald, Joseph 78
Seeger 25
Seeger, Victor 48 (2)
Seitz, Norbert 77
Seldenmaier, Fridol. 18
Seldenmaier, Cresc. 17
Sell, Joseph 35
Sell, Simon 44
Semmendinger, Frz. 16
Seßler, Joseph 51
v. Seyfried, Anton 26
v. Seyfried, Carl 27
Sick, Joseph 27
Siebenrock, Waldburg 69
Siedler, Clemens 29. 35. 39. 45
Siedler, Ludwig 45
Sig, Januar 73
Simon, Max 22
Simon, Elisabethe 69
Singer, Joh. 66
Singer, Maria 66
Sorg, Philipp 33. 54
Sorg, Joseph 54 (2)
Späh, Anton 70
Späh, Catharina 70
Späth, Carl 72
Späth, Pius 72
Speh, Joh. 19. 75. 77
Speh, Fidel 74. 76
Speh, Wunibald 32
Speh, Joseph 48
Speh, Förster 80
Speh, Agnes 15
v. Spitzel, Charlotte 18
Sprißler, Joseph 62
Sprißler, Laquai 80
Stabel 25
Stadelmaier, M. Anna 69
Städter, Heinr. 59
Staib, Cyriak 43
Stanecker, Wolfgang 34. 52
Staudenmaier, Frz. Ant. 58
Staudinger, Carl 63
Staudinger, Jacob 31
Stauß, Joh. Ev. 31. 61
Stauß, Zachäus 28. 34. 39. 40. 50
Stauß, Joseph 51 (2) 69
Stauß, Agatha 69 (2)
Steck 24
Stehle, Benedikt 22. 32 47
Stehle, Martin 56
Stehle, Lorenz 68
Stehle, Melch. 72
Stehle, Stephan 65
Stehle, Barbara 68
Steidel, Joseph 23. 30
Steinhart, Martin 34. 41
Steinhart, Joh. 56
Steinhart, Ursula 66
Steinhauser, Georg 14
Steinmaier, Joseph 29. 56
Stelzer, Matthäus 28. 32. 52
Stengel, Vital 63
Stengel, Vitus 74
Stephanie, Prinzessin 4
v. Sternenfels, Frhr. 24
v. Steudel 24
Steurer, Georg 46
Steurer, Genovefa 70
v. Stillfried-Rattonitz, Frhr. 20
Stiefel, Joh. 36
Stöckle, Joseph 27
Stöhrer, Conrad 71
Stopper, Anna M. 66
Strähl, Conrad 51
v. Stranzky 37 (2)
Straub, Joseph 49
Straub, Georg 55

Straubinger, Ant. 52
Strauß, Frdr. 35
Strobel, Joseph 14
Strobel, Wend. 55
Strobel, Vitus 55
Ströbele, Joh. 18. 67
Ströbele, Joseph 62
Ströhle, Jos. 53 (2)
Stroppel, Jos. 32. 46
Stroppel, Johann 15
Stroppel, Fidel 62
Stroppel, Philipp 66
Stüble, Ant. 60
Stummer 37 (2)
Sulzer, Carl 58

Tausch, Johs. 36
Teufel, Xaver 20. 68. 69
Teufel, Joh. Bapt. 27
Teufel, Christian 26. 50
Teufel, Georg 48 (2)
Teufel, Joseph 51 (2)
Teufel, Catharina 69
Therese, Prinzes. 5
v. Thurn u. Taxis, Fürst 79
Treusch v. Buttlar, Frhr. 13 (2) 15. 21
Türk, Ursula 67

Ullmann, Abraham 44

Vetter, Johann 33
v. Vicari, Erzbischof 20. 57
Vogel, Joseph 29. 56
Vogel, Nep. 52
Vogler, Joseph 33. 54
Vögtle, Andr. 54
Vögtle, Johann 55
Volk, Narzis 32. 49
Volkwein, Joseph 26. 30. 59
Volkwein, Joh. Bapt. 16
v. Voßler, Dr. 24

v. Wächter, Franz 22. 36 (2)
Wachter, Carl 47
Wachter, Johann 42
Wachter, Urban 16
Wachter, Andr. 16
Wachker, Crescenz 69
Wagner 25
Waibel, Balthas 48
Waidmann, Carl 56
Walch, Wilh. 38
Waldraff, Joh. 32. 50(2)
Waldraff, Catharina 69
Walk, Joseph 26
Walter, Xaver 43
Walz, Carl 47
Walz, Xaver 14. 67
Walz, Sebast. 67
Walzer, Matthias 73
Wanner, Heinr. 61 (2)
Wanner, Ignaz 75
Weber, Johannes 31
Weber, Carl 42
v. Wechmar, Frhr. 20
Weckerle, Ant. 30
Weckerle, Joseph 71
Wehrstein, Joseph 15
Weigel, August 17
Weihrauch, Joh. Nep. 61
Weißhaupt, Johann 17
Weißhaupt, Jos. 32. 49
Weltin, Max. 56
Wendlinger, Jos. 14. 15
Wern, Andr. 34
Wern, Thomas 51
Werner, Frdr. 17. 19
Werner, Jacob 53
Westhäuser, Cath. 68
Wiedemann, Joh. 55
Widmann, Joseph 21 (2)
Widmann, Mainr. 46
Widmann, Carl 22
Widmann, Frdr. 46. 80
Widmann, Felix 36
Widemann, Franz Joseph 77
Wildmann, Jacob 69
Wilhelm, König v. Württemberg 19
Wilhelm, Kronprinz v. Preußen 19
Wilhelm, Prinz v. Preußen 20
Willibald, Frz. Jos. 77
Winz, Conrad 34
Winz, Johann 45
Winz, Matthias 45
Wittner, Georg 36
Witz, Matth. 17
Witz, Joh. 65
Wocher, Lehrer 80
Wolf, Joh. Gg. 36. 37
Wolf, Joh. Bapt. 56
Wolf, Carl 68
Wolfer, Johann 14
Wolfer, Martin 51
Woywoda, Alois 76
Wucherer, Lehrer 80
Würth, Carl Otto 26. 30. 40

Zahn, Alois 25
Zahn, Franz Xav. 63
Zech, Aufseher 80
Zeiller, Matth. 61
Zeyer 24
Zimmermann, Jos. 16
Zimmermann, Franz 28. 61
Zimmermann, Phil. 47
Zimmermann, Anast. 68
Zirn, Baptist 40. 73
Zirn, Xaver 41
Zirn, Liberat 41
Zirn, Joh. Gg. 64
Zirn, Jos. Ant. 64
Zobel, Anton 38
Zudrelli, Franz Jos. 53

Nachtrag.

Während des Drucks vorgefallene Veränderungen nebst Berichtigungen.

Orden und Ehrenzeichen.

Seite 9. Der Hohenzollernsche Hausorden wurde unterm 8. April 1844 um eine Classe vermehrt, indem zwischen das Ehrenkreuz 2. Classe und die goldene Ehrenmedaille ein silbernes Ehrenkreuz 3. Classe eingeschoben worden ist.

Personalstand.

Seite 13. Dem Hofmarschall, Freiherrn von Buttlar, wurde das Ritterkreuz des kön. Württ. Kronordens verliehen.

Seite 14. Laquai Knaus ist auf Ansuchen entlassen.

Seite 27 u. 72. Revisor Fischer ist zum Rentmeister in Gammertingen befördert.

Seite 27 u. 37. Revisor Sautter bei der fürstl. Hofkammer ist in gleicher Eigenschaft zur fürstl. Landes-Regierung befördert.

Seite 38. Statt Malzmeister ist zu lesen: Walzmeister.

Seite 46. Als Gemeinderechner in Ostrach wurde unterm 25. März 1844 Michael Klein gewählt.

Seite 47. Zu Gemeinderechnern wurden bestellt:
in Tafertsweiler: Joseph Stotz.
in Bachhaupten: Ignaz Schaich.
in Gunzenhausen: Jacob Knoll.

Seite 52. In Ringingen wurde Andreas Dieter zum Bürgermeister gewählt.

Seite 78. Besitzungen der Standesherrschaft Fürstenberg ist hinzuzufügen: das Obervogteiamt Trochtelfingen mit den Ortschaften Trochtelfingen, Melchingen, Ringingen, Salmendingen und Steinhilben.

Seite 80. Oberst v. Hövel ist gestorben.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Nachtrag.

Während des Drucks vorgefallene Veränderungen und Berichtigungen.

Orden und Ehrenzeichen.

Seite 9. Der Hohenzollern'sche Hausorden wurde unterm 8. April 1841 um eine Classe vermehrt, indem zwischen das Ehrenkreuz 2. Classe und die goldene Ehrenmedaille ein silbernes Ehrenkreuz 3. Classe eingeschoben worden ist.

Personalstand.

Seite 13. Dem Hofmarschall, Freiherrn von Stillfried, wurde das Ritterkreuz des kön. Würt. Kronordens verliehen.

Seite 14. Regist. Schmid ist auf Ansuchen entlassen.

Seite 22 u. 73. Revisor Fischer ist zum Rentmeister in Gammertingen befördert.

Seite 27 u. 37. Revisor Gunther bei der fürstl. Hofkammer ist in gleicher Eigenschaft zur fürstl. Landes-Regierung befördert.

Seite 38. Statt Waldmeister ist zu lesen: Wildmeister.

Seite 46. Als Gemeinderechner zu Ostrach wurde unterm 23. März 1844 Michael Klein gewählt.

Seite 47. Als Gemeinderechner wurden bestellt:
in Laitzweiler: Joseph Stek.
in Bachhaupten: Ignaz Schaich.
in Wangenhausen: Jacob Knoll.

Seite 52. Zu Ringingen wurde Andreas Dieter zum Bürgermeister gewählt.

Seite 73. Die Besitzungen der Standesherrschaft Fürstenberg im Fürstenthum Sigmaringen: das Obervogteiamt Trochtelfingen mit den Ortschaften Trochtelfingen, Melchingen, Mägerkingen, Salmendingen und Steinhilben.

Seite 80. Oberst v. Hövel ist gestorben.

Bayerische Staatsbibliothek München

erei
& Sohn

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hof- und Adress-Handbuch des Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen nebst einer Uebersicht des Organismus der Verwaltung und der geographischen Verhältnisse des Landes

Stuttgart [u.a.] 1844

Germ.sp. 212 mh
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10019520-3